

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 2010, HEFT 2

DETLEF LIEBS

Hofjuristen der römischen Kaiser
bis Justinian

Vorgetragen in der Sitzung
vom 14. November 2008

MÜNCHEN 2010

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION BEIM VERLAG C. H. BECK MÜNCHEN

ISSN 0342-5991
ISBN 9783769616545

© Bayerische Akademie der Wissenschaften München, 2010
Gesamtherstellung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)
Printed in Germany

INHALT

Einleitung	5
Erstes Kapitel: Die einzelnen Juristen der verschiedenen Kaiser	
1. Cäsar (49–44 v. Chr.)	15
2. Augustus (44 v. – 14 n. Chr.)	18
3. Tiberius (14–37 n. Chr.)	22
4. Caligula (37–41), Claudius (41–54) und Nero (54–68) ..	24
5. Vespasian (69–79)	25
6. Domitian (81–96)	27
7. Trajan (98–117)	30
8. Hadrian (117–138)	33
9. Antoninus Pius (138–161)	40
10. Mark Aurel (161–180)	43
11. Commodus (180–192)	49
12. Septimius Severus (193–211)	51
13. Caracalla (198/211–217)	59
14. Elagabal (218–222)	66
15. Alexander Severus (222–235)	68
16. Gordian I. und Gordian II. (April? 238)	75
17. Pupienus und Balbinus (Mai – August? 238)	75
18. Gordian III. (238–244)	76
19. Philippus Arabs (244–249), Decius (249–251) und Tre- bonianus Gallus (251–253)	78
20. Valerian (253–260)	78
21. Galliën (253–268)	79
22. Carus (282–283) und Numerian (283–284, Osten)	79
23. Carinus (283–285, Westen)	80
24. Diokletian (284/285–305), Maximian (286–305, Wes- ten) und Galerius (293/305–311, Osten)	81
25. Konstantius Chlorus (293/305–306, Westen)	88
26. Licinius (308–324, Osten)	90

27. Konstantin (306/312–337)	91
28. Konstantin II. (337–340, Westen)	95
29. Konstans (337–350, Westen)	96
30. Konstantius II. (337–361)	98
31. Valens (364–378, Osten)	102
32. Theodosius (379–395)	103
33. Valentinian II. (375/383–392, Westen)	106
34. Arcadius (383/395–408, Osten)	107
35. Honorius (393/395–423, Westen)	108
36. Theodosius II. (408–450, Osten)	112
37. Valentinian III. (425–455, Westen)	125
38. Anastasius (491–518, Osten)	130
39. Justin (518–527, Osten)	130
40. Justinian (527–565)	134
Zweites Kapitel: Institutionen	
1. Das kaiserliche consilium beziehungsweise consistorium	153
2. Die kaiserliche Libellkanzlei	165
3. Die kaiserliche Quästur	168
Drittes Kapitel: Auswertung	
1. Juristen in fachspezifischen Hofämtern	171
2. Diskussionen mit dem Kaiser	176
3. Kaiserpersönlichkeiten	182
4. Juristentypen	186
Schlussbemerkung	195
Literatur	197
Abkürzungen	201
Personen	203
Sachen	207
Quellen	209

EINLEITUNG

Das römische Reich der Kaiserzeit war rund 50 v. bis 250 n. Chr. Schauplatz der klassischen römischen Jurisprudenz, insbesondere der klassischen Rechtsliteratur. Nach 250 sind den Schriften der Klassiker ebenbürtige Werke jedenfalls aus der Überlieferung verschwunden, nach herrschender Meinung auch gar nicht mehr verfasst und publiziert worden. Doch endete das juristische Spezialistentum, eine besondere Kulturleistung der Römer, die von den Zeitgenossen unabhängig von ihrem Niederschlag in Literatur wahrgenommen, genutzt und geschätzt wurde,¹ keineswegs in den Wirren des 3. Jahrhunderts;² vielmehr lebte das Fachwissen im Recht zumindest bis Justinian, der 529 n. Chr. starb, mächtig fort, mit mehr Vertretern als zuvor. Bei Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung spielten sie weiterhin keine geringe Rolle, wie sich auch im Laufe dieser Untersuchung zeigen wird. Auch Privatleuten standen sie nach wie vor zur Verfügung. Sogar Rechtsliteratur brachte auch die Spätantike hervor, in bescheidenem Umfang nachweislich noch um 300;³ aus der Zeit seit Konstantin sind allerdings nur mehr anspruchslose Pseudepigrapha und esoterische

1 Liebs, *Nichtliterarische* 123-98, bes. 123-6.

2 Die moderne Sekundärliteratur lässt diesen Eindruck mitunter aufkommen, s. etwa Th. Kipp, *Geschichte der Quellen des römischen Rechts* (Leipzig ⁴1919) 144f.; B. Kübler, *Geschichte des Römischen Rechts* (Leipzig 1925) 375f.; M. Kaser, *Römische Rechtsgeschichte* (Göttingen ²1967) 217f.; W. Kunkel, *Römische Rechtsgeschichte* (Köln ⁵1968) 137-45; U. Manthe, *Geschichte des römischen Rechts* (München ²2003) 107f. u. 109f.; u. W. Waldstein u. J. M. Rainer, *Römische Rechtsgeschichte* (München ¹⁰2005) 209f. u. 230f. Differenzierter B. H. Stolte, *A crisis of jurisprudence? The end of legal writing in the classical tradition*, in: O. Hekster u. a. (Hgg.), *Crises and the Roman Empire. Proceedings of the seventh workshop of the international network Impact of Empire Nijmegen 2006* (Leiden 2007) 355-66.

3 Zusammengefasst bei D. Liebs, *Recht und Rechtsliteratur*, in: R. Herzog (Hg.), *HLL V: Restauration und Erneuerung. Die lateinische Literatur von 284 bis 374 n. Chr.* (München 1989) 55-73, §§ 502-10.

Rechtswissenschaft erhalten,⁴ die an sich nicht zur Veröffentlichung bestimmt war. Ausschließen lässt sich aber nicht, dass es auch weiterhin Autoren gab, die Rechtswissenschaft publizierten.⁵

Allerdings kann man sich fragen, ob im römischen Kaiserreich auch tatsächlich rechtliche Zustände herrschten und ob man sich, von den geläufigen Ausnahmen in der Zentrale unter tyrannischen Herrschern abgesehen,⁶ einigermaßen darauf verlassen konnte, von den Behörden und Gerichten, insbesondere vom Kaiser als oberster Behörde und höchstem Gericht nicht willkürlich behandelt zu werden; mit anderen Worten in welchem Maße die Machthaber sich beim Judizieren und bei ihren Verwaltungsakten an das zu ihrer Zeit geltende Recht und die damaligen Gesetze hielten,⁷ anders

4 Überblick über die spätantiken, oft nur ungefähr datierbaren Pseudepigrapha bei Liebs, *Recht und Rechtswissenschaft* (s. soeben) 65–69 u. 71, §§ 507, 508.2 u. 509.1; und über die esoterische Literatur bei D. Liebs, *Esoterische römische Rechtswissenschaft vor Justinian*, in: R. Lieberwirth u. H. Lück (Hgg.), *Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages Halle 2006* (Baden-Baden 2008) 40–79, jetzt auch www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6843. Außer den hier behandelten Texten wäre auch der griechische von P. Ant. 153 aus dem frühen 6. Jahrhundert zu nennen, dessen zerrütteter Zustand allerdings keine klaren Aussagen erlaubt.

5 Allzu radikal verneint von Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte* II 227–29; J. Ruggiero, in: *Studi in onore di R. Martini III* (Mailand 2009) 432, spricht von einer „brutta interruzione conosciuta dalle vicende della letteratura giurisprudenziale a partire dal 240 d.C. circa“. Daran zweifeln lassen Worte Justinians. In seinem Auftrag, die *Digesten* herzustellen, *D. const. Deo auctore = CJ* 1, 17, 1 vom 15. Dez. 530, sagt er (§ 4 S. 2), dass es Rechtswissenschaft gab, die nicht anerkannt war: . . . *et alii libros ad ius pertinentes scripserunt, quorum scripturae a nullis auctoribus receptae nec usitatae sunt*. Die Autoren, womit die vom Kaiser anerkannten juristischen Autoren gemeint sind, hätten also manche Autoren von Fachliteratur ignoriert, mithin gab es nennenswert mehr juristische Autoren, als Justinians *Digesten*, unsere Hauptquelle, ausweisen. Zur verschmähten kann aber durchaus auch spätantike Literatur gehört haben.

6 Siehe zu Caligula Suet. *Calig.* 34, 2 a.E.; u. 38, 3; zu Nero Suet. *Nero* 15, 1; zu Domitian Plin. *epist.* 8, 14, 2f.

7 Zum Prinzipat etwa M. Peachin, *Jurists and the law in the early Roman empire*, in: de Blois (Hg.), *Administration 109–120*; allerdings veranschlagt Peachin die Legitimität kaiserlicher Rechtsfortbildung auch gegen die Meinungen einzelner oder mehrerer Juristen zu gering. Zur Zwischenzeit s. T. Honoré, *Roman law AD 200–400: From cosmopolis to Rechtsstaat?* in: S. Swain u. M. Edwards (Hgg.), *Approaching late antiquity* (Oxford 2004) 109–32; zur späteren Kaiserzeit Harries, *Law and empire*.

ausgedrückt, in welchem Maße die Inhaber „staatlicher“ Macht, insbesondere die höchsten Inhaber, diese Macht zur Erreichung privater Ziele: persönliche Bereicherung, Begünstigung und Hass einsetzten und sich dadurch von Recht und Gesetz, die dem Gemeinwohl verpflichtet sind, entfernten, kurz: korrupt waren; das Edikt des römischen Prätors drückte das mit den Worten aus: als Richter einen Rechtsstreit zu eigenen, persönlichen Zwecken verkehrten (*iudex litem suam fecit*).⁸ Das hängt wesentlich davon ab, welche Stellung und welche Autorität die Träger der Jurisprudenz, die Juristen, im Alltag von Verwaltung und Rechtsprechung hatten.⁹ Es geht nicht darum, ob man diesem Reich das Siegel eines Rechtsstaats zubilligen kann, was bedeuten würde: Unabhängigkeit der Justiz von der Regierung und Bindung auch der Verwaltung an Gesetz und Recht mit der Möglichkeit, ihre Akte von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen. Garantiert war das auch in der früheren Kaiserzeit nicht, dem Prinzipat rund 30 v. bis 260 n. Chr., nicht einmal in seiner Blütezeit, der Zeit der Adoptivkaiser 96 bis 180 n. Chr. Zu selbstverständlich waren Rechtsprechung und Regierung in einer Person: beim Kaiser, seinen Präfekten und seinen beziehungsweise Roms Statthaltern in den Provinzen vereint. Und stets wurde hingenommen, dass der Kaiser des Hochverrats Verdächtige ohne Verfahren töten ließ, wenn ihm ein zeitaufwendiger Prozess zu gefährlich zu sein schien.

Das kam insbesondere zu Beginn einer Regierung vor.¹⁰ So ließ der Adoptivkaiser Hadrian, 117 bis 138 n. Chr. an der Macht, als-

8 *Si iudex litem suam fecit* lautete eine Rubrik im Edikt des stadtrömischen Prätors, und zwar im einleitenden Teil über die Rechtsprechung allgemein, s. O. Lenel, *Das edictum perpetuum* (Leipzig³1927) 167–69. Zur Korruption in der Spätantike s. etwa R. MacMullen, *Corruption and the decline of Rome* (Newhaven 1988); Harries, *Law and empire 153–71*; u. Ch. Kelly, *Ruling the later Roman empire* (Cambridge/USA 2004), der bei diesen an die allgemeine Moral grenzenden Fragen versucht, den besonderen Einstellungen der Antike und zumal der Spätantike Rechnung zu tragen.

9 Dazu insbesondere Honoré, *Emperors*; u. M. Brutti, *L'indipendenza dei giuristi (dallo ius controversum all'autorità del principe)*, in: F. Milazzo (Hg.), *Ius controversum e auctoritas principis. Giuristi, principe e diritto nel primo impero. Atti ... Copanello 1998* (Neapel 2003) 403–58, bes. 453 ff.

10 Trajan: Dio-Xiphilin 68, 5, 4 (Älian und Prätorier, die gegen Nerva rebelliert hatten). Hadrian: Dio-Xiphilin 69, 2, 5; HA Hadr. 7, 1 f., beschönigt das.

bald vier hohe Generäle seines Vorgängers Trajan (98 bis 117), die als Konkurrenten um den Thron in Betracht kamen, beseitigen, ohne dass daran zu denken gewesen wäre, gegen dieses Handeln der Staatsspitze irgendeine Instanz anzurufen. Freilich war dieser Anfall von Sultanismus in gewisser Hinsicht eine notwendige Ausnahmeerscheinung, um Bürgerkriege zu vermeiden, wie das Reich sie ein halbes Jahrhundert zuvor nach dem Aussterben der julisch-claudischen Dynastie erlebt hatte. Und eine Ausnahme deshalb, weil Trajan, der im Übrigen untadelige *optimus princeps*, jedoch kinderlos, nicht rechtzeitig vor seinem Tod hinreichend eindeutig einen Nachfolger bestimmt hatte. Deshalb konnte der Verdacht aufkommen, seine Witwe, die Trajans Sterbebett gehütet hatte, habe die Nachfolgefrage in ihrem Sinn manipuliert, war Hadrian doch zwar auch mit Trajan verwandt, aber insbesondere obendrein über seine Witwe mit ihm verschwägert, militärisch dagegen nicht besonders hervorgetreten.¹¹ Seine Installierung konnte erst dann zu stabilen Verhältnissen führen, wenn die für das Heer in Betracht kommenden alternativen Aspiranten ausgeschaltet waren. Und das war damals nur durch ihren Tod möglich, auch bevor ihnen hochverräterische Handlungen, die zu einem Todesurteil berechtigt hätten, förmlich nachgewiesen werden konnten. Andererseits ist immerhin bemerkenswert, dass wir aus der Zeit der Adoptivkaiser keinen Fall von Selbstmord mehr kennen, den der Kaiser jemandem nahegelegt hätte. Einem solchen Rat nachzukommen empfahl sich, konnte das doch den Betroffenen und seine Lieben vor Schlimmerem bewahren.¹²

Es lohnt sich also zu fragen, ob es im Prinzipat und überhaupt in der Kaiserzeit Vorkehrungen gab, beim Regieren und kaiserlichen

11 Dio-Xiphilin 69, 1.

12 Zu den mehr als 20 aus dem 1. Jahrhundert n. Chr. bekannten Fällen s. D. Liebs, Nerva filius – Selbstmord auf Wunsch des Kaisers? in: H. Altmeyden, I. Reichard u. M. J. Schermaier (Hgg.), Fs. R. Knütel (Heidelberg 2009) 651–65, bes. 658–64. Der nach Dio-Xiphilin 69, 8, 3 von Hadrian genehmigte Selbstmord des hochbetagt leidenden stoischen Philosophen Euphrates von Tyrus gehört nicht in diese Reihe; ebenso wenig der angebliche Selbstmord des Quintus Maecius Laetus unter Caracalla nach HA Carac. 3, 4, offenbar eine Fiktion, Dio-Excerpta Valesiana 77 (78), 5, 4 fortspinnend; nach der HA wäre Laetus schon 213 gestorben, in Wahrheit war er indessen noch 215 *consul* II, L. Petersen, PIR² V 137f., Nr. 54.

Judizieren den Rechtsstandpunkt zur Geltung zu bringen; und vorab, inwieweit die oder bestimmte Kaiser bei ihren Entscheidungen Juristen regelmäßig zu Rate zogen und inwieweit dann rechtliche Argumente den Ausschlag gaben. Zu einer Orientierung am Recht konnte das dann führen, wenn diese Juristen unabhängig urteilen würden. Eben das aber erwartete die römische Gesellschaft von diesen Fachleuten.¹³ Sich wie heutige Verbands- und Wirtschaftsjuristen in den Dienst einer Partei zu stellen und einseitig zu argumentieren, verfehlte nach römischer Auffassung Grundpflichten der Fachleute für das Recht. Sie waren an sich auch finanziell von ihren Auftraggebern unabhängig, wurden sie doch für ihre Gutachten nicht bezahlt; vielmehr übten sie ihren Hauptberuf unentgeltlich aus. Er bestand darin, in praktischen Zweifelsfällen einer Partei, einem Beamten oder einem ehrenamtlich Tätigen zu sagen, was rechtens sei. Für Rechtsunterricht allerdings und ebenso für Übernahme fremder Geschäfte konnte man Geld nehmen, was die wirtschaftlich Schwächeren auch taten.¹⁴ Trotzdem verstanden sich auch diese Juristen nicht als Interessenvertreter, mögen sie im Verlauf der Kaiserzeit auch immer häufiger mit ihrem Fachwissen ihren Lebensunterhalt bestritten haben, etwa als bezahlte Beisitzer (*adessores*) der juristisch nicht vorgebildeten, einst vom Volk gewählten und später vom Kaiser nach Loyalität, gesellschaftlichem Rang und Ansehen bestimmten Magistrate.¹⁵ An die Rechtsaufkunft seines Assessors hielt sich der Beamte gewöhnlich ohne Weiteres.¹⁶ Man erwartete von den Besitzern objektiven, ungetrübten Rechtsrat. Das mochte schwierig werden, wenn der Magistrat sehr

13 Vgl. etwa Schulz, Geschichte 146f.

14 So im 1. Jahrhundert n. Chr. Masurius Sabinus für Rechtsunterricht, Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 50; und um 100 offenbar Aristo für Geschäftsbesorgungen, Plin. epist. 1, 22, 6; s. a. Ulp. 8 omn. trib. D. 50, 13, 1 § 5.

15 Vgl. Ulp. 1 inst. D. 1, 1, 1 § 1; u. dazu D. Nörr, *Iurisperitus sacerdos*, in: ders., *Historiae II 851–68* (zuerst 1973).

16 Das ergeben etwa Athenodor von Tarsos in den 40er oder 30er Jahren v. Chr. bei Sen. tranquill. 3, 4; s. dazu O. Behrends, *Der assessor zur Zeit der klassischen Rechtswissenschaft*, SZ 86 (1969) 192–226, hier 194–201; Paul. 3 ed. D. 2, 2, 2 u. dazu Behrends, *assessor 201–3*; sein Rat habe „die praktisch erhebliche Verbindlichkeit eines Sachverständigengutachtens“ gehabt (S. 225); zur Spätantike s. Konstantin 320 CJ 1, 51, 2; Augustin. conf. 6, 10; u. Amm. 23, 6, 82.

mächtig war und, was sich eigentlich nicht gehörte, im Vorhinein zu erkennen gegeben hatte, dass er einer bestimmten Rechtsansicht beziehungsweise einer bestimmten Streitpartei den Vorzug geben würde. Wenn das der Kaiser war, wurde es für den Juristen vollends heikel. Aber gerade auch er wollte als unparteiischer Richter zumindest gelten, wie selbst bei einem Caracalla sichtbar wird.¹⁷ Noch in der Spätantike, als das fünfjährige Rechtsstudium verbreitet als Möglichkeit galt, zu Reichtümern zu gelangen,¹⁸ wurde das Ethos des in seinem Urteil unabhängigen Juristen hoch gehalten.¹⁹

Freilich war man damals wie heute bei der Auswahl seiner Rechtsratgeber grundsätzlich frei; und besonders frei waren das die Kaiser, so dass sie von vornherein nur kaisertreue Juristen wählen konnten, die sich ihre Ziele zu eigen machen würden.²⁰ Aber auch ein Kaiser musste Rücksichten nehmen, wenn er Juristen als Ratgeber bestimmte; insbesondere musste er auf ihr fachliches Ansehen in der Öffentlichkeit achten. Zwar war es möglich, gubernamental eingestellte Männer zu wählen, die dem Herrscher genehm zu sein bestrebt wären und ihre juristischen Fähigkeiten danach ausrichten würden, so dass in kritischen Fällen das von ihm gewünschte Ergebnis herauskäme; dass die Kaiser Juristen also lediglich beizogen, um heikle Maßnahmen gegen Kritik von Seiten der Juristenzunft und der Öffentlichkeit so gut als möglich abzusichern – der Jurist hätte dann lediglich die Funktion eines Feigenblatts. Das wäre einer kritischen Öffentlichkeit aber kaum un-

17 Das bekundet die Inschrift über den Prozess der Gohariener, s. W. Kunkel, *Der Prozeß der Gohariener vor Caracalla*, in: ders., *Kleine Schriften* 254–66 (zuerst 1953).

18 P. Petit, *Libanius et la vie municipale à Antioche au IV^e siècle après J.-C.* (Paris 1955) 365–70. Reich war z. B. der Jurist Marinian gegen Ende seines Lebens, ein Freund des Symmachus; denn 410 konnte er seinen Sohn von Alarich für 30 000 Goldstücke auslösen, Zosim. 5, 45, 4. Näher zu ihm Liebs, *Nichtliterarische* 183–88, Nr. 28.

19 Jedenfalls bewies Alypius, ein Freund Augustins, als studierter *assessor* des Finanzchefs der suburbicarischen Diözese Charakter und verweigerte sich einer einflussreichen Partei, die erwartete, dass er das Recht zu ihren Gunsten beugen würde, und dafür auch Geld bot; sein Vorgesetzter hätte den Einflussreichen gern begünstigt, sah sich aber genötigt, der Rechtsansicht seines Assessors zu folgen, Augustin. *conf.* 6, 10.

20 Näher dazu Eck, *Ratgeber I*; u. ders., *Ratgeber II*.

bemerkt geblieben, wenn diese auch schon im Prinzipat mannigfaltig behindert und unterdrückt wurde.

Die Gefahr, dass Menschen ihren Beruf verfehlen, besteht zu allen Zeiten. Ein Mittel, solchem Verfall zu steuern und einmal entwickelte gesellschaftliche Standards aufrecht zu erhalten, sind feste Institutionen, die so ausgestaltet sind, dass dem Einzelnen solche Verfehlung schwer fällt. In einer wirklichen Monarchie solche Sicherungen einzurichten, ist kaum möglich. In der Spätantike, als die kaiserliche Macht auch in der Theorie absolut geworden war, waren die Ansprüche denn auch bescheidener. Die Zeitgenossen waren schon dankbar, wenn sich in der Umgebung des Kaisers und sonstiger Machthaber jemand fand, der willkürliches Gebaren nicht aufkommen ließ.²¹ Der augusteische Prinzipat jedoch legte Wert darauf, den Eindruck zu erwecken, er führe die republikanischen Traditionen fort; und der Verlauf des 1. Jahrhunderts n. Chr. hatte gezeigt, dass an republikanischen Einrichtungen und sei es nur nach außen hin festzuhalten nicht nur dem Reich, sondern auch der eigenen Herrschaft zu Stabilität verhalf. Wenn ein tyrannischer Kaiser endlich tot war, blühten kritische Respondiertätigkeit und Rechtsliteratur wieder auf.²² Mag ein großer Teil dieser Traditionen im Laufe des besonders schwierigen 3. Jahrhunderts auch preisgegeben worden und an seinem ruhiger gewordenen Ende nur ansatzweise wieder aufgelebt sein – am Anspruch, dass der Monarch rechtlich handelt, sich freiwillig dem Gesetz unterstellt, hielt man wie gesagt auch in der Spätantike fest; seit dem 3. Jahrhundert betonte man ihn sogar besonders.²³

Wenn nun zunächst die einzelnen Herrscher durchgegangen und bei jedem gefragt werden soll, welche juristischen Berater er hatte, ob und inwiefern diese seine Entscheidungen beeinflussten,

21 So Ammian über die Auftritte des Eupraxius bei Valentinian I.: Amm. 27, 6, 14; 27, 7, 6; u. 28, 1, 25.

22 So nach dem Tode des Claudius, Sen. apokol. 12, 2; nach dem Neros, Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 52; und nach dem Tod des Commodus schon unter Perthinax, Honoré, Emperors 19.

23 D. Liebs, Alexander Severus und das Strafrecht, BHAC 1977/78 (Bonn 1980) 115–47, hier 115–23; u. C. Wetzler, Rechtsstaat und Absolutismus. Überlegungen zur Verfassung des spätantiken Kaisereichs anhand von CJ 1. 14. 8 (Berlin 1997).

so ist vorab festzuhalten, dass unsere Überlieferung dazu sehr ungleichmäßig ist. Bei Plinius dem Jüngeren, Zeitgenosse Domitians, Nervas und Trajans, erfahren wir zwar über den in einfachen Verhältnissen lebenden Juristen Titius Aristo viel Freundliches, insbesondere auch, dass er als Jurist gefragt war;²⁴ Aristo hatte die Verse des Plinius ernst genommen.²⁵ Den hochangesehenen Juristen Javolen dagegen erklärt Plinius für unfähig, nachdem dieser einen dichtenden Freund von Plinius bloßgestellt hatte.²⁶ Und Celsus begegnet bei ihm nur als rechthaberischer Senator, von dessen Juristerei nichts verlautet.²⁷ Die griechisch schreibenden Historiker Cassius Dio und Herodian interessierten sich für Juristen schlechterdings nicht; Papinian und Ulpian begegnen bei Dio zwar als Präfekten, aber dass sie vor allem Juristen waren, erfährt man von ihm nicht. Und von den juristischen Schriftstellern ist zwar nicht wenig aus der Zeit von Hadrian bis Alexander Severus, rund 130 bis 230 n. Chr. erhalten, aus der Zeit davor und danach aber ungleich weniger. Deshalb sind auch keine Schlüsse daraus zu ziehen, dass bei Trajan, demjenigen Kaiser, der bei allem militärischen Engagement als besonders rechtstreu galt, der die Würde der anderen respektvoll achtete und über den uns Plinius und Cassius Dio einigermaßen gründlich unterrichten,²⁸ kein einziger Jurist sicher auszumachen ist, der ihn beratend begleitet hätte. Die mehreren in Betracht kommenden sollen trotzdem benannt werden, wenn ihre genaue Rolle auch offen bleiben muss. Überhaupt soll es auf die konkrete Rolle des den Kaiser beratenden Juristen erst in zweiter Linie ankommen; zunächst einmal wird es nur darum gehen, alle die Juristen zusammenzustellen, von denen sich die Kaiser bei ihren Entscheidungen unmittelbar beraten ließen. Dazu gehören keineswegs alle im Dienst des Kaisers tätigen Juristen. Ein *advocatus fisci* zum

24 Plin. epist. 1, 22 (97 n. Chr.); u. 8, 14 (105 oder 106).

25 Plin. epist. 5, 3, 1.

26 Plin. epist. 6, 15; u. dazu U. Manthe, Die libri ex Cassio des Iavolenus Priscus (Berlin 1982) 28 f.

27 Plin. epist. 6, 5 (105 oder 106 n. Chr.), 4-7.

28 Siehe die Kompilation von Anthony Birley, *Lives of the later Caesars* (London 1976) 38-53; ferner R. Hanslik, Art. Ulpianus 1a, RE Suppl. 10 (1965) 1035-1102; u. K.H. Waters, *The reign of Trajan, and its place in contemporary scholarship*, ANRW II 2 (1975) 381-431.

Beispiel, für dessen Aufgaben einen Juristen zu nehmen nahe lag, hatte zwar Vermögensinteressen des Kaisers wahrzunehmen, tat das aber allenfalls gelegentlich in engem Kontakt zur Person des Monarchen. Und die Juristen mit *ius publice respondendi ex auctoritate principis* gar hatten zwar das besondere Vertrauen des Kaisers, aber lediglich in ihre Respondiertätigkeit Dritten gegenüber, die sie nach wie vor unabhängig ohne ständigen Kontakt zum Kaiser ausübten.

ERSTES KAPITEL

DIE EINZELNEN JURISTEN
DER VERSCHIEDENEN KAISER

1. Cäsar (49–44 v. Chr.)

1.1 Trebaz

Den jungen Gaius Trebatius Testa hatte in Rom Cicero in seine Obhut genommen, durch den wir ihn als intelligent und geistreich mit viel Humor, Vorliebe fürs Schwimmen und ein Glas guten Weines kennenlernen; Horaz wird das bestätigen. 54 v. Chr. war er schon ein erfolgreicher Jurist, auch als Rechtslehrer.²⁹ Damals empfahl Cicero ihn Cäsar, der in Gallien Krieg führte. Dort pflegte er zwar bei militärischen Unternehmungen unauffindbar zu sein,³⁰ aber sein Rechtsrat war begehrt, weil in Gallien die Besitzverhältnisse völlig neu geordnet wurden.³¹ Nach Rom kehrte er offenbar

29 In seinem Empfehlungsschreiben: Cic. fam. 7, 5, sagt er in § 3 von ihm: *familiam ducit in iure civili singulari memoria, summa scientia*. Zu Trebaz s. bes. P. Sonnet, Art. Trebatius 7, RE VI A 2 (1937) 2251–61; A. Berger, Nachtrag dazu, RE Suppl. 7 (1940) 1619–22; G. Crifò, Ex iure ducere exempla. Gaio Trebazio Testa ed i Topica ciceroniani, in: Studi in memoria di C. Esposito II (Padua 1972) 1103–24; A.D. Leeman, Die Konsultierung des Trebatius: Statuslehre in Horaz, Serm. 2, 1, in: Fs.R. Muth (Innsbruck 1983) 209–15; M. Talamanca, Trebazio Testa fra retorica e diritto, in: G.G. Archi (Hg.), Questioni di giurisprudenza tardo-repubblicana (Mailand 1985) 29–204; Bauman, Lawyers and politics 123–36, u. dazu O. Behrends, SZ 107 (1990) 608 f.; M. D’Orta, La giurisprudenza tra repubblica e principato. Primi studi su C. Trebazio Testa (Neapel 1990), u. dazu M. Talamanca, BIDR 94/95 (1991/92) 590–613; J.-H. Michel, La Satire 2, 1 à Trebatius ou la consultation du juriste, RIDA 46 (1999) 369–91; u. demnächst D. Liebs, in: HLL II § 291.2.

30 Cic. fam. 7, 10; 7, 12, 2; 7, 16, 1; u. 7, 18, 1.

31 Cic. fam. 7, 8, 2; 7, 11, 2; 7, 12, 4; u. 7, 13, 2.

mit vollen Taschen zurück; denn jetzt konnte er sich ein Haus auf dem Palatin bauen.³²

In einem an ihn nach Gallien gesandten Brief von Juni oder Juli 53 v. Chr. schrieb Cicero, er freue sich besonders, dass er, wie ihm berichtet wurde, nunmehr *Caesari familiaris* sei,³³ also zum engeren Freundeskreis Cäsars gehörte. Als dieser in den 40er Jahren v. Chr. Alleinherrscher des Reiches geworden war, scheint Trebaz sein wichtigster juristischer Berater in Rom gewesen zu sein. Denn Ende 45 beging Cäsar gegen seinen Rat einen schweren Fehler, wodurch er sich nicht nur im Senat unbeliebt machte, sondern auch im Volk Anstoß erregte. Nachdem der Senat in seiner Abwesenheit neue bisher unerhörte Ehrungen und Vollmachten für ihn beschlossen hatte, machte man sich auf, angeführt von den Konsuln und den übrigen Magistraten, um die Beschlüsse dem Geehrten zu überbringen. Man traf ihn sitzend an, entweder im Vorraum des Tempels der Venus auf dem von ihm neu errichteten Forum oder auf den Rostra; und als die Vertreter der hohen Körperschaft vor ihn traten, blieb er sitzen.³⁴ Dazu berichtet Sueton etwa 150 Jahre später, der drittälteste römische Historiker, der das erwähnt: ... andere meinen, er habe, als Trebaz ihn aufforderte, sich zu erheben, ihn unfreundlich angeblickt – ... *alii (sc. putant) admonentem Gaium Trebatium ut assurgeret minus familiari vultu adspexisse*.³⁵ Der Jurist gehörte also immer noch zu Cäsars Gefolge; im Gegensatz zu vielen anderen Cäsarianern wurde er allerdings nie Senator. Andere Gewährsleute Suetons erklärten den Vorfall, ebenso wie später Plutarch, auf eine Cäsar schonendere Weise: Ein Ritter in Cäsars Umgebung, Lucius Cornelius Balbus, fünf Jahre später von Augustus mit dem Konsulat belohnt, habe ihm schmeicheln wollen und ihn, der sich selbstverständlich habe erheben wollen, daran gehindert. Die beiden Erklärungen schließen einander nicht aus. Aber selbst wenn der bessere Rat des Trebaz nicht historisch gewesen sein soll-

32 Cic. fam. 7, 20, 1; s. a. 7, 7; 7, 9, 2; 7, 10; 7, 11, 2; 7, 12, 4; 7, 13, 3; u. 7, 15, 1f.

33 Cic. fam. 7, 18, 2.

34 Liv. perioch. 116 (Venustempel); App. bell. civ. 2, 445f. (Rostra); Suet. Iul. 78, 1 (Venustempel); Plut. Cäsar 60, 4-8 (Rostra); Dio 44, 8, 1-4 (Venustempel); u. kurz Eutrop 6, 25 Satz 2. Dazu M. Gelzer, Caesar (Wiesbaden ⁶1960) 293f.

35 Suet. Iul. 78, 1.

te, bleibt bemerkenswert, dass Gewährsleute Suetons, die dem Geschehen näher als er standen und sich besser auskannten, davon ausgingen, Trebaz habe Cäsar auch einen unerwünschten Rat erteilen können, den er ungnädig aufnahm und nicht befolgte. Gouvernamental war dieser Jurist jedenfalls nicht.

1.2 Ofilius

Aulus Ofilius war Schüler des Zeitgenossen und Freundes Ciceros, Servius Sulpicius Rufus, eines der einflussreichsten römischen Juristen überhaupt;³⁶ er hatte sich Cäsar als Prokonsul für Griechenland zur Verfügung gestellt, innere Vorbehalte seinen Freunden gegenüber nicht verhehlend.³⁷ Auch Ofilius, zehn oder mehr Jahre jünger als Trebaz, war mit Cäsar *familiarissimus*,³⁸ sehr vertraut. So wird er ihn auch juristisch beraten haben.³⁹ Auch er nutzte seine Stellung nicht für einen gesellschaftlichen Aufstieg, sondern blieb im Ritterstand.⁴⁰ Und doch genoss er ähnlich wie Trebaz noch Jahrhunderte später fachlich große Autorität.⁴¹

36 Zu ihm bes. E. Vernay, *Servius et son école* (Lyon 1909), u. dazu H. Peters, SZ 32 (1911) 463-72; F. Münzer u. B. Kübler, Art. Sulpicius 95, RE IV A 1 (1931) 851-7 u. 857-60; P. Meloni, *Annali della Facoltà di lettere, filosofia e magistero dell'Università di Cagliari* 13 (1946) 67-235, non vidi, doch s. dazu J. F. Lockwood, JRS 41 (1951) 159f.; A. Bürge, *Die Juristenkomik in Ciceros Rede pro Murena* (Zürich 1974); Bauman, *Lawyers and politics* 1-65 u. 137-40, u. dazu O. Behrends, SZ 107 (1990) 600-06; Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte I* 602-07; A. Schiavone, in: G. Clemente u. a. (Hgg.), *Storia di Roma II 1* (Turin 1990) 463-70; J. Paricio, *La vocación de Servio Sulpicio Rufo*, in: *Iurisprudentia universalis. Fs. Th. Mayer-Maly* (Köln 2002) 549-61; u. demnächst D. Liebs, in: HLL II § 289.

37 Siehe bes. seinen Brief an Cicero von Mitte März 45 v. Chr., Cic. fam. 4, 5, 2f. u. 6, u. dazu Gelzer, *Caesar* 278f.

38 Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 44.

39 Einzelheiten seiner Einstellung zu Cäsar sind nicht bekannt. Die verfügbaren Nachrichten bei F. Münzer, Art. Ofellius 4, RE XVII 2 (1937) 2040f. Seine Frau Clodia gabar ihm 15 Kinder, wurde 115 Jahre alt und überlebte alle, Val. Max. 8, 13, 6; u. Plin. nat. 7, 158.

40 Pomponius ebenda: *in equestri ordine perseveravit*.

41 Das ist vielen Zitaten in der klassischen Rechtsliteratur zu entnehmen, zusammengestellt von Lenel, Pal. I 795-804; u. Bremer, *Iurisprudentia I* 330-57.

2. Augustus (44 v. – 14 n. Chr.)

2.1 Trebaz

Trebaz beriet auch noch Augustus. Von diesem wird berichtet, er habe – es scheint 4, 5 oder auch 6 n. Chr. gewesen zu sein – zur Entscheidung einer gewichtigen erbrechtlichen Frage *prudentes*, gemeint: *iuris prudentes*, Rechtsgelehrte zusammengerufen, darunter Trebaz, dessen Autorität damals sehr groß gewesen sei – *cuius tunc auctoritas maxima erat*. Er habe sie um ihre Meinung gefragt und Trebaz, der damals nahezu 90 Jahre alt gewesen sein müsste, habe ihm mit guten Gründen zu einer bestimmten Regelung geraten. Und als etwa 10 Jahre später auch Labeo, mittlerweile hochangesehen und für seine unbestechliche Gesinnung berühmt, bei Bekundung seines letzten Willens sich dieser neuen Regelung bedient habe, habe kein Jurist mehr gezweifelt, dass sie rechtens (*iure optimo*) sei.⁴² Trebaz hatte also bei Augustus eine einzigartige Stellung

⁴² Inst. 2, 25 pr., vielleicht aus dem Institutionenwerk Marcians; jedenfalls wurden Teile von § 3 Buch 7 dieser Schrift entnommen, s. D. 29, 7, 6 § 1. Die Datierung folgt aus der Identifizierung des Lucius Lentulus, womit ein L. Cornelius Lentulus gemeint sein muss, der in Africa starb. Dafür kommt unter den uns bekannten Trägern des Namens ernsthaft nur der Konsul des Jahres 3 v. Chr. in Betracht, von dem man deshalb vermutet, er sei später Prokonsul der Provinz Africa gewesen. Nach den damaligen Gepflogenheiten wäre das Prokonsulat etwa 4 n. Chr. anzusetzen; so würde er auch gut in die zwischen 3/4 und 5/6 n. Chr. klaffende Lücke in der Liste der bekannten Prokonsuln Africas passen. Hinzu kommt eine Notiz des byzantinischen gelehrten Geistlichen Dionys des Periegeten aus dem 12. Jahrhundert in seinem Kommentar zu einem Geografen aus dem 2. Jahrhundert, wo es heißt, die Nasamonen, ein Nomadenvolk längs der großen Syrte, das die Römer ins Landesinnere gedrängt hatten, hätten einen römischen Prokonsul namens Rentulus in einen Hinterhalt gelockt und getötet. Da Römer namens Rentulus unbekannt sind, nimmt man seit alters an, es müsse sich um einen Lentulus gehandelt haben, und zwar diesen. Dass dann Trebaz mit nahezu 90 Jahren den Kaiser noch beraten hätte, ist kein entscheidender Einwand gegen diese Rekonstruktion; und ein Feldherr, der mit seiner Truppe in eine Falle geraten ist, konnte sehr wohl Zeit für kleine schriftliche Anweisungen an seine Erben gehabt haben. Nicht überzeugend deshalb E. Champlin, *Miscellanea testamentaria*, ZPE 62 (1986) 247–55, hier 249–51; u. B. E. Thomasson, *Fasti Africani* (Stockholm 1996) 25 f.

als Rechtsberater. 16 v. Chr. hatte er vermögensrechtliche Folgen der Ehescheidung des Mäzenas von Terentia zu begutachten.⁴³ Und schon 30 v. Chr. verehrte er Augustus. Damals fragte ihn der 35jährige Horaz wegen seiner Satiren um Rat und der etwa 55jährige Jurist riet ihm, er möge, wenn er das Dichten schon nicht lassen könne, seine Kunst in den Dienst des Kaisers stellen und dessen Taten besingen; und auf den Einwand von Horaz, vom Kriegshandwerk verstehe zu wenig, riet er ihm, wenigstens die Größe und Gerechtigkeit von Augustus zu preisen, wie es Lucilius bei Scipio getan hatte.⁴⁴

Trebaz war also der wichtigste Rechtsberater von Augustus, viele Jahrzehnte lang. Und doch war bei allem grundsätzlichen Einvernehmen mit dem *princeps* das eigene Urteil des Juristen gefragt. Sein wichtigster Schüler war Labeo, der junge Sohn eines der Verschwörer gegen Cäsar.⁴⁵ Trebaz wahrte also auch unter Augustus seine Unabhängigkeit: Horaz erklärte schon den Jüngling Labeo für verrückt: offenbar wegen seiner zur Schau getragenen republikanischen Gesinnung.⁴⁶

2.2 Alfenus Varus

Auch Publius Alfenus Varus⁴⁷ war für Augustus wichtig. Eher etwas älter als Trebaz, war er jedoch erst spät, auf dem zweiten Bildungsweg zur Jurisprudenz gestoßen. Zunächst war er in Cremona Schuster oder Barbier gewesen,⁴⁸ hatte diesen Beruf aber aufgege-

43 D. 24, 1, 64. Zum Datum der Scheidung Dio 54, 19, 3.

44 Hor. sat. 2, 1, 10–23. Dazu E. Lefèvre, Horaz (München 1993) 109–13.

45 Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 47: ... *Antistius Labeo, qui omnes hos (sc. Ofilium, Tuberonem, Cascellium, Trebatium) audivit, institutus est autem a Trebatio.*

46 Hor. sat. 1, 3, 80–83: *in cruce suffigat (sc. servum, qui patinam ... piscis tepidumque ligurruerit ius) Labeone insanior inter sanos*; u. dazu D. Liebs, SZ 117 (2000)

519. Nach Labeos Tod etwa 15 n. Chr. in gleichem Sinn Ateius Capito (zu ihm sofort) in einem bei Gell. 13, 12, 2 erhaltenen Brief: er handhabe das Recht stur.

47 Zu ihm bes. E. Klebs u. P. Jörs, Art. Alfenus 8, RE I 2 (1894) 1472–74; Krüger, Geschichte 69–72; Wieacker, Römische Rechtsgeschichte I 607–09; u. D. Liebs, P. Alfenus Varus – Eine Karriere in Zeiten des Umbruchs, SZ 127 (2010) 32–52.

48 Hor. sat. 1, 3, 130–32, wo manche Handschriften nicht *sutor*, sondern *tonsor* lesen, u. dazu Porphyron, Commentum in Horatium Flaccum zSt.; er las *sutor*,

ben und war in Rom bei Servius Sulpicius in die Schule gegangen. Zusammen mit seinem Landsmann Vergil hörte er auch den in Neapel lehrenden Epikuräer Siron.⁴⁹ Nach dem Sieg der Cäsarer über die Cäsarmörder in der Schlacht bei Philippi im Herbst 42 v. Chr. und Überwindung des bewaffneten Widerstands italienischer Städte im Frühjahr 40 begegnet er als Senator; Augustus machte den Juristen zu seinem Statthalter in Norditalien und beauftragte ihn, das Land derjenigen Städte, die im Bürgerkrieg auf der anderen Seite gestanden hatten, darunter Cremonas und auch des benachbarten Mantua, Vergils Heimatstadt, für seine Veteranen zu requirieren.⁵⁰ Alfen ging dabei mit großer Härte vor; Vergil wurde zwar am Ende geschont, doch hatte ihn die Aktion beinahe das Leben gekostet.⁵¹ Augustus belohnte Alfen, indem er ihm zum Konsulat verhalf, allerdings nur kurz mit einem Suffektkonsulat, das gewöhnlich nur wenige Monate dauerte, und zwar 39 v. Chr., als auch zahlreiche weitere Parteigänger mit einem Suffektkonsulat belohnt wurden.⁵² Nicht viel später scheint Alfen gestorben zu

ebenso Pseudacron, Scholia in Horatium vetustiora zdSt. Dass Horaz einen angesehenen Juristen und Konsular so verhöhnen konnte, wurde im 19. und 20. Jahrhundert bezweifelt, s. A. Kießling, Q. Horatius Flaccus' Satiren erklärt, (8R. Heinze Berlin 1921) 65 f. zdSt.; Krüger, aaO. 70 Fn. 49; Schulz, Geschichte 49; H. Färber u. W. Schöne, Horaz. Sämtliche Werke Lateinisch und deutsch (München ¹¹1993) 661; Wieacker, Römische Rechtsgeschichte I 607 Fn. 78 mit unzutreffenden Angaben zur Quelle; u. H.-J. Roth, Alfeni Digesta (Berlin 1999) 17-20; s. demgegenüber D. Liebs, SZ 117 (2000) 519f. Um die Nachricht des Porphyrius gegen Anzweiflungen zu verteidigen, erwog Klebs, aaO. 1472, 53-56, dass Alfen nicht selbst schusterte, sondern durch Sklaven eine Schuhfabrik betrieb; und Kunkel, Herkunft 29, nimmt „eher“ einen ritterlichen Unternehmer an, der durch seine Sklaven Schuhe habe herstellen lassen, als dass er selbst Hand angelegt hätte. Dann aber verlöre die Andeutung von Horaz ihre Pointe. Ausführlicher dazu Liebs, Alfenus Varus, bes. 33-39. Kunkel war bestrebt, die römischen Juristen gesellschaftlich möglichst hoch zu stellen.

49 Servius zu Verg. ecl. 6, 13.

50 So die Vergilkommentatoren: Vita Vergilii Monacensis 4 a. E.; Serv. auct. zu Verg. ecl. 6, 6; Schol. Bern. zu Verg. ecl. 8, 6 u. zu ecl. 9 praef.; Serv. auct. zu Verg. ecl. 9, 10 u. 27/28, alles übersichtlich beisammen bei (J. u. M. Götte u.) K. Bayer (Hg.), Vergil Landleben. Vergil-Viten Lateinisch und deutsch (Neu-ausg. Stuttgart 1970) 392-401.

51 Serv. auct. zu Verg. ecl. 9, 1 u. Vita Vergilii Monacensis 4 a. E., abgedruckt bei Bayer, aaO. 394f. u. 398f.

52 Dio 48, 35.

sein. Er erhielt ein Staatsbegräbnis, womit Augustus damals gleichfalls großzügig war.⁵³ 35 spottete Horaz, man habe dem Konsular, den er gerissen (*vafēr*) nennt, noch immer den einstigen Schuster oder Barbier angesehen.⁵⁴ Dieser Kollege stellte seine Kunst also ganz in den Dienst des siegreichen Politikers und wurde dafür mit gesellschaftlichem Aufstieg und den dazu erforderlichen Reichtümern belohnt. Für Horaz, Sohn eines Freigelassenen, schimmerte trotzdem noch immer der ehemalige Handwerker durch.

2.3 *Labeo?*

Marcus Antistius Labeo als Hofjuristen des Augustus zu vereinnahmen, erscheint auf den ersten Blick problematisch. Aber Augustus versuchte jedenfalls, ihn in die neue Ordnung einzubeziehen. 18 v. Chr. machte er ihn zum Mitglied einer aus 30 Männern bestehenden Kommission, die den Senat erneuern sollte; jeder der 30 sollte einen Vorschlag machen. Labeo votierte für den einst mit Augustus im zweiten Triumvirat verbündeten, inzwischen aber mit ihm verfeindeten und in der Verbannung lebenden Lepidus,⁵⁵ was den Kaiser zunächst erzürnte; er wollte Labeo wegen Meineids den Prozess machen lassen. Doch konnte dieser ihn durch ein geschicktes Argument davon abhalten;⁵⁶ schließlich scheint Augustus den Vorschlag sogar akzeptiert zu haben.⁵⁷ Später scheint er Labeo ein Suffektkonsulat angeboten zu haben, was aber so spät geschah, dass ihm wohl sein Stolz gebot, es auszuschlagen.⁵⁸

53 Dio 54, 12, 2.

54 Hor. sat. 1, 3, 130-32, u. dazu soeben Fn. 48.

55 Suet. Aug. 35; u. Dio 52, 42, 1-4.

56 Suet. Aug. 54, 2; u. vor allem Dio 54, 15, 7f.

57 Vgl. Dio 54, 15, 4-6 zum Jahr 18 v. Chr., also danach.

58 Auf diese Weise sind die auf den ersten Blick einander widersprechenden Berichte von Tacitus, Annalen 3, 75, u. Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 47, wohl zu verstehen. Zu Labeo s. bes. P. Jörs, Art. Antistius 34, RE I 2 (1894) 2548-57; Krüger, Geschichte 154-59; P. Stein, The relations between grammar and law in the early principate: the beginnings of analogy, in: La critica del testo. Atti del 2° congresso internazionale della Società Italiana di Storia di Diritto II (Florenz 1971) 757-69; C. Kohlhaas, Die Überlieferung der libri posteriores des Antistius Labeo (Pfaffenweiler 1986) 8-19; Bauman, Lawyers and politics

2.4 *Capito*

Nicht unwichtig für Augustus war schließlich Gaius Ateius Capito, eine gute Generation jünger und Schüler von Ofilius.⁵⁹ 17 v. Chr. machte er Augustus durch seine Auslegung eines Sibyllenorakels den Weg zu den vom Kaiser gewünschten Säkularspielen frei.⁶⁰ Enkel eines Hauptmanns unter Sulla – immerhin hatte es schon sein Vater bis zur Prätur gebracht –, wurde er 5 n. Chr. vorzeitig Konsul, wenn auch nur Suffektkonsul,⁶¹ noch dazu im Rang nach einem wesentlich jüngeren *homo novus* als Kollegen.⁶² Ovid machte ihn für seine Verbannung 8 n. Chr. verantwortlich; er scheint bei diesem in mehrerlei Hinsicht ungewöhnlichen Prozess der juristische Berater des Kaisers gewesen zu sein.⁶³ Von 13 n. Chr. bis zu seinem Tod neun Jahre später war er als *curator aquarum* für die Wasserversorgung Roms verantwortlich.⁶⁴ Ein Brief von ihm erweist ihn als ergebenen Parteigänger des augusteischen Prinzipats.⁶⁵

3. *Tiberius (14–37 n. Chr.)*

3.1 *Capito*

Der Nachfolger des Augustus, Tiberius, hat Capito übernommen. Unter ihm setzte der Jurist seine Autorität in mehreren Senatssitzungen in gouvernementalem Sinn ein,⁶⁶ was sogar den Kaiser an-

25–55; D. Nörr, *Innovare*, in: ders., *Historiae* III 1965–90 (zuerst 1994); u. demnächst D. Liebs, in: *HLL* III § 325.1.

59 Zu ihm etwa P. Jörs, *Art. Ateius* 8, *RE* II 2 (1896) 1904–10; F. Wieacker, *Augustus und die Juristen seiner Zeit*, *TR* 37 (1969) 331–49, hier 342f.; Bauman, *Lawyers and politics* 25–55 u. 59–62; u. demnächst D. Liebs, in: *HLL* III § 325.3.

60 *Zosim.* 2, 4, 2.

61 *Tac. ann.* 3, 75, 1.

62 *CIL* I² S. 29, *Fasti consulum Capitolini* zum Jahr 758 ab urbe condita.

63 Dazu Liebs, *Vor den Richtern Roms* 79–88.

64 *Frontin. aq.* 102, 2f.

65 *Gell.* 13, 12, 1–4.

66 *Suet. gramm.* 22, 2 (17 n. Chr.); u. *Tac. ann.* 3, 70 (22 n. Chr.). Dementsprechend sein abschließendes Urteil *ann.* 3, 75.

gewidert haben soll.⁶⁷ Capito war damals schon älter und sich der Gunst, die er bei Augustus genossen hatte, bei Tiberius wohl nicht sicher, wollte sie aber unbedingt gewinnen. In noch stärkerem Maße als Alfen gab er das Bild eines dem Herrscher ergebenen Juristen ab, gewiss gelehrt und tatkräftig, worauf auch die nicht einfache langjährige Verwaltungstätigkeit als *curator aquarum* schließen lässt. Obwohl sein Schüler Masurius Sabinus großen Nachhall bei den Juristen der ganzen Kaiserzeit hatte, haben nach Capitos Tod, wenn unsere Überlieferung uns nicht täuscht, die Juristen ihn kaum mehr zitiert, so wenig galt ihnen – auf den zu ihrer Zeit interessierenden Rechtsgebieten – noch, was er geschrieben hatte. Andererseits haben die zur Zeit der klassischen Jurisprudenz schreibenden Antiquare seine Äußerungen zum Sakral-, Staats- und Strafrecht kräftig ausgebeutet, insbesondere Gellius; und schöpften aus ihnen dann auch spätere.⁶⁸

3.2 *Nerva pater*

Marcus Cocceius Nerva,⁶⁹ der wichtigste Schüler Labeos, stammte aus einer ritterlichen Familie, doch rückte schon sein gleichnamiger Vater, allenfalls Großvater 42/41 v. Chr. in den Senatorenstand auf; 36 v. Chr. war dieser auch ordentlicher Konsul,⁷⁰ während sein Bruder, der Onkel oder Großonkel des Juristen, Lucius Cocceius Nerva, wohl Ritter blieb.⁷¹ Der Jurist war 21 oder 22 n. Chr. Suf-

67 Tac. ann. 3, 70, 3: *intellexit haec Tiberius, ut erant magis quam ut dicebantur, perstititque . . .*

68 Sämtliche von ihm erhaltenen Äußerungen, zumal auch die indirekt überlieferten zusammengestellt von Bremer, *Iurisprudentia* II 1 266-87; u. W. Strzelecki, *C. Atei Capitonis fragmenta* (Leipzig 1967) XVIII-XXXI.

69 Zu ihm Bauman, *Lawyers and politics* 68-75, u. dazu O. Behrends, *SZ* 108 (1991) 434f.; u. demnächst D. Liebs, in: *HLL* III § 327.1.

70 Zu ihm E. Groag, *Art. Cocceius* 13, *RE* IV 1 (1900) 131. 1936 erklärten er und A. Stein, *PIR*² II (1936) 291f., Nr. 1224 a. E. u. 1225, ihn für den Großvater, doch wäre dann befremdlich, warum man zwar vom Großvater und Großonkel viel, nichts aber vom Vater erfährt. Der Jurist wurde frühestens 20 v. Chr. geboren, als der Konsul von 36 v. Chr. ungefähr 55 Jahre alt gewesen sein dürfte. Auch aus diesem Grund und in Anbetracht der unruhigen Zeiten bis 30 v. Chr. ist Vaterschaft wohl wahrscheinlicher als Großvaterschaft.

71 E. Groag, zum *Art. Cocceius* 12, *RE* Suppl. 7 (1940) 90, seine frühere Vermutung: *Art. Cocceius* 12, *RE* IV 1 (1900) 130f., hier 130 Z. 42f., er sei

fektkonsul und wurde 24 *curator aquarum*. Bis zu seinem Freitod 33 n. Chr. stand er Tiberius so nahe, dass er ihn 27 n. Chr. als einziger Konsular nach Capri begleitete,⁷² von wo der Kaiser fortan regierte. 33 plante dieser ein Gesetz, wonach alle Schulden hinfällig sein sollten, einen allgemeinen Schuldenerlass. Nerva protestierte dagegen, weil er darin eine in ihrer Allgemeinheit nicht zu rechtfertigende Enteignung aller Gläubiger und Bereicherung aller Schuldner erblickte. Er trat in einen Hungerstreik und setzte ihn unbeirrt fort, bis er starb. Daraufhin musste Tiberius auf Druck der öffentlichen Meinung den Gesetzentwurf zurückziehen.⁷³ Dieser Hofjurist erwies sich als wirklich unabhängig.

4. Caligula (37–41), Claudius (41–54) und Nero (54–68)

Caligula, Claudius und Nero taten sich dadurch hervor, dass sie den Rat unabhängiger Juristen offen ablehnten. Der erste aggressiv: er werde es dahin bringen, dass sie keine eigenen Rechtsbescheide mehr geben würden.⁷⁴ Den Gründer der cassianischen Rechtsschule, Cassius Longinus, Urenkel des Cäsarmörders oder eines Bruders, hatte er schon zu töten befohlen, aber bevor der Befehl ausgeführt wurde, wurde Caligula seinerseits getötet.⁷⁵ Claudius nahm den Juristen jeden Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte.⁷⁶ Und Nero verfälschte die Voten seiner Berater nach Gutdünken;⁷⁷

39 v. Chr. Suffektkonsul gewesen, widerrufend. Kunkel, Herkunft 120, hat das übersehen.

72 Tac. ann. 4, 58, 1: *Profectio artu comitatu fuit: unus senator consulatu functus, Cocceius Nerva, cui legum peritia.*

73 Tac. ann. 6, 26, 1f.; u. zumal Dio 58, 21, 4f. Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 48 berichtet davon nichts, sagt nur *Nerva Caesari familiarissimus fuit.*

74 Suet. Calig. 34, 2.

75 Suet. Calig. 57, 3; u. Dio-Xiphilin 59, 29, 3.

76 Das ist Sen. apocol. 12, 2 im Verein mit dem von Suet. Claud. 14f. berichteten eigenwilligen Gebaren beim Judizieren zu entnehmen. Allzu begütigend dazu J.G. Wolf, Claudius iudex, in: V.M. Strocka (Hg.), Die Regierungszeit des Kaisers Claudius – Umbruch oder Episode? (Mainz 1994) 145–58.

77 Suet. Nero 15, 1.

jenen als Jurist einflussreichen Cassius Longinus verbannte er.⁷⁸ Allerdings ist auch festzuhalten, dass das Amt des Assessors erstmals unter Claudius oder Nero bezeugt ist,⁷⁹ doch ist deren Regierungszeit nur ein *Terminus ante quem*, abgesehen davon, dass diese Maßnahme eben nicht die Staatsspitze, sondern die darunter fungierenden Entscheidungsträger betraf.

5. *Vespasian (69–79)*

5.1 *Cassius?*

Kaiser Vespasian hat den hochbetagten Gaius Cassius Longinus rehabilitiert, den Nero 65 n. Chr. nach Sardinien in der Erwartung verbannt hatte, er werde dort bald sterben. Er lebte dann aber nicht mehr lange.⁸⁰ Ob er sich dem Kaiser noch nützlich machte, wissen wir nicht.

5.2 *Minicius?*

Der Jurist Minicius, Verfasser eines privatrechtlichen Unterrichtswerks, ist vielleicht mit Minicius Macrinus zu identifizieren, dem Vater eines Freundes des jüngeren Plinius. Vespasian hatte den

78 Juv. sat. 10, 15–18; Tac. ann. 16, 7, 2; u. 16, 9, 1; Suet. Nero 37, 1; u. Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 §§ 51f.

79 Sen. tranquill. 3, 4, niedergeschrieben „etwa zwischen 51 und 54, in jedem Fall vor 63“, M. v. Albrecht, Geschichte der römischen Literatur (München 21994) II 923. Da die Magistraturen politische Ämter waren, die man ohne spezielle Vorbildung übernahm, wurden den Magistraten in der Kaiserzeit fest besoldeter Berater beigegeben, die möglichst juristisch vorgebildet sein sollten, s. etwa O. Behrends, Der assessor zur Zeit der klassischen Rechtswissenschaft, SZ 86 (1969) 192–226.

80 Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 51. Ähnlich einflussreich wie ihn hier beschreibt Pomponius nur Proculus, § 52, ohne jedoch eine Regierung zu nennen; in Betracht kommt für beide nicht nur die Zeit des späten Tiberius, sondern auch die des Claudius und des frühen Nero unter Seneca. – Zu Cassius s. bes. F. d’Ippolito, *Ideologia e diritto in Gaio Cassio Longino* (Neapel 1969), u. dazu W. Wagner, TR 43 (1975) 102–09; D. Nörr, C. Cassius Longinus: Der Jurist als Rhetor (Bemerkungen zu Tacitus, Ann. 14, 42–45), in: ders., *Historiae III 1585–1620* (zuerst 1983); ders., *Zur Biographie des Juristen C. Cassius Longinus*, in: ebenda 1653–74 (zuerst 1984); u. demnächst Liebs, in: HLL III § 326.2.

nicht mehr ganz jungen Ritter in den Senat aufgenommen.⁸¹ Ob er seinen Rechtsrat suchte, wissen wir allerdings nicht; Anhaltspunkte gibt es keine.

5.3 *Caelius Sabinus?*

Gnaeus Arulenus Caelius Sabinus leitete die cassianische Rechtsschule nach ihrem Gründer, was wohl bedeutet: seit 65 n. Chr. Im zweiten Quartal 69 war er Suffektkonsul. Zur Zeit Vespasians hatte er, so Pomponius in seinem Abriss der Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, großen Einfluss.⁸² Es liegt nahe, das auch auf Rechtsprechung und Rechtssetzung des Kaisers zu beziehen; zumindest muss dieser den Einfluss haben gelten lassen.

5.4 *Pegasus*

Der Jurist Lucius Plotius Pegasus, nach dem Gründer, also wohl spätestens seit der Zeit Vespasians Haupt der anderen, der proculianischen Rechtsschule,⁸³ war der Sohn eines Flottenkapitäns, also womöglich eines freigelassenen Sklaven.⁸⁴ Aber unter Vespasian war er 71 Suffektkonsul, in welcher Eigenschaft er zwei nach ihm benannte Senatsbeschlüsse veranlasste,⁸⁵ sicherlich im Einvernehmen mit dem Kaiser. Danach war er bis etwa 73 Statthalter von

81 Plin. epist. 1, 14, 4f. Zu ihm demnächst Liebs, in: HLL III § 326. 3. L. Petersen, PIR² V 2 (1983) 286, Nr. 602, schließt einen Senator aus, weil er ein Schüler des bescheidenen Sabinus war, übersieht dabei aber, dass zu dessen Schülern auch der hochadlige Gaius Cassius Longinus gehörte. In Betracht kommen unter den bei Petersen genannten Minicii und Minucii außer Macrinus, S. 291 Nr. 617, auch der Prätorier Minucius Thermus, S. 297 Nr. 629, 66 n. Chr. Opfer einer Rache Tigellins (Tac. ann. 16, 20, 2), und der Suffektkonsul unter Vespasian Lucius Minicius, S. 286 Nr. 605.

82 Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 53 ... *plurimum temporibus Vespasiani potuit*. Zu ihm bes. P. Jörs, Art. Caelius 36, RE III 1 (1897) 1272f.; Bauman, Lawyers and politics 142-45; u. demnächst Liebs, in: HLL III § 395.1.

83 Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 53.

84 Kunkel, Herkunft 133f., versucht, diese Möglichkeit auszuschließen, die seiner Tendenz zu aristokratischer Herkunft der hochklassischen Juristen widerspricht, wenig überzeugend.

85 U. Manthe, Das senatus consultum Pegasianum (Berlin 1989) 41f. u. Fn. 1.

Dalmatien mit zwei Legionen⁸⁶ und um 75 bis 78 entweder des diesseitigen Spanien mit drei oder von Obergermanien mit vier Legionen. Schließlich machte Vespasian ihn zu seinem Stadtpräfekten,⁸⁷ in welchem Amt er auch den Kaiser beraten haben wird; das liegt deshalb nahe, weil Pegasus unter Domitian noch einmal Stadtpräfekt war und in dieser Eigenschaft ein wichtiger Berater dieses Kaisers (s. sofort 6.1).

6. Domitian (81–96)

82 n. Chr. entschied Domitian einen Streit zwischen den Picenischen Gemeinden Firmum Picenum und Falerio um Restparzellen (*subseciva*) *adhibitis utriusque ordinis splendidis viris causa cognita*, zog also, um zu einem Erkenntnis zu gelangen, hervorragende Männer aus beiden Ständen, dem Senatoren- und dem Ritterstand hinzu.⁸⁸ Ob Juristen dabei waren, erfahren wir allerdings nicht.

6.1 Pegasus

Juvenal beschreibt, offenbar wirklichkeitsnah, wie Domitians *consilium* 83 n. Chr. zusammentrat,⁸⁹ wenn auch vor grotesk verfremdetem Hintergrund; Vorbild war jedoch, wie einem Scholion zu Juvenal zu entnehmen ist,⁹⁰ die Schilderung eines wirklichen kaiserlichen Konsiliums durch Statius in einem Lobgedicht auf Domitians Germanenkrieg, wovon der Scholiast aber nur wenige Zeilen erhalten hat. Bei Juvenal fürchtete ein Fischer, der im Spätherbst im Adriatischen Meer bei Ancona eine riesige Barbe gefangen hatte,

86 Das ergibt eine Inschrift aus Iader in Dalmatien, AE 1967, 355. Dazu und zu seinen weiteren Ämtern s. etwa K. Wachtel, PIR² VI (1998) 219f., Nr. 512; S. Rucinski, Eos 88 (2001) 299–306, non vidi, doch s. AE 2001, 96; u. demnächst Liebs, in: HLL III § 396.1.

87 Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 53.

88 CIL IX 5420 = FIRA I Nr. 75, Z. 13f. Dazu Kunkel, Die Funktion des Konsiliums 205f.

89 Iuv. sat. 1, 4, 75–118. Dazu Eck, Ratgeber I 5f.

90 Schol. Valla zu Iuv. sat. 1, 4, 94.

die übereifrige Allgegenwart der kaiserlichen Finanzbeamten und beschloss, den Fang lieber freiwillig dem Herrscher zu geben, welcher derzeit auf seinem albanischen Landsitz weilte. Die kaiserliche Küche besaß aber kein für die Zubereitung passendes Geschirr,⁹¹ weshalb Domitian die Ersten des Staates (*proceres*) zur Beratung zusammengerufen habe, obwohl sie ihm verhasst gewesen seien. Dementsprechend gehorchten sie angstvoll und eilends;⁹² der Herold drängte. Als erster stellte sich, seinen Mantel raffend, der Jurist und kürzlich überraschend noch einmal zum Stadtpräfekten bestellte Pegasus ein. Von ihm heißt es, er sei ein sehr guter Stadtpräfekt und gewissenhafter Ausleger der Gesetze gewesen, der glaubte, über alles könne, auch wenn die Zeiten hart sind, judiziert werden, ohne dass man zu den Waffen greifen müsse – *quorum (sc. praefectorum urbi) optimus atque interpres legum sanctissimus omnia quamquam temporibus diris tractanda putabat inermi iustitia*.⁹³ Die Beratung begann mit längeren Reden der einflussreichsten Senatoren, die aber nichts zur Sache beitrugen, sondern sie zum Anlass für langatmige Schmeicheleien nahmen.⁹⁴ Sodann kam ein Fachmann zu Wort⁹⁵ und seinem Vorschlag schloss man sich an.⁹⁶ Rechtsrat war hier nicht nötig; der als besonders ängstlich geschilderte Pegasus, der hastig als erster herbeigeeilt war, brauchte sich nicht zu äußern.

Als seinen juristischen Berater hat dieser Kaiser also einen schon vom Vater kräftig geförderten Mann wohl einfacher Herkunft gewählt. Allerdings zeichnet Juvenal Pegasus als naiv; er kenne nur

91 Iuv. sat. 1, 4, 37–72.

92 Iuv. sat. 1, 4, 72–75.

93 Iuv. sat. 1, 4, 75–81.

94 Iuv. sat. 1, 4, 119–22 u. 123–8. Zu (Lucius Valerius) Catullus, 73 neben Domitian ordentlicher Konsul, s. R. Hanslik, Art. Valerius 127, RE VII A 2 (1948) 2411; zu (Aulus Didius Gallus Fabricius) Veiento, dreimal (Suffekt-) Konsul zuletzt unter Domitian, E. Groag, Art. Fabricius 15, RE VI 2 (1909) 1938–42; u. ders., PIR² III (1944) 113 f., Nr. 91.

95 Iuv. sat. 1, 4, 130–35: ein Montanus. Zu (Titus Iunius) Montanus aus Alexandria Troas, Suffektkonsul Mai/Juni 81 n. Chr., zweifelnd E. Groag, Art. Iunius 105, RE X 1 (1918) 1068; A. Stein u. L. Petersen, PIR² IV (1966) 341, Nr. 781; u. W. Eck, Art. Iunius 105, RE Suppl. XV (1978) 125 f.; zu (L. Venuleius?) Montanus W. Eck, Art. Venuleius 8 a, RE Suppl. XIV (1974) 829; u. L. Petersen, PIR² V 2 (1983) 307, Nr. 685.

96 Iuv. sat. 1, 4, 136–43.

seine Welt der Gesetze und könne sich nicht vorstellen, dass, um sich durchzusetzen, auch Waffen nötig sein können. Damit stimmt zusammen, dass uns ein später Scholiast dazu berichtet, Pegasus sei zu Lebzeiten „ein Buch, kein Mensch“ genannt worden.⁹⁷ Er galt also als jemand, der in seiner Rechtsgelehrtheit die harte Wirklichkeit verkennt, ehrenwert, den Anforderungen des Lebens aber nicht gewachsen. Von dem 300 Jahre später schreibenden Scholiasten Juvenals erfahren wir auch, dass sein Vater Kapitän der römischen Flotte gewesen war, er selbst in den Senat gelangte und dort aufstieg. Außer ihm fanden sich noch elf weitere Berater des Kaisers ein, meist hochverdiente Konsulare, aber auch zwei Ritter: der Prätorianerpräfekt und ein weiterer Ritter, vielleicht der zweite Prätorianerpräfekt, doch erblicken Baldwin und Eck in ihm eine Art Hofnarr.⁹⁸

Beide: der Zeitzeuge Juvenal und sein Scholiast schildern Pegasus unter Domitian als weltfremd, was jedoch mit den mannigfachen ihm von Vespasian anvertrauten Aufgaben kaum vereinbar ist. Vielleicht war er nur mittlerweile zu alt, um dem 30jährigen machtbewussten Kaiser gegenüber mehr als seine Gelehrsamkeit bieten zu können. Die beiden Literaten erkennen andererseits nämlich auch an, dass er in seinem Fach und durch es gewissenhaft und verehrens-wert war. Wie ernst diese Aussagen zu nehmen sind und inwieweit sie den historischen Pegasus erfassen, ob sie also nicht lediglich ein achtungsvolles und zugleich distanzierendes, in Dichterkreisen verbreitetes Klischee über Juristen bedienten, ist schwer zu beurteilen. Immerhin muss der Scholiast über eigene Informationsquellen verfügt haben,⁹⁹ denen er etwa entnahm, dass Pegasus zu seiner Zeit „ein Buch, kein Mensch“ genannt wurde.¹⁰⁰

97 Schol. Iuv. 4, 77: ‚Pegasus‘ filius trierarchi, ex cuius Liburnae parasemo nomen accepit, iuris studio gloriam memoriae meruit, ut ‚liber‘ vulgo, non ‚homo‘ diceretur.

98 B. Baldwin, Juvenal's Crispinus, in: ders., Studies on Greek and Roman history and literature (Amsterdam 1985) 190-95 (zuerst 1979); zustimmend Eck, Ratgeber I 5.

99 Zu ihm P. Weßner, Praefatio, in: ders. (Hg.), Scholia in Iuvenalem vetustiora (Leipzig 1931) XXXVI-XL; u. M. Schanz, Geschichte der röm. Literatur II (*C. Hosius München 1935) 577 f.

100 Dazu passt die später allgemein, auch von Papinian scharf getadelte, ihr Ziel verfehlende Pedanterie des *senatusconsultum Pegasianum*, s. dazu U. Manthe, Das *senatus consultum Pegasianum* (Berlin 1989) 20-24.

Gelehrsamkeit lässt sich von machtbewussten Herrschern, wie Domitian einer war, in Dienst nehmen; es mag kein Zufall gewesen sein, dass der kurzlebige, aber sehr beliebte Kaiser Titus, der 79 bis 81 regiert hatte, für Pegasus keine Verwendung gehabt zu haben scheint.

Verfügbar kann auch dieser Jurist nicht gewesen sein, dafür erweist der Dichter ihm zu viel Ehre. Zudem schildert Sueton ausführlich, wie Domitian für eine außergewöhnlich unparteiische und korrekte Rechtspflege in Rom ebenso wie in den Provinzen sorgte.¹⁰¹

7. Trajan (98–117)

7.1 Javolen?

Vielleicht schon unter Domitian, jedenfalls aber unter Trajan war Gaius Octavius Tadius Tossianus Lucius Iavolenus Priscus Haupt der cassianischen Rechtsschule. Er wurde kurz vor der Mitte des 1. Jahrhunderts geboren und begann seine Laufbahn als ritterlicher Offizier. Vespasian oder einer seiner Söhne erhob ihn in den Senatorenstand¹⁰² und unter ihnen machte er dann in den Provinzen Karriere: um 80 als Kommandeur der 4. flavischen Legion in BURNUM/Dalmatien, etwa 82 bis 84 Kommandeur der africanischen Legion und damit Vertreter des Reiches in Numidien und 84 bis 86 oberster Richter von Britannien; in diesem Jahr war er von September bis Dezember Suffektkonsul. 89 bis 92 war er Statthalter von Obergermanien mit vier Legionen und 92 bis 95 von Syrien mit drei; seit dem Ende des 1. Jahrhunderts auch pontifex. Im Amtsjahr 101/2 schließlich war er Prokonsul von Africa. Erst danach weilte er ständig in Rom und kam eine Stellung als Konsi-

101 Suet. Domit. 8, 1f.

102 Zu seiner Karriere zusammenfassend U. Manthe, *Die libri ex Cassio des Iavolenus Priscus* (Berlin 1982) 16–30; u. W. Eck, *Jahres- und Provinzialfasten der senatorischen Statthalter von 69/70 bis 138/39*, *Chiron* 12 (1982) 281–362, hier 306–08, 316–22 u. 336f. Zu Javolen demnächst auch Liebs, in: *HLL III* § 395.7 m. weit. Lit.

liar Trajans in Betracht. Crook und Manthe nehmen es an,¹⁰³ weil er in das von Plinius geschilderte Konsilium des Kaisers gut passen würde, das diesen 107 n. Chr. beriet, als er auf seinem Landsitz über dem Strand bei Civitavecchia Gericht hielt, wozu er sein Konsilium geladen hatte.¹⁰⁴ Von den Mitgliedern nennt Plinius nur sich selbst, folglich auch keinen Juristen, doch kann davon ausgegangen werden, dass mindestens einer, eher mehrere dabei waren. Zu den in Betracht kommenden zeitgenössischen Juristen Javolen und Celsus filius hatte Plinius wie gesehen (oben Einleitung) ein gespanntes Verhältnis; aber er sagt von ersterem, obwohl tadelnd *adhibetur consiliis*.¹⁰⁵ So könnte Javolen auch dem in Rom tagenden Gerichtskonsilium Trajans angehört haben, von dessen Sitzungen Plinius zweimal berichtet, ohne Mitglieder zu benennen.¹⁰⁶

7.2 Neraz?

Auf den Rat der Juristen Lucius Neratius Priscus und Titius Aristo hin sei, wie bei Papinian zu lesen ist, abgelehnt worden, einen Vater in den Nachlass des Sohnes einzuweisen, denn zu Lebzeiten des Sohnes hatte Trajan den Vater, der seine väterliche Gewalt missbraucht hatte, gezwungen, den Sohn zu emanzipieren.¹⁰⁷ Dass auch die Verweigerung des Nachlassbesitzes vom Kaiser ausgesprochen worden wäre, wird aber nicht gesagt. Dafür zuständig war der Stadtprätor; und wenn für diese, die zweite Entscheidung die beiden Juristen als Autorität genannt werden, ist es um so weniger wahrscheinlich, dass der Kaiser erneut eingeschaltet wurde.¹⁰⁸

Immerhin ist auch Neraz ein passender Kandidat für Trajans *Gerichtskonsilium*, das als solches wie soeben gesehen bezeugt ist.

103 J. Crook, *Consilium principis* (Oxford 1955) 175 f., Nr. 239; Manthe, *Die libri ex Cassio* 28 u. 30.

104 Plin. epist. 6, 31.

105 Plin. epist. 6, 15, 3: *interest officiis, adhibetur consiliis atque etiam ius civile publice respondet*.

106 Plin. epist. 4, 22 u. 6, 22.

107 Pap. 12 quaest. D. 37, 12, 5: *consilio Neratii Prisci et Aristonis ei (sc. patri alicui) propter necessitatem solvendae pietatis denegata est (sc. bonorum possessio ut manumissor)*.

108 Kunkel, *Herkunft* 141 Fn. 185, schließt das nicht aus: „nicht schlechthin unmöglich“. Unkritisch insoweit Peachin, *Jurists and the law* (o. Fn. 7) 115.

Sein Vater war *homo novus* gewesen, den anscheinend Vespasian in den Senat aufgenommen hatte, als Prätorier. Die senatorische Karriere des Sohnes begann noch unter diesem Kaiser mit einem etwa 78 bis 80 anzusetzenden Legionstribunat, setzte sich unter Domitian zunächst fort, stockte jedoch nach der Prätur, die um 87 n. Chr. anzusetzen ist. Im Kompensationsjahr für Senatoren, die unter Domitian zu kurz gekommen waren, 97 n. Chr., war Neraz im Mai und Juni Suffektkonsul. 99 bis 101 war er Statthalter von Niedergermanien mit drei Legionen und 102/3 bis 106 von Pannonien mit vier.¹⁰⁹ Gegen 57/58 n. Chr. geboren, nach Pegasus und dem älteren Celsus unter Trajan neben dem jüngeren Celsus (s. sofort) Haupt der prokulianischen Rechtsschule und bis in späthadrianische Zeit nachweisbar, könnte er ab 106 Trajan beraten haben.

7.3 *Aristo?*

Bei Aristo, der unfreier Herkunft gewesen sein könnte,¹¹⁰ nach dem Zeugnis des Plinius jedenfalls 97 n. Chr. in bescheidenen Verhältnissen lebte,¹¹¹ ist ein Engagement beim Kaiser dagegen weniger wahrscheinlich. Zwar hatte Trajan viele Hofämter noch mit Freigelassenen besetzt, darunter auch das Libellsekretariat.¹¹² Aber das waren dann kaiserliche Freigelassene, während Aristos Geschlechtsname Titius, wenn er denn Freigelassener war, einen Titius als Patron anzeigt. So oder so, wie Plinius ihn 97 zeichnete, kam er als Hofjurist kaum in Frage; bis 117 n. Chr. könnte sich das allerdings geändert haben.

109 Zu seiner Laufbahn jetzt G. Camodeca, *Il giurista L. Neratius Priscus cos. suff. 97. Nuovi dati su carriera e famiglia*, SDHI 73 (2007) 291-311; u. schon ders., *La carriera del giurista L. Neratius Priscus*, AAN 87 (1976) 19-38; W. Eck, *Die Statthalter der germanischen Provinzen vom 1. – 3. Jahrhundert* (Köln 1985) 157-60; u. L. Vidman, *PIR² V* (1987) 350f., Nr. 60; demnächst auch Liebs, in: HLL III § 396.3.

110 Kunkel, *Herkunft* 141-44 (s. a. 318-21), schließt das aus dem Kognomen Aristo. Zu ihm ferner A. Mantello, *I dubbi di Aristone* (Ancona 1990); M. Horster, *PIR² VIII 1* (2009) 81f., Nr. 263; u. demnächst Liebs, in: HLL III § 396.2.

111 Plin. *epist.* 1, 22; s. a. 8, 14 (105 oder 106 n. Chr.).

112 Liebs, *Reichskummerkasten* 140 u. Fn. 27.

7.4 *Celsus filius?*

Auch der jüngere Celsus, 105 oder 106 Prätor und 109/10 bis 112/13 Statthalter der erst seitdem prätorischen Kaiserprovinz Thrakien, wenn auch nur erst mit bescheidenen Auxiliareinheiten,¹¹³ 115 Suffektkonsul, Berater von Trajans Nachfolger Hadrian und 129 zum zweiten Mal Konsul,¹¹⁴ kommt schon als Trajans Berater in Betracht.

8. *Hadrian (117–138)*

Die *Historia Augusta* ist den Juristen besonders gewogen, und Hadrian war der erste der dort behandelten Kaiser. Von ihm berichtet sie,¹¹⁵ er habe das Konsilium, das er beizog, wenn er zu Gericht saß, in der Weise reorganisiert, dass er nicht nur seine Freunde (*amici*) und Begleiter (*comites*), sondern auch Juristen in dieses Gremium berufen habe: *Cum iudicaret, in consilio habuit non amicos suos aut comites solum sed iuris consultos*. Außerdem habe der Senat alle Mitglieder dieses Konsiliums zuvor abgeseget: *quos tamen senatus omnis probasset*. Wie Kunkel gezeigt hat, wurde das 20köpfige allgemeine Konsilium des Kaisers schon seit Augustus vom Senat bestimmt,¹¹⁶ wenn auch nicht die immer zahlreicheren Mitglieder ritterlichen Standes, deren Mitgliedschaft sich aus ihrer Stellung im kaiserlichen Dienst ergab.¹¹⁷ Insbesondere (*praecipue*), fährt der Kaiserbiograf fort, habe er drei Juristen beigezogen, nämlich diejenigen drei Hochklassiker, die sowohl gesellschaftlich als auch fachlich

113 A. Betz, Art. Thrake 9. Thrakien unter römischer Herrschaft, RE VI A 1 (1936) 452–72, hier 458f.

114 Zu ihm bes. Kunkel, Herkunft 146f.; L. Petersen, PIR² IV (1966) 366f., Nr. 882, wo AE 1978, 292 noch nicht berücksichtigt ist; H. Hausmaninger, Publius Iuventius Celsus. Persönlichkeit und Argumentation, ANRW II 15 (1976) 382–407; u. demnächst Liebs, in: HLL III § 396.4.

115 HA Hadr. 18, 1. Dazu Fündling, Kommentar II 842–52.

116 Kunkel, Die Funktion des Konsiliums 190–95.

117 Zur Zusammensetzung der fünf aus dem späten 1. und 2. Jahrhundert bekannten kaiserlichen *consilia*, nicht nur für Gerichtssitzungen, Eck, Ratgeber I 4–15.

und durch ihr literarisches Werk über alle anderen herausragten: Celsus, 115 Suffektkonsul und 129 zum zweiten Mal, diesmal ordentlicher Konsul; Julian, 148 ordentlicher Konsul; und Neraz, 97 Suffektkonsul, der aber noch zu einem Senatsbeschluss aus hadrianischer Zeit, vielleicht aus dem Jahr 133 n. Chr. Stellung nahm.¹¹⁸ Die Reihenfolge spiegelt also nicht das Alter, aber auch nicht das fachliche Ansehen wieder, sondern das unterschiedliche Sozialprestige.¹¹⁹ Geboren waren sie um 74, 107 und 57/8 n. Chr., werden also kaum alle gleichzeitig und schon gar nicht die ganzen 21 Jahre hindurch, die Hadrian herrschte, dem kaiserlichen Konsilium angehört haben; das wollte der Autor wohl auch nicht sagen.

8.1 Neraz

Der älteste war Lucius Neratius Priscus, zwei Generationen älter als Julian, eine Generation älter als Celsus und unter Hadrian noch durch jene Stellungnahme hervorgetreten. Als juristischer Berater kommt er also eher in Hadrians frühen und mittleren Regierungsjahren in Betracht. Neraz hatte zu Beginn der Hadriansvita für eine Legende erhalten müssen: ihm wurde die Befähigung angedichtet, statt Hadrian Trajans Nachfolger zu werden.¹²⁰

8.2 Celsus filius

An erster Stelle hatte die *Historia Augusta* den eine Generation jüngeren Publius Iuventius Celsus Titus Aufidius Hoenius Severianus genannt; nur dieser kann gemeint sein, der Sohn des nach Pegasus die cassianische Rechtsschule leitenden Publius Iuventius

118 Zitiert von Ulp. 11 ed.D. 44, 2, 11 pr., s. dazu M. Meinhart, Die Datierung des S C Tertullianum, mit einem Beitrag zur Gaiusforschung, SZ 83 (1966) 100-141, hier 110f. u. 124f.

119 Liebs, Italien 106.

120 HA Hadr. 4, 8, eine der vielen Fiktionen, hier offenbar mit dem zeitgenössischen Anliegen, das Kaisertum Julians oder auch des Rhetorikprofessors Eugenius (392-4) zu legitimieren. Einen ernsthaften Konkurrenten um die Macht hätte Hadrian wie eingangs gesagt ausschalten müssen; und wenn Trajan ihn für geeignet gehalten hätte, höhere Aufgaben zu übernehmen, hätte er ihn mit einem zweiten Konsulat ausgezeichnet, was aber nicht geschah, wie Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 53 ergibt.

Celsus pater;¹²¹ dieser wird deshalb auch schon Senator gewesen sein. Unter Hadrian war der Sohn 129 n. Chr. zum zweiten Mal, diesmal ordentlicher Konsul, wenn auch nur der zweite. Und doch wurde das damals ergangene *senatusconsultum Iuventianum* über die Haftung des unberechtigten Besitzers einer dem Fiskus verfallenen Erbschaft¹²² nach ihm benannt, vermutlich weil er es auch entworfen hatte. Dass die spätantike *Historia Augusta* ihn, seinen Gentilnamen verkürzend, *Iulius Celsus* nennt, lässt sich leicht als Abschreiberversehen erklären, auch wenn es einen zeitgenössischen Iulius Celsus gab. Diesen ernannte Antoninus Pius um 140 n. Chr. zum ritterlichen Leiter des Libellamts, das vor allem mit Rechtsfragen befasst war¹²³ und womit Pius auch den Juristen Mäcian be-
traut hat;¹²⁴ als prominentester, noch vor Julian und Neraz zu nennender Berater Hadrians kommt dieser Celsus aber nicht in Betracht. Celsus filius war ungefährender Altersgenosse Hadrians und der führende Jurist seiner Generation, ein passender juristischer Berater auch schon in den frühen bis in die mittleren Jahre seiner Regierung. Bestätigt wird die spätantike Nachricht durch die Benennung des *SC Iuventianum*, das mit dem Kaiser abgestimmt worden sein muss; und dadurch, dass auch die *epistula Hadriani*, wonach mehrere Fidejussionsbürgen, soweit solvent, nur anteilig haften, auf Celsus zurückzugehen scheint.¹²⁵

8.3 *Aburnius Valens*

Die ersten Ämter des Senatorensprosses Lucius Fulvius Aburnius Valens, der in Justinians *Digesten* mit einer Monografie über formlose letztwillige Verfügungen (*fideicommissa*) vertreten ist, sind auf einer Ehreninschrift aus Rom verzeichnet.¹²⁶ Demnach genoss er,

121 Sein Vorname ist durch AE 1978, 292 bezeugt; s. im Übrigen zu ihm Liebs, *Nichtliterarische* 148 f., Nr. 9.

122 Ulp. 15 ed. D. 5, 3, 20 § 6.

123 CIL XIII 1808 = ILS 1454; s. zu ihm A. Stein u. L. Petersen, *PIR*² IV 3 (1966) 196 f., Nr. 258.

124 Nachweise bei Liebs, in: HLL IV 130 f., § 419.2 A.

125 D. Liebs, *Die Klagenkonkurrenz im römischen Recht* (Göttingen 1972) 186-89.

126 CIL VI 1421 = ILS 1051, wirklich auf ihn zu beziehen, Liebs, in: HLL IV 128 f., § 419.1.

obwohl in der *Historia Augusta* bei Hadrian übergegangen, von Anfang an die besondere Gunst dieses Kaisers. In seinem zweiten Konsulat, 118 n. Chr., machte er den um 100 n. Chr. geborenen Jüngling zum Vertreter der römischen Magistrate während deren Abwesenheit beim jährlichen Latinerfest auf dem Albanerberg¹²⁷ – *praefecto urbi feriarum Latinarum facto ab imperatore Hadriano Augusto II consule*; und vermutlich im Amtsjahr 125¹²⁸ war er kaiserlicher Quästor – *quaestor Augusti*. Zu dessen Aufgaben gehörte es, Reden des Kaisers im Senat zu verlesen,¹²⁹ wozu auch die vom Fürsten eingebrachten Beschlussvorlagen gehörten. Da Valens Jurist war, mag Hadrian ihn juristisch anspruchsvolle Beschlussvorlagen auch schon haben entwerfen oder sonst bearbeiten lassen, wie denn auch für die Spätantike bezeugt ist, dass der kaiserliche Quästor überhaupt die Gesetze zu entwerfen hatte.¹³⁰ Bei Valens fällt jedenfalls auf, dass bei ihm, ebenso übrigens wie bei Julian (dazu sofort), keine militärische Offiziersstelle verzeichnet ist, bis dahin unerhört; vermutlich wollte der Kaiser von seinen besonderen zivilen Fähigkeiten profitieren.¹³¹ Auch für seine Kandidatur zum Volkstribunat hatte Valens die Empfehlung des Kaisers – *tribuno plebis designato candidato Augusti*.

8.4 Julian

In seinen späten Regierungsjahren traf Hadrian auf Julian, der ihm als Quästor diente. Wie hoch er den jungen Mann schätzte, ist in einer Inschrift mit seiner Karriere auf einer Bildsäule festgehalten, die ihm in seiner africanischen Heimat aufgestellt wurde. Bei Nennung seiner Quästure heißt es nämlich: dem der göttliche Hadrian als einzigem das Quästorensalär verdoppelt hat wegen seiner her-

127 Diese Aufgabe wurde meist Jünglingen aus senatorischen Familien übertragen, s. E. Sachers, Art. Praefectus urbi, RE XXII 2 (1954) 2511-13.

128 Datierung nach M. Cébeillac, Les quaestores principis et candidati aux I^{er} et II^{ème} siècles de l'Empire (Mailand 1972) 119 f.

129 Ulp. sg. off. quaest. D. 1, 13, 1 §§ 2 u. 4; Suet. Nero 15, 2a. E.; s. a. Aug. 65, 2; Tac. ann. 16, 27, 1a. E.; Dio 54, 25, 5 u. 60, 2, 2; u. HA Hadr. 3, 1.

130 Not. dign. or. 12 u. occ. 10; u. Zosim. 5, 32, 6. Dazu Harries, Quaestor 148-72; u. Honoré, Law 11-23.

131 Cébeillac, Les quaestores 120. Valens war – später – Haupt der sabinianischen Rechtsschule, Pomp. lb. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 53.

ausragenden Kenntnisse – *quaestori imperatoris Hadriani, cui divos Hadrianus soli salarium quaesturae duplicavit propter insignem doctrinam*.¹³² Das war wirklich eine einmalige Vergünstigung. Die Aufgaben des kaiserlichen Quästors damals sind soeben bei Valens beschrieben. Zu Julian hören wir obendrein, dass er es war, der das prätorische Edikt endgültig redigierte;¹³³ dass Hadrian diese Fassung dem Senat vorlegen ließ und dieser sie beschloss.¹³⁴ Deshalb liegt es nahe, dass auch dies zu Julians Aufgaben als Quästor gehört hatte, mag auch nicht jeder kaiserliche Quästor entsprechende Fähigkeiten vorzuweisen gehabt haben.

In seinen Schriften gedenkt Julian der Zusammenarbeit mit dem Kaiser bei der Beantwortung von Bittschriften, wozu er also zusätzlich zum ritterlichen Libellsekretär herangezogen wurde, mit den Worten: Oft habe ich gehört, wie unser Kaiser in seinen Bescheiden sagte: „Du kannst dich an den Provinzgouverneur wenden“ – *Saepe audivi Caesarem nostrum dicentem hac rescriptione: „Eum, qui provinciae praeest, adire potes“*.¹³⁵ Er meint hier doch wohl Kaiser Hadrian.¹³⁶ Auch was ihm in Ägypten berichtet wurde, bezog sich

132 CIL VIII 24094 = ILS 8973. Zwar ist auf dieser Inschrift sein Juristentum nicht vermerkt, weshalb A. Guarino, *Salvius Julianus. Profilo bio-bibliografico* (Catania 1946), sie nicht auf ihn bezieht, jedoch vorschnell. Auf Ehren- und Grabinschriften waren Berufsangaben selten; auch bei den anderen Juristen, von denen wir mehrere Inschriften haben: Neraz, Mácian, Papirius Dionys, Novatillian und Licinius Rufinus, ist der Juristenberuf immer nur ausnahmsweise verzeichnet.

133 Marcell. 9 dig. D. 37, 8, 3; Aur. Vict. 19, 2; Eutrop. brev. 8, 17, 1; Hieron. chron. a. 2147 = XV Hadr. (= 131 n. Chr.); Just. 530 CJ 4, 5, 10 § 1; u. D. const. Tanta § 18 nebst D. const. Δέδωκεν § 18. Nur Hadrian erwähnen Gratian 379 CTh 11, 36, 26; u. Theodosius II. 424 CTh 4, 4, 7 pr. (= CJ 7, 65, 6 u. 6. 36, 8 § 1, wo die Berufung auf Hadrian getilgt ist). K. Tuori, *Ancient Roman lawyers and modern legal ideals. Studies on the impact of contemporary concerns in the interpretation of ancient Roman legal history* (Frankfurt am Main 2007) 135–79, mit reicher Bibliografie, betrifft nicht das historische Geschehen selbst, sondern die modernen Versuche, das Geschehen einzuordnen.

134 D. const. Tanta § 18 u. D. const. Δέδωκεν § 18.

135 Iul. 1 dig. D. 1, 18, 8.

136 H. Fitting, *Alter und Folge der Schriften römischer Juristen von Hadrian bis Alexander* (2Halle 1908) 25–27; andere beziehen den Ausspruch auf Antoninus Pius, s. zum Streitstand V. Scarani Ussari, *L'utilità e la certezza*. *Compti*

auf ein Ereignis unter Hadrian.¹³⁷ Er wird den Kaiser also schon auf dessen zweiter Orientreise 128 bis 132, die ihn auch nach Ägypten führen sollte, wenigstens bis dorthin begleitet haben.¹³⁸ Man traf dort Juli/August 130 ein; zum Amtsantritt als Quästor am 5. Dezember 130 seiner wohl wirklich 131 anzusetzenden Quästur¹³⁹ hätte er, wenn das denn in Rom zu zelebrieren war, rechtzeitig heimkehren können.¹⁴⁰

8.5 *Andere, bisher Unbekannte*

Jene drei Spitzenjuristen sollen nicht die einzigen juristischen Berater Hadrians bei Gerichtssitzungen gewesen sein; die *Historia Augusta* sagt *aliosque*, worunter folgerichtig gesellschaftlich weiter unten stehende, insbesondere auch Juristen ritterlichen Standes zu verstehen sein werden.

Auf Hadrian gehen noch andere Änderungen im Rechtswesen zurück.¹⁴¹ Zu Beginn seiner Regierung hatte er die Libellkanzlei reorganisiert, indem er an ihrer Spitze dem bisherigen Freigelassenen einen Ritter vorsetzte,¹⁴² spätestens seit 138 oft und bald

e modelli del sapere giuridico in Salvio Giuliano (Mailand 1987) 85f. u. Fn. 115.

137 Iul. 1 Urs. Fer. D. 46, 3, 36 am Ende; s. a. Gai. 1 fideic. D. 34, 5, 7 pr.; u. Lael. bei Paul. 17 Plaut. D. 5, 4, 3.

138 Dafür, dass Julian den Kaiser nach Ägypten begleitet habe, schon D. Nörr, *Historiae* II 888f. (zuerst 1974). Doch ist unter *doctrina* der Inschrift schwerlich eine nirgends belegte Zauberkunst Julians zu verstehen.

139 Hieron. chron. a. 2147 = XV Hadr. (= 131 n. Chr.), gibt dieses Jahr als das der Ediktredaktion an. Dagegen setzt T. Barnes, *A senator from Hadrumetum, and three others*, in: *BHAC* 1968/69 (1970) 45–58, hier 49f., seine Quästur eher 135 n. Chr.; ohne Diskussion, auch ohne auf Hieronymus einzugehen kurz in diesem Sinn Cébeillac, *Les quaestores* 126f.; auch Fündling, *Kommentar* II 849f., folgt diesem Ansatz.

140 Vgl. Kienast, *Kaisertabelle* 129. Eine Schiffsreise von Alexandria nach Rom dauerte nur wenige Tage, L. Casson, *Reisen in der Alten Welt* (München 1976) 173f. Fündling, *Kommentar* II 849, berücksichtigt das nicht und geht zudem von einer späteren Ankunft in Ägypten aus.

141 Siehe schon F. Wieacker, *Studien zur hadrianischen Justizpolitik*, in: A. Ehrhardt u. a., *Romanistische Studien* (Freiburg i. Br. 1935) 43–81, freilich mit kaum haltbaren Texteingriffen.

142 HA Hadr. 22, 8; u. dazu Liebs, *Reichskummerkasten* 140.

überwiegend ein Jurist, der möglichst auch literarisch hervorgetreten war. Zweitens bestimmte er, dass übereinstimmende Rechtsmeinungen derjenigen Juristen, die das Privileg hatten, kaiserlich autorisierte Rechtsbescheide zu geben (*ius respondendi ex auctoritate principis*), für den Richter bindend seien; nicht also, wenn auch nur ein Jurist mit dem gleichen Vorrecht anderer Meinung war;¹⁴³ und er betonte, dass dieses Vorrecht nicht nach gesellschaftlichem Rang, sondern nach Verdienst gewährt wird.¹⁴⁴ Viertens war die Ediktredaktion 131 n. Chr. zu buchen. Dass zum kaiserlichen Gerichtskonsilium – nur davon ist die Rede – stets auch Juristen zu gehören hätten und dass dies nunmehr obligatorisch war – das sagt die Quelle zwar nicht, aber anders wäre es keine Neuerung –, könnte also, so selbstverständlich das uns heute erscheinen mag, wirklich eine dritte Reform dieses Kaisers im Justizwesen gewesen sein; auch sie ist eher früh als nach 131 anzusetzen. Eine spätantike Kaisergeschichte sagt von diesem Kaiser, nachdem sie ihn zuvor durchaus feindselig beschrieben hatte, abschließend: In der Tat hat er den staatlichen, den Hofkanzleien und der unteren Beamtenschaft die Ordnung gegeben, welche, mit einigen wenigen Änderungen unter Konstantin, bis heute gilt – *Officia sane publica et palatina nec non militiae in eam formam statuit, quae paucis per Constantinum immutatis hodie perseverat*.¹⁴⁵

Seit Hadrian hatten also Fachjuristen unterschiedlicher Herkunft größeren Einfluss auf die Entscheidungen des Kaisergerichts und zumindest wenig später auch auf die kaiserlichen Rechtsauskünfte. Besonders wichtige Hofjuristen waren zunächst Celsus filius und später Julian, deren innere Unabhängigkeit nicht zu bezweifeln ist.

143 Gai. inst. 1, 7:

144 Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 49.

145 Epit. de Caes. 14, 11. Zu dieser Quelle s. etwa M. Schanz, Geschichte der röm. Literatur IV 1 (München ²1914) 75–77; u.J. Schlumberger, Die Epitome de Caesaribus. Untersuchungen zur heidnischen Geschichtsschreibung des 4. Jahrhunderts n. Chr. (München 1974). Fündling, Kommentar I 513 u. II 984, würdigt die Stelle und überhaupt Hadrians Engagement zur Verbesserung der Justiz nicht hinreichend und formuliert gern denunziatorisch („wider besseres Wissen“).

9. Antoninus Pius (138–161)

Über die Juristen von Antoninus Pius, der Kaiser, welcher durch seine Taten¹⁴⁶ ebenso wie durch seinen offiziellen Beinamen *pius* als besonders rechtstreu bekannt war, äußert sich die *Historia Augusta* allgemeiner. Sie sagt: Er hat im Recht vielerlei bestimmt und bediente sich der Juristen Vindius Verus, Salvius Valens, Volusius Mäcian, Ulpus Marcellus und Diabolen – *Multa de iure sanxit ususque est iuris peritis Vindio Vero, Salvio Valente, Volusio Meciano, Ulpio Marcello et Diabolen*.¹⁴⁷ Von diesen fünf Namen stellt der letzte wohl wirklich, wie Sir Ronald meinte, einen launischen Scherz des Biografen dar;¹⁴⁸ offenbar gefiel es ihm, seine Verehrung der Juristen auch einmal zu brechen und ihnen den Verwirrer und Nörgler, den Geist, der stets verneint, zur Seite zu stellen. Dabei wird ihm bewusst gewesen sein, dass es tatsächlich einen berühmten Juristen namens *Javolenus* gab, der den Kaiser Antoninus Pius aber kaum mehr beraten haben kann: Von Vespasian als Prätorier zum Senator erhoben, führte ihn seine Karriere 86 zum (Suffekt-) Konsulat, weshalb er spätestens um 45 geboren sein wird; Prokonsul von Africa war er um 101.¹⁴⁹ Außerdem kann Javolen nicht erst nach dem Ritter Marcellus genannt worden sein.

9.1 *Vindius Verus?*

Gut bezeugt sind die Juristen Vindius Verus, Volusius Mäcian und Ulpus Marcellus. Marcus Vindius Verus war 138 n. Chr. Konsul,¹⁵⁰ also zehn Jahre vor Julian und dementsprechend älter, gehörte aber zu Julians Kreis.

146 Siehe etwa K. P. Müller-Eiselt, *Divus Pius constituit*. Kaiserliches Erbrecht (Berlin 1982) passim, zusammenfassend 328–32, bes. 312 f.

147 HA Ant. Pius 12, 1.

148 R. Syme, *Emperors and biography* (Oxford 1971) 38 f. u. 271 oben; ders., *The jurists approved by Antoninus Pius*, BHAC 1986/89 (1991) 201–17, hier 203; u. Liebs, *Italien* 107.

149 B. Thomasson, *Fasti Africani* (Stockholm 1996) 49 f.

150 Freilich war er lediglich Suffektkonsul im zweiten Quartal; zu ihm kurz Liebs, in: HLL IV 106 = § 415.1.

9.2 Mäcian

Lucius Volusius Maecianus war etwas jünger als Julian und scheint wie er aus Africa zu stammen.¹⁵¹ Er war Schüler von Verus und Julian, diente in den 130er Jahren kurz in Britannien und versah danach nur noch zivile Ämter hauptsächlich in Rom, gefördert von Antoninus Pius und seinem Nachfolger Mark Aurel. Im Frühjahr 138, als Pius nur erst Cäsar war, war Mäcian sein Libellsekretär mit dem Gehalt eines Sexagenariers. Als Pius dann Kaiser geworden war, wurde Mäcian zum zentenenen *praefectus vehiculorum*, Chef der Reichspost für Italien befördert¹⁵² und alsbald zum Rechtslehrer des damals knapp 20jährigen Prinzen Mark Aurel bestimmt. Später wurde er duzenarer Hofgelehrter und Oberbibliothekar (*a studis et procurator bibliothecarum*), um 150 kaiserlicher Libellsekretär und Steuerprüfer und 152 Getreidepräfekt. Anfang 160 bis November 162 bekleidete er als Vizekönig von Ägypten das höchste ritterliche Amt.¹⁵³ Bald nachdem er nach Rom zurückgekehrt war, verlieh Mark Aurel seinem alten Lehrer senatorischen Rang, und zwar den eines gewesenen Prätors. Um 164 betraute er ihn mit der Leitung der Staatskasse und 165 designierte er ihn zum Suffektkonsul für das zweite Halbjahr 166;¹⁵⁴ ob er das Konsulat noch erlebte, steht dahin.¹⁵⁵

151 So R. Syme, *Roman papers III* (Oxford 1984) 1397, 1407 u. 1409 (zuerst 1980). Zu Mäcian zusammenfassend Liebs, in: HLL IV 130-33 = § 419.2.

152 Zu diesem Amt A. Kolb, *Transport und Nachrichtentransfer im römischen Reich* (Berlin 2000) 158-65.

153 Seine Laufbahn bis zum *praefectus Aegypti* verzeichnet CIL XIV 5347 aus Ostia; s. a. 5348 ebendaher. Die Stellung beim Kronprinzen Mark Aurel bezeugen dieser selbst bei Fronto ad M. Caes. 4, 2 (S. 61 Naber), und die *Historia Augusta*, M. Ant. 3, 6; seine Selbstbetrachtungen 1, 6, 6, nur, wenn man Μαρκιανού zu Μαυκιανού emendiert, wozu nicht nur kein Anlass besteht, sondern was nicht einmal in den Zusammenhang passen würde.

154 AE 1955, 179, gleichfalls aus Ostia.

155 Sein Konsulat ist nicht bezeugt, s. G. Alföldy, *Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen* (Bonn 1977) 42, 182 u. 292.

9.3 *Marcellus*

Ulpianus Marcellus war ritterlichen Standes und wirkte in den 150er und 160er Jahren in Rom als Rechtslehrer und Respondent.¹⁵⁶ Wann genau er Pius beriet, lässt sich nicht sagen, aber wohl eher in dessen späteren Jahren.

9.4 und 5 *Aburnius Valens und Julian*

Schwierigkeiten bereitet dagegen die Nennung eines Salvius Valens in der oben genannten Stelle. Zwar kennen wir einen Zeitgenossen dieses Namens. Ulpian berichtet von einem Reskript des Pius an einen Salvius Valens, offenbar in seiner Eigenschaft als Provinzgouverneur;¹⁵⁷ sonst ist nichts über diesen Mann bekannt,¹⁵⁸ insbesondere nicht, dass er Jurist gewesen wäre. Andererseits wäre sehr befremdlich, wenn Salvius Julian nicht unter den Beratern des Pius genannt worden wäre, denn gerade damals setzte er seine Karriere glänzend fort, was nur durch allerhöchste Förderung möglich war.¹⁵⁹ Auch gab es einen gleichfalls als Jurist gut bezeugten, etwas älteren senatorischen Zeitgenossen Julians namens Lucius Fulvius Aburnius Valens.¹⁶⁰ Deshalb ist auch hier eine Textverderbnis wahrscheinlich: zwischen *Salvio* und *Valente* scheint *Iuliano*, *Fulvio* ausgefallen zu sein, eine Haplografie; demnach müsste es richtig heißen *Salvio <Iuliano, Fulvio> Valente*. Pius hat sich somit von den fünf führenden Juristen damals beraten lassen, und zwar bei seiner

156 Zu ihm zusammenfassend Liebs, in: HLL IV 108-12, § 415.4.

157 Ulp. 7 off. proc. D. 48, 2, 7 § 2.

158 Sofern man ihn nicht mit dem von Call. 5 cogn. D. 48, 3, 12 pr. als Empfänger eines hadrianischen Reskripts bezeugten Statthalter von Aquitanien namens Salvius gleichsetzt, vgl. K. Wachtel, PIR² VII 2 (2006) 42, Nr. 123, u. S. 58, Nr. 152. Aber auch damit käme man nicht wesentlich weiter.

159 Das ergibt nicht nur Julians ordentliches Konsulat 148 n. Chr., sondern ebenso seine übrigen CIL VIII 24094 = ILS 8973 genannten Ämter,

160 Zu ihm Liebs, in: HLL IV 128-30, § 419.1. Dagegen ist der von Ulpian D. 48, 2, 7 § 2 erwähnte Salvius Valens, Adressat eines Reskripts von Antoninus Pius, Provinzstatthalter, aber kein Jurist, K. Wachtel, PIR² VII 2 (2006) 58, Nr. 152 m. weitt. Nachww.; unzut. A. Chastagnol, Histoire Auguste. Les empereurs romains des II^e et III^e siècles (Paris 1994) 104 Fn. 3.

rechtsetzenden Tätigkeit ganz allgemein und ständig, wenn auch kaum von allen gleichzeitig seine ganze lange Regierungszeit hindurch. Da alles, was der Kaiser äußerte: ob als Richter, auf Anfrage von Seiten Privater, seiner Beamten oder sonstwie, schon damals,¹⁶¹ erst recht aber zur Zeit der Niederschrift der *Historia Augusta* wie ein Gesetz geachtet wurde, ist damit wohl umfassende Beratung in Rechtssachen gemeint.

Pius hat als Kaiser Italien nicht mehr verlassen.¹⁶² Entsprechend zahlreich und umfassend waren seine Äußerungen zum Recht;¹⁶³ mit Hilfe seiner Berater entwickelte er es bemerkenswert kontinuierlich fort, wozu weder vorher noch nachher noch einmal Gelegenheit war.¹⁶⁴ Deshalb ist dauernde Beratung des Herrschers durch Fachjuristen durchaus glaubhaft; die fünf genannten werden in Anbetracht ihres unterschiedlichen Lebensalters – mit Überschneidungen – einander abgelöst haben. Die ältesten waren Verus und Valens, während Marcellus bis zu 20 Jahre jünger war; Julian liegt näher bei den Ersten, Mäcian bei Letzterem. Den drei geborenen Senatoren Verus, Valens und Julian folgten also zwei Ritter, Mäcian und Marcellus.

10. *Mark Aurel (161–180)*

Auch Mark Aurel engagierte sich besonders für das Recht: gerechte Gesetze und die Rechtsprechung. Die *Historia Augusta* sagt: „Dem Senat übertrug Marcus die richterliche Entscheidung in vielen Rechtssachen, insbesondere in solchen, die ihn selbst angin-

161 Siehe etwa V. Giodice-Sabbatelli, *Constituere: Dato semantico e valore giuridico*, *Labeo* 27 (1981) 338–57.

162 Aelius Aristides, *Romrede*, u. dazu H. Halfmann, *Itinera principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im Römischen Reich* (Stuttgart 1986) 44–46; s. a. HA Ant. Pius 7, 12.

163 Seine von Juristen zitierten Konstitutionen beisammen bei G. Gualandi, *Legislazione imperiale e giurisprudenza I* (Mailand 1963) 58–102; hinzu kommen die im CJ erhaltenen 10 Konstitutionen, aufgezählt von P. Krüger zu Beginn der Appendix I seiner Ausgabe, S. 489; sowie CIL III 411 = ILS 338, ohne Bittschrift FIRA I Nr. 82.

164 Alföldy, *Konsulat und Senatorenstand* 129.

gen.¹⁶⁵ Der Rechtspflege schenkte er besondere Aufmerksamkeit. Im Kalender vermehrte er die Gerichtstage.¹⁶⁶ Erstmals ernannte er einen Prätor für Vormundschaftssachen, während bisher die Bestellung von Vormündern Sache der Konsuln war; er bezweckte damit größere Sorgfalt bei diesem Geschäft.¹⁶⁷ Anzeigen zugunsten des Fiskus ließ er unbeachtet.¹⁶⁸ Für Italien sorgte er durch die Einsetzung von Bezirksrichtern.¹⁶⁹ Er stellte aber eher altes Recht wieder her als dass er neues schuf. Seine Präfecten hatte er um sich, nach deren Erfahrung und auf deren Verantwortung er stets seine Entscheidungen fällte.¹⁷⁰ Und um nicht ohne Not gegen jemanden einzuschreiten, befahl er einem Prätor, der seine Sache sehr schlecht gemacht hatte, nicht abzudanken, sondern begnügte sich damit, die Rechtsprechung einem Kollegen zu übertragen. Niemals begünstigte er als Richter den Fiskus in Prozessen, in denen es um einen Vermögensvorteil ging. Bei aller Beharrlichkeit ließ er doch auch Zurückhaltung walten.¹⁷¹ Auch während seiner mannigfachen Feldzüge verwandte er viel Zeit auf die Rechtsprechung. Cassius Dio berichtet aus dem zweiten Markomannenkrieg in den frühen 170er Jahren: Sooft der Kaiser nicht durch den Krieg in Anspruch genommen war (auch auf Feldzügen gab und gibt es oft Wartezeiten), hielt er Gericht. Und er ließ den Anwälten die Wasseruhren reichlich füllen und dehnte die Voruntersuchungen und Verhöre ziemlich lange aus, um auf jede mögliche Art eine gewissenhafte Justiz zu gewährleisten. Daher untersuchte er ein

165 HA M. Ant. 10, 1: *Senatum multis cognitionibus et maxime ad se pertinentibus iudicem dedit.*

166 HA M. Ant. 10, 10: *Iudicariae rei singularem diligentiam adhibuit. Fastis dies iudicarios addidit, ...* Anders Nero: Tac. ann. 13, 41, 4.

167 HA M. Ant. 10, 11: *Praetorem tutelarem primus fecit, cum ante tutores a consulibus poscerentur, ut diligentius de tutoribus tractaretur.*

168 HA M. Ant. 11, 1 S. 2: *Delationes, quibus fiscus augetur, contempsit.*

169 HA M. Ant. 11, 6: *Datis iudicis Italiae consuluit ...*

170 HA M. Ant. 11, 10 S. 1 u. 2: *Ius autem magis vetus restituit quam novum fecit. Habuit secum praefectos, quorum et auctoritate et periculo semper iura dictavit.*

171 HA M. Ant. 12, 4-6: *Ac ne in quenquam facile vindicaret, praetorem, qui quaedam pessime egerat, non abdicare se praetura iussit, sed collegae iuris dictionem mandavit. (5) Fisco in causis compendii numquam iudicans favit. (6) Sane, quamvis esset constans, erat etiam verecundus.* Zu alldem A. Birley, Mark Aurel (München ²1977) 241-46.

und denselben Rechtsfall, obwohl die Gerichtssitzungen manchmal sogar nachts stattfanden, oft elf oder gar zwölf Tage lang. Denn er war fleißig und widmete sich den Aufgaben seines Amtes mit der größten Sorgfalt.¹⁷²

10.1 *Anonymus*

Juristen Mark Aurels werden schon in Dokumenten aus den 160er Jahren genannt. Ulpian zitiert wörtlich ein Reskript, nominell von ihm und seinem Mitkaiser Lucius Verus,¹⁷³ das also vor Januar/Februar 169 ergangen sein muss, wegen der Beteiligung Mäcian vielleicht schon vor dem zweiten Halbjahr 166. Es schildert die mehrstufige Diskussion einer juristischen Zweifelsfrage mit angesehenen Juristen, wovon zunächst die Vorgeschichte interessiert. Der Kaiser war in einem Privateskript der literarischen Autorität des seit etwa hundert Jahren verstorbenen Senators und Schulgründers Proculus gefolgt, den er *sane non levem iuris auctorem* nannte, wahrhaft kein leicht zu nehmender juristischer Autor. Bei Proculus nachgeschlagen hatte aber schwerlich er selbst, sondern wohl sein damaliger Libellsekretär, der Jurist gewesen sein dürfte. Namentlich bekannt ist dieser allerdings nicht.

10.2 und 3 *Julian und Mäcian*

Im selben Text hat Mäcian dann, geleitet von Hochachtung gegenüber der kaiserlichen Äußerung, seinem Herrn versichert, er glaube nicht, dass er seinerseits einen anderen Bescheid geben müsse: *religione rescripti nostri ductus . . . coram nobis adfirmavit non arbitratum se aliter respondere debere*. Mark Aurel hatte ihn vorher umständlich eingeführt: unser Freund und jemand, der um das Recht

172 Dio 71 (72), 6, 1f.: Ὁ δ' αὐτοκράτωρ ὁσάκις ἀπὸ τοῦ πολέμου σχολὴν ἤγεν, ἐδίκαζε, καὶ ὕδαρ πλείστον τοῖς ῥήτορσι μετρεῖσθαι ἐκέλευε, τὰς τε πύστεις καὶ τὰς ἀνακρίσεις ἐπὶ μακρότερον ἐποιεῖτο, ὥστε πανταχόθεν τὸ δίκαιον ἀκριβοῦν. Καὶ κατὰ τοῦτο καὶ ἔνδεκα πολλαῖς καὶ δώδεκα ἡμέραις τὴν αὐτὴν δίκην, καίπερ νυκτὸς ἔστιν ὅτε δικάζων, ἔκρινε. (2) Φιλόπονός γάρ ἦν, καὶ ἀκριβῶς πᾶσι τοῖς τῇ ἀρχῇ προσήκουσι προσεφέρετο, . . .

173 Ulp. 11 Iul. Pap. (wohl 216 n. Chr.) D. 37, 14, 17 pr.

der Bürger, abgesehen davon, dass er es seit alters und gründlich beherrscht, vorsichtig (wörtlich: ängstlich) besorgt ist – *amicus noster ut et iuris civilis, praeter veterem et bene fundatam peritiam, anxie diligens*. Noch später kam die Frage erneut auf und nun erörterte der Kaiser sie gründlicher mit Mäcian und anderen Juristen, die auch ihrerseits *amici* des Kaisers waren: *cum et ipso Maeciano et aliis amicis nostris iuris peritis adhibitis plenius tractaremus*. Jetzt wurde anders entschieden: *magis visum est*. Abschließend stützt der Kaiser seine Abkehr von der früheren Entscheidung auf die Mehrheit juristischer Autoren und insbesondere die Autorität des *amicus* Julian: *plurium etiam iuris auctorum, sed et Salvi Iuliani amici nostri clarissimi viri hanc sententiam fuisse*.

Bei der Beratung mit Mark Aurel wurde also, wie schon zur Beantwortung jener Bittschrift, juristische Literatur herangezogen. Für Mäcian ergibt sich, dass er Mark Aurel Jahre lang juristisch beriet, der ihn auch öffentlich ehrte; aber als Jurist hatte er bei diesem Kaiser keine große Autorität.¹⁷⁴ Julian, der zudem älter war, stand unerreicht höher.

10.4 Marcellus

Marcellus berichtet über eine Sitzung des Kaisergerichts aus dem Jahr 166 vor Mark Aurel, ohne Verus. Die Diskussion, an der er kürzlich (*proxime*) teilgenommen hatte, war kontrovers.¹⁷⁵ Marcellus wich von der Meinung der meisten anderen Juristen ab, die ein Testament so ausgelegt hatten, dass der Fiskus gewonnen hätte. Manche aber stellten die Interessen des Fiskus hintan und folgten Marcellus, am Ende auch der Kaiser;¹⁷⁶ dieser ging dann sogar noch einen Schritt weiter. Auch deshalb geht es zu weit, zu „ver-

174 Als Kronprinz war er vom Rechtsunterricht bei Mäcian wenig angetan, wie einem Brief an den geliebten Lehrer Fronto zu entnehmen ist: Fronto ad M. Caes. 4, 2 (S. 61 Naber); in den Selbstbetrachtungen übergeht er seinen Rechtslehrer: M. Aur. ad se ipsum 1, 5-15; u. dazu D. Liebs, Der ungeliebte Jurist in der römischen Welt, SZ 123 (2006) 1-18, hier 10f.

175 Marcell. 29 dig. D. 28, 4, 3 pr.

176 Dieser war also nicht an das Votum seines Konsiliums gebunden. Kunkel, Die Funktion des Konsiliums, bes. 227-29, vertritt dagegen Bindung; die S. 229 Fn. 113 erwogene Möglichkeit ist jedoch weit hergeholt.

muten, daß viele Entscheidungen, insbesondere wenn sie genuin zivilrechtliche Fragen betrafen, den gleichen Inhalt auch ohne Mitwirken des Kaisers gehabt hätten.“¹⁷⁷

10.5 *Taruttienus Paternus*

Auf einer Inschrift, die auch das zwölfköpfige kaiserliche Konsilium aufzählt, das am 6. Juli 177 eine Bürgerrechtsverleihung bezeugte, rangiert ein anderer Jurist ritterlichen Standes, Publius Taruttienus Paternus an achter Stelle,¹⁷⁸ offenbar als der damals amtierende zweite Prätorianerpräfekt. Er hatte dem Kaiser schon Anfang der 170er Jahre als Sekretär für dienstliche Schreiben (*ab epistulis Latinis*) gedient. In dieser Funktion wurde er 171 im ersten Markomannenkrieg als Heerführer bei Verbündeten eingesetzt. Im zweiten Markomannenkrieg verschaffte er 179 n. Chr. als erster Prätorianerpräfekt und Feldherr dem Kaiser einen militärischen Triumph.¹⁷⁹ Er gehörte auch zu den Beratern, die Mark Aurel seinem Sohn Commodus hinterließ,¹⁸⁰ woraus zu schließen ist, dass er dem Kaiser in seinen späten Regierungsjahren besonders nahe stand. Als Schriftsteller war Paternus im Gegensatz zu Julian, Marcellus und Cervidius Skävola (zu ihm sofort) allerdings nahezu unbekannt, vielleicht der Grund, weshalb er in der *Historia Augusta* unter Marcus nicht erscheint; ihr Verfasser war ein Literat. Aber er notiert, dass Mark Aurel, wenn er Recht setzte (*iura dicit*), sich stets auf die Autorität seiner Prätorianerpräfekten gestützt habe,¹⁸¹ nennt sie nur nicht namentlich. In der Commodusbiografie wird Paternus eine größere Rolle spielen.

177 So Th. Finkenauer, Die Rechtsetzung Mark Aurels zur Sklaverei (Stuttgart 2010) 90f.

178 Die Tafel von Banasa, AE 1971, 534, Z. 51. Ritterlichen Standes waren die von der siebenten Stelle an Genannten.

179 Über die Quaden Dio-Xiphilin 71 (72), 33, 3f.; u. dazu etwa A. Birley, Mark Aurel (München 1977) 374. Zu seiner Rolle im ersten Markomannenkrieg Dio-Excerpta de legationibus 71 (72), 12, 3. Zusammenfassend zu ihm Liebs, in: HLL IV 136f. = § 419.6.

180 Nämlich als ersten Prätorianerpräfekten, s. Dio-Excerpta Valesiana 72 (73), 5, 1 u. 2.

181 HA M. Ant. 11, 10 S. 2.

10.6 *Cervidius Skävola*

Als ständigen Juristen des Philosophen auf dem Kaiserthron nennt die *Historia Augusta* überraschenderweise – Mäcian erwähnt sie lediglich als Rechtslehrer des Kronprinzen Mark Aurel¹⁸² – nur Quintus Cervidius Skävola. Als Juristen habe Mark Aurel vor allem Skävola beigezogen.¹⁸³ Julian und Marcellus hatte er schon bei Pius genannt und auf Ersteren wird er bei Didius Julian zurückkommen.¹⁸⁴ Bei Ulpian begegnet Skävola als Gewährsmann einer Gerichtsentscheidung Mark Aurels und ihrer Begründung,¹⁸⁵ was darauf schließen lässt, dass Skävola bei der Beratung zugegen war.¹⁸⁶ Außerdem finden wir ihn auf der Inschrift mit dem Konsilium aus dem Jahr 177 n. Chr. Er rangiert hier an zehnter Stelle, unter den ritterlichen Beratern an vierter, und war damals wohl immer noch Polizeipräsident von Rom (*praefectus vigilum*).¹⁸⁷

182 HA M. Ant. 3, 6: *Studuït et iuri audiens Lucium Volusium Mecianum*.

183 HA M. Ant. 11, 10 a.E.: *usus autem est Scaevola praecipue iuris perito*, ähnlich ausgedrückt wie Ant. Pius 12, 1, abgesehen von *praecipue*, das in diesem Zusammenhang aber auch schon einmal vorkam: Hadr. 18, 1.

184 HA Did. 1f.

185 Ulp. 5 disp. D. 36, 1, 23 pr.: *Scaevola divum Marcum in auditorio ... iudicasse refert ... Decevisse igitur divum Marcum refert ... intellecta ... voluntate ...* Die Datierung dieser Entscheidung in die Zeit von Mark Aurels Alleinherrschaft 169-76 durch M. Christol, *Le conseil impérial, rouage de la monarchie administrative sous les Antonins et les Sévères*, in: R. Haensch u. J. Heinrichs (Hgg.), *Herrschen und Verwalten* (Köln 2007) 31-59, hier 46f., ist voreilig. Gewöhnlich haben weder Verus noch Commodus an den Beratungen teilgenommen, nur in den formellen Verlautbarungen mitentschieden, s. etwa Marcell. 29 dig. D. 28, 4, 3 pr., eine Entscheidung aus dem Jahr 166, aber nach Marcellus traf sie nur Mark Aurel. Ebenso ging es während der Samtherrschaft von Septimius Severus und Caracalla zu, s. etwa Paul. 2 decr. D. 28, 5, 93 u. 49, 14, 48.

186 Das bedeutet freilich nicht, dass Skävola damals besoldeter *consiliarius Augusti* gewesen sein müsse, wie A. Stein, *PIR² II* (1936) 151, Nr. 681, annahm, s. Pflaum, *Carrières I* 414, Nr. 168a.

187 CIL XIV 4502 = ILS 2164 bezeugt ihn in diesem Amt zwei Jahre zuvor, woran sich inzwischen nichts geändert haben wird, H.-G. Pflaum, *La valeur de la source inspiratrice de la vita Hadriani et de la vita Marci Antonini à la lumière des personnalités contemporaines nommément citées*, *BHAC* 1968/69 (1970) 173-232, hier 217f. u. 228. Zu Cervidius Skävola näher Liebs, in: *HLL IV* 113-16, § 415.6; A. Parma, in: *Fides humanitas ius. Studi*

Als Juristen, die Mark Aurel berieten, können also für die ersten Jahre mit besonderer Autorität Julian, ferner ein unbekannter Libellsekretär, Mäcian und für 166 Marcellus festgehalten werden, außerdem in den ganzen 170er Jahre Paternus, zumal wenn er wirklich auf der Markussäule zum Jahr 173 links neben dem zu Gericht sitzenden Kaiser sitzend abgebildet ist;¹⁸⁸ vielleicht beriet er den Kaiser auch schon in den Jahren davor. In den mittleren bis späten 170er Jahren war auch Cervidius Skävola einflussreich.

11. *Commodus (180–192)*

Commodus hatte drei Jahre lang gemeinsam mit seinem Vater regiert und gelangte nach dessen Tod mit 19 Jahren zur Alleinherrschaft. Von Anfang an scheute er nicht nur militärische, sondern auch geistige Anstrengungen und bevorzugte Pferderennen und Tierhatzen. Rechtspflege und Regierungstätigkeit ging er nach unseren Quellen aus dem Weg.¹⁸⁹

11.1 *Taruttienus Paternus*

Beim Tod Mark Aurels war Paternus sein erster Prätorianerpräfekt, den der Thronfolger zunächst beibehielt.¹⁹⁰ Aber nachdem er als zweiten Prätorianerpräfekten Sextus Tigidius Perennis berufen hatte, nutzte dieser eine etwa zwei Jahre nach Beginn der Alleinherrschaft entdeckte Verschwörung, um Konkurrenten um die Macht im Staate zu beseitigen, und verdächtigte außer mehreren Senato-

in onore di L. Labruna (Neapel 2007) VI 4019–28; u. F. Lamberti, ebenda IV 2735–44. – W. J. Zwulve, In re Iulius Agrippa's estate. Some observations on Q. Cervidius Scaevola, Iulia Domna and the estate of Iulius Agrippa, in: de Blois (Hg.), Administration 154–65, erblickt in der Iulia Domna von D. 32, 38 § 4 aus Skävolas Digesten die Kaiserin, ohne stichhaltige Gründe; skeptisch auch Parma, aaO. 4027.

188 So D. Liebs, Ein Bildnis des Pandektenjuristen Taruttienus Paternus, SZ 119 (2002) 348–51.

189 Dio 72 (73), 1, 2; 72 (73), 9, 1; 72 (73), 10, 2; u. Herod. 1, 11, 5.

190 Dio-Excepta Valesiana 72 (73), 5, 1 f.; u. HA Comm. 4, 1.

ren auch Paternus. Dieser wurde durch Aufnahme in den Senat als Konsular, also in der höchsten Rangklasse, von seinem machtvollen Posten entfernt, bald danach aber verurteilt und hingerichtet.¹⁹¹ Der *damnatio memoriae* verfiel er allerdings nicht¹⁹² – im Gegensatz zu Perennis selbst, dieser freilich erst später.

11.2 Papirius Dionys

Marcus Aurelius Papirius Dionysius, dessen Bürgerrecht auf Mark Aurel zurückging,¹⁹³ wird auf einer von mehreren Inschriften mit seiner Laufbahn am Schluss als *iurisperitus* bezeichnet.¹⁹⁴ Nach zahlreichen Verwaltungsposten wurde er unter Commodus Chef der kaiserlichen Libellkanzlei und versah gleichzeitig das Amt des damit verbundenen Leiters der Geschäftsstelle des Kaisergerichts (*a cognitionibus*). Auch diese beiden Aufgaben waren eminent juristisch. Später wurde er Getreidepräfekt und 188 Vizekönig von Ägypten,¹⁹⁵ von welchem Posten er jedoch durch eine Intrige eines Günstlings des Kaisers abberufen wurde, um erneut als Getreidepräfekt zu eingesetzt zu werden. Er nahm diese nahezu einmalige Degradierung nicht hin, verschlimmerte eine Hungersnot künst-

191 Dio-Excepta Valesiana 72 (73), 5, 1f.; u. HA Comm. 4, 5-8. Perennis als Hintermann: Dio-Xiphilin 72 (73), 10, 1. Grabinschrift des Paternus: CIL VI 41 274 (= 27 118). Neue Inschrift auf der Basis einer Marmorstatue von ihm aus dem Jahr 179: CIL VI 41 273.

192 Das ergeben die Zeilen 49 und 50 der Tafel von Banasa, AE 1971, 534. Zu den Ereignissen ausführlich F.v. Saldern, Studien zur Politik des Commodus (Rahden 2003) 47-63.

193 Wohl vermittelt von einem Papirius, allenfalls Gnaeus Papirius Aelianus, ordentlicher Konsul 184 n. Chr., vgl. M. Christol u.S. Demougin, Un chevalier originaire de Cilicie, ZPE 74 (1988) 14-21, hier 17f.

194 CIL X 6662 = ILS 1455 aus Antium an der Küste Latiums, wovon allerdings der Anfang mit dem Namen verloren ist; dass sie ihn betrifft, ergibt sich vor allem aus IG XIV 1072 = IGR I 135 = IGUR 59 mit Foto, aus Rom, mit demselben Kursus; außerdem K. Graf Lanckoronski, Städte Pamphyliens und Pisidiens II (Wien 1892) 228, Nr. 207. Zu diesem Mann A. Stein, PIR² I 320f., Nr. 1567; Pflaum, Carrières I 472-76, Nr. 181; u. Liebs, Nichtliterarische 160f., Nr. 14.

195 P. Oxy. VIII 1110; u. IG XIV 1072. Eck, Ratgeber I 17, meint, seine Rechtskenntnisse hätten bei all diesen Ämtern keine Rolle gespielt, mit gewundener, spekulativer Begründung.

lich und verstand es, das Elend seinem Feind in die Schuhe zu schieben. Dieser wurde daraufhin getötet.¹⁹⁶ Wenig später traf ihn allerdings das gleiche Schicksal.¹⁹⁷

12. *Septimius Severus (193–211)*

Der erste Severer war ein besonders pflichtbewusster Herrscher. Seinen Tageslauf schildert der wenig jüngere Senator Cassius Dio aus eigener Anschauung: „Severus pflegte in Friedenszeiten folgende Lebensweise. Mit Sicherheit erledigte er noch vor Tagesanbruch einzelne Angelegenheiten. Anschließend unternahm er gewöhnlich einen Spaziergang, wobei er auf Dinge, welche die Interessen des Reiches berührten, einging oder sich darüber unterrichten ließ. Dann saß er, hohe Festtage ausgenommen, zu Gericht. Diese Aufgabe erfüllte er auf wirklich vorzügliche Art; denn er räumte den Parteien genügend Zeit ein, und wir, seine Beisitzer, genossen volle Redefreiheit. Der Rechtspflege widmete er sich bis zum Mittag; danach ritt er aus, soweit es die Kräfte erlaubten.“ Es folgten Gymnastik, ein Bad, ein reiches Mahl im kleinen Kreis und Mittagsruhe, „wonach er sich wieder erhob und den Rest der Amtsgeschäfte erledigte.“¹⁹⁸ Dazu werden auch Audienzen mitsamt schriftlicher Bescheidung von Bittschriften gehört haben.

196 Dio-Xiphilin 72 (73), 13. Dazu C.R. Whittaker, *The revolt of Papirius Dionysius A.D. 190*, *Historia* 13 (1964) 348–69.

197 Dio-Xiphilin 72 (73), 14, 3.

198 Dio-Xiphilin 76 (77), 17, 1 f.: ... ἐχρήτο δὲ ὁ Σεουήρος καταστάσει τοῦ βίου εἰρήνης οὐσης τοιαῦδε. ἔπραττέ τι πάντως νυκτός ὑπὸ τὸν ὄρθρον, καὶ μετὰ τοῦτ' ἐβάδιζε καὶ λέγων καὶ ἀκούων τὰ τῆ ἀρχῆ προσόφορα· εἴτ' ἐδίκασε, χωρὶς εἰ μὴ τις ἐορτὴ μεγάλη εἴη. Καὶ μέντοι καὶ ἄριστα αὐτὸ ἔπραττε· καὶ γὰρ τοῖς δικάζομένοις ὕδωρ ἰκανὸν ἐνέχει, καὶ ὑμῖν τοῖς συνδικάζουσιν αὐτῶ παρορησίαν πολλὴν ἐδίδου. (2) Ἐκρινε δὲ μέχρι μεσημβρίας, καὶ μετὰ τοῦθ' ἵππευεν ἐφ' ὅσον ἂν ἐδυνήθη· εἴτ' ἐλοῦτο, γυμνασάμενός τινα τρόπον. Ἡρίστα δὲ ἢ καθ' ἑαυτὸν ἢ μετὰ τῶν παιδῶν, οὐκ ἐνδεῶς. Εἴτ' ἐκάθειπεν ὡς πλήθει· ἔπειτ' ἐξαρθεῖς τὰ τε λοιπὰ προσδιώκει ...; im gleichen Sinn Herodian 3, 10, 2: Ἐτῶν οὖν ὀλίγων ἐν τῇ Ῥώμῃ διέτριψε, δικάζων τε συνεχῶς καὶ τὰ πολιτικὰ διοικῶν, ...

12.1 Papinian

Dass Ämilius Papinian dem ersten Severer besonders vertraut war, sagt ausdrücklich nur die *Historia Augusta*, aber nicht in der *Severusvita*, sondern erst in der Biografie seines Sohnes und Nachfolgers Caracalla und auch dort erst im Nachruf auf diesen Kaiser. Hier verbreitet sich der Biograf noch einmal zu Papinians Tod und teilt, sich kritisch gebend, verschiedene Versionen mit. In diesem Zusammenhang heißt es: „Wie manche berichten, soll Papinian mit Kaiser Severus eng befreundet gewesen sein; sogar durch die zweite Frau verschwägert, wie der Nachwelt überliefert wird.“¹⁹⁹ Auf die angebliche Verschwägerung kommt es hier nicht an, aber dieser Jurist stand Septimius Severus wohl wirklich nahe. Nicht lange nach Niederwerfung des Rivalen Pescennius Niger im Frühjahr 194 finden wir ihn, spätestens seit September, in der Rolle desjenigen, der die Rechtsbescheide des Kaisers an Privatleute ausformulierte, die sich mit ihren Sorgen an den Kaiser gewandt hatten. Er war der maßgebliche Mann in der kaiserlichen Libellkanzlei; war vielleicht schon damals, wurde zumindest wenig später ihr Chef (*a libellis*). Dessen Jahresgehalt wurde damals von 200 000 auf 300 000 Sesterzen angehoben.²⁰⁰ Er blieb bis wenigstens Frühjahr 202 in diesem Amt.²⁰¹ Nach dem Sturz des übermächtig gewordenen Prätorianerpräfekten Plautian Anfang 205 wurde Papinian zweiter Prätorianerpräfekt; erster wurde der ältere, auch militärisch bewährte Quintus Maecius Laetus, der auch schon *praefectus Aegypti* gewesen war.²⁰² Dieses Amt behielt der Jurist bis zum Tod des Kaisers im Februar 211.

In einer Sammlung von Entscheidungen des Kaisergerichts,²⁰³ die soweit datierbar in den ersten Jahren der Samtherrschaft von

199 HA Carac. 8, 2: *Papinianum amicissimum fuisse imperatori Severo, ut aliqui loquuntur, adfinem etiam per secundam uxorem, memoriae traditur*. Dazu Liebs, Italien 114; s. a. J. Spielvogel, Septimius Severus (Darmstadt 2006) 167 unten u. 202 unten.

200 Pflaum, *Abrégé* 33 f.

201 Honoré, *Emperors* 76–81.

202 Zu ihm A. Stein, Art. Maecius 13, RE XIV 1 (1928) 235 f.; u. L. Petersen, PIR² V 2 (1983) 137 f., Nr. 54.

203 Es handelt sich um die *Imperialium sententiarum in cognitionibus prolatarum libri VI* von Iulius Paulus, wovon wir allerdings nur Bruchstücke, noch dazu bloß aus zwei Auszügen haben, s. zur Überlieferungsgeschichte Schulz, *Geschichte* 180–83.

Septimius Severus und Caracalla ergingen,²⁰⁴ wird berichtet, wie dort Rechtsfragen diskutiert wurden. Vieles war unter den Mit-

204 Angerufen werden, wenn das angegeben ist, mehrere Kaiser, s.D. 28, 5, 93 *supplicavit imperatores nostros*; s. a. D 49, 14, 48 *consulti imperatores a procuratoribus*. – Zur Datierung des D. 4, 4, 38 pr. entschiedenen Falles nicht lange nach 198 Liebs, Vor den Richtern Roms 149f. – Ein Aemilius Ptolemaeus wie in D. 49, 14, 47 § 1 erscheint auf der syrischen Inschrift CIG 4453 vom Jahr 174 als Vater des früh verstorbenen *adiutor corniculariorum consularis* Aemilius Reginus, also des stellvertretenden Sekretärs des Statthalters. – In D. 28, 5, 93 begegnet (Titus) Pactumeius Magnus als *ocisus*; er war 176–79 Vizekönig von Ägypten, wurde von Commodus in den Senat aufgenommen und 183 Suffektkonsul, später jedoch vom selben Commodus mit vielen anderen beseitigt, s. zu ihm H.–G. Pflaum, La valeur de l'information historique de la vita Commodi à la lumière des personnages nommément cités par le biographe, BHAC 1970 (1972) 199–247, hier 222 u. 238 Nr. 23; L. Petersen, PIR² VI (1998) 13, Nr. 39; u. AE 1998, 1497; ferner (Lucius) Novius Rufus, der im Mai 186 Suffektkonsul und 193–7 Gouverneur des diesseitigen Spanien war, seit 196 Parteigänger des Clodius Albinus, weshalb ihn Septimius Severus nach seiner Rückkehr nach Rom 198 ohne Gerichtsverfahren umbringen ließ, HA SSev. 13, 7, s. zu ihm G. Alföldy, BJ 168 (1968) 119f., 129 u. 154; ders., Eine Proskriptionsliste in der Historia Augusta, BHAC 1968/69 (1970) 1–11, hier 4; M. Christol, Revue des études anciennes 83 (1981) 83f.; AE 1983, 544; u. L. Petersen, PIR² V (1987) 390f., Nr. 188f. – Der Erblasser (Gnaeus) Pompeius Hermippus in D. 32, 27 § 1, der einen gleichnamigen Sohn und eine Tochter Titiana hinterließ, gehörte zu einer wohlhabenden Familie aus Epheesus; wohl der Sohn gelangte – schwerlich vor Mark Aurel – in den Senat und brachte es bis zum Gouverneur von Kreta/Kyrenaika und später Lykien/Pamphylien, beides prätorische Kaiserprovinzen, wurde aber unter Commodus, allenfalls Septimius Severus um 198, hingerichtet und sein Vermögen konfisziert; s. zu dieser Familie K. Wachtel, PIR² VI 267–9 u. 304, Nr. 614–6 u. 682. – Der Fideikommissar Cornelius Felix von D. 49, 14, 48 § 1 könnte der Senator unter Mark Aurel oder später von CIL XI 377, Gaius Cornelius Felix Italus, oder (sein Sohn?) Sextus Cornelius Felix Pacatus von CIL VIII 14559 sein, s. zu ihnen E. Groag, Artt. Cornelius 151f., RE IV 1 (1900) 1311. – Nach D. 49, 14, 50 hatte Valerius Patruinus, gegen Ende der Regierung des Septimius Severus wohl neben Papinian Prätorianerpräfekt und mit ihm hingerichtet, Dio–Petrus Patricius 77 (78), 4, 1 a u. HA Carac. 4, 2, als *procurator* eines einzigen Kaisers agiert, also vor der Samtherrschaft mit Caracalla; s. zu ihm R. Hanslik, Art. Valerius 286, RE VIII A 1 (1955) 174; Pflaum, Carrières Supplém. 57, Nr. 220A.; u. W. Zwalve, Valerius Patruinus' case contracting in the name of the Emperor, in: L. de Blois u. a. (Hgg.), The representation and perception of Roman imperial power. Proceedings of the third workshop of the international network Impact of Empire (Roman Empire, a. 200 B.C. – A.D. 476) Netherlands Institute in Rome, March 20–23, 2002 (Leiden 2003)

gliedern des kaiserlichen *consilium* offenbar unstreitig, doch hören wir auch von streitigen Erörterungen mit Septimius Severus, der allein an der Diskussion teilnahm, nicht auch Caracalla. Dabei hielt er sich zunächst zurück und ließ seine Juristen argumentieren, beteiligte sich sodann an der Diskussion mit eigenen Argumenten, um am Ende allein – gleichfalls ohne Caracalla – zu entscheiden, mitunter auch gegen die Fachleute.²⁰⁵ An zwei Stellen ist dort auch eine Meinungsäußerung Papinians erwähnt, der wohl als kaiserlicher Libellsekretär, allenfalls schon als Prätorianerpräfekt teilnahm. In beiden Fällen folgte der Kaiser dessen Meinung, obwohl sie in einem der beiden uns heute weniger überzeugt.²⁰⁶

Wie hoch Septimius Severus Papinians Loyalität gegenüber der Institution des Kaisers einschätzte, beleuchtet eine bei Cassius Dio nachzulesende Szene. Danach soll Severus gegen Ende seines Lebens im kaiserlichen Hauptquartier in Feindesland seinen Sohn Caracalla, der ihm zuvor sichtbar nach dem Leben getrachtet haben soll, in Gegenwart Papinians zur Rede gestellt und ihn aufgefordert haben, ihn mit einem zwischen beide gelegten Schwert zu töten; wenn er Hemmungen habe, möge er Papinian einen entsprechenden Befehl erteilen, der seine Anordnung bestimmt ausführen werde, da Caracalla wirklich Kaiser sei.²⁰⁷ Auch soll Severus dem Juristen seine Hauptsorge anvertraut und ihn gebeten haben, nach seinem Tod zwischen den miteinander verfeindeten Söhnen und Erben der Herrschaft zu vermitteln.²⁰⁸

157–64. – Camilia Pia in D. 37, 14, 24 (s. a. 10, 2, 41) war wohl die Ehefrau des angesehenen Senators Gaius Iulius Asper, Suffektkonsul unter Commodus und ordentlicher Konsul 212, wenn M. Peachin, *The case of the heiress Camilia Pia*, *Harvard studies in classical philology* 96 (1994) 301–41, auch für eine Tochter eintritt, insoweit jedoch nicht überzeugend, weil er übersieht, dass von einer *hereditas* Pias nur die Rede sein konnte, wenn ihr Erblasser gestorben war; zu Hermogenes ebendort 341.

205 So D. 4, 4, 38 pr. gegen Paulus; D. 14, 5, 8 gegen *dicebamus*, also außer Paulus auch andere oder die anderen Juristen; u. auch D. 36, 1, 76 § 1 gegen *nobis . . . proferentibus*, also wiederum gegen Paulus und seinesgleichen. Diesen Prozess bezieht Christol, *Le conseil* (o. Fn. 185) 36 u. Fn. 20, zu Unrecht auf Mark Aurel.

206 D. 49, 14, 50 u. 29, 2, 97, hier zumindest uns heute weniger überzeugend.

207 Dio–Xiphilin 76 (77), 14, 5f.; s. dazu Spielvogel, *Septimius Severus* 13f. u. 182f.

208 So HA Carac. 8, 3.

12.2 Paulus

Die erwähnte Sammlung von Entscheidungen des Kaisergerichts stammt von Iulius Paulus, einem Schüler von Cervidius Skävola.²⁰⁹ Paulus nahm auch selbst an den Diskussionen teil, wenn er den Fürsten auch in keinem Fall zu überzeugen vermochte.²¹⁰ Wichtiger als diese offenherzig publizierte persönlichen Niederlagen des jungen Juristen ist jedoch die Information, dass die Mitglieder des kaiserlichen *consilium* ihre Meinung wirklich, wie Dio berichtet, freimütig äußerten, was auch dadurch gesichert gewesen zu sein scheint, dass offenbar als erster der Jüngste, Paulus, sich zu äußern pflegte.²¹¹ Wenn dieser trotz immer wieder erfahrenem Misserfolg seine Argumente für die Nachwelt festhielt, so könnte er, nach wie vor davon überzeugt, dass seine die juristisch richtigere Lösung gewesen sei, die betreffenden Rechtsfragen dadurch haben offen halten wollen,²¹² obwohl der rechtsetzende Kaiser sie erst einmal abgelehnt hatte. Paulus teilt auch dessen Argumente redlich mit, verschweigt allerdings auch nicht, dass sie sehr schlicht sein konn-

209 Er nennt ihn *Scaevola noster*: 6 Plaut. D. 23, 3, 56 § 3; berichtet über eine *disputatio* Skävolas: 1 Vit. D. 28, 2, 19; und übernimmt stillschweigend Ausführungen Skävolas wortwörtlich, s. dazu Liebs, in: HLL IV 153 u. Fn. 3, § 423 W. 3. Ob auch Papinian und Septimius Severus Schüler Skävolas waren, wie ein mittelalterlicher Einschub zu HA Carac. 8, 2 behauptet, steht dahin.

210 Siehe D. 4, 4, 38 pr.; 14, 5, 8; 32, 27 § 1; 36, 1, 76 § 1; u. eben 29, 2, 97. Erfolgreicher war er im *consilium* des Prätorianerpräfekten Papinian, s. Paul. 3 quaest. D. 12, 1, 40.

211 Jedenfalls D. 32, 27 § 1 u. 4, 4, 38 pr. deuten darauf hin, während Paulus D. 29, 2, 97 seine abweichende Meinung erst nach Papinian geäußert zu haben scheint. Die Gefahr, dass die Jüngeren, wenn sie erst nach den Älteren um ihre Meinungen befragt würden, es nicht wagen könnten, von der schon geäußerten mit einer eigenen abzuweichen, bestand bei ihm wohl weniger; doch war man sich dieser Gefahr damals bewusst, wie die besondere Vorkehrung in der Mäzenasrede bei Cassius Dio 52, 33, 2 zeigt.

212 Ein Gedanke von Dario Mantovani, geäußert während eines Seminars von Salvatore Pugliatti am 13. März 2008. Im Fall von D. 4, 4, 38 pr. scheint sich das auch gelohnt zu haben; die gegen Paulus gefallene Entscheidung des Kaisers hatte in der Folgezeit jedenfalls keinerlei Nachhall, s. Wanklerl, Appello 108; u. Liebs, Vor den Richtern Roms 157 f.

ten.²¹³ Eine vergleichbar verhaltene Opposition durch bloße Bekanntmachung legt Paulus an den Tag, wenn er Tote, die Septimius Severus zu Beginn seiner Herrschaft nach seinem endgültigen Sieg im Bürgerkrieg hatte hinrichten lassen, weil sie zum überwundenen Gegner gehalten hatten, bei Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einziehung ihres Vermögens mit Namen nennt, freilich erst nach dem Tod des Severus.²¹⁴

12.3 Ulpian

Nach Papinian hat Domitius Ulpian die Privateskripte von Septimius Severus formuliert, wahrnehmbar von August 202 bis Juli 209. Da bis Anfang 205 Älius Cöran Chef des Libellamts war, scheint Ulpian die Arbeit zunächst in untergeordneter Stellung getan zu haben, aber schließlich, wohl nach dem Sturz Plautians Anfang 205, der auch Cöran traf, als der neue *a libellis*.²¹⁵ Von weiteren Aufgaben dieses Juristen unter dem ersten Severerkaiser hören wir nichts,²¹⁶ doch wird Ulpian ihn, als der Kaiser im Frühjahr 208 nach Britannien aufbrach, als noch amtierender *a libellis* dorthin begleitet haben. In York und weiter in Schottland wird der Kontakt mit dem langjährigen engen Mitarbeiter in Vertrauensstellung nach dessen Entpflichtung 209 nicht abgerissen sein.²¹⁷

12.4 Tryphonin

Als Teilnehmer an den Diskussionen im Kaisergericht erwähnt Paulus auch den Digestenjuristen Claudius Tryphonin, der auf ei-

213 So D. 4, 4, 38 pr. *lex commissoria displicebat ei*; s. a. D. 14, 5, 8 a. E.; kurz *standum esse* bzw. *ratam esse* D. 10, 2, 41 (ebenso 37, 14, 24); u. D. 49, 14, 47 pr. *aequum putavit*.

214 So insbesondere 4 quaest. D. 46, 1, 71 Iulius Rufus, s. zu ihm HA SSev. 13, 2 u. dazu G. Alföldy, BJ 168 (1968) 121, 144 u. 154; u. ders., Eine Proskriptionsliste in der Historia Augusta, BHAC 1968/69 (1970) 1-11, hier 4. Zur Datierung der *Quaestiones* s. D. 50, 1, 18 aus Buch 1.

215 Nachweise bei Honoré, Emperors 81-86; u. ders., Ulpian 18-22.

216 Dass er, wie man HA Pesc. Nig. 7, 4 verstehen könnte, schon unter ihm zu einer Präfektur gelangt wäre, ist nicht anzunehmen, da Getreide- und Prätorianerpräfektur Ulpians erst unter Alexander Severus bezeugt sind, s. sofort.

217 Honoré, Ulpian 22, vermutet, er sei nicht mit Geta und der Zivilregierung in York zurückgeblieben, sondern habe sich den nordwärts gegen die Skoten ins Feld ziehenden Kaisern angeschlossen.

nen zunächst nicht berücksichtigten Punkt aufmerksam machte.²¹⁸ 213 erhielt er ein Reskript von Caracalla in Sachen der jüdischen Gemeinde in Antiochien.²¹⁹ Wenn es sich dabei um ein Privateskript handelte, muss er ihr Anwalt in Rom gewesen sein; auszuschließen ist jedoch nicht, dass er das Reskript als kaiserlicher Beamter erhielt, vor dem die Gemeinde prozessierte. Jedenfalls war er damals nicht bei Caracalla.

12.5 *Messius*

Paulus erwähnt als Diskussionsteilnehmer im Kaisergericht von Septimius Severus auch einen Messius, in den erhaltenen Fragmenten aus der Rechtsliteratur sonst unbekannt; Papinian und Messius veranlassten den Kaiser, zu Lasten des Fiskus von einer bisher eingehaltenen Rechtsprechung abzugehen.²²⁰ Es handelt sich wohl um Titus Messius Extricatus,²²¹ ein ritterlicher Beamter des Kaisers. Im Herbst 210, also offenbar nach diesen Beratungen ist er als Getreidepräfekt bezeugt. 217 war er ordentlicher Konsul, zwar nur der zweite, aber – angeblich – schon zum zweiten Mal. Unter Caracalla sollte er also aus dem Ritter- in den Senatorenstand aufsteigen; dazwischen, nämlich 212 und in den beiden folgenden Jahren könnte er Caracalla als zweiter Prätorianerpräfekt gedient haben,²²² der mit den zivilen Aufgaben der Präfektur betraut war.

12.6 *Novatillian?*

Gaius Läcanius Novatillian ist 207 n. Chr. als stellvertretender Polizeipräsident von Rom (*subpraefectus vigilum*) bezeugt, damals mit 100000 Sesterzen im Jahr besoldet. Insgesamt nennen ihn fünf In-

218 D. 49, 14, 50 g. E. Zu ihm, bes. seinem schmalen Werk kurz Liebs, in: HLL IV 125f., § 417.3.

219 CJ 1, 9, 1: *Imperator Antoninus Augustus Claudio Tryphonino. Quod Cornelia Salvia universitati Iudaeorum, qui in Antiochensium civitate constituti sunt, legavit, peti non possit. Data . . .*

220 D. 49, 14, 50 Mitte.

221 B. Salway, A fragment of Severan history: the unusual career of . . . atus, pretorian prefect of Elagabalus, *Chiron* 27 (1997) 127-53, bes. 148 ff.; anders sein-zeit noch Liebs, *Nichtliterarische* 164-66, Nr. 17.

222 So hypothetisch Salway, aaO. 151-53.

schriften, darunter seine Grabinschrift, die ihn auch als *iuris peritus* ausweist.²²³ Inwieweit der Kaiser seine Rechtskunde nutzte, wissen wir freilich nicht. Der Mann scheint in diesem Amt gestorben zu sein.²²⁴

12.7 Makrin?

Der spätere Kaiser Makrin war möglicherweise gleichfalls Jurist.²²⁵ Seine Karriere begann unter Plautian, doch konnte er sie nach dessen Sturz fortsetzen: zunächst als *advocatus fisci*, dann *praefectus vehiculorum viae Flaminiae* mit 100 000 Sesterzen Jahresgehalt und um 208 als *procurator aerarii maioris*, vermutlich der *res privata* des Kaisers.²²⁶ Als innerlich unabhängigen, nur dem Recht verpflichteten Berater von Septimius Severus kann man sich ihn indessen nur schwer vorstellen. Sechs Jahre nach dem Tod des Severus ließ er dessen Sohn und Nachfolger Caracalla aus begründeter Angst, ihm demnächst selber zum Opfer zu fallen, ermorden und wurde seinerseits Kaiser, konnte sich aber nur ein gutes Jahr lang behaupten.

12.8 Anonymus

Die von Juli 209 bis November 211 ergangenen kaiserlichen Privatreskripte lassen einen Mann mit Stilmerkmalen Papinians als den Sekretär des Kaisers erkennen, der die Privatreskripte entwarf, am wahrscheinlichsten der *a libellis* selbst.²²⁷ Er scheint also ein Mann Papinians gewesen zu sein, der im Gegensatz zu diesem nach dem Tod von Septimius Severus zunächst beibehalten wurde; vielleicht hatte er schon zuvor mit Geta zusammengearbeitet, als Severus und Caracalla im Felde waren und man die zivilen Angelegenheiten

223 CIL VI 1621. Zur Besoldung des *subpraefectus vigilum* damals Pflaum, Abrégé 36.

224 Zu ihm mit weiteren Nachweisen Liebs, Nichtliterarische 162 f., Nr. 16.

225 Liebs, Nichtliterarische 167 f., Nr. 18. Ablehnend Salway, aaO. 151 Fn. 121, doch schlossen sich rhetorische und juristische Professionalität nicht aus, U. Barbusiaux, Kommentare des Kaiserrechts in Papinians Quaestiones, SZ 126 (2009) 156–86.

226 Nachweise bei Liebs, Nichtliterarische 168.

227 Honoré, Emperors 86–88.

vermutlich dem dritten *Augustus* im Hinterland überließ, der sie am ehesten in York besorgte;²²⁸ Rechtssachen, wie sie hier zu erledigen waren, interessierten Caracalla weniger.²²⁹ Nach Getas Ermordung am 19. oder 26. Dezember 211 verschwindet dieser Jurist allerdings; es ist zu befürchten, dass er mit vielen anderen Getas Schicksal teilte.²³⁰

13. *Caracalla* (198/211–217)

Zur Regierungstätigkeit des älteren Sohnes und schließlich alleinigen Nachfolgers von Septimius Severus, Caracalla, haben wir einen Bericht von Cassius Dio, der im Winter 214/15, als der Kaiser in Nikomedien am Marmarameer Hof hielt, alles miterlebte; der Kaiser war zu einem Perserfeldzug aufgebrochen: „Gerichtssitzungen hielt Antoninus – wie er offiziell hieß – nur selten oder gar nicht ab, er widmete vielmehr seine Zeit neben anderem besonders der Befriedigung seiner Neugier (es folgt eine Schilderung des Spitzelwesens). Gewöhnlich ließ er uns (also sein Gerichtskonsilium, zu dessen senatorischen Mitgliedern Dio gehörte) wissen, dass er sogleich nach Tagesanbruch Gericht halten oder sonst eine öffentliche Angelegenheit erledigen wolle, ließ uns aber dann über Mittag hinaus und häufig sogar bis zum Abend warten und gewährte uns nicht einmal Einlass ins Vestibül, so dass wir irgendwo draußen herumstehen mussten. Zur späteren Stunde dann beliebte er uns gewöhnlich nicht einmal mehr zu begrüßen. Er war inzwischen wie gesagt damit beschäftigt, seine Neugier auf allerlei Weise zu befriedigen, oder fuhr Rennwagen, machte wilde Tiere nieder, kämpfte als Gladiator, trank, hatte die entsprechenden Kopfschmerzen, füllte für die im Palast drinnen Wache haltenden Soldaten zu

228 Da Severus, in Britannien angekommen, sich alsbald in den wilden, noch nicht römischen Norden der Insel aufmachte, Dio-Xiphilin 76 (77), 13, und Caracalla ihn dabei begleitete, Dio-Xiph. 76, 14, wird man die Erledigung der laufenden Regierungsgeschäfte dem dritten Augustus, Geta, überlassen haben, vermutlich in der stark befestigten *colonia* York, wo Septimius Severus am Ende auch starb, HA SSev. 19, 1.

229 Dio-Xiphilin 77 (78), 17.

230 Honoré, *Emperors* 88.

deren anderer Verpflegung hinzu Mischkrüge mit Wein und ließ in unserer Anwesenheit und vor unseren Augen die Becher kreisen; dann hielt er zuweilen auch Gericht.“²³¹

Caracallas ostentative Nichtachtung seiner Berater, was insbesondere die Senatoren wie Cassius Dio hart traf, mag diesen zu Zuspitzungen veranlasst haben, aber erfunden sind die geschilderten Szenen schwerlich. Herodian bestätigt Caracallas Vorliebe für Wagenrennen und Kämpfe mit wilden Tieren; ebenso, dass er sich für Rechtssachen wenig Zeit nahm. Er sagt allerdings auch, dass dieser Herrscher rasch das Wesentliche erfasste und nach kurzer Zeit annehmbare Entscheidungen treffen konnte.²³² Drei Texte, welche Einblick in Verfahren vor Caracalla als Alleinherrscher geben, beleuchten seine Prozessführung: ein Bericht über einen Auftritt des Sophisten Heliodor des Arabers²³³ wohl 213 n. Chr., eine in Syrien gefundenen Inschrift mit Protokoll eines Prozesses, der

231 Cassius Dio 77 (78), 17: Ἐδίκασε μὲν οὖν ἢ τι ἢ οὐδέν, τὸ δὲ δὴ πλεῖστον τοῖς τε ἄλλοις καὶ τῇ φιλοπραγμοσύνῃ ἐσχόλαζε. ... (3) ... ἐκεῖνος δὲ ἐπήγγελλε μὲν ὡς καὶ μετὰ τὴν ἕω αὐτίκα δικάσων ἢ καὶ ἄλλο τι δημόσιον πράξων, παρῆτεινε δὲ ἡμᾶς καὶ ὑπὲρ τὴν μεσημβριάν καὶ πολλακίς καὶ μέχρι τῆς ἑσπέρας, μηδὲ ἐς τὰ πρόθυρα ἐδεχόμενος ἄλλ' ἕξω που ἐστώτας· ὅψε γὰρ ποτε ἔδοξεν αὐτῷ μηκέτι μηδ' ἀσπάζεσθαι ἡμᾶς ὡς πλήθει. (4) Ἐν δὲ τούτῳ τὰ τε ἄλλα ἐφιλοπραγμόνει ὥσπερ εἶπον, καὶ ἄρματα ἤλαυνε θηρία τε ἔσφαζε καὶ ἔμονομάχει καὶ ἔπινε καὶ ἐκραπάλα, καὶ τοῖς στρατιώταις τοῖς τὴν ἔνδον αὐτοῦ φρουρὰν ἔχουσι καὶ κρατήρας πρὸς τῇ ἄλλῃ τροφῇ ἐκεράννυε καὶ κύλικας καὶ παρόντων ἡμῶν καὶ ὀρώντων διέπεμπε, καὶ μετὰ τοῦτο ἔστιν ὅτε καὶ ἐδίκασε.

232 Herodian 4, 7, 2: ... γυμνάσια τοῦ σώματος ποιούμενος ἡνιοχείας καὶ θηρίων παντοδαπῶν συστάδην ἀναιρέσεις, δικάζων μὲν σπανίως, πλὴν νοῆσαι τὸ κρινόμενον εὐθύς ἢν εὐθίκτως τε πρὸς τὰ λεχθέντα ἀποκρίνασθαι. Nörr, *Historiae* II 1306 (zuerst 1981), übertreibt, wenn er daraus (er zitiert dazu allerdings die §§ 3 ff., s. Fn. 22) ableitet, dass Caracalla „anscheinend eine juristische Naturbegabung hatte“; eine nur annehmbare Entscheidung, wofür es lediglich einer raschen Auffassungsgabe bedarf, ist nicht schon eine große juristische Leistung.

233 Philostr. *vita sophist.* 2, 32. Das Jahr ergibt sich aus dem Schauplatz: in oder nahe bei Gallien, wohin der Alleinherrscher Caracalla Ende 212 aufbrach. Heliodor den Araber mit Titus Aurelius Heliodorus auf vier römischen Inschriften: IG 14, 969-71 = IGRR I 43-45 u. IG 14, 1486, zu identifizieren, wie Th. Mommsen, ¹ II 129, Nr. 33, vorschlug, zögern K. Münscher, *Art. Heliodoros* 14, RE VIII 1 (1912) 20; u. A. Stein, *PIR*² IV (1966) 59, Nr. 54.

216 n. Chr. in Antiochien stattfand,²³⁴ und eine Stelle des Codex Justinianus.²³⁵ Den Parteien gegenüber war er scheinbar wohlwollend, aber salopp; Kunkel urteilte: unernst. Gewiss erfasste er rasch, worum es ging, und konnte er es mit wenigen Worten auf den Punkt bringen; doch liebte er eigenwillige Entscheidungen.²³⁶ Von einer Beratung mit Fachleuten hören wir nichts. Als Alleinherrscher übertrug er einen Teil der Staatsgeschäfte seiner Mutter, der hochgebildeten Julia Domna,²³⁷ wenn deren Bescheide dann auch allein in seinem Namen ergingen.

13.1 *Anonymus*

Schon als Mitkaiser (*Augustus*) neben seinem Vater seit 197 oder 198, also neunjährig,²³⁸ hatte Caracalla offenbar 205 bis 208, also 16- bis 20jährig eine eigene Libellkanzlei, von deren Tätigkeit zwar nicht viel erhalten ist, aber doch einige wenige Reskripte aus den Jahren 205 und 208. Sie sind zutreffend datiert, allerdings protokollwidrig als nur von ihm, nicht zugleich im Namen seines Vaters

234 SEG 17, 759; s. jetzt R. Haensch, L. Egnatius Victor Lollianus, in: A. Vigourt, X. Loriot, A. Bérenger-Badel u. B. Klein (Hgg.), *Pouvoir et religion dans le monde romain. En hommage à Jean-Pierre Martin* (Paris 2006) 289–302; u. zumal Wankerl, *Appello* 203–26: Text, Übersetzung und Kommentar.

235 CJ 9, 51, 1 ohne Datum; wenn aber korrekt überliefert ist, dass die hier genannten Prätorianerpräfekten senatorischen Rang hatten, was erst Anfang 217 eingeführt wurde, dann aus diesen Monaten.

236 Kunkel, *Kleine Schriften* 259f. (zuerst 1953) zum Prozess in Antiochien: „ziemlich formlose, man möchte sagen: saloppe und unernste Art und Weise, in der Caracalla die Verhandlung führt.“ Zur Entscheidung S. 265f. Günstiger urteilt Wankerl, *Appello* 223–26. Zur damaligen Bedeutung der Promulgation auf einer Inschrift B. Stolte, *Jurisdiction and the representation of power or the Emperor on circuit*, in: L. de Blois (Hg.), *The representation and perception of Roman imperial power* (Amsterdam 2003) 261–68. Bedenklich weit gingen Caracallas Gunsterweise für Heliodor nach Philostr. *vita sophist.* 2, 32; bis zu seinem auftrumpfenden Auftritt in einer Audienz war er der Regierung völlig unbekannt gewesen. Rechtsbescheide Caracallas gegen das bisher geltende Recht bei Honoré, *Emperors* 25f.

237 Dio-Xiphilin 77 (78), 18, 2f. Schon 212 hatte sie ihn nach Gallien begleitet, wo sie seinen Audienzen beiwohnte, wie Philostr. *vita sophist.* 2, 32, zu entnehmen ist; dessen hier bekundete Anwesenheit erklärt sich daraus, dass er zum Hofstaat Julia Domnas gehörte.

238 Zu den Daten Kienast, *Kaisertabelle* 162.

ergangen überliefert.²³⁹ Eine griechische *epistula* von Caracalla allein aus dem Jahr 201, also vom 13jährigen, stammt allerdings wohl vom *ab epistulis Graecis* des Vaters.²⁴⁰

13.2 Papinian

Nach dem Tod von Septimius Severus entließ Caracalla den Präfekten Papinian,²⁴¹ aber die alte Vertrautheit aus der langjährigen Samtherrschaft mit seinem Vater, die am Ende allerdings wie gesagt (oben 12.1) von heftigen Auseinandersetzungen begleitet war, wird fortbestanden haben.²⁴² Deshalb liegt es auch nicht fern, dass Caracalla nach geschehenem Brudermord wirklich den angesehenen Juristen bat, die Sache vor Senat und Volk zu rechtfertigen, vor allem dass er erwartete, der kaisertreue Jurist werde seinem Ansinnen nachkommen. Bemerkenswerterweise weigerte er sich jedoch in diesem Fall, wenn auch gewiss nicht so brüsk, wie es die Nachwelt ausschmücken sollte.²⁴³ Papinian bewies aber wohl wirklich, dass er sich nicht für eine Rechtsmeinung hergeben würde, deren Ergebnis sein kaiserlicher Auftraggeber vorweg festgelegt hatte, das jedoch seiner Überzeugung zuwiderlief. Bei Caracalla setzte er dadurch sein Leben aufs Spiel, was ihm bewusst gewesen sein wird. Die Prätorianer, unter denen Unzufriedenheit mit ihm offenbar verbreitet war, eröffneten einen Militärprozess gegen den rechtlich denkenden Mann und beschuldigten ihn, mit dem offiziell wegen

239 CJ 2, 11, 7–10 (Jan. bzw. Feb. 205 u. Feb. bzw. Juli 208); 9, 1, 2 (Sept. 205); 4, 15, 2 (April 205); 5, 72, 1 (Dez. 205); Antoninus bei Papinian D. 40, 7, 34 § 1; u. wohl auch CJ 8, 25, 2 (Feb. 208); dazu U. Babusiaux, *Kommentare des Kaiserrechts in Papinians Quaestiones*, SZ 126 (2009) 156–86, bes. 158–60 u. Fn. 4. Honoré, *Emperors 81 f.*, vor allem Fn. 65, weist die meisten dieser Konstitutionen des CJ dem damaligen Libellsekretär von Septimius Severus zu, auffälligerweise aber meist ohne konkrete Argumente nur wegen des Datums.

240 Oliver, *Greek constitutions 469–74*, Nr. 244; s. a. IK Ephesos VI 18–20, Nr. 2026.

241 Dio-Xiphilin 77 (78), 1, 1.

242 Aur. Vict. 20, 34 sagt von Papinian im Verhältnis zu Caracalla *cui amori ac magisterio erat*.

243 Siehe Aur. Vict. 20, 33 f.; u. HA Carac. 8, 5, was auch dieser Autor nur als eine von mehreren Versionen mitteilt und nach Mitteilung einer ähnlichen Version für unwahrscheinlich erklärt.

Hochverrats getöteten Bruder Caracallas zusammengearbeitet zu haben. Der Kaiser griff nicht ein, sondern ließ den Dingen ihren Lauf bis zur schmachvollen Hinrichtung Papinians. Zu den Prätorianern soll er gesagt haben: „Ich herrsche zu eurem, nicht zu meinem Wohl, und daher beuge ich mich euch sowohl als Anklägern als auch als Richtern“,²⁴⁴ als schmerze ihn der Ausgang.

13.3 *Messius*

Titus Messius Extricatus hatte nicht nur Septimius Severus neben anderen juristisch beraten (soeben 12.5), sondern erfreute sich bei seinem Sohn und Nachfolger Caracalla wie gesagt besonderer Gunst seines Herrn. Dieser wird auch seine Rechtskenntnisse genutzt haben, ob er ihn nun auch zu seinem zivilen Prätorianerpräfekten gemacht hat oder nicht.

13.4 *Ulpian*

Papinians Hinrichtung hat Ulpian offenbar nicht gehindert, Caracalla weiterhin mit Rechtsrat zur Seite zu stehen. Er hat wohl versucht, den unabänderlichen Gegebenheiten das Bestmögliche abzugewinnen, denn er scheint die vom Kaiser nunmehr verfügte allgemeine Bürgerrechtsverleihung²⁴⁵ zumindest favorisiert zu haben, womit dieser vor allem die Gemüter beruhigen wollte. Jedenfalls ist mit dieser Annahme Honorés²⁴⁶ am besten zu erklären, dass Ulpian, ebenso plötzlich beginnend wie fünf Jahre später unter Caracallas Nachfolger Makrin endend, in diesen gut fünf Jahren fast sein gesamtes umfangreiches Werk schrieb. Darin legte er der nunmehr stark ausgeweiteten römischen Rechtsgemeinschaft in mehr

244 Dio-Petrus 77 (78), 4, 1 a.

245 Dazu insbesondere K. Buraselis, *Θεία δωρεά* – Das göttlich-kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur *constitutio Antoniniana* (Wien 2007); u. dazu D. Liebs, SZ 126 (2009) 509-14.

246 Honoré, Ulpian 22-26; zu Ulpians Ethos s. a. ders., *Les droits de l'homme chez Ulpian*, in: Huguet Jones (Hg.), *Le monde antique et les droits de l'homme. Actes de la 50^e session de la Société internationale Fernand De Visscher pour l'histoire des droits de l'antiquité* Bruxelles, 16-19 septembre 1996 (Brüssel 1998) 235-43; u. ders., *Ulpian, natural law and stoic influence*, TR 78 (2010) 199-208.

als 200 *libri* ihr Recht in seiner ganzen Breite dar, Ecken und Kanten möglichst abschleifend,²⁴⁷ wobei er die vielen Neubürger im Blick gehabt haben dürfte. Dieser Jurist verstand es also, sein rechtspolitisches und seine rechtsdogmatischen Anliegen mit der Politik des Kaisers in Einklang zu bringen. Auch dem Anspruch des Herrschers, ihm kräftig zu huldigen, kam er nach, wenn er Äußerungen zum Recht von Septimius Severus aus der Zeit seiner Samtherrschaft mit Caracalla, der sich an diesem Teil der Kaiserherrschaft kaum beteiligte, im nachhinein in erster Linie auf Caracalla zurückführte und dessen verstorbenen Vater lediglich mitnannte: *imperator noster cum divo patre eius*.²⁴⁸ Durch diese Umetikettierung konnte Ulpian zugleich die sehr an Rechtlichkeit orientierte Rechtsprechung und -setzung des Septimius Severus als hauptsächlich die des regierenden Gewaltherrschers ausgeben und daran anknüpfen.

13.5 Menander

Unmittelbar nach der Ermordung Papinians begegnet uns noch ein anderer Jurist an der Seite Caracallas: Arrius Menander, der in Justinians Digesten mit einigen wenigen Fragmenten aus einem einzigen schmalen Werk über römisches Militärrecht vertreten ist.²⁴⁹ Sein hier fassbarer Stil berechtigt zu dem Urteil, dass wahrscheinlich er es war, der auch Caracallas Privateskripte seit Ende Dezember 211 entworfen hat, doch wohl als dessen *a libellis*;²⁵⁰ das war seit Septimius Severus wie gesagt mit 300 000 Sesterzen dotiert. Unter diesem Kaiser war er zentenerer kaiserlicher *consiliarius* gewesen.²⁵¹ Stilistisch steht er Ulpian nahe.²⁵² Zumindest als *a libellis* muss er persönlichen Zugang zum Herrscher gehabt haben, mag

247 Siehe zum Beispiel seine Lockerung der Anforderungen an eine gültige Stipulation Ulp. 48 Sab. D. 45, 1, 1 pr. – § 5, u. dazu D. Liebs, Römisches Recht (Göttingen 62004) 235–37.

248 Vgl. Honoré, Ulpian 22f. u. Fn. 240, S. 161–64 u. 177f. Entsprechend wurden, zumindest in Gallien, die während der Samtherrschaft gesetzten Meileinsteine umbeschriftet.

249 Zu ihm und seinem Werk zusammenfassend Liebs, in: HLL IV 137f., § 419.7.

250 Honoré, Emperors 88–91, Nr. 4.

251 Siehe unten 2. Kap. 1.1.1.2.

252 Honoré, Emperors 90.

dieser auch weniger geneigt gewesen sein, sich pflichtgemäß fast täglich mit den hier anfallenden Kleinigkeiten abzugeben. Immerhin fällt auf, dass drei unter Menanders Federführung ergangene Privateskripte auffallend soldatenfreundlich sind,²⁵³ was im Einvernehmen mit dem Herrscher geschehen sein wird. Menanders Spuren enden abrupt im Juli 213 während Caracallas Feldzug gegen die Alemannen, weshalb zu befürchten ist, dass diesem Libellsekreter, der wie alle seinen Kaiser tunlichst begleitete, in diesem Fall also über die Alpen, in Deutschland etwas zugestoßen ist.²⁵⁴

13.6 *Ofellius Theodorus*

Auch der Mann, welcher Menanders Arbeit Ende Juli 213 bis wenigstens Februar 217 fortführen sollte,²⁵⁵ lässt sich vielleicht identifizieren. Ein griechisches Privateskript Caracallas aus dem Jahr 212 oder 213 ist von einem Ὀφίλλιος Θεόδωρος durch den Vermerk ἀνέγνων beglaubigt,²⁵⁶ das dem lateinischen *recognovi* entspricht. J.-L. Mourgues hält diesen für den amtierenden *a libellis* und identifiziert ihn mit dem konsularen Statthalter von Kappadokien unter Elagabal, Marcus Ulpius Ofellius Theodorus;²⁵⁷ sein römisches Bürgerrecht geht also auf Trajan zurück. Mittlerweile müsste er zu einem hochrangigen Senator aufgestiegen sein. Honoré beurteilt die von ihm entworfenen Reskripte als *of good quality, but a little heavy and pedagogic*.²⁵⁸

Caracalla hatte also gute, auch sehr gute juristische Mitarbeiter; insbesondere seine Rechtsbescheide, die er Privatleuten gab, waren stets auf hohem Niveau.

253 CJ 1, 18, 1 vom 25. April 212; 5, 16, 2 vom 18. Feb. 213; u. das von Marcian ohne Datum D. 48, 22, 16 zitierte, aber von Honoré, *Emperors* 34 mit Fn. 10 u. S. 131 f. mit Fn. 795, Menander zugeschriebene Reskript.

254 Vgl. Liebs, SZ 100 (1983) 497; u. Honoré, *Emperors* 91.

255 Honoré, *Emperors* 91-95, Nr. 5.

256 AE 1989, 721 = SEG XXXVII 1186 = CIL III 14203.8 Z. 11 f.

257 J.-L. Mourgues, *Les formules rescripti recognovi et les étapes de la rédaction des souscriptions impériales sous le haut-Empire romain*, MEFRA 107 (1995) 255-300, hier 295-98; zustimmend Honoré, *Emperors* 95. Der Statthalter ist auf kappadokischen Meilensteinen bezeugt, s. AE 1989 S. 239; u. schon P. v. Rohden u. H. Dessau, PIR¹ III 462, Nr. 560.

258 Honoré, *Emperors* 94.

14. Elagabal (218–222)

Kaiser Elagabal aus syrischem Priestergeschlecht war 14 Jahre alt, als er im Mai 218 im Osten vom dort operierenden Heer zum Kaiser ausgerufen wurde, wo er sich alsbald gegen den Mörder und Nachfolger Caracallas, Makrin, durchsetzte. Dabei half ihm seine Großmutter mütterlicherseits, Julia Mäsa, die Schwester Julia Domnas, der Mutter Caracallas; er war also dessen Neffe zweiten Grades. Als er im Spätsommer 219 in Rom eingezogen war,²⁵⁹ beförderte er den verdienteren seiner beiden Prätorianerpräfekten, Publius Valerius Comazon, zum Konsular ehrenhalber und designierte ihn zum ordentlichen Konsul für 220. Von 220 an verkündete der junge Kaiser dann, der bisher unter dem Einfluss seiner Großmutter auf römische Traditionen Rücksicht genommen hatte, rückhaltlos syrische Religiosität und verweigerte auch sonst römisch Hergebrachtem den Respekt.²⁶⁰ Das endete im März 222 mit seiner Ermordung; auch seine engsten Mitarbeiter mussten sterben.²⁶¹ Sein Leichnam wurde in den Tiber geworfen und öffentlich geschmäht. Elagabal verfiel der *damnatio memoriae*.²⁶²

14.1 Ulpian II

Der einzige bei diesem Kaiser auszumachende Libellsekretär amtierte zumindest seit Anfang Februar 222, als Elagabal noch Herr der Lage war, vermutlich aber schon seit Dezember 218.²⁶³ Da der

259 Zu den Ereignissen kurz Kienast, Kaisertabelle 172 f.

260 D. Liebs, Töchter klassischer Juristen, in: Festschrift für E. v. Caemmerer (Tübingen 1978) 36–41, ergänzte Fassung: www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3150 S. 16–19 bei Fnn. 112–38.

261 Dio-Xiphilin 79 (80), 21, 1 u. 3; Herod. 5, 8, 8; u. HA Heliog. 16, 5.

262 Kienast, Kaisertabelle 172 f. (s. a. S. 53 f.); s. insbesondere die zahlreichen Inschriften, auf denen sein Name eradiert ist, eine Auswahl: ILS III S. 293 oben; ferner viele Papyri aus späterer Zeit aus den Jahren, in denen er Konsul gewesen war; dort sind seinem Namen abfällige Beinamen wie *μικρός* beigelegt oder ist die Konsulangebe durch ein Postkonsulat ersetzt, A. Lukaszewicz, Antoninus the *κόρυφος*, *Journal of Juristic Papyrology* 22 (1992) 43–46.

263 Honoré, *Emperors 95–98 u. Paling.* Nr. 478–509: Sekretär Nr. 6; zu Nr. 478 s. bes. 95 u. Fn. 283. Die zeitliche Lücke zwischen Nr. 478 und 479 von

Kaiser aus dem Orient kam und im Winter 218/19 erst einmal in Nikomedien Hof hielt, wird er ihn aus dem im Osten zur Verfügung stehenden Personal rekrutiert haben, naheliegenderweise aus Mitarbeitern seines Vorgängers Makrin, soweit diese überlebt hatten; Makrin hatte seinerseits Leute Caracallas und Julia Domnas übernommen.²⁶⁴ Nach den wenigen Indizien, die zur Verfügung stehen, scheint dieser Sekretär mit dem Verfasser eines ausführlichen Lehrbuchs des römischen Rechts, *Pandectarum libri X* betitelt, identisch zu sein; zwar weist die Überlieferung es dem berühmten Ulpian zu, doch kann dieser die in unbeholfenem Latein abgefassten Texte, in gleicher Weise hölzern wie das der fraglichen Reskripte, nicht geschrieben haben.²⁶⁵ Da in spätantiken Geschichtswerken außerdem gesagt wird, Ulpian sei unter Alexander Severus *magister scrinii* gewesen,²⁶⁶ also Chef einer der kaiserlichen Kanzleien, was der berühmte Ulpian schon unter Septimius Severus gewesen war, und weil der Name Ulpian unter Intellektuellen verbreitet war,²⁶⁷ könnte es sich um einen anderen, 15 bis 20 Jahre jüngeren Ulpian gehandelt haben.²⁶⁸ Seine Qualitäten – er tritt Of-

mehr als drei Jahren wäre dadurch zu erklären, dass Elagabals Rechtsakte infolge der *damnatio* seiner *memoria* fast gänzlich vernichtet wurden; lediglich sieben Texte sind überliefert: Honoré, *Emperors Pal. Nr. 477-81* (mit 478A), wobei die letzten drei schon auf Alexander Severus zurückgehen könnten; ferner Bruchstücke einer *epistula* auf Papyrus, s.J. Rea, *A letter of the emperor Elagabalus*, ZPE 96 (1993) 127-32.

264 Dio 78 (79), 13-15, 1, berichtet über seine Personalpolitik. Wechsel gab es naturgemäß in vielen Führungspositionen, doch empfahl sich grundsätzlich Kontinuität, s. Dio 78 (79), 15, 2; jedenfalls musste er verbergen, dass er es war, der den Tod seines Vorgängers veranlasst hatte.

265 Honoré, Ulpian 212-15. Wir haben nur knapp sieben Zeilen eines kurzen, *Pandectarum liber singularis* genannten Auszugs, der Justinians Kompilatoren allein vorlag und von ihnen nur spärlich ausgebeutet wurde, Lenel, *Pal. II* 1013.

266 Eutrop 8, 23; Festus 22, 3; u. HA ASev. 26, 6.

267 P.v. Rohden u. H. Dessau, *PIR¹ III* (1898) 458, nennen außer unserem Ulpian vier weitere, von denen Tiberius Claudius Zeno Ulpian von CIL 11, 6337 = ILS 1422, ritterlicher *procurator* in zunächst militärischen und dann ausschließlich zivilen Ämtern zur Zeit der Severer, Pflaum, *Carrières II* 604f., Nr. 228, zwar sachlich ungefähr passen würde, doch wäre er zu alt. Ähnlich der aus neueren Papyri und Inschriften bekannte ritterliche *procurator* Marcus Antonius Moschianus Ulpian, Pflaum, *Carrières Supplém.* 57f., Nr. 229A.

268 In diesem Sinn Liebs, in: HLL IV 208f., § 428.6.

fensichtliches breit – reichen an die der zuvor genannten Libellsekretäre nicht heran.

14.2 Paulus

Die 219 frei gewordene Präfektenstelle hat Elagabal wohl, so lassen sich die unvollständigen und zum Teil widersprüchlichen Nachrichten am einleuchtendsten ordnen, mit dem Juristen Julius Paulus besetzt, der schon Septimius Severus als Konsiliar gedient hatte (oben 12.2). Bald danach heiratete der Kaiser die vornehme Römerin Julia Paula, vermutlich eine Tochter des Juristen. Allerdings scheiterte die Ehe schon 220 und wurde Paulus von Elagabal verbannt, was mit dem oben beschriebenen Politikwechsel einherging.

14.3 Ulpian

Auch Ulpian scheint, nachdem es ihm unter Makrin schlecht ergangen, er womöglich verbannt worden war, schon unter Elagabal und nicht erst unter dessen Nachfolger seine Karriere fortgesetzt zu haben, schon von ihm zum Getreidepräfekten berufen worden zu sein.²⁶⁹ Ob er die Position in Wahrheit der Großmutter des Kaisers verdankte und wie er mit dem sich immer exzentrischer gebärdenden Kinderkaiser selbst auskam, bleibt offen.

15. Alexander Severus (222–235)

15.1 Paulus

Der 222 13jährige Vetter und Nachfolger Elagabals, Alexander Severus – ihre Mütter waren Schwestern –, rief Paulus aus der Verbannung zurück,²⁷⁰ möglicherweise wieder unter dem Einfluss der

269 D. Liebs, Zur Laufbahn Ulpians, BHAC 1984/85 (1987) 175-83; ders., Mein Ulpian, in: M. Schauer u. G. Thome (Hgg.), *Alter Ratio. Klassische Philologie zwischen Subjektivität und Wissenschaft*. Fs. W. Suerbaum (Stuttgart 2003) 74-81, hier 75 f.; u. Honoré, Ulpian 27-29. Eine Vigilenpräfektur vorher ist denkbar.

270 Aur. Vict. 24, 6.

gemeinsamen Großmutter Julia Mäsa. Neben Ulpian (zu ihm sofort) wurde er einflussreicher juristischer Ratgeber von Alexanders Regierung.²⁷¹

15.2 Ulpian

Ulpian sollte der unter den römischen Juristen meistbenutzte und dadurch auch wirkungsmächtigste juristische Schriftsteller werden. Er schien eine Zeit lang auch der politisch mächtigste Jurist zu sein, den es – wenn man Galba und Makrin vernachlässigt – je gab, konnte sich in dieser Position aber nur etwa ein Jahr lang behaupten. Am Ende war er seinen Todfeinden, die er sich gemacht hatte, hilflos ausgeliefert; sie trachteten ihm nach dem Leben und nahmen es ihm hemmungslos. Hatte er schon unter Septimius Severus und Caracalla eine immer größere Rolle gespielt und scheint er unter Elagabal seine Karriere fortgesetzt und es zum Präfekten (*praefectus annonae*) gebracht zu haben, so wurde er, den wir Ende März 222 zu Beginn der Herrschaft von Alexander Severus als Getreidepräfekt antreffen,²⁷² spätestens im November desselben Jahres Prätorianerpräfekt.²⁷³ Der Kinderkaiser nennt ihn jetzt in einem offiziellen Dokument, einem öffentlich ausgehängten Privatreskript: *praefectus praetorio et parens meus*, während er im Frühjahr noch lediglich *iuris consultus amicus meus* war. Zwar redet auch einmal der 30jährige Konstantin vermutlich einen Prätorianerpräfekten in einem öffentlichen Schreiben mit *parens carissime atque amatissime nobis* an.²⁷⁴ Aber gewöhnlich sagten die Kaiser des Dominats *parens noster* von ihren Vorgängern auf dem Kaiserthron.²⁷⁵ Tatsächlich war Ulpian den beiden amtierenden Prätorianerpräfekten als, wie Pflaum es formulierte, Superpräfekt vorgesetzt worden, eine einmalige Vorgehensweise.²⁷⁶ Die *Historia Augusta* sagt übertrei-

271 Aur. Vict. 24, 6; u. HA ASev. 26, 5f. u. 68, 1.

272 CJ 8, 37, 4 vom 31. März 222.

273 CJ 4, 65, 4 vom 1. Dez. 222 nennt ihn als amtierenden; ebenso AE 1988, 1051 aus Tyrus, Ulpians Heimatstadt.

274 Fragm. Vat. 35, 1. Zur Datierung W.E. Voß, *Recht und Rhetorik in den Kaisergesetzen der Spätantike* (Frankfurt am Main 1982) 168ff.

275 Nachweise bei Liebs, *Italien* 41 u. Fnn. 44–48.

276 H. G. Pflaum, *Le marbre de Thorigny* (Paris 1948) 41–44; u. ders., *Carrières* II 765, Nr. 294.

bend:²⁷⁷ Er (Kaiser Alexander) hatte Ulpian wie einen Vormund ... Und so war er der großartigste Kaiser, weil er den Staat vor allem nach seinen (Ulpian's) Ratschlägen regierte – *Ulpianum pro tutore habuit* (sc. *Alexander*) ... *Atque ideo summus imperator fuit, quod eius* (sc. *Ulpiani*) *praecipue consiliis rem publicam rexit.*²⁷⁸ Die dadurch degradierten bisherigen Prätorianerpräfekten ließen sich daraufhin zu illegalen Handlungen hinreißen, wofür Ulpian sie unnachdsichtig dem Henker auslieferte. Das untergrub nicht nur seine Autorität bei den Prätorianern, die unter ihm in Rom einen tagelangen Bürgerkrieg mit der Stadtbevölkerung begannen,²⁷⁹ sondern säte überdies unauslöschlichen Hass, der sich schließlich entlud. Sie verfolgten den Juristen bis in den Kaiserpalast und ermordeten ihn vor den Augen des hilflosen Kaisers und seiner Mutter.²⁸⁰

15.3 Ulpian II

Von seinem Vorgänger erst einmal übernommen hat Alexander Severus den Juristen, dem die Formulierung der schriftlichen Antworten des Kaisers auf Eingaben von Privatleuten anvertraut war, den *a libellis*. Wie gesehen, könnte auch er Ulpian geheißten haben, doch war seine Qualifikation bescheiden. Nach gut sechs Monaten wurde er jetzt auch abgelöst.

15.4 Licinius Rufinus

Marcus Gnäus Licinius Rufinus, Schüler des Paulus und in Justinians Digesten mit Bruchstücken aus seinen *Regularum libri XII* vertreten, kennen wir genauer durch Inschriften vor allem aus seiner Heimatstadt Thyatira im westlichen Kleinasien, insbesondere durch eine 1997 entdeckte Statuenbasis mit den wichtigsten Stationen seiner Karriere.²⁸¹ Sie begann mit ritterlichen Ämtern, nämlich dem eines

277 Vgl. damit Cassius Dio 80, 1, 1 u. 2, 2.

278 HA ASev. 51, 4.

279 Dio-Xiphilin 80, 2, 3, beigelegt von den Parteien selbst.

280 Dio-Xiphilin 80, 1, 1 u. 80, 2, 2.

281 AE 1997, 1425; dazu F. Millar, *The Greek east and Roman law: the dossier of M. Cn. Licinius Rufinus*, JRS 89 (1999) 90–108. Den damaligen Kenntnisstand kurz zusammenfassend Liebs, in: HLL IV 205 f., § 428.2.

consiliarius Augusti eines allein regierenden Kaisers, vielleicht Caracallas, vielleicht auch Makrins oder Elagabals,²⁸² auch damals noch lediglich zentener besoldet.²⁸³ Als Nächstes ist das Amt des *ab epistulis Graecis* verzeichnet, seit Septimius Severus ein dreihunderttausender Posten.²⁸⁴ Das wäre, wenn kein Zwischenamt übergangen ist, ein großer Karrieresprung gewesen; Herkunft aus dem griechischsprachigen Osten des Reichs im Verein mit der Qualität eines gut ausgebildeten Juristen könnten ihn dazu befähigt haben. Auf demselben finanziellen Niveau sind die dann folgenden Ämter des *a studiis Augusti*,²⁸⁵ eines ἐπὶ τῶν καθόλου λόγων, wohl *a rationibus*, und eines ἐπὶ τῶν ἀποκριμάτων, ersichtlich der *a libellis*.²⁸⁶ Unter den von Honoré ausdifferenzierten Verfassern der Privatreskripte würde Nr. 7 passen, der von Oktober 222 bis Oktober 223 arbeitete, also im ersten Jahr Alexanders, wenn auch nicht so viel Material vorliegt, dass Identität mit Sicherheit angenommen werden kann.²⁸⁷

Unter Alexander begann auch Rufins zweite, senatorische Karriere. Der Kaiser berief ihn in den Senat, wenn auch nur erst mit dem verhältnismäßig bescheidenen Rang eines *aedilicius*.²⁸⁸ Sodann übernahm er in Rom eine Prätur, als Jurist vielleicht die Zivilgerichtsbarkeit,²⁸⁹ und danach eine prätorische Statthaltschaft: von Noricum, wo er die dort stationierte *legio II Italica* zu kommandieren hatte.²⁹⁰ Entweder wurde er dann, alles noch unter Alexander Severus, Suffektkonsul oder vom Kaiser direkt den Konsularen adlegiert.²⁹¹ Nach der Revolte des amtierenden *proconsul Africae* Gordian mit seinem gleichnamigen Sohn und Legaten, als Kaiser Gordian I. und II., gegen den Mörder und Nachfolger Alexanders,

282 Vgl. Millar, aaO. 96 f. u. 104 unten.

283 Vgl. unten 2. Kap. 1.1.1.6.

284 Pflaum, Abrégé 33 f.

285 Die Inschrift sagt (Zeile 4f.) ἐπὶ παιδείας Σεβ., was nach Mason, Greek terms 73 u. 141, dem *a studiis* entspricht.

286 Millar, aaO. 99-101.

287 Millar, aaO. 101-5; etwas zuversichtlicher Honoré, Ulpian 33, 211 f. u. 217 f.

288 Millar, aaO. 97.

289 Millar, aaO. 97 unten, erwägt, die bescheidene Einstufung als *aedilicius* damit zu erklären, dass der Kaiser ihm demnächst die Zivilgerichtsbarkeit habe anvertrauen wollen.

290 Millar, aaO. 97 f.

291 Millar, aaO. 98 oben.

Maximinus Thrax, der, ungebildet und grausam, 235 bis 238 herrschte, gehörte Rufin zu den in Rom vom Senat zur Unterstützung der Gordiane eingesetzten konsularen 20 Männern (*vigintiviri*), zu denen ursprünglich auch die Nachfolger der Gordiane, Pupienus und Balbinus gehörten; der Senat hat diese, nachdem die Gordiane rasch überwunden worden waren, an ihrer Stelle zu Kaisern bestimmt. Die *XXviri* organisierten den Widerstand gegen Maximin, bildeten also die Reichsregierung.

Auf drei Inschriften aus Thyatira wird Rufin φίλος τοῦ Σεβαστοῦ, also *amicus Augusti* genannt; *Augusti* ist Singular, folglich nicht während einer Samtherrschaft.²⁹² Dies auf Gordian III. zu beziehen,²⁹³ beruht aber auf fehlerhafter Interpunktion.²⁹⁴ Vielmehr wird schon einer der früheren Förderer Rufins gemeint sein, vor allen der, welcher ihn zum Konsular gemacht hatte, Alexander Severus. Zwar hatte er schon unter einem früheren Kaiser bei seiner ritterlichen Karriere außerordentliche Förderung erfahren, ob das nun Caracalla, Makrin oder Elagabal war. Aber seine Qualifizierung als *amicus Augusti* scheint doch eine Krönung seiner Laufbahn gewesen zu sein, die am besten zu seiner Erhebung zum Konsular passt, begnügen sich doch die zwei kürzeren der drei Inschriften, die den *amicus Augusti* bezeugen, bei seinen Stellungen im Reich mit diesen beiden: Konsular und *amicus* des Kaisers.

Jedenfalls unter Alexander Severus – zu späteren Kaisern sofort – muss Rufin also eine bedeutende Rolle gespielt haben. An Hand seiner Texte aus den Anfangsjahren von Alexanders Regierung, wenn es denn seine Texte sind, können wir verfolgen, wie er half, dessen Politik der wiedergewonnenen Rechtlichkeit zu konkretisieren und vor der Öffentlichkeit zu formulieren. Dazu gehörte insbesondere Zurückhaltung bei Anklagen wegen Majestätsverbrechen und bei Fiskalinteressen.²⁹⁵

292 IGR IV 1215 Z. 5, 1216 Z. 3f. u. AE 1997, 1425 Z. 10. Zu den verschiedenen Kategorien von „Freunden“ des Kaisers im 1. und 2. Jahrhundert A. Winterling, *Aula Caesaris* (München 1999) 161–94. Rufin wäre danach zur zweiten Kategorie, den mit dem Kaiser gesellschaftlich enger Verkehrenden gezählt worden.

293 So Millar, aaO. 96 f.

294 Zutreffend interpungiert Eck, *Ratgeber* II 71 f.

295 Honoré, *Emperors* 98 u. 100 f.

15.5 Modestin

Noch ein fünfter aus Justinians Digesten bekannter Jurist, der wie Paulus und Ulpian bis in die Spätantike berühmt sein sollte, diente Alexander Severus: Modestin, ein Schüler Ulpians. Er war von Oktober 223 bis Oktober 225 Alexanders dritter Libellsekretär.²⁹⁶ Als solcher verstand er es, die Anfragenden in einer Weise zu bescheiden, dass sie mit dem Eindruck heimkehren konnten, der Kaiser nehme an ihren Sorgen wirklich Anteil.²⁹⁷ Dementsprechend kam er gern auf die Moral zu sprechen, die einer rechtlichen Regelung zugrundelag.²⁹⁸ Bei ihm galten wie bei Ulpian die Meinungen der Fachjuristen noch ebenso viel wie kaiserliche Äußerungen.²⁹⁹ Und dem Gewohnheitsrecht gab er viel Raum.³⁰⁰ Wohl bald danach wurde er *praefectus vigilum*, also Polizeipräsident von Rom.³⁰¹

15.6 und 7 Zwei Anonymi

Nach Modestin waren noch drei weitere Juristen für die Formulierung der Privateskripte Alexanders verantwortlich, deren Namen wir jedoch nicht kennen. Der erste ist von März 226 bis August 229 wahrnehmbar. Seine Rechtsbelehrungen sind im Vergleich zu denen Modestins nüchterner.³⁰² Zwischen September und Dezember 229 äußert sich ein anderer; er könnte den ersten plötzlich haben ersetzen müssen. Ähnlich wie Modestin kommt er auf allgemeine Moralvorstellungen zurück, nur breiter als dieser; er könnte ein Schüler von ihm gewesen sein, auf seine Empfehlung hin interimistisch eingesetzt.³⁰³

296 Honoré, Emperors 101-07: Sekretär Nr. 8, bes. S. 104ff.

297 Honoré, Emperors 101 mit zahlreichen Nachweisen Fnn. 351-57.

298 Honoré, Emperors 102 mit Fnn. 362-66.

299 Honoré, Emperors 101 f., der das mit Recht CJ 6, 21, 6 entnimmt.

300 Honoré, Emperors 107 u. Fnn. 430 u. 433-36.

301 In dieser Funktion begegnet er im Rechtsstreit der Walker, worüber eine Inschrift Auskunft gibt, CIL VI 266 = FIRA III Nr. 165, s. bes. Z. 3-5. 19-23 u. 31-33.

302 Honoré, Emperors 107-09: Sekretär Nr. 9.

303 Honoré, Emperors 109-11: Sekretär Nr. 10.

15.8 *Der dritte Anonymus*

Von Januar 230 wohl bis zum Ende dieses Herrschers, der 234 zu einem Germanenfeldzug aufbrach und Ende Februar oder Anfang März 235 zusammen mit seiner Mutter und den engsten Mitarbeitern einer Militärrevolte zum Opfer fiel,³⁰⁴ nahm ein dritter namentlich nicht bekannter Jurist die Aufgabe wahr, die Reskripte an Privatleute zu formulieren. Die Überlieferung solcher Reskripte und von sonstigen Rechtsakten Alexanders wird freilich von April 234 an dünn;³⁰⁵ anscheinend wurden mit dem Kaiser auch seine Sekretäre erschlagen oder wurden zumindest die von ihnen betreuten Schriftstücke vernichtet.³⁰⁶ Auch dieser dritte unbekannte Jurist war hochqualifiziert, drückte sich differenziert und doch klar und verständlich aus. Auch er ließ wie Modestin und der zweite Unbekannte die den Regelungen zugrunde liegenden Wertungen durchscheinen.³⁰⁷ So formulierte er auch die *Maxime*: „Denn obwohl ... das Gesetz, durch das die kaiserliche Gewalt übertragen wird, den Kaiser von den Formvorschriften freistellt, gehört dennoch nichts so sehr zum Herrscheramt, wie nach den Gesetzen zu leben – *Licet enim lex imperii sollemnibus iuris imperatorem solverit, nihil tamen tam proprium imperii est, ut legibus vivere.*“ Mit dieser Begründung lehnte er es ab, eine Erbschaft zu beanspruchen, die ihm in einem unvollendeten Testament zugewandt worden war, bei dem also die für ein gültiges Testament erforderlichen Förmlichkeiten nicht erfüllt waren, aus welchem Grund auch immer.³⁰⁸ In der Sache war das eine bare Selbstverständlichkeit, wie denn auch im Satz zuvor gesagt ist, dass seine Vorgänger sich immer wieder in diesem Sinn geäußert hätten.³⁰⁹ Nur wenn er selber ein Testament

304 Herod. 6, 9, 6f.; Aur. Vict. 24, 4; u. Zosim. 1, 13, 2. Dazu etwa L. Schumacher, Römische Kaiser in Mainz (Bochum 1982) 85–92.

305 Honoré, Emperors Paling. Nr. 891–93: die letzten stammen vom 21. April, 25. Juni und 6. September 234, die beiden letzten sind an Soldaten gerichtet.

306 Anders Honoré, Emperors 114 oben, wonach die Sekretäre Alexander gar nicht erst auf den Germanenfeldzug begleitetet und Maximin erst wieder nach Beendigung des Feldzugs reskribiert hätte.

307 Zu ihm Honoré, Emperors 111–14: Sekretär Nr. 11.

308 CJ 6, 23, 3 vom 22. Dez. 232.

309 D. Liebs, Alexander Severus und das Strafrecht, BHAC 1977/78 (1980) 115–47, hier 119; S. 119–22 auch zu den Vorbildern der Sentenz und ihrer späte-

errichtete, brauchte der Kaiser sich nicht an die Formvorschriften zu halten.³¹⁰

16. Gordian I. und Gordian II. (April? 238)

Unter den beiden älteren Gordianen, die im Frühjahr 238 in Africa gegen Maximinus Thrax zu Kaisern ausgerufen und alsbald vom Senat anerkannt wurden, spielte Licinius Rufinus wie gesagt (s. oben 15. 4) als Mitglied der in Rom vom gleichen Senat installierten zwanzigköpfigen Reichsregierung zusammen mit Pupienus und Balbinus³¹¹ noch einmal eine Rolle, freilich ohne einen der Gordiane zu sehen, die spätestens im April in Africa von maximitreuen Truppen überwunden wurden.

17. Pupienus und Balbinus (Mai–August? 238)

17.1 Licinius Rufinus?

Unter den nach dem Tod der Senatskaiser Gordian I. und II. vom Senat bestimmten Kaisern Pupienus und Balbinus wird Rufin in führender Stellung geblieben sein. Freilich konnten auch diese Kaiser sich nicht lange halten. Pupienus brachte zwar, wohl im Juli, Maximinus Thrax zur Strecke, doch wurde er bald danach zusammen mit Balbinus von meuternden Prätorianern ermordet.³¹²

ren Rezeption; dazu ferner Isid. sent. 3, 51, 1f.; Lex Visig. 2, 1, 2 u. 5f.; u. dazu H.J. Wieling, Constantinische Schenkungen, AARC 9 (1993) 267-98, hier 292ff.

310 Lex de imperio Vespasiani (FIRA I Nr. 15) Z. 22-28; Septimius Severus nach Inst. 2, 1 § 18; u. Ulp. 13 Iul. Pap. D. 1, 3, 31.

311 Auch sie waren unter Gordian I. und II. *XXviri ex s. c. rei publicae curandae* gewesen, Kienast, Kaisertabelle 191 u. 193.

312 Herod. 8, 8, 1-7. Zur genaueren Datierung der Ereignisse im Jahr 238 folge ich J.R. Rea, O. Leid. 144 and the chronology of A.D. 238, ZPE 9 (1972) 1-19, von Kienast, Kaisertabelle 188-96 nicht berücksichtigt.

18. Gordian III. (238–244)

Dass Rufin seine Stellung unter dem 13jährigen Nachfolger von Pupienus und Balbinus, Gordian III., behielt, den die Prätorianer an ihrer Stelle zum Kaiser ausriefen³¹³ und der sich behauptete,³¹⁴ erscheint eher zweifelhaft. Auf Inschriften sind die Namen der Senatskaiser Pupienus und Balbinus eradiert, sie waren also – wenigstens zunächst einmal – der *damnatio memoriae* verfallen.³¹⁵ Die politische Kontinuität brach erst einmal ab, was auch für die Mitarbeiter der Kaiser, zumindest für die obersten Ränge gegolten haben wird.

18.1 Ein Anonymus

Als Juristen Gordians III. sind namentlich nicht bekannte Sekretäre,³¹⁶ welche seine Antworten auf Bittschriften ausformulierten, auszumachen. Der erste ist schon seit März 238 wahrnehmbar, könnte also noch von Maximin, zumindest aber schon von Pupienus und Balbinus eingesetzt worden sein, wenn aus deren Regierungszeit auch nur erst vereinzelte Reskripte erhalten sind. Von der zweiten Hälfte des Juli an wird die Überlieferung jedoch reicher.³¹⁷

313 Herod. 8, 8, 7f.

314 Dessen Daten kurz bei Kienast, Kaisertabelle 195f., der freilich nicht berücksichtigt, dass Gordian III. am 1. April 239 in Antiochien (s. P. Krüger, *Collectio librorum iuris anteiustiniani III 239*) und am 8. Juli 239 in Ägypten (P. Tebt 285) nachweisbar ist.

315 Kienast, Kaisertabelle 191 u. 193.

316 Zwar zitiert der Kaiser in einem Privatreskript vom 12. Feb. 239, CJ 3, 42, 5, auch Modestin, jedoch nur als Respondent der Privatperson, die den Kaiser konsultierte.

317 Honoré, *Emperors Paling*, Nr. 938–1117. Nr. 938 = CJ 7, 26, 5 wurde am 21. März 238 ausgehängt; 939 = CJ 2, 9, 2 am 22. Juni; u. 940 = CJ 9, 1, 8 aus einer Samtherrschaft (s. den Plural *permittimus*) am 16. Juli 238. Die nächsten, Nr. 941–52, sind vom 23., 29. Juli, 5., 6., 8., 20., 21., 27. August, 1., 2., 3. und 5. Sept. datiert. Am 6. September regierte nur mehr ein Kaiser, s. *temporum meorum* CJ 10, 11, 2 = Nr. 953. Auch danach wurden die Senatskaiser also nicht schon im Mai, wozu Kienast, Kaisertabelle 191 u. 193, neigt, sondern erst Ende August oder gar erst Anfang September umge-

Der Bruch der Kontinuität damals erfasste also nicht das Libellsekretariat; allerdings wurden die wenigen erhaltenen der unter Pupienus und Balbinus ergangenen Reskripte nachträglich Gordian III. zugeschrieben.³¹⁸ Dieser Sekretär ist bis Juni 241 wahrnehmbar. Insgesamt 200 Reskripte sind ihm zuzuschreiben; durchschnittlich erging also jeden fünften Tag eines. Er urteilte sehr selbstbewusst und belehrte die Hilfe Heischenden leicht von oben herab. Die Rechtsansichten der klassischen Juristen genießen bei ihm die gleiche Autorität wie kaiserliche Rechtsauskünfte.³¹⁹ Seine Sprache ist rhetorisch gefärbt und gibt sich gewichtig.³²⁰

18.2 *Ein anderer Anonymus*

Von Juli 241 an formulierte ein anderer die Privateskripte, der diese Aufgabe auch noch nach Gordians III. Tod unter dessen Nachfolger Philippus Arabs mindestens zweieinhalb Jahre lang bis Juli 246 wahrnehmen sollte, ferner unter Decius und möglicherweise auch noch unter Trebonianus Gallus bis 252 n. Chr.³²¹ Ins Amt gelangte er also nicht lange nach dem Prätorianerpräfekten Timesitheus, der auch Gordians III. Schwiegervater wurde; er könnte ein Schützling dieses Präfekten gewesen sein. Sein Stil ist knapp, sachlich und ohne jeden literarischen Anspruch, aber deutlich, ein unpolitischer Fachmann.³²²

bracht, zu welchem Ergebnis Rea (o. Fn. 312) aufgrund von Ostraka und Papyri kommt.

318 Die wenigen zwischen März und Mitte Juli ergangenen Reskripte (s. d. vorige Fn.) sind im CJ alle Gordian (III.) zugeschrieben, was auf den CG zurückgehen wird; und Gregorius wird es so in seinen Quellen vorgefunden haben.

319 Honoré, *Emperors* 119f.

320 Honoré, *Emperors* 115–18.

321 Honoré, *Emperors* 122f.

322 Honoré, *Emperors* 121f. u. 123.

19. *Philippus Arabs (244–249), Decius (249–251)
und Trebonianus Gallus (251–253)*

19.1 *Der andere Anonymus Gordians III.*

Die Eigenschaft des unpolitischen Fachmanns könnte der Grund gewesen sein, warum nicht nur Philipp diesen Mann von Gordian III. ohne Weiteres übernahm, sondern später auch Decius ihn nicht lange nach seiner gewaltsamen Übernahme der Herrschaft schon nach wenigen Monaten wieder als seinen Sekretär beschäftigt und auch an seinen Nachfolger weitergegeben zu haben scheint.³²³

20. *Valerian (253–260)*

Der Soldatenkaiser Valerian, zwischen Juni und August 253 in Rätien oder Noricum erhoben, herrschte unangefochten sieben Jahre lang, geriet dann allerdings in persische Gefangenschaft, was Versklavung bedeutete; er kehrte auch nicht mehr heim.³²⁴

20.1 *Ein Anonymus*

Unter Valerian ist ein Libellsekretär fassbar, schwach seit Februar 254 und eindeutig Juli 255 bis Mai 259.³²⁵ Er war ein guter Jurist, befeißigte sich allerdings eines barocken, stark rhetorisch gefärbten Stils und unterließ es nicht, die Bittsteller wann immer es passend erschien im Namen des Kaisers zu tadeln und moralisch zu ermahnen.³²⁶

323 Honoré, *Emperors* 124f.

324 Die Daten kurz bei Kienast, *Kaisertabelle* 214–17.

325 Honoré, *Emperors* 125–28, bes. 127f., bei ihm Nr. 14.

326 Beispiele bei Honoré, *Emperors* 126f.

21. *Galliën (253–268)*

Valerians Sohn und Mitregent Galliën blieb, als sein Vater in den Osten aufbrach, im Westen präsent; und nach der Versklavung des Vaters fiel ihm auch der Osten zu.³²⁷

21.1 *Ein Anonymus*

Seit März 259 ist ein eigener Libellsekretär Galliëns wahrnehmbar, allerdings nur bis September 260. Sein Stil ist deutlich nüchterner und seine Rechtsauskünfte sind dementsprechend kürzer.³²⁸

22. *Carus (282–283) und Numerian (283–284, Osten)*

Nach zwei sehr unruhigen Jahrzehnten (261 bis 282 n. Chr.) mit nur mehr geringfügiger Überlieferung von Rechtsdokumenten, als das Reich von besonders vielen Usurpatoren heimgesucht wurde und auseinanderzufallen drohte, setzt die Überlieferung 283 unter dem recht erfolgreichen Soldatenkaiser Carus allmählich wieder ein.³²⁹ Wohl im Frühjahr 283 brach er in den Osten auf, um auf dem Balkan und weiter östlich Reichsfeinden entgegenzutreten.

22.1 *Anonymus*

Von Januar 283 bis August 284 ist ein kaiserlicher Sekretär wahrnehmbar, welcher des Kaisers Antwortschreiben auf Bittschriften von Privatleuten vorformulierte; der plötzliche Tod des Kaisers in Feindesland im Juli oder August 283 bedeutete also keinen Wechsel in dieser Position, sondern der Nachfolger des Carus im Osten,

327 Siehe kurz Kienast, Kaisertabelle 214 u. 218.

328 Honoré, *Emperors* 128–30: Nr. 15.

329 Dazu A. Watson, *Private law in the rescripts of Carus, Carinus and Numerianus*, TR 41 (1973) 19–34.

sein jüngerer Sohn Numerian, der ihn begleitet hatte, übernahm ihn.³³⁰ Die Texte sind juristisch korrekt, aber oft pleonastisch formuliert mit nichtssagenden Begründungen und in schlechtem Latein.

23. *Carinus (283–285, Westen)*

Im Westen hatte Carus seinen älteren Sohn und Mitkaiser Carinus zurückgelassen, der dort bis zum Hoch- oder Spätsommer 285 regierte.³³¹

23.1 *Anonymus*

Bei ihm ist von November 283 jedenfalls bis Februar 284 ein eigener Jurist fassbar, der die Privatreskripte formulierte.³³² Ihre sprachliche Qualität ist ungleich besser als die des Kollegen im Osten; er drückt sich besonders kurz und stets treffend aus.

23.2 *Gregorius?*

Am 24. November 284 scheint ein anderer Jurist als Libellsekretär von Carinus fassbar zu sein, der auch noch das am 5. August 285 ergangene Reskript entworfen hat, vermutlich immer noch für Carinus.³³³ Unter dessen Nachfolger konnte er diese Tätigkeit

330 Honoré, *Emperors* 146f.: Nr. 16A, *Paling*. Nr. 1412-29.

331 Kienast, *Kaisertabelle* 261 u. 266.

332 Honoré, *Emperors* 148: Nr. 16B, *Paling*. Nr. 1430-37. Zu Nr. 1438 = CJ 3, 7, 1 s. S. 147 bei Fnn. 35-38.

333 Zum Reskript vom 24. Nov. 284 Honoré, *Emperors* 148: Nr. 17, *Paling*. Nr. 1439 = CJ 4, 20, 4. Dagegen stammt Nr. 1440/41 = CJ 6, 34, 2 u. 7, 64, 7 wirklich, wie die Inskription angibt, schon von Diokletian; es erging nämlich erst am 28. Dezember 285, nicht schon am 1. Januar; der Tag war bisher nur bei 6, 34, 2 überliefert, und zwar als *k. Ian.*; die jüngst edierten Fragmente der *Biblioteca Vallicelliana* in Rom durch S. Corcoran, *New subscripts for old rescripts: the Vallicelliana fragments of Justinian code book VII*, SZ 126 (2009) 401-22, bes. 408, 411 u. 417, ergeben vielmehr zu 7, 64, 7:

nicht nur fortsetzen, sondern sich weiter entfalten, weshalb seine näheren Bewandnisse dort zu erörtern sind.

24. *Diokletian (284–305), Maximian (286–305, Westen)
und Galerius (293/305–311, Osten)*

Am 20. November 284 hat Diokletian die Herrschaft über den Osten übernommen, bemächtigte sich im August/September 285 aber auch des Westens; zwar unterlag er Carinus in der Schlacht, doch wurde dieser nach seinem Sieg von den eigenen Soldaten getötet.³³⁴ Nach 50 Jahren mit mindestens 71 Kaisern oder Präten-
denten sollte Diokletian wieder Stabilität bringen. Von ihm wird berichtet, er habe die Mitarbeiter des geschlagenen Gegners tunlichst übernommen, statt sie wie üblich – oft mit dem Tode – zu bestrafen – *Ceteris* (außer Aper, dem Prätorianerpräfekten Numerians, an dessen Tod Aper angeblich schuld war) *venia data retentique hostium fere omnes ... Quae res post memoriam humani nova atque inopinabilis fuit civili bello fortunae fama dignitate spoliatum neminem*.³³⁵ Viele, auch Auswärtige habe er als Helfer berufen, um das römische Recht zu schützen und auszubreiten – ... *ascivisse consortio multos externosque tuendi prolatandive gratia iuris Romani*.³³⁶

24.1 *Gregorius*

Wie eine Stilanalyse ergab, übernahm Diokletian von Carinus auch dessen letzten Libellsekretär. Aus seiner Feder sind insgesamt 133 Privateskripte erhalten, wahrnehmbar wie gesagt im November 284 und Anfang August 285 bei Carinus und unter Diokletian dann kontinuierlich von September 285 zunächst bis Mitte No-

v k. Ian., also den 28. Dez. – Bei Nr. 1442 = CJ 2, 53, 3 vom 5. August 285 ist zumindest *et Maximianus A.* unrichtig, Kienast, Kaisertabelle 272, vermutlich aber die ganze Kaiserangabe und müsste es wie in CJ 3, 7, 1 *Imp. Carinus A.* heißen.

334 Aur. Vict. 39, 9–12.

335 Aur. Vict. 39, 14f.

336 Aur. Vict. 39, 16.

vember 287 und noch einmal von November 289 bis Mai 290.³³⁷ Aus der Zwischenzeit sind nur zwei Privateskripte aus der zweiten Hälfte des November 287 erhalten, die von jemand anderem formuliert wurden. In den zwei Jahren ohne Überlieferung mögen trotzdem Reskripte ergangen sein, die in den damals geführten Kriegen verloren gingen; vielleicht sind damals auch die öffentlichen Audienzen ausgefallen und wurde der Dienst, dem Kaiser dabei vorgebrachte Eingaben beliebiger Privatleute zu bescheiden, vorübergehend eingestellt;³³⁸ denkbar ist schließlich, dass die damals entstandenen Texte den Ansprüchen des späteren Sammlers nicht genügten, etwa weil sie von einem Juristen stammten, den er aus unmittelbarer Nähe kannte und ablehnte.

Jene 133 Texte sind hauptsächlich durch den Codex Justinianus erhalten, der sie aus dem Codex Gregorianus bezog. Der Gregorianus war eine systematisch geordnete Sammlung von Kaiserkonstitutionen seit ungefähr 130 bis 291 n. Chr., also nur ein knappes Jahr über das Ende der Tätigkeit gerade dieses Libellsekretärs hinaus.³³⁹ Der Kompilator hieß offenbar, wie viele damals, Gregorius; Gregorianus,³⁴⁰ wie er nach den Zitaten des Werks auch heißen haben könnte, ist als Personennamen nicht bezeugt³⁴¹ und deshalb unwahrscheinlich. Gregorius wird es selbst gewesen sein, der Diokletians Privateskripte 285 bis 287 und 289/90 entworfen hatte, als sein Libellsekretär. Im Februar 292 scheint er eine *epistula* Diokletians und Ende April 295 ein Edikt von Galerius formuliert zu haben, vielleicht als Diokletians *magister epistularum (Latinarum)* und dann als Quästor von Galerius.³⁴²

337 Honoré, Emperors 148-55, Nr. 17 und (zweite Amtszeit) 18, Paling. Nr. 1439-1539 abzüglich 1465-7 und (zweite Amtszeit) 1546-88.

338 Vgl. Honoré, Emperors 151f. Zur den Umständen der Erteilung von Privateskripten Liebs, Reichskummerkasten 143-48.

339 Da der, welcher die jüngsten Reskripte formuliert hat, anders zu identifizieren ist, s. sofort, kann er es nicht sein, dessen Name in der Bezeichnung *Gregorianus* steckt.

340 So zuletzt wieder M. U. Sperandio, Codex Gregorianus. Origini e vicende (Neapel 2005) 209-14.

341 IT 1, 4, 3 S. 5 aus der Feder Anians (Liebs, Gallien 153), also mehr als 200 Jahre später, hat kein Gewicht, Krüger, Geschichte 316f. Vgl. schon Liebs, Italien 30.

342 CJ 7, 35, 4; u. coll. 6, 4; s. dazu Honoré, Emperors 155 unten. Freilich weist er die Aufgabe, Edikte zu formulieren, dem *a memoria* zu, während mir Kon-

Gregorius beziehungsweise der, welcher all diese Rechtstexte formuliert hat, war ein besonders fähiger Jurist, der sich schlicht, klar und auch in schwierigen Fragen gut verständlich auszudrücken verstand. An römischen Traditionen hielt er, konservativ wie insofern Diokletian selbst, beharrlich fest. So lehnte er die dem römischen Recht fremde Einrichtung der öffentlichen Enterbung eines Sohnes, die griechische ἀποκέρυξις entschieden ab.³⁴³ Sein Ton ist oft belehrend.³⁴⁴

24.2 Arcadius Charisius

Von Juni 290 bis Juli 291 formulierte der aus Justinians Digesten, auch als *magister libellorum* bekannte Arcadius, mit vollem Namen Aurelius Arcadius *qui et* Charisius, Diokletians Privatreskripte.³⁴⁵ Schon 286 scheint er – damals allenfalls in untergeordneter Stellung – bei Maximian mit dieser Aufgabe betraut gewesen zu sein und Ende 287 vorübergehend schon einmal bei Diokletian. Im Frühjahr 292 scheint er im Anschluss an Gregorius für Diokletian dessen lateinische *epistulae* formuliert zu haben, vermutlich als *magister epistularum (Latinarum)*; und ebenso im Herbst 293 für Maximian.³⁴⁶ Seine Texte sind weniger dogmatisch, vielmehr stark rhetorisch und persönlich gefärbt; sie teilen Lob und vor allem Tadel aus.³⁴⁷ Inhaltlich können die darin formulierten Rechtsauskünfte pragmatisch in einem menschenfreundlichen Sinn genannt werden, so wenn danach Ritter und ihre Nachkommenschaft von einem bestimmten Rang an sowie Dekurionen und ihre Kinder vor Folter und entehrenden Strafen zu bewahren sind, bei den Rittern mit Berufung auf Mark Aurel und bei den Dekurionen auf

tinuität des kaiserlichen Quästors näher zu liegen scheint, s. Harries, Quaestor 153f.

343 CJ 8, 46, 6 vom 15. Nov. 287: *Abdicatio, quae Graeco more ad alienandos liberos usurpabatur et apokeryxis dicebatur, Romanis legibus non comprobatur*. Weitere Beispiele bei Honoré, Emperors 149 u. 154.

344 Belege bei Honoré, Emperors 149 Fnn. 50 u. 55–61.

345 Honoré, Emperors 156–62. Zu ihm und seinem Werk Liebs, Italien 21–30; u. ders., in: HLL V (München 1989) 69–71, § 508.1.

346 Honoré, Emperors 162.

347 Honoré, Emperors 156, Nachww. 159f.

Ulpian mit hoch verehrenden Worten.³⁴⁸ In Arcadius' Monografie über kommunale Lasten beruft er sich einmal nicht minder emphatisch auf Modestin, den er noch persönlich erlebt zu haben scheint; zumindest hatte er noch lebendige Kunde über ihn.³⁴⁹ Es ging um das städtische *munus* des Dezemprimats beziehungsweise, wie Arcadius und der Osten ihn nannten, der Dekaprotie und die Möglichkeit, aus persönlichen Gründen Befreiung von dieser Aufgabe zu erlangen; die zehn oder auch zwanzig Ersten im Rat einer Landstadt und damit regelmäßig auch die Reichsten waren für die Einziehung der Steuern in der Stadt und dem dazugehörigen ländlichen Distrikt verantwortlich und hafteten bei Ausfällen mit ihrem eigenen Vermögen; an sich zwar nur, wenn ihnen zumindest Nachlässigkeit vorzuwerfen war,³⁵⁰ doch fand man bei Ausfällen immer regelmäßiger Anhaltspunkte dafür. Während Modestin und ihm folgend Arcadius eine liberale Linie vertraten, sollte der Kaiser wenig später aus verständlichem fiskalischen Interesse die Haftung zum Hauptinhalt dieses *munus* erklären und jede Befreiung keine Zweifel duldend ausschließen.³⁵¹

348 CJ 9, 41, 11 vom 27. Nov. 290: ... *vir prudentissimus Domitius Ulpianus* ... *ad perennem scientiae memoriam refert*. Zu den Problemen dieses Texts P. A. Brunt, Evidence given under torture in the principate, SZ 97 (1980) 256–65, hier 262f.; u. R. Rilinger, Humiliores – Honestiores. Zu einer Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit (München 1988) 130–2.

349 Nach D. 50, 4, 18 § 26 sagte Arcadius in seiner Monografie *De numeribus civilibus*: ... *ut Herennius Modestinus et notando et disputando bene et optima ratione decrevit*.

350 H.-J. Horstkotte, Die Steuerhaftung im spätrömischen Zwangstaat (Frankfurt am Main 1988) 74–9; u. ders., ZPE 111 (1996) 242–44, meint, seit je hätten die Dekurionen für Ausfälle strikt gehaftet; kritisch dazu D. Liebs, Gnomon 58 (1986) 276 (Rez. der älteren Ausgabe 1984 zu S. 74–80 dort).

351 CJ 10, 42, 8 aus der Zeit der Tetrarchie, also ab 293, wahrscheinlich 293 oder 294. Dem fügten sich die Juristen, s. Hermogenian, der die betreffende Äußerung Diokletians selbst entworfen hatte (zu ihm sofort unter 24.3), D. 50, 4, 1 § 1; u. Ps.-Ulp. 2 opin. D. 50, 4, 3 § 10, frühes 4. Jahrhundert, D. Liebs, Ulpiani opinionum libri VI, TR 41 (1973) 279–310.

24.3 *Hermogenian*

In den Jahren 293 und 294 war Aurelius Hermogenianus Diokletians Libellsekretär, offenbar sein ordentlicher *magister libellorum*.³⁵² Schon vorher scheint er im Libellamt tätig gewesen zu sein, wenn man den vereinzelt Spuren aus dem Herbst 284 bei Numerian im Osten, Herbst 287 und Frühjahr 291 bei Maximian im Westen trauen darf; damals mag er nur erst eine untergeordnete Stellung dort gehabt haben.³⁵³ Vom Frühjahr 295 bis zum Frühjahr 296 scheint er wieder zu Maximian gewechselt und das Amt des *magister libellorum* beim ihm versehen zu haben, vielleicht auch bis Frühjahr 298.³⁵⁴ Schließlich wurde er zwischen 296 und 304 n. Chr. zweitrangiger Prätorianerpräfekt,³⁵⁵ also wohl bei Maximian, während der dienstältere Kollege Asclepiodotus zu Diokletian gewechselt hatte. Jedenfalls beruft sich Maximian in einem in den Märtyrerakten des Hl. Sabinus überlieferten offiziellen Schreiben mit dem Befehl, dass Christen den Göttern opfern, und der Androhung, sie bei Weigerung mit dem Tode und Vermögenskonfiskation zu bestrafen, demnach 304 n. Chr., einleitend auf Hermogenians Rat als Prätorianerpräfekt mit den Worten *ex suggestione patris nostri Hermogeniani praefecti praetorio apud nos claruisse cognosce ...*³⁵⁶ Die Echtheit dieses Dokuments ist freilich nicht sicher.

Seine Texte erweisen ihn als guten Juristen, der es besonders gut verstand, die Antworten auf konkrete Rechtsfragen kurz auf allgemeine Rechtsgrundsätze zurückzuführen. Sein Stil ist gedrängt und schmucklos; konservativ wie Gregorius, betont er zudem em-

352 Honoré, Emperors 163-81. Zu ihm auch Liebs, Italien 36-52; ders., in: HLL V 62-64, § 505; u. zu seinem Gentilnamen u. seiner Prätorianerpräfektur ders., Hermogenians Prätorianerpräfektur inschriftlich bezeugt, SZ 107 (1990) 385f.

353 Honoré, Emperors 179 bei Fnn. 515-18.

354 Honoré, Emperors 177 bei Fnn. 500-05.

355 Das bekundet eine 1983 in Brescia gefundene und 1986 veröffentlichte Inschrift, s. A. Chastagnol, Un nouveau préfet du prétoire de Dioclétien: Aurelius Hermogenianus, ZPE 78 (1989) 165-68; u. Liebs, Hermogenians Prätorianerpräfektur (s. soeben).

356 So eine in die *Passio S. Sabini* eingelegte *epistula* Maximians von einem 30. April, womit nur 304 gemeint sein kann, s. zu ihr Liebs, Hermogenian 31-36; u. ders., Italien 39-50; s. a. ders., SZ 107, 386.

phatisch die geltenden Grundsätze. Den Bittstellern wendet er sich unmittelbar zu, appelliert an ihre Einsicht und rät ihnen, was genau zu tun und was zu unterlassen ist. Sie könnten sich darauf verlassen, dass das Recht durchgesetzt wird; Eigentum und Status der Rechtsgenossen seien gesichert, denn auch der Kaiser halte sich an das Gesetz. Rechtswidrige Reskripte seien unverbindlich, auch wenn sie den Fiskus begünstigen würden. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen getroffene freie Willensentscheidungen der Rechtsgenossen seien zu achten. Tony Honoré nannte Hermogenian den letzten klassischen Juristen.³⁵⁷ Später verfasste er auch ein Kompendium des römischen Rechts: *Iuris epitomarum libri VI*. Nicht nur hier, sondern schon in seinen Reskripten schöpfte er aus der klassischen Rechtsliteratur und dem Codex Gregorianus; besonders eng lehnte er sich, soweit sie passten, an Papiniantexte an.³⁵⁸ Er hat den Stoff dogmatisch weiter verarbeitet, vereinheitlicht, verfestigt und systematisiert. Zum Beispiel findet sich der Begriff der Willenserklärung mit ihren beiden Seiten, einer subjektiven (Wille) und einer objektiven (Erklärung), erstmals bei ihm.³⁵⁹

24.4 Saturninus Dogmatius

Zwei Inschriften, entweder aus seinem römischen Stadtpalais am Fuße des Quirinal oder von der *porticus Constantini*, die eine unter seiner Statue mit Porträt, beide in den späten 330er Jahren vom Sohn aufgesetzt, unterrichten uns über Gaius Caelius Saturninus *signo Dogmatius*.³⁶⁰ Die erste verzeichnet seinen Kursus in abstei-

357 Honoré, Emperors 176 unten. Belege zu alldem S. 163–74.

358 Liebs, Hermogenian 39–95; zu den Konstitutionen schon R. Taubenschlag, Das römische Privatrecht zur Zeit Diokletians 144 u. Fnn. 2–11 = ders., Opera minora I (Warschau 1959) 7 u. Fnn. 26–35, wo hauptsächlich Konstitutionen aus der Feder Hermogenians erscheinen, u. dazu Liebs, Hermogenian 87; s. a. S. 78 Fn. 236.

359 Dazu Honoré, Emperors 176.

360 CIL VI 1704 (= ILS 1214 = Arthur E. Gordon, Album of dated Latin inscriptions III (Berkeley 1965) 111–3, Nr. 315 mit 2 Fotos, Plate 149) u. 1705 (= ILS 1215); dazu vor allen Jones, PLRE I 806, Art. Saturninus 9; Liebs, Nichtliterarische 178–81, Nr. 25; Voß, Recht und Rhetorik 34f.; Liebs, Italien 53–55, Nr. 8; Delmaire, Les responsables 19–21; S. Orlandi, in: I. Di Stefano Manzella, Le iscrizioni dei Cristiani in Vaticano (Rom 1997) 267–69 nebst fünf Fotos unter 3.5.1 a–e; u. F. Mitthof, in: CIL VI Pars 8, 3 (Berlin 2000) 4739, Nr. 1704f.

gender Linie, wobei allerdings zu bedenken ist, dass in solchen Fällen die absteigende Linie nicht immer strikt eingehalten wurde; vielmehr konnte es vorkommen, dass bei den regelmäßig drei nacheinander eingenommenen Posten gleicher Besoldung, aber doch verschiedenen Ranges die Reihenfolge umgekehrt wurde.³⁶¹ In reiferem Alter war Saturninus enger Mitarbeiter Konstantins, doch muss seine lange, rein zivile und westliche Karriere schon unter Maximian begonnen haben.

Das zuletzt angegebene, vor allen andern ausgeübte Amt eines *fisci advocatus per Italiam* führte ihn zwar noch nicht direkt an den Hof, aber doch in eine Position für die nördliche Hälfte Italiens³⁶² mit dem Verwaltungssitz Mailand, das damals zugleich Kaiserresidenz war. An vorletzter Stelle ist angeführt *sexagenarius studiorum adiutor*, was etwa einer wissenschaftlichen Hilfskraft im Büro des *magister studiorum*, des kaiserlichen Hofgelehrten entsprach, dessen Aufgaben bislang nur ungefähr zu bestimmen sind.³⁶³ Jedenfalls muss dieses Amt am Hofe auszuüben gewesen sein, hier wohl Maximians, der in Mailand residierte; er mag auf den ebendort in der Regionalverwaltung beschäftigten Mann aufmerksam geworden sein. Auch das an drittletzter Stelle genannte Amt eines *sexagenarius a consiliis sacris* war ein Hofamt; es bedeutete Mitwirkung im kaiserlichen *consilium*, wenn auch in niederer Stellung. Als nächstes war Saturninus nun, ohne dass ein zentenares Amt verzeichnet wäre, das er also übersprungen zu haben scheint, sogleich *ducenarius a consiliis*, nahm er im kaiserlichen *consilium* – vermutlich immer noch Maximians – also eine deutlich höhere Stellung ein. Der Kaiser scheint den Mann besonders geschätzt zu haben. Dass er Jurist war, ist nicht ausdrücklich gesagt, seinen Ämtern – auch den folgenden, s. sofort – aber wohl zu entnehmen.³⁶⁴

361 Beispiele bei D. Liebs, RIDA 24 (1977) 320f. Fn. 106, Ergebnis einer Diskussion mit H.-G. Pflaum.

362 Delmaire, Les responsables 20.

363 Zu ihnen O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian (Berlin 1905) 332–34; u. Liebs, Nichtliterarische 165f. u. Fn. 333.

364 Liebs, Nichtliterarische 180f.; u. ders., Italien 54f.; auch Voß, Recht und Rhetorik 34f., der freilich unkritisch annimmt, dass, wer seine Laufbahn als *advocatus fisci* begann, juristisch ausgebildet gewesen sein müsse.

25. Konstantius Chlorus (293/305–306, Westen)

25.1 Saturninus Dogmatius

Auf der im vorigen Abschnitt zuerst genannten Inschrift mit der Karriere von Saturninus sind noch 13 weitere Ämter verzeichnet und auf der zweiten ein letztes 14., zusammen also 18. Bei stetig absteigender Linie hätte er als nächstes Amt das eines *magister libellorum* ausgeübt, seit Septimius Severus ein Trizenarier-Posten, während das weiter genannte eines *magister studiorum*, im frühen 3. Jahrhundert (sc. *procurator*) *a studiis* genannt, noch im mittleren 3. Jahrhundert ein bloßer Duzenarier-Posten war; deshalb rangierte es auch um 300 n. Chr. schwerlich nach dem Libellamt.³⁶⁵ Da außerdem gewöhnlich wie gesagt auf jeder Stufe drei Ämter zu absolvieren waren, was Saturninus bei den Sexagenarier-Posten auch getan hatte, vermutet Delmaire, dass Saturninus einzelne der dem eines *ducenarius a consiliis* folgenden Ämter unter einem niederrangigen Kaiser versehen hat, bei dem die Leitung sowohl der Libellkanzlei wie diejenige *studiorum* bloße Duzenarier-Posten waren. Er denkt an Maximian, den er als „empereur subalterne“ qualifiziert; mit dem Titel *magister (libellorum, studiorum und censum)* statt *a libellis, a studiis* usw. verbindet er die Beschäftigung bei einem solchen untergeordneten *Augustus* oder einem *Caesar*.³⁶⁶ Das ist allzu schematisch,³⁶⁷ und obwohl Diokletian bei Maximian gelegentlich hineinregierte,³⁶⁸ ist doch sehr unwahrscheinlich, dass er bei seinem Mitkaiser die Etikette dermaßen verletzt hätte. Außerdem bliebe auch bei dieser Erklärung die Ungereimtheit bestehen, dass der *magister studiorum* vor dem *magister libellorum* rangierte.

365 Pflaum, Abrégé 33f. u. 39f.; u. schon ders., Art. procurator 2, RE XXIII 1 (1957) 1240–79, hier 1257.

366 Delmaire, aaO. 20.

367 *magister* ... kam schon im mittleren 3. Jahrhundert auf und scheint dann die elliptische Bezeichnung *a* ... verdrängt zu haben, s. etwa die Übersicht bei Pflaum, Carrières III 1020–24; u. speziell zum *a memoria* bzw. *magister memoriae* M. Peachin, The office of the memory, in: E. Chrysos (Hg.), Studien zur Geschichte der römischen Spätantike – Festgabe für Professor J. Straub (Athen 1989) 168–208, hier 170–82.

368 So richtete er das von ihm in Alexandrien ausgefertigte Gesetz gegen die Manichäer direkt an den Prokonsul von Africa, coll. 15, 3.

Ein nur erst als Thronfolger vorgesehener Kaiser, ein *Caesar* hatte dagegen in der Tat nur einen niedriger besoldeten Libellsekretär.³⁶⁹ Hier müsste das Konstantius Chlorus gewesen sein, der in Trier residierte. Und da eine Rückstufung immer, bei Saturninus aber besonders unwahrscheinlich ist, liegt die Annahme nahe, dass, als er danach *magister studiorum* wurde, dies bei einem *Augustus* der Fall war, vielleicht wieder Maximian, vielleicht aber auch Konstantius nach seiner Erhebung zum *Augustus*. Das als nächstes angeführte, freilich nur hier bezeugende Amt eines *vicarius a consiliis sacris* wurde als ephemere Konstruktion der Tetrarchie qualifiziert;³⁷⁰ das ist gewiss nicht auszuschließen, in Anbetracht der überhaupt wenigen *a consiliis* aber auch nicht zwingend. Jedenfalls muss es, gerade auch wenn die Magisterien *libellorum* und *studiorum* nur Duzenarier-Posten waren, ein Trizenarier-Amt gewesen sein.³⁷¹ Es meinte wohl den – stellvertretenden? – Chef der kaiserlichen Konsiliare. Saturninus könnte auch dieses Amt noch unter Konstantius Chlorus versehen haben, vielleicht aber auch schon unter Konstantin. Ebenso ungewiss ist, wo er sein nächstes Amt eines *magister censuum* ausgeübt hat.³⁷² Mit ziemlicher Sicherheit war dann das weitere Amt eines *rationalis vicarius per Gallias* ein Hofamt in Trier, das er wohl bei Konstantin versah, möglicherweise als dieser offiziell nur erst *Caesar* war (306/7).³⁷³ Jedenfalls scheint zunächst Konstantius Chlorus einen der fähigsten Juristen Maximians übernommen zu haben.

369 Belegt bei Antoninus Pius als *Caesar* Hadrians: CIL XIV 5347 u. 5348; u. dazu Pflaum, *Carrières* I 333–36, Nr. 141.

370 So Delmaire, *Les responsables* 20, der wieder auch Maximian als „empereur subalterne“ in Betracht zieht; u. Orlandi, aaO. 268.

371 J. Crook, *Consilium principis* (Oxford 1955) 98f.; u. ihm folgend W. Enßlin, Art. *vicarius A.* – D., RE VIII A 2 (1958) 2015–44, hier 2016f. unter B. 1, nahmen schlicht ein stellvertretendes Mitglied des *consilium* an, berücksichtigten dabei aber nicht, dass dafür die Stufe auf der Karriereleiter, auf der dieses Amt hier erscheint, zu hoch ist.

372 Delmaire, *Les responsables* 20, u. Orlandi, aaO. 268, plädieren weiter für Konstantius Chlorus als *Caesar*.

373 Jones, PLRE I 806, Art. Saturninus 9: possibly; Delmaire, *Les responsables* 20: „auprès de Constantin César en Gaule“; u. Orlandi, aaO. 268. Konstantin selbst allerdings hatte sich sogleich zum *Augustus* ausrufen lassen.

26. *Licinius (308–324, Osten)*26.1 *Hermogenes*

Ob der nachmalige Prokonsul von Achaia, Flavius Hermogenes,³⁷⁴ studierter Jurist war, ist nicht sicher. Immerhin nennt ihn der in Athen lehrende Sophist Himerius in einer Rede auf sein Prokonsulat, das wohl in die 350er Jahre fiel, einen Ausleger der Gesetze und besten Gewohnheiten, der immer bestrebt war, den Sinn des Herrschers milde zu stimmen – νόμων τε ἐξηγητῆς καὶ ἐθῶν τῶν καλλίστων ἐγένετο, πραῦνειν ἀεὶ τὴν διάνοιαν τοῦ κρατοῦντος βουλόμενος.³⁷⁵ Diese Worte beziehen sich auf seine frühe Jugend, als er Vertrauter eines „Tyrannen“ gewesen sei, der einzige, dem der Machthaber auch Geheimnisse anvertraute. Dieser „Tyrann“ muss Licinius gewesen sein.³⁷⁶ Danach habe Hermogenes erst einmal den Dienst bei Hofe aufgegeben und weiter studiert, insbesondere Philosophie, griechische und lateinische Rhetorik,³⁷⁷ hinzu kamen Astronomie und Geografie, was ihn zu weiten Reisen veranlasste.³⁷⁸ Dadurch sei er nach Konstantinopel gekommen, wo ein edler, gesetzestreuer Kaiser residiert habe. Damit wird Konstantin gemeint sein. An seiner Seite habe er seine Fähigkeiten beweisen können; der Herrscher habe ihn willkommen geheißen und alsbald an seiner Arbeit teilhaben lassen, ihm alles anvertraut, ihn bewundert und als eine Art Steuermann angesehen. Nach außen habe der Kaiser die Regierung repräsentiert, die Arbeit aber habe Hermogenes verrichtet.³⁷⁹

374 Zu ihm O. Seeck, Art. Hermogenes 16, RE VIII 1 (1912) 864f.; Jones, PLRE I 423 u. 424f., Art. Hermogenes 3 u. 9, ein und dieselbe Person (allenfalls auch Hermogenes 2); J. Schamp, Art. Himerius de Proucias, Dictionnaire des philosophes antiques III (2000) 708–42, hier 718f.; u. R. J. Penella, Man and the word. The orations of Himerius (Berkeley 2007) 209f.

375 Himer. orat. 48, 18. Penella, aaO. 265, übersetzt: „He was an expounder of the best laws and customs, always wishing to mollify the mind of the ruler.“

376 Vgl. Konstantin *Dez.* 324 CTh 15, 14, 1; u. 12. Feb. 325 CTh 14, 15, 2.

377 Himer. orat. 48, 20 u. 22–24 u. 27f.

378 Himer. orat. 48, 25 u. 27.

379 Himer. orat. 48, 28f.

Diese schönen Umschreibungen, durchsetzt mit Bildern aus der Mythologie, deuten auf einen Formulierer kaiserlicher, an die Öffentlichkeit gerichteter Texte. Bei allgemeinen Gesetzen besorgte das der kaiserliche Quästor, in den Quellen auch *quaestor sacri palatii* genannt, was aber keine offizielle Bezeichnung war.³⁸⁰ Bei Schreiben an hohe Beamte und hochgestellte Privatpersonen tat es der *magister epistularum* und bei Rechtsauskünften an gewöhnliche Reichsbewohner der *magister libellorum*. Eines dieser Ämter, wovon jedenfalls das letztgenannte nach Möglichkeit mit einem Rechtskundigen besetzt wurde, wird er also bekleidet haben; und die frühere Tätigkeit beim „Tyranen“ deutet auf eine Stellung als Konsiliar, zumal in Rechtsfragen. Dass Himerius kein Jurastudium erwähnt, während er das Studium der Philosophie und Rhetorik breit darstellt, steht der Annahme eines ausgebildeten Juristen deshalb nicht im Wege, weil die griechischen Schriftsteller, denen Fachjuristen von zu Hause nicht geläufig waren, regelmäßig ignorierten, dass jemand Jurist war beziehungsweise Jura studiert hatte; immerhin heißt es: er bewies politische Tüchtigkeit, indem er sich die griechische und auch die lateinische Sprache für eben diese Lebensweise erwarb, die ihm, wie mir scheint, gewissermaßen als Leibwächter dienten – τὴν πολιτικὴν ἀρετὴν ἐκράτυνε, τῷ λόγῳ Ἑλληνὰ τε καὶ Ἰταλιώτην ὥσπερ τινὰς οἶμαι δορυφόρους πρὸς τὴν τοιαύτην ἔξις ὑπηρέτας κτησάμενος.³⁸¹

27. Konstantin (306/312–337)

Aus der langen Regierungszeit Konstantins, des *novator turbatorque priscarum legum et moris antiquitus recepti*, wie sein Neffe, Julian der Abtrünnige, ihn charakterisieren sollte,³⁸² sind nur wenige Juristen in der Umgebung des Kaisers bekannt, von denen zudem weder konkrete juristische Leistungen noch auch ein bestimmter Einfluss auf den Herrscher greifbar sind.

380 Harries, *Quaestor* 154f.

381 Penella, aaO. 268, übersetzt 28a. A.: „He exercised political virtue, taking on the Greek and Latin languages as bodyguards, I think, to assist him in his state of mind.“

382 Amm. 21, 10, 8.

27.1 *Saturninus Dogmatius*

Von seinem Vater, der 305 einer der beiden Oberkaiser (*Augustus*), und zwar *senior Augustus* geworden, aber schon 306 überraschend gestorben war und den zu beerben ihm gelang, übernahm Konstantin Saturninus Dogmatius, dessen Karriere sich erst unter ihm zu vollem Glanz entwickelte. Zunächst finden wir ihn weiterhin in der Finanzverwaltung: als *rationalis vicarius per Gallias*, welches Amt er auch schon unter Konstantius Chlorus wahrgenommen haben könnte; sodann als *vicarius summae rei rationum*, nach Delmaire als Konstantin schon *Augustus* war,³⁸³ als der er jedenfalls seit dem Spätsommer 307 auftrat;³⁸⁴ und als *rationalis* (sc. *rei privatae*).³⁸⁵ Das sodann verzeichnete Amt des *praefectus annonae urbis* (sc. *Romae*) wird er als Mann Konstantins erst nach der Schlacht an der milvischen Brücke übernommen haben, vielleicht unmittelbar nach Aurelius Victorianus,³⁸⁶ dessen überschwängliche Huldigung Konstantins³⁸⁷ am besten unmittelbar nach ponte Molle passt; möglicherweise hatte schon Maxentius Victorian eingesetzt und empfahl dieser sich jetzt dem Sieger über seinen früheren Dienstherrn. Um die Lebensmittelversorgung Roms nach den Turbulenzen unter Maxentius in Rom und in Africa³⁸⁸ wieder auf eine feste Grundla-

383 Delmaire, *Les responsables* 20.

384 Kienast, *Kaisertabelle* 298.

385 Woraus Delmaire, *Les responsables* 20, schließt, dass Konstantin damals schon erstrangiger *Augustus* gewesen sei, ist unerfindlich; *Lact. mort.* 44, 11, berichtet, erst der römische Senat habe ihn Ende 312 dazu erklärt.

386 H. Pavis d'Escurac, *La préfecture de l'annone* (Paris 1976) 373f., datiert sie erst um 323, aber das ist unvereinbar mit dem späteren Amt eines *vicarius praefecti praetorio per Mysias*, das es nur bis 321 gab, R. Delmaire, *Largesses sacrées et res privatae. L'aerarium impérial et son administration du IV^e au VI^e siècle* (Rom 1989) 374 u. Fn. 65; Pavis d'Escurac ging insoweit noch von 327 aus.

387 CIL XIV 131 = ILS 687 u. dazu Pavis d'Escurac, aaO. 371.

388 In Rom gab es unter den Christen seit Papst Marcellus (wohl 306/7) bis 311 blutige Auseinandersetzungen über die Frage, wie die während der diokletianischen Verfolgung Abgefallenen zu behandeln sind, J.N.D. Kelly, *Reclams Lexikon der Päpste* (Stuttgart 1988) 38f.; und in Africa hatte sich der *vicarius Africae* Domitius Alexander 308 zum Kaiser ausrufen lassen, sich ausweislich CIL VIII 22183 = ILS 8936 mit Konstantin gegen Maxentius zu verbünden

ge zu stellen, war ein tüchtiger Verwaltungsmann wie Saturninus einem Schmeichler wie Victorian am Ende vorzuziehen. Auch das folgende, übrigens wieder nur hier verzeichnete Amt eines *examinator per Italiam* hing wohl mit Konstantins Machtübernahme in Italien zusammen. Das darauf folgende eines *vicarius praefecti praetorio per Mysias* wird er zwischen 315, als die Region von Licinius auf Konstantin übergegangen war,³⁸⁹ und 321 innegehabt haben, als die Diözese *Moesiae*, Konstantins Zugewinn mit elf Provinzen,³⁹⁰ dauerhaft in zwei: *Dacia* und *Macedonia* aufgeteilt wurde.³⁹¹ Später, nach Chastagnol 325,³⁹² wurde er *vicarius praefecti praetorio in urbe Roma* und damit oberster Verwaltungsbeamter der Diözese Süditalien mit den Inseln,³⁹³ woraufhin er auf Initiative des Senats in diese Körperschaft aufgenommen wurde, und zwar sogleich mit der höchsten Rangstufe eines ehemaligen Konsuln. Das wird 325/26 zu datieren sein, geschah nämlich im Zuge von Konstantins Erweiterung des römischen Senats von 600 auf 2000 Mitglieder.³⁹⁴ Zudem erteilte ihm der Kaiser den Rang eines *comes*, die Inschrift sagt: *domini nostri Constantini victoris Augusti; victor* aber

versucht und war erst Ende 309 oder Anfang 310 überwunden worden, Kienast, Kaisertabelle 293.

389 Und nicht erst 317, wie eine Zeit lang und auch noch von Delmaire, *Les responsables* 20, angenommen, s. jetzt D. Kienast, *Das bellum Cibalense* und die Morde des Licinius, in: ders., *Kleine Schriften* (Aalen 1994) 611-31 (zuerst 1988, aber hier Nachtrag von 1994); u. ders., *Kaisertabelle* 294 u. 299; nicht überzeugend H. A. Pohlsander, *Ancient world* 26 (1995) 89 ff. (Brief Kienasts an K. Girardet vom 15. Sept. 2005).

390 *Eutrop. brev.* 10, 5: *omni Dardania, Moesia, Macedonia potitus numerosas provincias occupavit*; u. Zosim. 2, 20, 1, wo *Ἰλλυριῶν* untechnisch zu verstehen ist, Paschoud, *Zosime* I 210.

391 Siehe Delmaire, *Largesses sacrées* 374 Fn. 65; u. ders., *Les responsables* 20. Gegen den späten Ansatz der Diözesanstruktur durch J. Migl, *Die Ordnung der Ämter. Prätorianerpräfektur und Vikariat in der Regionalverwaltung des Römischen Reiches von Konstantin bis zur Valentinianischen Dynastie* (Frankfurt am Main 1994), ist vor allem der *Laterculus Veronensis* ins Feld zu führen, s. T. D. Barnes, *The new empire of Diocletian and Constantine* (Cambridge/USA 1982) 202-07; u. D. Liebs, *SZ* 116 (1999) 341-44.

392 A. Chastagnol, *La préfecture urbaine à Rome sous le bas-Empire* (Paris 1960) 30-32.

393 M. T. W. Arnheim, *Vicars in the later Roman empire*, *Historia* 19 (1970), 593-606.

394 A. Chastagnol, *Constantin et le Sénat*, *AARC* 2 (1976), 48-69, hier 53 f.

nannte Konstantin sich erst nach seinem endgültigen Sieg über Licinius 324.³⁹⁵ Danach wurde Saturninus *vicarius praefecturae urbis iudex sacrarum cognitionum*, versah er also die Aufgaben des Stadtpräfekten³⁹⁶ und zählten seine Urteile als Richter gleich denen des Kaisers.³⁹⁷ Die Krönung seiner Laufbahn erreichte er in den 330er Jahren mit der gallischen Präfektur,³⁹⁸ wodurch er der höchste Verwaltungsbeamte des westlichen Reichsviertels mit Gallien, Britannien, Spanien und Marokko war, der in Trier beim zum *Caesar* erhobenen, jetzt ältesten Sohn Konstantins, Konstantin II. residierete.

27.2 *Gaianus*

Ein anderer *comes* Konstantins war der 348 verstorbene Jurist Gaianus, den wir durch seinen betont christlichen Grabstein kennen,³⁹⁹ gesetzt vom Vater in Rom; Gaijan selbst wurde also nicht alt. Als der Kaiser sich in der Hauptstadt aufhielt, was 312 im November und Dezember, 315 von Juli bis September und 326 wieder von Juli bis September der Fall war,⁴⁰⁰ konnte, wie die Grabschrift verkündet, Gaijan sich als *iuris consultor* und *amicus* des Herrschers hervortun; es wird sich um den Aufenthalt 326 n. Chr. gehandelt haben. Rom hat er aber offenbar nicht verlassen, weshalb seine dem Kaiser erbrachten juristischen Dienste ephemere gewesen sein dürften; sein Bekenntnis zum neuen Glauben begünstigte seine Annäherung an den ersten christlichen Kaiser eher, als dass sie erst ihr Ergebnis gewesen wäre.

395 C. T. H. R. Ehrhardt, Maximus, invictus und victor als Datierungskriterien auf Inschriften Konstantins des Großen, ZPE 38 (1980), 177–81; u. Kienast, Kaisertabelle 298.

396 Arnheim, aaO. 606.

397 Zu dieser Einrichtung M. Peachin, *Iudex vice Caesaris. Deputy Emperors and the administration of justice during the principate* (Stuttgart 1996).

398 CIL VI 1705 = ILS 1215. Dazu Delmaire, *Les responsables* 21.

399 CIL VI 33865 = F Bücheler, *Carmina Latina epigraphica I* (Leipzig 1895) Nr. 659 = E. Diehl, *Inscriptiones Latinae christianae veteres I* (Berlin 1925) 141, Nr. 748.

400 Kienast, Kaisertabelle 299f.

27.3 *Hermogenes*

Von Flavius Hermogenes, der oben als mutmaßlicher Konsiliar des Licinius vorgestellt wurde, hatte es geheißten, dass er später in Konstantinopel Hauptberater des dortigen edlen Kaisers wurde, wohl Konstantin; er habe dessen Gesetze formuliert. Das würde in die 330er Jahre und entweder zum Amt eines *magister libellorum*, noch besser aber zu dem des damals neu konturierten kaiserlichen Quästors⁴⁰¹ passen. In dieser Position habe er menschenfreundliche Gesetze veranlasst, Bürgern mit Rechtsproblemen geholfen, und Ämter denen vermittelt, die sie verdienten; überhaupt habe er sich der Nöte der Untertanen angenommen, sie dem Kaiser übermittelt und dessen Gebote der Bevölkerung vermittelt.⁴⁰²

28. *Konstantin II. (337–340, Westen)*

28.1 *Saturninus Dogmatius*

Unter Konstantins Söhnen, die selbständig erst nach seinem Tod 337 regierten, ist über die Berater des ältesten, Konstantin II., nur wenig zu sagen. Er herrschte über das westliche Viertel mit der Residenz Trier und bekriegte 340 seinen jüngsten Bruder Konstans in Norditalien, verlor aber Schlacht und Leben. Schon vor 337 und vermutlich auch danach stand ihm wie gesagt Saturninus als wichtigster ziviler Beamter, nämlich Präfekt zur Seite.

28.2 *Ambrosius d. Ä.?*

Später hat möglicherweise der ältere Ambrosius, der Vater des nachmaligen Bischofs von Mailand, die Stelle von Saturninus eingenommen. Paulinus von Mailand sagt in seiner Biografie des Hl. Ambrosius: Ambrosius wurde geboren, als sein Vater Ambrosius in der Verwaltung der Präfektur über Gallien eingesetzt war. Als kleines Kind im Präfektenpalast ... – *posito in administratione praefecturae*

401 Harries, Quaestor.

402 Himer. orat. 48, 30.

*Galliarum patre eius Ambrosio natus est Ambrosius. Qui infans in area praetorii . . .*⁴⁰³ Möglicherweise hatte Vater Ambrosius aber nur eine hohe Stelle beim Präfekten inne.⁴⁰⁴ Jedenfalls wuchs der Sohn als Waise in Rom auf, scheint der Vater also bei oder nach der militärischen Niederlage seines Herrn, den er nach Italien begleitet haben könnte, umgekommen zu sein; vielleicht wurde er hingerichtet.⁴⁰⁵ Es ist denkbar, dass auch er Jurist war, wie anscheinend ursprünglich auch sein Sohn.

29. Konstans (337–350, Westen)

Dem zehn Jahre lang erfolgreicheren jüngsten Bruder lassen sich ein ausgewiesener und ein mutmaßlicher Jurist zuordnen.

29.1 Anatolius Azutrio

Anatolius *signo* Azutrio ehrte den Lehrer Eunaps, Prohäresius; und Eunap teilt uns Azutrios Lebensweg mit.⁴⁰⁶ Er stammte aus Beirut, studierte dort Jura, ging nach Rom, offenbar um das Studium dort fortzusetzen, und gelangte dann an den Kaiserhof in Mailand. Bei Konstans brachte er es zu immer höheren Ämtern bis zur illyrischen Präfektur mit Residenz an sich in Sirmium nahe Belgrad; doch hielt er sich besonders gern in Griechenland auf, das zu dieser Präfektur gehörte. 339 ist er in den Inskriptionen eines im Codex Theodosianus in zwei Teile aufgeteilten Gesetzes als *vicarius* bezeugt, freilich *Asiae*,⁴⁰⁷ was zum Reichsteil von Konstantius II.

403 Paulin. (von Mailand) *vita* Ambros. 3, 1 f.

404 So M. Navoni, Paolino di Milano, *Vita di Sant’Ambrogio* (Mailand 1996) 54 f. Fn. 7.

405 Jones, PLRE I 51, Art. Ambrosius 1.

406 Eunap. *vitae philos. et sophist.* 10, 6 f. = S. 498–510 d. Ausg. Wilmer C. Wright (London: Loeb 1921). Azutrio, den Eunap Konstans im Westen zuordnet, ist entgegen einer verbreiteten Tendenz nicht mit einem anderen Anatolius aus Beirut zu identifizieren, der ungefähr zehn Jahre später Präfekt von Illyrien war, aber unter Konstantius II., und von dem nicht bekannt ist, dass er auch Jurist war, Liebs, *Italien* 56–58.

407 CTh 11, 30, 19 u. 12, 1, 28 vom 26. Nov. 339.

gehörte; zwischen den kaiserlichen Brüdern Konstans und Konstantius II. wechselten mehrere hohe Beamte. Vielleicht ist *Asiae*, was zumal in Konstantinopel geläufiger war, aber auch verschrieben für das seltene *Daciae*, welche Diözese zur Präfektur *Illyricum* gehörte, ein Reichsteil des Konstans. Als Präfekt ist er auch in einem Gesetz des Codex Theodosianus aus dem Jahr 346 bezeugt,⁴⁰⁸ wenn der Reichsteil *Illyricum* hier auch nicht genannt ist, was damals auch ganz unüblich war; es wurde erst in den 360er Jahren üblich.⁴⁰⁹ Möglicherweise begegnet er als Präfekt auch in einem zweiten Gesetz des Codex Theodosianus von 349.⁴¹⁰ Davor wird er auch Hofämter versehen haben; vielleicht auch danach. Im Januar 350 wurde sein Herr von Magnentius ermordet, dessen Usurpation auch Anatolius Azutrio das Leben gekostet haben kann.

29.2 Ädesius

Sextilius Agesilaus Ädesius weihte am 13. August 376 in Rom einen mächtigen heidnischen Altar. Die erhaltene Weihinschrift verzeichnet seine Karriere.⁴¹¹ Und Ammian berichtet, im Frühjahr 355 sei er als ehemaliger *magister memoriae* in Mailand gewesen,⁴¹² wo damals Konstantius II. residierte, nachdem er den Usurpator Magnentius bezwungen hatte; die zuvor verzeichneten Ämter sind also früher anzusetzen. Später wurde er noch *vicarius praefectorum per Hispanias vice sacra cognoscens*. Begonnen hatte er im Ritterstand als

408 CTh 12, 1, 38 vom 23. Mai 346, ausgehängt in Caesena bei Rimini.

409 Siehe CIL V 8987 = ILS 755 (um 363); weitere rund 20 Inschriften verzeichnet ILS III 1 S. 389f.; CTh 1, 16, 5; CJ 10, 32, 29 (beide 365); CTh 13, 10, 5 (367); 7, 13, 5; 11, 11, 1; 13, 10, 4 (alle drei 368); 10, 17, 1 (369); 13, 3, 11; 9, 35, 2 (beide 376); 15, 14, 8; 5, 1, 4 (beide 389); 15, 1, 26 u. 28; CJ 1, 40, 9; CTh 9, 40, 13 (alle vier 390); 11, 16, 19; 1, 1, 2 u. dazu 3, 1, 6; 5, 11, 12 (wohl alle drei 391); 13, 5, 12; 12, 12, 12 (beide 392) usw. bis 8, 4, 30 (dazu 12, 1, 187 u. 188, 436).

410 CTh 12, 1, 39 vom 1. April 349: *Dat. . . Antiochiae*, was aber für ungewohntes *Antipoli* (Antibes) verschrieben sein könnte; möglicherweise ist Adressat aber auch der zweite Anatolius, in welchem Fall die Amtsbezeichnung *ppo* zu emendieren wäre; dafür Seeck, Regesten 119 u. 196, u. seinerzeit Liebs, Italien 57f.

411 CIL VI 510 = ILS 4152.

412 Amm. 15, 5, 4; s. a. 14.

Anwalt in Africa (*causarum non ignobilis Africani tribunalis orator*) und wurde dann Anwalt am Kaisergericht: *et in consistorio principum*, also während einer Samtherrschaft; das muss die der Konstantinssöhne gewesen sein, also zwischen 337 und 350, und zwar, Westler der er war, eher bei Konstans, dem auch Africa unterstand. Danach wurde er *magister libellorum et cognitionum sacrarum*, stand er also der kaiserlichen Kanzlei zur Erledigung der Bittschriften vor, damals wieder zugleich Geschäftsstelle des Kaisergerichts. Für all diese Funktionen, zumal die letzte, waren gute Rechtskenntnisse zwar nicht unabdingbar, doch empfahlen Juristen sich dafür besonders. Die nächsten Ämter waren das des *magister epistularum*, offenbar *Latinarum*, und eben des *magister memoriae*. Auch *magister libellorum* und *epistularum* wird er noch unter Konstans gewesen sein, während er das Amt des *magister memoriae* auch erst unter Konstantius II. wahrgenommen haben kann. 355 soll er sich, wie Ammian weiter berichtet, an einer Hofintrige gegen den von Magnentius eben noch rechtzeitig zu Konstantius II. übergelaufenen Franken Silvanus beteiligt haben,⁴¹³ was er nach Aufdeckung jedoch bestritt; man glaubte ihm. Das Vikariat über Spanien bedeutete, dass er in den Senatorenstand aufgestiegen war.

30. Konstantius II. (337–361)

30.1 Hermogenes

Flavius Hermogenes, der bei Licinius (Nr. 26) als junger Konsiliar vorgestellt wurde und dann in Konstantinopel, wohl bei Konstantin, als einflussreicher Berater wirkte, war entweder unter Konstans um 347 Prokonsul von Griechenland und dann wohl auch der Stadt- und zugleich Prätorianerpräfekt Italiens und Africas von 349/50;⁴¹⁴ oder er versah das Prokonsulat in den frühen 350er Jah-

413 Zu diesem O. Seeck, Art. Silvanus 4, RE III A 1 (1927) 125f.; u. Jones, PLRE I 840f., Art. Silvanus 2.

414 Nach dem Chronographen des Jahres 354 n. Chr. zu 349/50 (MGH AA IX = *Chronica minora* I 68f.) hatte ein Hermogenes vom 19. Mai 349 bis 27. Feb. 350 diese Ämter in Personalunion inne, also just bis zur Machtergreifung des Magnentius in Italien, Chastagnol, *Les fastes* 130; u. Jones,

ren unter Konstantius II. Das bedeutet noch keine besondere Nähe zum Kaiser, zumal 349/50 Konstans nicht in Rom, sondern in Gallien, beziehungsweise Konstantius II. in den frühen 350er Jahren nicht in Konstantinopel residierte, sondern in Mailand. Schließlich aber, von August 358 bis Anfang 360, war Hermogenes, damals schon in höherem Alter, Präfekt des Ostens,⁴¹⁵ in welcher Funktion er wahrscheinlich auch zum *sacrum consistorium*, dem engeren Beraterkreis des Kaisers hinzugezogen wurde;⁴¹⁶ das allerdings dann erst vom Herbst 359 an, als der Kaiser wieder im Osten weilte;⁴¹⁷ vorher hielt er sich auf dem Balkan im Sprengel des Präfekten von *Illyricum* auf. 359 vertraute der insoweit empfindliche Herrscher eine anstehende Verfolgung von Befragern eines Orakels in der Thebais nicht ihm an, den er für zu nachgiebig hielt, was zu Juristentum gut passt; sondern dem nächstunteren Verwaltungschef, dem *comes Orientis* Modestus.⁴¹⁸ Anfang 361 starb Hermogenes.⁴¹⁹ Was er für Konstantius II. geleistet hat, wissen wir nicht.

30.2 Orfitus

Memmius Vitrasius Orfitus *signo* Honorius⁴²⁰ war der Schwiegervater des berühmten Redners Symmachus. Er starb 369 n. Chr., anscheinend noch vor der Heirat des Redners mit Rusticana, einer seiner beiden Töchter. Über ihn geben nicht weniger als zwölf Inschriften,⁴²¹ der Chronograf von 354 und Ammian Auskunft, auch er ausführlicher als sonst;⁴²² außerdem sein Schwiegersohn.⁴²³

PLRE I 423, Art. Hermogenes 2. Himerius aus Prusa, der diesem Prokonsul eine Lobrede hielt, hatte sich schon Mitte der 340er Jahre in Athen als Sophist niedergelassen, Penella, Man and the word (o. Fn. 374) 4.

415 Jones, PLRE I 423, Art. Hermogenes 3, m. weitt. Nachww.

416 A. H. M. Jones, *The later Roman empire* (Oxford 1964) 333 u. 1134 (= III 64) Anm. 27, allerdings nur aufgrund von Amm. 14, 7, 11; zustimmend Kunkel, *Consilium, Consistorium* 431.

417 Seeck, *Regesten* 205–8.

418 Amm. 19, 12, 3–6.

419 Amm. 21, 6, 9; u. dazu Jones, PLRE I 423, Art. Hermogenes 3.

420 Zu ihm zumal Chastagnol, *Les fastes* 139–47 u. 149; u. kurz Jones, PLRE I 651 f., Art. Orfitus 3.

421 CIL VI 45; 1159; 1161; 1162; 1168; 1739–42; 31395; 770*; u. X 7200.

422 Amm. 14, 6, 1; 16, 10, 4; 17, 4, 1; 27, 3, 2; 27, 7, 3.

423 Symm. *epist.* 1, 1; 9, 150; u. *rel.* 34.

Trotzdem erfahren wir nicht zweifelsfrei, ob er Jurist war. Ammian charakterisiert ihn als einen Mann, der mit den öffentlichen, in der Stadt auf dem Forum zu erledigenden Geschäften wohl vertraut war, jedoch weniger mit Allgemeinbildung zu glänzen vermochte als es einem vornehmen Herrn angestanden hätte – *vir quidem prudens et forensium negotiorum oppido gnarus, sed splendore liberalium doctrinarum minus quam nobilem decuerat institutus*. Rechtskenntnisse hatte er offenbar; und wenn ihm der letzte Schliff einer rhetorischen Ausbildung abgesprochen wird, scheint er zu denen gehört zu haben, denen juristische Fachkenntnisse wichtiger als rednerisches Können waren. Von Geburt zwar *vir clarissimus*, aber im aktiven Senat anscheinend *homo novus*, durchlief er doch eine glänzende, offenbar von Anfang an senatorische Laufbahn: ⁴²⁴ er war *quaestor candidatus*, gelangte zur Quästur also auf Empfehlung des Kaisers, wohl noch Konstantins. Danach war er Prätor, um 337 Suffektkonsul und in den 340er Jahren unter Konstans Gouverneur von Sizilien.⁴²⁵

Später fungierte er als Truppenführer mit der hohen kaiserlichen Würde eines *comes*, wenn auch zunächst nur *ordinis secundi: comes ordinis secundi expeditiones bellicas gubernans*. Das muss im Bürgerkrieg mit Magnentius gewesen sein; dort stand er auf der Seite des legitimen Kaisers Konstantius II. Nachdem der Usurpator besiegt war, vermittelte Orfitus zwischen Senat nebst römischem Volk und Konstantius in zwei Anläufen; Rom war in den Machtbereich des Magnentius geraten und hatte ihm offenbar gehuldigt: *legatus secundo difficillimis temporibus petitu senatus et populi Romani* sagen drei römische Inschriften.⁴²⁶ Sodann heißt es *comes ordinis primi item comes intra consistorium ordinis primi*, gehörte er also zum engeren Beraterkreis von Konstantius II. Im Amtsjahr 352/53 war er Prokonsul der wichtigen Provinz *Africa proconsularis* und zugleich zum ersten Mal *sacrarum cognitionum iudex*, was er dann auch als Stadt-

424 CIL VI 1742: *omnibus perfuncto honoribus intra aetatis primordia*; u. dazu Chastagnol, Les fastes 140 f.

425 CIL VI 1739, 1740 u. 1742.

426 CIL VI 1739f. u. 1742 jeweils Z. 8-10; s. ferner 1741 Z. 11f.: *legato petitu senatus p. Q. Romani* u. Z. 17-22: *ob eius temporibus difficillimis egregias ac salutaris susceptorum Ostiensium et Portuensium antiquissimum corpus ob utilitatem urbis Romae recreatum*; u. dazu Chastagnol, Les fastes 142.

präfekt von Rom war. Er leitete die Präfektur in unruhigen, von Versorgungskrisen heimgesuchten Zeiten zweimal und ungewöhnlich lange: von Dezember 353 bis Juni 356 und von April 357 bis März 359. Ammian spöttelt, darauf sei er maßlos stolz gewesen und habe ungewöhnlich viel Aufhebens davon gemacht: *ultra modum delatae dignitatis sese efferens insolenter*.⁴²⁷ Während der zweiten Amtszeit besuchte der Kaiser Rom, vom 28. April bis 29. Mai 357. In Zusammenhang damit hatte Orfitus umfangreiche öffentliche Bauten veranlasst, zu deren Finanzierung er Gelder auch der ihm gleichfalls unterstehenden Kasse für die Weinversorgung der stadtrömischen Bevölkerung entnahm.⁴²⁸ Offenbar deshalb wurde er 364 von einem Bäcker der Unterschlagung von Staatsgeldern angeklagt und zu Exil verurteilt, sein Vermögen eingezogen und der Bäcker mit dem Provinzgouvernement von Tuszien belohnt. 367 jedoch wurde er in vollem Umfang rehabilitiert und erhielt sein Vermögen zurück, während der Bäcker wegen Betrügereien in großem Stil zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde.⁴²⁹ Wegen einer anderen Sache haftete Orfitus dem Staat mit einer höheren Summe, weswegen die kaiserliche Verwaltung 384, nach seinem Tod, seine Töchter in Anspruch nahm; doch scheint es Symmachus gelungen zu sein, deren Haftung für die hinterlassenen Schulden des Vaters zurückzuweisen.⁴³⁰

30.3 Ädesius?

Agesilaus Ädesius (s. soeben 29.2) wird 355 in Mailand nicht nur geweiht haben, sondern auch ein Hofamt um diese Zeit dort wahrgenommen haben.

427 Amm. 14, 6, 1.

428 Symm. epist. 9, 150, 1.

429 Amm. 27, 3, 2; u. dazu A. Graeber, Ein Problem des staatlich gelenkten Handels: Memmius Vitrasius Orfitus, praefectus urbis Romae und die Versorgungskrise 353–359 n. Chr., Münstersche Beiträge zur antiken Handelsgeschichte 3 (1984) 59–68, bes. 60 f. u. 67 f.

430 Symm. rel. 34; u. dazu Hecht, Symmachus 223–56.

31. Valens (364–378, Osten)

31.1 Tatian

Flavius Eutolmius Tatianus, zeitlebens Heide, stammte aus Lykien, begann 358 n. Chr. als Anwalt und arbeitete sich dann als Assessor hoch, also als Beisitzer eines Magistrats. Er versah diese Aufgabe zunächst bei einem Gouverneur, dann bei einem Vikar, weiter bei einem Prokonsul und schließlich bei zwei Präfekten nacheinander. Diese ungewöhnlich vielen Assessuren verraten doch wohl besondere Leistungen in den Fähigkeiten, auf die es dabei vor allem ankam: Rechtskenntnisse und ihre praktische Anwendung.⁴³¹ Auf einen Juristen deutet auch, dass Tatian später, als er 388 seinerseits Prätorianerpräfekt des Ostens geworden war, zur Anwaltschaft vor seinem Gericht nur studierte Juristen zuließ.⁴³² Von der Assessur bei einem Präfekten gelang ihm, ähnlich wie dem nachmaligen Bischof Ambrosius, der Sprung zu einem Provinzgouvernement, zunächst von Oberägypten (*praeses Thebais*) und seit dem 27. Januar 367 (bis 370) des wichtigeren Unterägypten (*praefectus Aegypti*). Damals veranlasste er in der Hauptstadt Alexandrien umfangreiche Baumaßnahmen;⁴³³ außerdem verfolgte er dort in Übereinstimmung mit den Befehlen des arianischen Kaisers die Anhänger des Athanasius,⁴³⁴ was er mit großem Eifer auch noch in seinem nächsten Amt tat:⁴³⁵ Von 370 bis 374 war er *consularis* der Provinz Syrien

431 Zweifelnd noch Liebs, Italien 112, doch s. schon A. Steinwenter, SZ 65 (1947) 112; u. Petit, Libanius (o. Fn. 18) 369 u. 386f. Zu ihm ausführlicher W. Enßlin, Art. Tatianus 3, RE IV A 2 (1932) 2463–67; Jones, PLRE I 876–78, Art. Tatianus 5; v. Haehling, Religionszugehörigkeit 73, 203f. u. 587f.; u. Paschoud, Zosime II 2, 438f. u. 449–51.

432 So ist doch wohl Liban. epist. 916, epist. 172 u. orat. 58, 26, zu verstehen, C. Humfress, Orthodoxy and the courts in late antiquity (Oxford 2007) 14 Fn. 17.

433 Barbarus Scaligeri 296f. = Chron. min. I 295, wenn auch in eine zweite Präfektur Tatians 374–77 verlegt, also während seines Komitats, ohne dass abzustreiten ist, dass er die angeblich erst damals geschaffenen Bauten wirklich veranlasst hat, s. P. Cair. Masp. 67 168, 81 u. 85 aus dem 6. Jahrhundert: *πύλαι Τατιανεί.*

434 P. Oxy. 1101 u. 2210.

435 Enßlin, RE IV A 2, 2464f.

und zugleich *comes Orientis*. 374 berief ihn der Kaiser in die Zentralregierung und vertraute ihm das Amt des *comes sacrarum largitionum* an, eine Art Finanzminister und Schatzmeister des Reiches. In dieser Funktion gehörte er dem *sacrum consistorium* an, dem kaiserlichen Rat und wichtigsten Gremium des Reiches.⁴³⁶

32. Theodosius (379–395)

32.1 Tatian

Der Nachfolger des 378 im Kampf mit aufrührerischen Westgoten gefallenen Kaisers Valens, Theodosius I., beließ Tatian zunächst im Amt des *comes sacrarum largitionum*; nach etwa zwei Jahren ersetzte er ihn aber.⁴³⁷ Daraufhin zog Tatian sich ins Privatleben nach Lykien zurück, doch machte sein Sohn Proculus in dieser Zeit Karriere. 388, nach dem plötzlichen Tod des mächtigen Prätorianerpräfekten des Ostens, Maternus Cynegius, berief Theodosius vor seinem Aufbruch in den Westen, wohin er gegen den Usurpator Magnus Maximus zu Felde zog, den mittlerweile betagten⁴³⁸ Tatian zum Präfekten des Ostens und seinen Sohn Proculus zum Stadtpräfekten von Konstantinopel.⁴³⁹ Fortan forderte er wie gesagt (soeben 31.1) für die Zulassung zur Anwaltschaft vor seinem Ge-

436 Jones, *Later Roman empire* 333 u. 1134 Anm. 27; Kunkel, *Consilium, Consistorium* 431; Weiß, *Consistorium* 49–53; u. Delmaire, *Institutions* 31 u. 35–39.

437 Am 17. Juni 380 scheint er dieses Amt noch innegehabt zu haben, wie Jones, *PLRE I* 877, *CJ* 8, 36, 3 entnimmt, obwohl er hier als *pp*, neben *ppo* eine Abkürzung für *praefectus praetorio*, adressiert ist, welches Amt er erst Jahre nach Gratians Tod 383 übernahm. Inskribiert ist das Gesetz aber als von Gratian, Valentinian und Theodosius, wonach es zwischen 379 und 383 ergangen sein müsste; das Jahresdatum ergibt 501 n. Chr., es gehört offenbar zu *CJ* 8, 36, 4, dessen Text ausgefallen ist. Der neue *comes sacrarum largitionum*, Palladius, ist erst seit dem 6. Juli 381 bezeugt; und Catervius von *CTh* 6, 30, 3 (19. Aug. 379) u. *CIL XI* 5566 = *ILS* 1289 amtierte entgegen Seeck, *Regesten* 89 u. 253, im Westen, Jones, *PLRE I* 186 f., Art. Catervius.

438 Enßlin, *RE IV A* 2, 2465 Z. 33–36 m. Nachww.

439 Zosim. 4, 45, 1. Näher zu ihm, auch seinen Untaten W. Enßlin, Art. Proculus 17, *RE XXIII* 1 (1957) 77–79.

richt ein Jurastudium, was er allerdings schon zwei Jahre später wieder zurücknehmen musste.⁴⁴⁰ Vier Jahre lang regierten Vater und Sohn den Osten, die ersten drei praktisch unumschränkt, als der Kaiser im Westen die Ordnung wiederherstellte; 391 war Tatian zudem erstrangiger ordentlicher Konsul. Sein Einfluss auf die Gesetzgebung, die vom Kaiser ausging, im Einzelnen von seinem Stab vorbereitet, der ihn stets begleitete, wird jedenfalls in diesen drei Jahren geringer gewesen sein, obwohl er der häufigste Adressat der aus diesen Jahren erhaltenen Kaisergesetze blieb;⁴⁴¹ und zumindest einzelne Gesetze zur Sicherung der Staatsfinanzen scheint er aus der Ferne veranlasst zu haben, denn ihre Härten auch gegenüber Senatoren wurden später ihm persönlich zugerechnet.⁴⁴² Auch das Gesetz, das Dekurionen streng an ihre Stadt band ungeachtet mit der Zeit erworbener kaiserlicher Würden, wurde ihm zugeschrieben;⁴⁴³ an Sonderabgaben waren sie, wenn es nötig schien, zu beteiligen.⁴⁴⁴ Gegen Widersacher ging er unerbittlich vor, war mit Todesurteilen und Vermögenskonfiskationen rasch bei der Hand,⁴⁴⁵ was großen Unmut hervorrief.

Ein gutes Jahr nach der Rückkehr des Theodosius, im Spätsommer 392, wurde Tatian gestürzt, letztlich vom *magister officiorum* Rufin, der in dieser Funktion dem Kaiser näher als die Präefekten war und ihn auch in den Westen begleitet hatte; er wurde sein Nachfolger. Gesetze vom 27. Februar und 12. Juni 393, worin Tatians Name mit Abscheu genannt wird, widerriefen oder modifizierten zahlreiche seiner harten Maßnahmen, zumal die den Senatoren beschwerlichen;⁴⁴⁶ seine Kapitalurteile wurden aufgehoben und die Betroffenen, ob tot oder lebendig, in ihre Rechte wieder einge-

440 P. Petit, *Les étudiants de Libanius* (Paris 1957) 181–83; Liebs, *Juristenausbildung in der Spätantike*, in: Ch. Baldus, Th. Finkenauer u. Th. Rüfner (Hgg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Tübingen 2008) 31–45, hier 40; u. Humfress, aaO. 14 Fn. 17.

441 Überblick bei Seeck, *Regesten* 275–80.

442 Das ist ihrem lautstarken Widerruf nach seinem Sturz zu entnehmen, s. sofort.

443 CTh 12, 1, 122 vom 2. Sept. 390, s. dazu Liban. *orat.* 49, 1 u. 31.

444 Das ist etwa CTh 12, 1, 131 zu entnehmen.

445 Das ist CTh 9, 42, 12 u. 13 zu entnehmen.

446 CTh 1, 1, 3 u. 1, 28, 4 u. 6, 3, 1 u. 6, 4, 26 u. 12, 1, 130–32 u. 15, 1, 29f. vom 13. Februar; sowie (9, 42, 12 u.) 11, 1, 23 vom 12. Juni.

setzt.⁴⁴⁷ Mit dem Versprechen, seinen Sohn zu schonen, vermochte Rufin Tatian dazu zu bewegen, den Untergetauchten zu veranlassen, sich zu stellen, doch musste der Vater dann mitansehen, wie dem jungen Mann trotzdem der Prozess gemacht und er am 6. Dezember 393 hingerichtet wurde.⁴⁴⁸ Auch er selbst wurde zum Tode verurteilt, sein Vermögen eingezogen, wenn er am Ende auch zu Verbannung in seine Heimat Lykien begnadigt wurde. Aber seine lykischen Landsleute mussten mit ihm büßen: sie wurden für unfähig erklärt, Ämter zu bekleiden, und schon erlangte Ehren mit oder ohne Amt wurden annulliert. Nach der Ermordung Rufins Ende November 395 wurden unter dem Sohn und Nachfolger des Theodosius, Arcadius, Tatian und bald auch seine Landsleute rehabilitiert.⁴⁴⁹ Die Nachricht scheint den Lebenden aber nicht mehr erreicht zu haben; er starb wohl wirklich als Bettler.⁴⁵⁰

32.2 Ein Anonymus

Gesetze sind von Theodosius, der zunächst von Thessalonike aus auf dem Balkan agierte, erst seit Januar 380 in nennenswertem Umfang erhalten, von da an aber sogleich zahlreich. Der für ihre Formulierung verantwortliche kaiserliche Quästor, namentlich unbekannt, hatte einen eigenen Stil und lässt sich dadurch bis Mitte November 380 verfolgen. Es ist der Stil eines Juristen. Er beherrschte auch rechtliche Feinheiten und verwandte das alte Juristenlatein bis zur Pedanterie, war also wohl überhaupt konservativ gesonnen.⁴⁵¹ Der kaiserliche Quästor war von Amts wegen Mitglied im *consistorium*.⁴⁵²

447 CTh 9, 42, 12 u. 13, gleichfalls vom 12. Juni 393.

448 Zosim. 4, 52, 3f.; *Chronic. pasch.* zum Jahr 393 n. Chr. = MGH AA IX = *Chron. min.* I 245; u. zu alldem G. Rauschen, *Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen* (Freiburg i. Br. 1897) 357-60; u. Paschoud, *Zosime II* 2, 449-52.

449 Erwähnt CTh 9, 38, 9 vom 31. Aug. 396 als *macula . . . iam temporis absolutio-
ne consumpta*.

450 So Aster. *homil.* 4g. E., Sp. 224C – 225A bei Migne, PG 40, wo offenbar Tatian gemeint ist; u. Photius, *Bibliothek cod.* 258g. E., Sp. 156A bei Migne, PG 104; u. dazu Enßlin, *RE IV A* 2, 2466; u. Paschoud, *Zosime II* 2, 450.

451 Honoré, *Law* 41-44: E 1.

452 Harries, *Quaestor* 156-59; u. Delmaire, *Les institutions* 31.

32.3 *Ein zweiter Anonymus*

Seit Ende November 380 residierte Theodosius in Konstantinopel. Der Quästor, welcher von Januar 381 bis Ende des Jahres 382 als für die Formulierung der allgemeinen Gesetze verantwortlich fassbar ist, namentlich ebenso unbekannt, scheint gleichfalls Jurist gewesen zu sein. Er gibt sich als Christ zu erkennen,⁴⁵³ legte aber Wert auf guten literarischen Stil.⁴⁵⁴

32.4 *Ein dritter Anonymus*

Auch der namentlich gleichermaßen unbekannte Quästor, der von Anfang 392 bis zum Tod des Theodosius im Januar 395 dessen Gesetze formulierte, mindestens 83 an der Zahl, war offenbar Jurist; anscheinend übrigens auch er Christ.⁴⁵⁵ Er könnte noch ein Mann Tatians gewesen sein und wird den Kaiser im Frühjahr 394 nach Italien begleitet haben; nach Tatians Sturz scheint ihm nichts geschehen zu sein.

33. *Valentinian II. (375/383–392, Westen)*

Den Westen regierte seit dem Tod seines Vaters im November 375 nominell auch Valentinian II., der damals vier Jahre alt war; tatsächlich allerdings erst seit der Ermordung seines älteren Halbbruders Gratian fast acht Jahre später. Damals gebot er nur über Italien und Africa. Unter seinen Beratern sind seine Mutter und vor allem barbarische Militärs bekannt. 387 floh er vor dem britannisch/gallischen Usurpator Magnus Maximus in den Osten zu Theodosius, der 388 Maximus besiegte. So regierte Valentinian II. seit 389 noch einmal von Trier aus zunächst das westliche Viertel und seit 391 das ganze Westreich bis zu seinem vorzeitigen Tod im Mai 392.

453 Honoré, Law 47 u. Fn. 168.

454 Honoré, Law 44–47: E 2.

455 Honoré, Law 73–75 u. 82 oben: E 11.

33.1 *Ein Anonymus*

Nur ein einziger, namentlich wieder unbekannter und auch nur wahrscheinlicher Jurist kann ihm zugeordnet werden, sein Quästor 389 n. Chr. Aus seiner Feder sind sechs zwischen Januar und November ergangene Gesetze erhalten.⁴⁵⁶ Möglicherweise hatte Theodosius ihn dem schwachen Valentinian beigegeben,⁴⁵⁷ wie er ihm damals auch Konstantian, 382/3 Vikar der pontischen Diözese, als Präfekt der gallischen Präfektur beigegeben hat, womöglich auch Andromachus aus Rom als *comes rerum privatarum*.⁴⁵⁸ Valentinian II., in Wahrheit vielleicht sein übermächtiger Heermeister Arbogast⁴⁵⁹ ersetzte früher oder später alle drei durch eigene Leute.⁴⁶⁰

34. *Arcadius (383/395–408, Osten)*

34.1 *Ein Anonymus*

Nach dem Tod des Theodosius übernahm Arcadius die Regierung im Osten. Er rehabilitierte wie gesagt Tatian, freilich ohne ihn noch einmal in seine Dienste zu nehmen. Doch diente ihm ein anderer Jurist von Anfang 396 an als Quästor, vielleicht auch schon

456 Honoré, Law 186f., der auch CJ 5, 5, 4 aus stilistischen Gründen dazuzählt (s. Fn. 100), das, an den *comes rerum privatarum* Andromachus gerichtet, mit Tages-, aber ohne Jahresangabe überliefert ist, nach der Inschrift aber zwischen 384 und 392 ergangen sein muss; Seeck, Regesten 127 u. 279, datierte es ins Jahr 392, weil sein Inhalt dem von CJ 5, 10, 1 sehr nahe komme, doch kann ich das nicht finden.

457 So Honoré, Law 187.

458 Zu Konstantian s. Jones, PLRE I 222, Art. Constantianus 2; u. Honoré, Law 187. Zu Andromachus Jones, PLRE I 63f., Art. Andromachus 3, wengleich mit Seecks Datierung des Komitats; s. a. soeben Fn. 456.

459 Vgl. Zosim. 4, 53, 1–3; u. Gregor von Tours hist. 2. 9.

460 Als ersten traf es Andromachus, an dessen Stelle als *comes rei privatae* schon am 14. Juni 389 Messianus bezeugt ist, CTh 4, 22, 3; spätestens Anfang März 390 waren sowohl der Präfekt Konstantian durch einen alten Bekannten Valentinians II. aus dem Westen, Neoterius, ersetzt als auch ein neuer Mann im Amt, der die Gesetze formulierte, s. CTh 10, 18, 3 u. 6, 29, 7; u. dazu Jones, PLRE I 623, Art. Flavius Neoterius; u. Honoré, Law Paling. W 87 u. W 88.

seit Herbst 395, bis Ende 399, also mindestens vier Jahre lang.⁴⁶¹ In dieser Zeit hat der Mann zahlreiche Gesetze entworfen; 111 sind überliefert. Darin legt er großen Wert auf Kontinuität; ebenso auf Rechtsgleichheit, wobei er sich insbesondere gegen Korruption und Privilegienwesen wendet.⁴⁶² Allerdings wechseln in den Gesetzen auch mehrmals grundsätzliche Positionen wie die, ob Strafen nicht nur den Täter, sondern auch seine Lieben treffen sollen. Dieses Schwanken war wohl der politischen Führung anzulasten.⁴⁶³ Immerhin war dieser Quästor in der Lage, die jeweils neue Rechtslage widerspruchsfrei auszugestalten und annehmbar zu formulieren, wobei er stets sorgfältig an den bisherigen Rechtszustand anknüpfte. Das war oft noch der in den Schriften der Spätclassiker dargestellte; mitunter zitierte er diese auch.⁴⁶⁴ Der Mann war also ein guter Techniker der Macht; in politisch weniger wichtigen privatrechtlichen Fragen konnte er auch durchaus im Sinne von mehr Rechtlichkeit wirken,⁴⁶⁵ aber ein Hort menschlicher Grundrechte war er nicht.

35. *Honorius (393/395–423, Westen)*

Im Westen beerbte den großen Theodosius sein jüngerer Sohn Honorius, soeben zehn Jahre alt geworden. Er regierte fast 30 Jahre lang, hatte aber große Mühe, das Gebiet des Westreichs unter seiner Kontrolle zu behalten.

35.1 *Dardanus*

Im frühen 5. Jahrhundert stand ihm auch dabei Claudius Postumus Dardanus bei, wahrscheinlich ein Jurist und dann vermutlich derjenige, der von Februar bis November 407 die kaiserliche Quästur

461 Zu ihm T. Honoré, *Eutropius' lawyer (396–9) and other quaestors of Arcadius (394–408)*, SZ 112 (1995) 172–94; u. ders., Law 81–92.

462 Honoré, Law 84 f. u. 83 u. 87 f. .

463 Honoré, Law 82 u. 88 f.

464 Honoré, Law 87.

465 Honoré, Law 90 f.

versah; aus dieser Zeit sind sieben zum Teil umfangreiche Gesetze aus der Feder wohl wirklich eines Juristen erhalten.⁴⁶⁶ Dardanus jedenfalls hat, ob er nun besagter Quästor war oder nicht, in den westlichen Alpen eine gewaltige Inschrift in den Fels hauen lassen, und zwar am Zugang zur von ihm errichteten Fluchtburg Theopolis über dem Oberlauf der Durance, etwa 11 km ostnordöstlich von Sisteron. Darauf sind auch seine kaiserlichen Ämter verzeichnet.⁴⁶⁷ Am Ende war er *patricius*, welche Würde damals nur wenige erlangten. Das erste verzeichnete Amt ist das des Konsulars, also Gouverneurs der Provinz *Viennensis* um Vienne an der Rhone. Sodann war er Chef der kaiserlichen Libellkanzlei und weiter kaiserlicher Quästor, zwei wie gesagt in unmittelbarer Nähe des Kaisers zu versiehende Ämter, und schließlich Präfekt von Gallien. Dieser hatte seinen Sitz damals in Arles; datierbar ist seine gallische Präfektur von 411 oder 412 bis 413. Nach im Jahre 414 geäußerten Worten des Hieronymus⁴⁶⁸ war er allerdings zweimal Präfekt gewesen; damals war er es also zum zweiten Mal. Nun ist ein Gesetz im Codex Theodosianus vom 7. Dezember 409⁴⁶⁹ *Dardano praefecto praetorio Galliarum* inskribiert, welches Jahr zwar zu 412 emendiert zu werden pflegt,⁴⁷⁰ aber vorschnell. Zwar war im Sommer 408 die kaiserliche Verwaltung Galliens mitsamt dem Präfekten, damals Limenius, nach Italien geflohen, weil der aus Britannien eingedrungene Usurpator Konstantin III. bis nach Arles vorgedrungen war, wo er jetzt seine Residenz aufschlug. In Pavia wurde dieser Präfekt am 13. August 408 als Anhänger Stilichos mit vielen andern ermordet.⁴⁷¹ Daraufhin könnte Honorius durchaus den loyalen Dardanus als Nachfolger des Limenius eingesetzt ha-

466 Honoré, Law 232-34, aufgezählt Fn. 54: W 348-56.

467 CIL XII 1524 = ILS 1279: *Claudius Postumus Dardanus vir illustris et patriciae dignitatis, ex consulari provinciae Viennensis, ex magistro scripni libellorum, ex quaestore, ex praefecto pretorio Galliarum, ...* Noch in den Harmonisierungsversuchen der älteren Literatur befangen Liebs, Gallien 34-36.

468 Hieron. epist. 129, 8: *in duplicis praefecturae honore transacto* aus dem Jahr 414. O. Seeck, RE IV 2 (1901) 2180, 14-16, datierte den Brief ins Jahr 419.

469 CTh 12, 1, 171.

470 Tillemont nach Seeck, RE IV 2, 2179, 61-64; dieser ebenda 2179f., Art. Dardanos 10; Th. Mommsen, *Theodosiani libri XVI* (Berlin 1905) 704 zdSt.; Seeck, Regesten 30 u. 324; u. Martindale, PLRE II 346, Art. Dardanus.

471 Zosim. 5, 32, 4. Dazu etwa Martindale, PLRE II 684, Art. Limenius 2.

ben, wenn vorerst auch noch – vielleicht gänzlich – ohne Land. Konstantin III. hatte selbst einen Präfekten für Gallien bestimmt: Apollinaris aus gallischem Senatsadel, den Großvater des Dichters und nachmaligen Bischofs von Clermont Sidonius; 409 hat Konstantin Apollinaris durch Decimius Rusticus ersetzt.⁴⁷² Nachdem es den Generälen des Honorius 411 gelungen war, den Usurpator zu überwinden, gibt es die klar bezeugte zweite Präfektur des Dardanus; der Kaiser wird jetzt jene Präfektur erneuert haben.

Dardanus nahm sie kraftvoll wahr. Schon 411 war in Nordgallien ein neuer Usurpator mit Hilfe germanischer Truppen aufgestanden, Jovin, der den Westgotenkönig Athaulf jedoch durch eigenmächtiges Vorgehen erzürnte. So gelang es Dardanus, diesen dem Usurpator abspenstig zu machen.⁴⁷³ Er ergab sich den Westgoten, die ihn den Römern auslieferten, und Dardanus enthauptete ihn eigenhändig; sein und seines Bruders und Mitkaisers sowie eines weiteren Bruders Häupter wurden dem Kaiser nach Ravenna überbracht, wo sie am 30. August 413 eintrafen.⁴⁷⁴ Auch ihre Anhänger aus Galliens senatorischem Adel ließ Dardanus hinrichten, weshalb Sidonius seiner mit Abscheu gedenken sollte.⁴⁷⁵ Nach seinem Rückzug ins Privatleben korrespondierte er mit Hieronymus über das Gelobte Land und mit Augustin über die Gegenwart Gottes auf Erden; beide Kirchenväter lobten sein Christentum und beantworteten seine Fragen mit je einer kleinen Abhandlung.⁴⁷⁶ Erst jetzt wird Dardanus auch besagtes Theopolis geschaffen haben, wie

472 Zosim. 6, 4, 2 u. 6, 13, 1; u. Gregor von Tours hist. 2, 9 zu Beginn des letzten Drittels; dazu Martindale, PLRE II 113, Art. Apollinaris 1, u. 965, Art. Rusticus 9.

473 Chronica Gallica a. 452 (ed. Mommsen, MGH AA IX = Chron. min. I S. 646–62), 69 (S. 654): *Industria viri strenui, qui solus tyranno non cessit, Dardani, Ataulphus, qui post Alaricum Gothis imperitabat, a societate Iovini avertitur.*

474 Olympiodor von Theben, Frg. 19, S. 61 d. Ausg. K. Müller, Fragmenta historicorum Graecorum IV (Paris 1851). Den Tag kennen wir erst aus den Annalen von Ravenna, zum Jahr 412 (sic), S. 127 d. Ausg. B. Bischoff, in: W.R. W. Koehler (Hg.), Studies in memory of A. Kingsley Porter (Cambridge/USA 1939) I 125–38.

475 Sidon. Apoll. epist. 5, 9, 1.

476 Hieron. epist. 129 von 414, sein *Libellus de terra repromissionis*; u. Augustin. epist. 187 von 417, sein *De praesentia Dei ad Dardanum liber unus*.

er mitteilt zusammen mit seiner Frau, gleich ihm aus senatorischem Hochadel, und seinem Bruder, der ähnlich hohe Positionen wie er bekleidet hatte. Die Stadt erstreckte sich in ca. 1000m Höhe auf einem viele Quadratkilometer großen Gelände, alles eigener Grund und Boden.

Da auf der Inschrift die Präfektur ohne Iterationsziffer angegeben ist, nahm man bisher an, sie müsse vor der von Hieronymus als zweite bezeichneten Präfektur von 412/13 gesetzt worden sein. Aber vor dieser zweiten Präfektur, als Südgalien von Usurpatoren beherrscht wurde, war die Gründung der Gottesstadt kaum möglich, die zudem offenbar an Augustins Schrift Über den Gottesstaat (*De civitate Dei*) anknüpfte; und diese Schrift entstand sukzessive zwischen 413 (die ersten drei Bücher) und 427 (Buch 19–22). Auch den Patriziat wird er kaum schon vor seiner zweiten Präfektur und den dabei erworbenen Meriten erlangt haben. Auf der für eine gallische Öffentlichkeit bestimmten Inschrift wird er seine erste Präfektur ohne Land nicht als eigene Präfektur haben gebucht wissen wollen, während Hieronymus dem einflussreichen Mann gegenüber sich möglichst gefällig auszudrücken bemüht war.⁴⁷⁷

Die vom Quästor des Jahres 407 formulierten Gesetze passen gut zu dieser Persönlichkeit. Sie äußern sich selbstbewusst und verwenden überreich die erste Person Plural; wenn es darum ging, Anhänger einer neuen häretischen Sekte zu bestrafen, gar den Singular. Andererseits legen sie Wert auf Beachtung rechtlicher Standards auch gegenüber strafwürdigen Häretikern und Manichäern. Das rechtlich Wesentliche ist stets richtig erfasst.⁴⁷⁸

35.2 Ein Anonymus

Auch der unter Honorius 419 bis 422 wahrnehmbare kaiserliche Quästor war anscheinend Jurist. Jedenfalls kennt er sich in juristischen Begriffen gut aus,⁴⁷⁹ wenn er auch mitunter stark moralisie-

477 Hieron. epist. 129 redet ihn *vir eruditissime* und *Christianorum nobilissime, nobilium Christianissime* an; ähnlich drei Jahre später Augustin. epist. 187, 1: *frater dilectissime Dardane, illustrior mihi in caritate Christi quam in huius saeculi dignitate*.

478 Näher dazu Honoré, Law 232 f.

479 Nachww. bei Honoré, Law 243 u. Fnn. 248–260.

rend formuliert,⁴⁸⁰ rhetorische Fragen stellt⁴⁸¹ und sich auch heftig ausdrücken kann.⁴⁸² Er ergreift gern Gelegenheiten, um zu belehren.⁴⁸³ Der neuen christlichen Religion hängt er selbstverständlich an, was bei östlichen Juristen schon eine Generation früher zu verzeichnen war. Allerdings ist sein Christentum stark normativ geprägt und wird auch unter neuem christlichem Recht bemerkenswert viel vom alten Recht beibehalten, so die Fortdauer der väterlichen Gewalt über die Kinder auch nach grundloser Scheidung durch den Mann, mitsamt Einbehalt von Teilen der Mitgift wegen der Kinder, ungeachtet dessen, dass die Scheidung dem Mann verboten, für verwerflich erklärt und auch sanktioniert war.⁴⁸⁴

36. *Theodosius II. (408–450, Osten)*

408 starb Arcadius mit 31 Jahren und hinterließ als Nachfolger im Ostreich seinen damals siebenjährigen Sohn Theodosius II. Wenn das Kind auch den Anschein aufrechterhalten musste, die Regierungsgeschäfte persönlich zu erledigen und so z.B. Gesetze selbst unterzeichnete, führte tatsächlich doch bis zum April 414 der Prätorianerpräfekt des Ostens, Anthemius, die Geschäfte.

36.1 *Ein Anonymus*

Unter ihm ist im Jahr 413 ein Jurist in der Nähe des Kaisers auszumachen: der, welcher die Gesetze von März und April 413 formulierte, vermutlich der damalige kaiserliche Quästor. Elf Texte des Codex Theodosianus und einer des Justinianus aus zusammen sieben Gesetzen können ihm zugewiesen werden, deren Inhalt ihn

480 Z.B. CTh 3, 16, 2 vom 10. März 421, pr. u. § 1; 10, 10, 29 vom 8. Juli 421, § 1; u. 2, 27, 1 vom 28. Juli 421, bes. § 4.

481 Z.B. CTh 10, 10, 29 vom 8. Juli 421, § 3 a. E.; u. 2, 27, 1 vom 28. Juli 421, § 1.

482 Nachww. bei Honoré, Law 246 u. Fnn. 298 f.

483 Honoré, Law 246 u. Fnn. 300–306.

484 CTh 3, 16, 2 §§ 1 a. E. u. 2.

„almost certainly“ als Juristen ausweist; er bekennt sich zum Christentum.⁴⁸⁵ Der namentlich Unbekannte äußert klare Urteile über die Handlungsweise von Dignitäten: Er lobt verdiente Staatsdiener, die ein ihnen angebotenes Konsulat ausschlagen;⁴⁸⁶ und Engagements in den Kommunen um der öffentlichen Anerkennung willen oder auch zufrieden im stillen Bewusstsein, Gutes getan zu haben.⁴⁸⁷ Honoré nennt ihn deshalb „a figure of some stature“.

36.2 *Eustathius*

Im Frühjahr 414 gewann die damals 15jährige, mittlerweile älteste Schwester des Kaisers, Pulcheria beherrschenden Einfluss; am 4. Juli wurde sie zur *Augusta* erhoben.⁴⁸⁸ Flavius Eustathius, in zwei Gesetzen von Oktober 415 und Februar 416 als amtierender Quästor des Kaisers genannt,⁴⁸⁹ versah das Amt, nach dem Stil der erhaltenen Gesetze zu urteilen, mindestens von Dezember 414 bis April 417, aus welcher Zeit wir 39 Gesetze aus seiner Feder haben.⁴⁹⁰ Dass er Jurist war, ist in seinem Fall aus der korrekten juristischen Terminologie in einer recht großen Textmenge mit Sicherheit zu schließen.

Ihm lag sehr an Rechtlichkeit. Sondervergünstigungen und Freistellungen vom Gesetz lehnte er ab,⁴⁹¹ trat Anmaßungen von Soldaten,⁴⁹² Erpressungen von Seiten Mächtiger und Unregelmäßigkeiten hoher Beamter⁴⁹³ entschieden entgegen, selbst wenn da-

485 Honoré, *Law* 101f.: E 19.

486 So CTh 6, 20, 1 vom 21. März 413: ... *spreto nomine et dignitatem consularis viri duxerint respuendam, ne conlationis onus sustineant et frequentare senatum aliosque huiusmodi conventus, qui honoratorum frequentiam flagitant, compellantur.*

487 So CTh 12, 1, 177 pr. vom 16. April 413: ... *sive cum populi plausu sive etiam verecundae et tacitae conscientiae remuneratione contentus.*

488 *Chronic. pasch.* zum Jahr 414 (insoweit abgedruckt bei Mommsen, *Chron. min.* II = MGH AA XI S. 71). Zu ihr W. Enßlin, *Art. Pulcheria* 2, RE XXIII 2 (1959) 1954–63.

489 CTh 1, 8, 1 vom 15. Okt. 415; u. 6, 26, 17 vom 6. Feb. 416. Zu ihm Martindale, *PLRE* II 436, *Art. Eustathius* 12.

490 Honoré, *Law* 102–6: E 20.

491 CTh 1, 7, 4 vom 13. Dez. 414; u. 5, 12, 2 vom 5. Aug. 415.

492 CTh 7, 7, 4 § 1 u. 5 vom 5. Sept. 415; u. 7, 9, 4 vom 10. Mai 416.

493 CTh 3, 1, 9 vom 17. Feb. 415; 11, 28, 10 vom 11. Juli 415; u. 4, 4, 5 vom 13. März 416.

bei der Kaiser begünstigt werden sollte.⁴⁹⁴ Eine durch Kaiserreskript erlangte Exemption eines beim Heermeister Beschäftigten von seinem Gerichtsstand sei unwirksam, ob das Reskript nun durch falsche oder wahre Angaben erlangt wurde,⁴⁹⁵ insoweit in der Tat „strong meat in an imperial constitution“.⁴⁹⁶ Ein Eingriff der Heermeister in die Kompetenz des kaiserlichen Quästors, bestimmte Offiziersstellen zu besetzen, wurde auf seine *suggestio* hin wenigstens teilweise rückgängig gemacht;⁴⁹⁷ vollständig gelang es neun Jahre später,⁴⁹⁸ was dann von Dauer sein sollte.⁴⁹⁹ Nur von kurzer Dauer dagegen war ein Teil seiner strengen Bestimmungen zur Rekrutierung und Disziplinierung der großen Schar kirchlicher Krankenpfleger (*parabalani*) in Alexandria; diese traten auch als Schlägertrupps auf und terrorisierten die Bürger, so dass eine Gesandtschaft der Stadt beim Kaiser um ihre Disziplinierung gebeten hatte. In dem auf Eustathius zurückgehenden Gesetz dazu vom 29. September 416⁵⁰⁰ wurde ihre Zahl auf 500 begrenzt, mussten die Kandidaten für die offenbar sehr begehrten Beschäftigungsverhältnisse arm und sollte ihre Anstellung jedenfalls nicht käuflich sein; außerdem waren sie vorab dem Gouverneur von Ägypten mitzuteilen, der die Liste dem Präfekten des Ostens vorzulegen hatte, und durften sie sich weder bei öffentlichen Schauspielen noch in der Kurie zeigen, vor Gericht nur einzeln in eigener oder von ihnen vertretener Sache. Am 3. Februar 418, nicht lange nachdem Eustathius abgelöst worden war, erging jedoch ein Gesetz, das ihre Zahl auf 600 erhöhte, ihre Rekrutierung durch den Bischof und dessen alleinige Disziplinargewalt betonte; im Übrigen gelte das frühere Gesetz fort, insbesondere was es zu ihrem Fernbleiben von öffentlichen Schauspielen und ihrem Auftreten vor

494 CTh 4, 4, 5 vom 13. März 416; u. 14, 16, 2 vom 23. Juli 416.

495 CTh 1, 7, 4 vom 13. Dez. 414. Zu alledem Honoré, Law 103.

496 So Honoré, Law 103.

497 CTh 1, 8, 1 vom 15. Okt. 415.

498 CTh 1, 8, 2 vom 26. April 424.

499 CJ 1, 30, 1 u. 2. Zu diesem Konflikt zwischen Regierung und Militär s. Honoré, Law 105 Mitte u. 106 unten.

500 CTh 16, 2, 42. Zu den *parabalani* s. etwa E. Stein, Geschichte des spätrömischen Reiches I (Wien 1928) 419f.; O. Hiltbrunner, RE IX A 2 (1967) 1492, 19-51; A. Lippold, RE Suppl. XIII (1973) 964, 25-53; u. Honoré, Law 106.

Gericht bestimmt hatte.⁵⁰¹ Eustathius war rechtgläubiger Christ; Häretiker beschimpfte er heftig.⁵⁰²

Nachdem der damalige Präfekt des Ostens, der schon ältere Aurelianus, im Sommer 416 von Monaxius⁵⁰³ abgelöst worden war, der das Amt schon einmal bekleidet hatte, sei, so Honoré, die entschieden rechtliche Haltung der Gesetze verblasst.⁵⁰⁴ Zu den neuen, an Monaxius als Präfekten gerichteten Gesetzen gehörte aber gerade auch das die Krankenpfleger von Alexandrien zügelnde Gesetz, das den staatlichen Ordnungsanspruch verteidigte; seine vom Nachfolger formulierte Abmilderung erging gleichermaßen an Monaxius, dessen Präfektur bis 420 reichte; 419 war er erstrangiger Konsul. Man wird deshalb kaum den Präfekten für die Neueregulation verantwortlich machen können, dem seit Otto Seeck allzu viel Macht zugeschrieben wurde,⁵⁰⁵ sondern eher die Staatsspitze, beeinflusst von der streng christlichen Kaiserschwester Pulcheria.⁵⁰⁶ 420 wurde Eustathius seinerseits Präfekt des Ostens, das heißt löste er Monaxius ab, welche Stellung er zwei Jahre lang innehatte; 421 war er auch Konsul.⁵⁰⁷ Aber an der Rechtslage bezüglich der ale-

501 CTh 16, 2, 43 vom 3. Feb. 418. Dazu B. U. Lottermoser, *Oströmische Religionsgesetzgebung und Kirchenpolitik unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II.* (Diss. phil. Marburg 2001) 221–25, bes. 224f., wo die Neuerungen dieses Gesetzes aber wohl allzu gering veranschlagt sind, mögen sie früher auch übertreibend als Kapitulation vor dem mächtigen Patriarchen von Alexandrien dargestellt worden sein.

502 CTh 16, 5, 57 vom 31. Okt. 415, § 1; 16, 5, 58 vom 6. Nov. 415; u. 16, 9, 4 vom 10. April 417.

503 Zu diesem kurz W. Enßlin, Art. Monaxius, RE XVI 1 (1933) 75f.; Martindale, PLRE II 764f., Art. Monaxius; u. J. H. W. G. Liebeschuetz, *Barbarians and bishops. Army, church and state in the age of Arcadius and Chrysostom* (Oxford 1990) 134. Zu Aurelianus Jones, PLRE I 128f., Art. Aurelianus 3; u. Lottermoser, aaO. 191–93; zu seinen früheren Präfekturen jetzt vor allem W. Hagl, *Arcadius Apis Imperator. Synesios von Kyrene und sein Beitrag zum Herrscherideal der Spätantike* (Stuttgart 1997), bes. 125–98.

504 Honoré, *Law* 104f., 105: „The laws he addresses to Monaxius as prefect ... are flatter than his earlier compositions.“

505 Dagegen wendet sich überzeugend Hagl, aaO.

506 Später jedenfalls setzte Pulcheria sich entschieden für den damaligen Bischof von Alexandrien, Kyrill, ein, s. etwa W. Enßlin, RE XXIII 2 (1959) 1957, 25ff.

507 Seine Ämter belegt vollständig Martindale, PLRE II 436, Art. Eustathius 12. Der Gentilname Flavius ist nur durch einen Papyrus mit seinem Konsulat

xandrinischen *parabalani* änderte sich nichts mehr. Auch sonst ist nicht bekannt, wie sich seine neue Machtstellung ausgewirkt hat.

36.3 Sallust

Spätestens von November 422 bis November 424 hatte Sallust das Amt des kaiserlichen Quästors inne.⁵⁰⁸ Aus dieser Zeit sind 25 Gesetze offenbar aus seiner Feder erhalten. Sie weisen ihn als ausgezeichneten Juristen⁵⁰⁹ und zugleich flüssigen Stilisten⁵¹⁰ aus. Diese Gesetze legen großen Wert auf die Herrschaft von Gesetz und Recht, woran sich auch Christen, auch gegenüber Juden und Heiden zu halten haben.⁵¹¹ Im Strafrecht wird die Todesstrafe, die böse Geister beschwörenden Heiden angedroht war, zu Exil abgemildert.⁵¹² Auch wenn keine neuen Synagogen gebaut werden dürfen, so ist doch, wenn der christliche Mob, oft unter Anführung eines Bischofs,⁵¹³ die vorhandenen besetzt, niederbrennt, plündert und sich an den Weihgeschenken vergreift, das Geraubte zurückzugeben; und wenn es inzwischen Christus geweiht sein sollte, Schadensersatz zu leisten.⁵¹⁴ Hauptverantwortlich für diese Gesetzgebung war der damals amtierende Präfekt des Ostens,⁵¹⁵ Asclepiodotus, ein Onkel mütterlicherseits der Kaiserin Eudocia,⁵¹⁶ deren vor der Hochzeit verstorbener Vater Rhetorikprofessor in

bezeugt, C. Wessely, Studien zur Palaeographie und Papyruskunde 20 (Leipzig 1921) 94, Nr. 118.

508 CTh 1, 8, 2 bezeugt seine Quästur für den 25. April 424. Zu ihm Martindale, PLRE II 972, Art. Sallustius 4.

509 Honoré, Law 106f.

510 Honoré, Law 108f.

511 CTh 16, 10, 24 vom 8. Juni 423, bes. § 1.

512 CTh 16, 10, 23 gleichfalls vom 8. Juni 423.

513 Vgl. den Vorfall in Callinicum am Euphrat 388 n. Chr. nach Ambros. epist. 74 (Maur. 40); u. epist. extra coll. 1 (Maur. 41); sowie Paulin. (von Mailand) vita Ambros. 22f. Dazu F. Kolb, Der Bußakt von Mailand: Zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Spätantike, in: Geschichte und Gegenwart. Fs. f. K.-D. Erdmann (Neumünster 1980) 41-74, hier 46-48.

514 CTh 16, 8, 25-27 vom 15. Feb., 9. April u. wieder vom 8. Juni 423.

515 Lobrede auf den Herrn Simeon, das Haupt der Eremiten, § 130, übers. H. Hilgenfeld, in: Das Leben des heiligen Symeon Stylites, bearb. v. H. Lietzmann (Leipzig 1908) 80-180, hier S. 124f.

516 Zu ihm Martindale, PLRE II 160, Art. Asclepiodotus 1.

Athen und Heide gewesen war; vielleicht war Sallusts Berufung in dieses Amt von ihm ausgegangen. Christ war offenbar auch Asklepiodotus.⁵¹⁷

Mehr ist von Sallust nicht bekannt, insbesondere kein weiteres Amt. Möglicherweise wurde er in den Sturz von Asclepiodotus hineingezogen. Diesen hassten radikale Christen, auch Bischöfe des Gesetzes zum Schutz der Synagogen wegen; insbesondere hatte der einflussreiche Symeon Stylites, der Säulenheilige, deswegen in einem Schreiben an den Kaiser diesen selbst und seine Helfer in dieser Sache, also insbesondere Asclepiodotus des Verrats am Christengott beschuldigt. Daraufhin soll der Kaiser nachgegeben haben.⁵¹⁸

36.4 *Antiochus Chuzon*

Ein herausragender Jurist an der Seite von Theodosius II. war Antiochus *signo* Chuzon. Ihm war es offenbar zu verdanken, dass der Codex Theodosianus am Ende doch noch zustandekam. Als die Gesetzgebungskommission im März 429 eingesetzt worden war,⁵¹⁹ war er kaiserlicher Quästor und rangierte an zweiter Stelle hinter dem ranghöheren Altquästor und jetzigen Präfekten (von Illyrien), gleichfalls ein Antiochus.⁵²⁰ Die Quästur muss Antiochus Chuzon, dem Stil der damals entworfenen Gesetze nach zu urteilen, schon seit 427, mindestens seit März, und bis 430, mindestens bis April ausgeübt haben.⁵²¹ Im Herbst 430 wurde er Präfekt des Ostens, welche Stellung er etwa ein halbes Jahr innehatte; 431 war er auch ordentlicher Konsul. In sein Konsulat fiel das Dritte Ökumenische Konzil, das von Juni bis in den September in Ephesus tagte; wohl schon im Vorfeld hatte er auch mit dem umstrittenen Patriarchen

517 Honoré, Law 110 unter Berufung auf *nostra fides* in CTh 16, 8, 26 vom 9. April 423.

518 Lobrede auf den Herrn Simeon § 131, übers. aaO. S. 125; u. Evagr. hist. eccl. 1, 13 Mitte, S. 36 d. engl. Übers. von M. Whitby, *The ecclesiastical history of Evagrius scholasticus translated with introduction* (Liverpool 2000).

519 CTh 1, 1, 5 Satz 8 vom 26. März 429.

520 Zu ihm Martindale, PLRE II 102, Art. Antiochus 6.

521 Honoré, Law 111-15. Zu diesem Antiochus Chuzon Martindale, PLRE II 103f., Art. Antiochus 7.

von Konstantinopel, Nestorius korrespondiert, um dessen monophysitische Lehren es in Ephesus vor allem ging; und ebenso mit dessen Freund, dem Kirchenschriftsteller Theodoret.⁵²² Dabei erwies er den Kirchenmännern Respekt bei aller Entschiedenheit in der Sache. Später pries Theodoret Antiochus Chuzons Personalentscheidungen als Präfekt bei der Auswahl der Provinzgouverneure, die der Kaiser auf seine Empfehlung (*ψήφος*, *suffragium*) hin zu ernennen pflegte. Es ging vor allem um Neon, den Gouverneur derjenigen Provinz, in der sein kleines Bistum Kyros lag, der *Euphratensis*. Neon hatte sich als ein bemerkenswert unbestechlicher und gerechter Richter erwiesen; Antiochus Chuzon möge sich für eine zweite Amtszeit einsetzen.⁵²³

Als der Kaiser nach nahezu sieben Jahren, am 23. Dezember 435 die Aufgaben der Theodosianus-Kommission neu festlegte, sie neu zusammensetzte und von neun auf 16 Mitglieder erweiterte,⁵²⁴ wurde Antiochus Chuzon der erste Mann; als einziger Konsular (*amplissimus*) und Altpräfekt (*gloriosissimus*) überragte er alle anderen Mitglieder. Jetzt ging die Arbeit rasch voran und schon knapp zwei Jahre später, kurz nach der Hochzeit der Kaisertochter Eudoxia mit dem Westkaiser Valentinian III. am 29. Oktober 437, also Ende Oktober oder Anfang November 437 konnten erste Abschriften den beiden wichtigsten Präfekten in West und Ost überreicht werden.⁵²⁵ In seinem Einführungsgesetz zum Codex Theodosianus betont Theodosius II. denn auch, wie sehr sich besonders Antiochus zuletzt dafür eingesetzt hatte, dass das Werk vollendet wird.⁵²⁶ Nach seinem Tod um 440 wurde ihm die seltene Ehre zuteil, vom Kaiser als der eigentliche Urheber eines Gesetzes bezeichnet zu

522 An Nestorius: Acta Conciliorum Oecumenicorum I: Concilium universale Ephesum, hg. Ed. Schwartz, I 7 (Berlin 1929) 71, Nr. 55 (gr.) u. IV 2, 1 (1922) 64, Nr. cxii (lat.); Theodoret. epist. 39 an ihn; auch Theodoret. epist. 33 an einen Unbekannten war wohl an ihn gerichtet.

523 Theodoret. epist. 39; epist. 37 ist an Neon selbst gerichtet. Zu ihm Martindale, PLRE II 776, Art. Neon 1.

524 CTh 1, 1, 6 § 2.

525 CTh Gesta senatus §§ 2f.; dazu Honoré, Law 126, 129 u. 258; u.L. Atzeri, Gesta senatus Romani de Theodosiano publicando (Berlin 2008) 119-28.

526 NT 1 vom 15. Feb. 438, § 7: *Longum est memorare, quid in huius consummationem negotii contulerit vigiliis suis Antiochus cuncta sublimis, ex praefecto et consule, . . .*

werden,⁵²⁷ das während seiner Präfektur erging und von dem die an ihn gerichtete Ausfertigung erhalten ist.⁵²⁸ In diesem Gesetz war es um die gleichmäßige Besteuerung der Landwirtschaft und die mögliche Beschränkung von Ausnahmen gegangen, die aus besonderen Gründen erwirkt worden waren.

36.5 Eubulus

Acht erhaltene Gesetze von Theodosius II. aus der Zeit von November 434 bis Dezember 435 wurden von ein und demselben Mann formuliert, der sich juristisch korrekt auszudrücken verstand und deshalb wahrscheinlich wieder Jurist war.⁵²⁹ Und da, übrigens in einem dieser Gesetze, der amtierende kaiserliche Quästor genannt ist: Eubulus,⁵³⁰ werden wir es mit ihm zu tun haben. Er hatte schon der ersten Theodosianus-Kommission angehört, damals nur erst als ehemaliger Kanzleivorstand (*ex magistro scrinii*) und an vorletzter Stelle der neun Mitglieder rangierend.⁵³¹ Auch als er 434 kaiserlicher Quästor geworden war, wird er ihr noch angehört haben. Gegen Ende seiner Quästur wurde die Kommission erneuert

527 NT 26 vom 29. Nov. 444, §§ 1: ... *nihil dispositionis amplissimae recordationis Antiochi, quae certam quantitatem ante se relevatis possessionibus nomine canonis indixit, inminuit. ... u. 3: ... et si qua innovatio post administrationem inlustris memoriae Antiochi facta est aut aliquid eis indictum esse monstratur, hoc inritum fieri omnemque innovationem ad adiectionem viribus carere decernimus. Sufficere etenim novimus illud, quod inlustris memoriae Antiochus ante se relevatis vel adaeratis vel donatis vel translatis possessionibus nomine canonicae solutionis indixit. Quod suam firmitatem convenit obtinere, ...*

528 CTh 11, 20, 6 vom 31. Dez. 430.

529 Honoré, Law 119.

530 CTh 1, 1, 6 vom 20. Dez. 435, § 2: *Eubulus inlustris ac magnificus comes et quaestor noster*. Die Nachrichten über ihn zusammenfassend Martindale, PLRE II 403, Art. Eubulus.

531 CTh 1, 1, 5 vom 26. März 429, Satz 8, damals nur erst *vir spectabilis*. Nach ihm rangierte nur noch Apelles *vir disertissimus scholasticus*. Aus diesen Worten schließt W.E. Voß, Juristen und Rhetoren als Schöpfer der Novellen Theodosius' II, in: K. Luig u. D. Liebs (Hgg.), Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Franz Wieacker (Ebelsbach 1980) 199-256, hier 204 Fn. 23, auf Juristentum auch des Apelles und eine Professur in Beirut oder Konstantinopel, beides m.E. voreilig.

und erweitert; jetzt war er zweiter von 16 Mitgliedern. Nicht lange danach endete seine Mitwirkung an der Kodifikation jedoch, denn Anfang April 436 begegnet er als Präfekt, und zwar von Illyrien,⁵³² der seinen Sitz in Sirmium unweit Belgrad hatte; dort residierend konnte er in der Kommission kaum mehr mitarbeiten. Ein solches Avancement war üblich; bemerkenswert ist gleichwohl, dass man den zweiten von insgesamt drei Juristen in der Kommission (auch in der ersten Kommission waren es drei gewesen) um seiner Karriere willen ziehen ließ. Er erscheint jedenfalls nicht mehr unter den acht Kommissionsmitgliedern, denen der Kaiser, als er den Codex in Kraft setzte, seinen besonderen Dank aussprach.⁵³³ Überhaupt verliert sich seine Spur in Illyrien, wo seine Präfektur höchstens drei Jahre lang gedauert haben kann.⁵³⁴

36.6 Erotius?

Erotius war Mitglied der zweiten Theodosianus-Kommission und rangierte dort als *vir spectabilis ex vicariis iuris doctor* unter den 16 Mitgliedern an vorletzter Stelle, offenbar wegen seiner bescheidenen gesellschaftlichen Stellung.⁵³⁵ Er war also von Beruf Rechtslehrer und kaum wirklich, sondern nur titular ehemaliger Vikar einer Diözese, was mit senatorischem Rang in der Klasse der *virii spectabiles* verbunden war. Vielleicht war er einer der beiden 425 bezugten, wohl damals eingerichteten staatlich besoldeten Rechtslehrer an der Hochschule in Konstantinopel.⁵³⁶ Auch er erscheint nicht mehr unter den acht Kommissionsmitgliedern, denen der Kaiser am 15. Februar 438 dankte. Dort, im Einführungsgesetz zum Codex Theodosianus, beklagte der Herrscher einleitend, dass es trotz mannigfacher wirtschaftlicher Anreize nur wenige gute Juristen gebe:⁵³⁷

532 CTh 12, 1, 187 vom 3. April 436 in einem Anhang zur Subskription; u. 8, 4, 30 vom selben Tag in einem Anhang zur Inskription.

533 NT 1 vom 15. Feb. 438, § 7.

534 NT 13 vom 11. Aug. 439 bezeugt Thalassius als Präfekt von Illyrien, s. zu ihm Martindale, PLRE II 1060, Art. Thalassius 1.

535 CTh 1, 1, 6 § 2 Ende.

536 CTh 14, 9, 3 vom 27. Feb. 425, § 1: *... adiungi ceteris volumus ... duo quoque, qui iuris ac legum formulas pandant, ...*; s. Martindale, PLRE II 401, Art. Erotius.

537 NT 1 pr.

Saepe nostra clementia dubitavit, quae causa faceret, ut tantis propositis praemiis, quibus artes et studia nutriuntur, tam pauci rarique extiterint, qui plene iuris civilis scientia ditarentur, et in tanto lucubrationum tristi pallore vix unus aut alter receperit soliditatem perfectae doctrinae.

Womöglich rechnete er Erotius nicht zu den wirklich guten Juristen, die *receperunt soliditatem perfectae doctrinae*; doch kann dieser auch aus anderen Gründen ausgeschieden sein.

36.7 Martyrius

Auch Martyrius war Mitglied erst der zweiten Kommission, an fünfter Stelle genannt, aber auch 438 noch; damals war er dritter. 435 war er nur erst, neben sechs anderen, *spectabilis comes consistorinus*; 438 dagegen *vir inlustrius, comes et quaestor, nostrae clementiae fides interpres*. Er war also der damals amtierende kaiserliche Quästor. Und da die 28 zwischen Januar 438 und Dezember 439 ergangenen Novellen von Theodosius II. von ein und demselben Mann formuliert wurden,⁵³⁸ wird er diese beiden Jahre amtiert haben, also während der zweiten Amtszeit des Präfekten Florentius, eines engagierten, aber nicht fanatischen Christen;⁵³⁹ und noch kurz zur Zeit von dessen Nachfolger Cyrus.⁵⁴⁰ In diesen Gesetzen nun sind mit großer Sorgfalt rechtliche Einzelheiten, insbesondere zu Fragen der Geltung von Gesetzen ausgeführt, weshalb ein Jurist am Werk gewesen sein muss.⁵⁴¹ Er gebrauchte gern die Formel *victura in omne aevum lege sancimus*,⁵⁴² gab sich also überzeugt, das betref-

538 Honoré, Law 163–69.

539 Zu ihm Martindale, PLRE II 478–80, Art. Florentius 7. Das Gesetz, das die im vorchristlichen Recht bis 331 n. Chr. geltende Freiheit der Ehescheidung wieder einführt, NT 12, ist an ihn gerichtet, weshalb er daran kaum unbeteiligt war, wenn es letztlich auch auf die damals noch einflussreiche Kaiserin Eudocia bzw. ihren Clan zurückgehen wird. Denn zehn Jahre später, als er immer noch einflussreich war, die ältere Schwester des Kaisers, Pulcheria, aber ihre Position zurückgewonnen hatte, wurde das wieder abgeschafft, s. sofort.

540 CJ 11, 43, 5 nach dem 26. Nov. 439.

541 Honoré, Law 164–67.

542 NT 3 vom 31. Jan. 438, § 2; 4 vom 25. Feb., § 1; 5, 1 vom 9. Mai, § 3; u. 18 vom 6. Dez. 439, § 1, wo es etwas abgewandelt heißt: ... *hac mansura in*

fende, von ihm entworfene Gesetz werde ewig gelten. Er war beken- nender Christ, was ihn aber nicht daran hinderte, Sympathie für die vorchristliche Regelung der freien Ehescheidung auszu- drücken, zu der man damals zurückkehrte: *durum est veterum legum moderamen excedere und repudii culpas culparumque coerciones ad veteres leges responsaque prudentium revocare*.⁵⁴³ Zehn Jahre später war es da- mit, wohl unter dem wiedergewonnenen Einfluss der glaubenseif- rigen älteren Schwester des Kaisers, Pulcheria, wieder vorbei.⁵⁴⁴

36.8 Epigenes

Auch die acht oder eher neun erhaltenen, zum Teil umfangreichen Novellen aus dem Jahr 440 wurden offenbar von einem Juristen formuliert.⁵⁴⁵ Und zu wohl wirklich diesem Jahr heißt es, kaiserli- cher Quästor sei damals Epigenes gewesen:⁵⁴⁶ Der *magister utriusque militiae* Plinta sollte zum Hunnenkönig Attila gesandt werden und wünschte, den damaligen kaiserlichen Quästor Epigenes seiner Klugheit wegen mitzunehmen, was Senat und Kaiser auch be- schlossen und wie es dann auch geschah. Dazu passt gut, dass zwis- chen 22. Mai und 19. September keine Gesetze erhalten sind; das wird die Zeit gewesen sein, als er an dieser Gesandtschaft teilnahm. Zwar gelang ein friedlicher Ausgleich, aber nur zu harten Bedin- gungen für Byzanz.⁵⁴⁷

Epigenes war 435 Mitglied der zweiten Theodosianus-Kom- mission, in der er an zwölfter, also fünftletzter Stelle rangierte, an zweiter unter den drei anderen *spectabiles comites et magistri sacrorum scriniorum*,⁵⁴⁸ den Vorstehern der vier Zentralkanzleien; vermutlich

aeuum lege sancimus, . . . Honoré, Law 169, nennt das verallgemeinernd: „op- timism about the ageless quality of the laws“.

543 NT 12 vom 10. Juli 439, § 1.

544 CJ 5, 17, 8 vom 9. Jan. 449.

545 Voß, Juristen und Rhetoren (o. Fn. 531) 204; u. Honoré, Law 171 u. Fn. 226.

546 Priskos, Frg. 1. S. 72 Ausg. K. Müller, *Fragmenta historicorum Graecorum IV*. Zur Datierung s. bes. O.J. Maenchen-Helfen, *Die Welt der Hunnen* (Wien 1978) 66–69.

547 Maenchen-Helfen, aaO. 66 f. nach Priskos; günstiger urteilt Ch. Kelly, *Attila the hun* (London 2008) 88 f.

548 CTh 1, 1, 6 § 2.

leitete er – die *Notitia dignitatum* zeigt deren Rangfolge damals an – das *scrinium epistularum Latinarum*.⁵⁴⁹ 438 gehörte er zu den acht Kommissionsmitgliedern, denen der Kaiser eigens dankte, an siebter, also vorletzter Stelle: *vir spectabilis* und *comes* wie vor 26 Monaten, und jetzt *et magister memoriae*. Er und ein weiterer Kanzleivorsteher (s. sofort) werden gelobt als *iure omnibus veteribus* (sc. *iuris consultis*) *comparandi*.⁵⁵⁰ Auch das passt zur Identifizierung des Mannes, der die 440 ergangenen Gesetze formulierte, mit Epigenes, der nach dem hier genannten Amt des *magister memoriae* kaiserlicher Quästor geworden wäre. Da seine Gesetze meist als Novellen überliefert sind, haben wir auch ihre Präambeln und Ausführungsbestimmungen. Die Präambeln sind, verglichen mit denen der Novellen vor- und nachher, ausgesprochen dürr.⁵⁵¹ Und stilistisch enthalten seine Gesetze, nach dem Urteil von Honoré: *awkward attempts at imitation: repetitions or alliterations that fail to come off*.⁵⁵²

36.9 Prokop

Der andere *iure omnibus veteribus comparandus* des Einführungsgesetzes zum Codex Theodosianus war Prokop, damals, am 15. Februar 438, *vir spectabilis, comes et magister libellorum*, das heißt Vorstand derjenigen kaiserlichen Kanzlei, die hauptsächlich mit den schriftlichen Bescheiden auf Eingaben Privater in den Audienzen des Kaisers befasst war; noch immer sollte vorzugsweise ein Jurist sie formulieren. 435 war auch er, zwei Stellen hinter Epigenes rangierend, *magister* eines *sacrum scrinium* gewesen, vermutlich der griechischen Epistelkanzlei, die ganz unten rangierte; doch ist auch denkbar, dass er schon damals der Libellkanzlei vorstand.⁵⁵³ Jedenfalls würde es den Regeln des damaligen Avancements entsprechen, wenn er im Dezember 442 zum Quästor aufgestiegen wäre. Auch der Mann, welcher von Dezember 442 bis November 444 die Ge-

549 Martindale, PLRE II 396, Art. Epigenes; u. Honoré, Law 169, nach Not. dign. or. XIX; s. a. occ. XVII, hier ohne *magister epistularum Graecarum*.

550 NT 1 § 8.

551 Honoré, Law 170 u. Fnn. 213f.

552 Honoré, Law 170 u. Fnn 215–22.

553 Martindale, PLRE II 920, Art. Procopius 3.

setze formulierte, offenbar der damalige kaiserliche Quästor, war ein Jurist,⁵⁵⁴ vermutlich eben dieser Prokop.⁵⁵⁵ Der Mann, ob es Prokop nun war oder nicht, holte in seinen Präambeln gern weit aus und verstand es, auch bei kleinsten Korrekturen am geltenden Recht die umfassende kaiserliche Sorge für das gemeine Wohl seiner Untertanen, auch der Militärpersonen, ein glückliches Zeitalter und Unterdrückung allen Unrechts herauszustellen.⁵⁵⁶ Im Widerspruch dazu pries er gelegentlich aber auch Großzügigkeit und Freigebigkeit des Kaisers.⁵⁵⁷ Mitunter beklagte er die Wirkungslosigkeit von Gesetz und Sitte.⁵⁵⁸ In der Sache geht es immer wieder um die angespannten Finanzen der Kommunen.

36.10 Ein zweiter Anonymus

450, im Jahr seines Unfalltodes war Quästor des Kaisers Theodosius II. noch einmal ein Jurist, dessen Name allerdings unbekannt ist.⁵⁵⁹ Von den drei ihm zuzuschreibenden Gesetzen ist viel Text erhalten, besonders vom ersten, jedoch keine Präambel, da sie nur durch den Codex Justinianus überliefert sind. So lässt sich von die-

554 Honoré, Law 172 u. Fn. 247.

555 Honoré, Law 171–73.

556 Siehe NT 22, 1 vom 16. Dez. 442, pr.; 22, 2 vom 9. März 443, pr.; 23 vom 22. Mai 443, pr.; 24 vom 12. Sept. 443, pr.; 25 vom 24. Jan. 444, pr.; u. 17, 2 vom 22. April 444, pr.

557 So NT 26 vom 29. Nov. 444, pr.

558 So NT 15, 2 vom 20. Juli 444, pr.: *Non esset huius promulgandae necessitas sanctionis, si improborum temeritas aut metu legum aut pudoris imperio frenaretur. Sed quoniam utrumque desepxit audacia, nostrarum statim debet provideri remediis sanctionum, ne ultra serpat iniuria.* Es ging um einen Ratsherrn aus Emesa, der mit Hilfe von Barbarenhorden gewaltsam Würden für sich erzwungen hatte, die Exemption von kommunalen Abgaben implizierten; außerdem hatte er Steuereinnahmer mit Sklavenhorden bedroht. Aber den namentlich genannten Täter sollten für seine Anmaßungen und die dabei angerichteten Zerstörungen nicht etwa die dafür vorgesehenen Sanktionen treffen; vielmehr begnügte sich der Kaiser in der von ihm gewohnten Milde damit, ungesetzlich erlangte Würden generell für unwirksam zu erklären und den Mann wie andere auch, die solches unternehmen sollten, weiterhin mit den geschuldeten Steuern und Abgaben zu belasten, §§ 1–3.

559 Honoré, Law 174f., wonach er CJ 5, 17, 8 u. 5, 14, 8, zusammen vom 9. Jan.; 6, 52, 1 vom 3. April; u. 12, 17, 3 formuliert hätte; s. a. S. 167 u. Fnn. 165–67.

sem Gehilfen des Kaisers nichts weiter aussagen als dass auch er – vermutlich – Jurist war.

37. *Valentinian III. (425–455, Westen)*

37.1 *Antiochus der Ältere*

Die ersten 14 Gesetze des neuen Kaisers in Ravenna, des damals sechs- bis siebenjährigen Valentinian III. zwischen Juli 425 und Ende 426, allenfalls auch noch 427 formulierte ein Mitarbeiter, der wahrscheinlich mit ihm und seiner Mutter, der im Hintergrund regierenden *Augusta* Galla Placidia,⁵⁶⁰ im Frühjahr 425 aus Konstantinopel gekommen war. Der unmittelbare Nachfolger des im August 423 gestorbenen Kaisers des Westreichs, Honorius, war Johannes, der am 20. November 423 offenbar mit Hilfe des westlichen *magister utriusque militiae* an die Macht gekommen war; nach anderthalb Jahren wurde er von einem oströmischen Expeditionsheer in seiner Residenz Ravenna besiegt und hingerichtet.⁵⁶¹ Die Gesetze aus der Feder dieses Quästors stammen offenbar von einem Juristen,⁵⁶² der aber mit keinem schon bekannten Quästor identifiziert werden kann.⁵⁶³ Galla Placidia und Valentinian bauten die neue kaiserliche Verwaltung unter der Leitung des *magister officiorum* Helion auf, den sie aus dem Osten mitgebracht hatten; am 23. Dezember 426 kehrte dieser nach Konstantinopel zurück.⁵⁶⁴ Dann liegt es nahe, dass er auch den ersten westlichen Quästor mitgebracht hatte.

Zu dieser Aufgabe passt fachlich und vom Avancement her am besten der andere Antiochus, den Theodosius II. 429 an die Spitze der ersten Theodosianus-Kommission stellen sollte.⁵⁶⁵ Vor 429 war

560 Olympiodor, Frg. 43 (46); Socrat. hist. eccl. 7, 24; u. Philostor. hist. eccl. 12, 13f.

561 Martindale, PLRE II 594f., Art. Ioannes 6.

562 Honoré, Law 252f.

563 Honoré, Law 254f.

564 Martindale, PLRE II 533, Art. Helion 1.

565 Honoré, Law 255–57.

er wie gesagt (oben 36.4) kaiserlicher Quästor und Präfekt gewesen. Jedenfalls am 14. Oktober 427 war er Prätorianerpräfekt im Ostreich,⁵⁶⁶ wenn damals auch die wichtigere Präfektur, die des Ostens mit Sitz in der Hauptstadt, mit Hierius besetzt war;⁵⁶⁷ Antiochus bekleidete offenbar die illyrische Präfektur mit Sitz in Sirmium unweit Belgrad. Er hatte die am 14. Oktober 427 ergangene Konstitution angeregt.⁵⁶⁸ Die genannten 14 Westgesetze betonten immer wieder die Gleichheit aller vor dem Gesetz, wovon auch der Kaiser selbst nicht ausgenommen sei; so sehr ist das sonst nicht betont worden.⁵⁶⁹ Insbesondere hat er das umfangreiche, im Senat von Rom promulgierte Gesetz vom 7. November 426 über Art und Geltung der verschiedenen Rechtsquellen, zumal der mannigfachen kaiserlichen Äußerungen⁵⁷⁰ formuliert. Damals wurden die Rechtsquellen also in eine vernünftige Ordnung zueinander gebracht, vor allem der Vorrang der allgemeinen Gesetze herausgestellt. Antiochus fiel dabei die schwierige Aufgabe zu, möglichst genau zu sagen, woran man erkennen kann, ob eine kaiserliche Äußerung als allgemeines Gesetz gemeint war.⁵⁷¹

37.2 *Ein Anonymus*

Der namentlich unbekannte Quästor des weströmischen Kaisers, der dessen Gesetz vom 11. Juni 429⁵⁷² und einige weitere entworfen hat, könnte ebenfalls Jurist gewesen sein.⁵⁷³ Auch in diesem Gesetz wird, wie in einem seines Vorgängers von 425/26, Wert

566 CJ 1, 50, 2, ergangen am 14. Okt. 427 in Konstantinopel an ihn als Prätorianerpräfekt.

567 Martindale, PLRE II 557, Art. Hierius 2.

568 Es heißt einleitend: *Suggerente magnificentia vestra docta imperialis auctoritas . . .*

569 Honoré, Law 253.

570 Daraus sind fünf Fragmente erhalten: CJ 1, 14, 3 u. 2; 1, 19, 7; 1, 22, 5; u. CTh 1, 4, 3. Versuch, die einstige Reihenfolge wiederherzustellen, und Übersetzung: M. Fuhrmann u. D. Liebs, *Exempla Iuris Romani – Römische Rechtstexte* (München 1988) 14–19.

571 Wie schwierig das war, zeigt insbesondere CJ 1, 14, 3.

572 CJ 1, 14, 4, wozu wohl auch 11, 71, 5 gehörte, wenn dieser Text auch von den Kompilatoren überarbeitet worden zu sein scheint, Honoré, Law 253 u. Fn. 67.

573 Honoré, Law 253 u. Fnn. 66f.

darauf gelegt, dass die kaiserliche Freigebigkeit nicht private Rechte Dritter verkürzt, was Konstantin ermöglicht hatte und erst Theodosius II. Stück für Stück wieder zurücknahm,⁵⁷⁴ wozu also auch dieser Gehilfe ein wenig beitrug.

37.3 *Firminus*

Die aus der Zeit zwischen Oktober 446 bis Juni 447 in voller Länge erhaltenen sieben Novellen Valentinians III. wurden von ein und demselben Mann formuliert, wohl wieder sein damaliger Quästor. Sie zeigen noch einmal einen Juristen am Werk, was im Westen damals selten war,⁵⁷⁵ und enthalten mehrere weitreichende Neuerungen, insbesondere im Testamentsrecht: das Ehegatten- und das holografische Testament.⁵⁷⁶ Auch das gesetzliche Erbrecht nach Freigelassenen wurde damals reformiert: seine Angehörigen zu Lasten des Freilassers besser gestellt und Widerruf der Freilassung wegen Undanks erschwert.⁵⁷⁷ Weil vor und nach dieser Zeit keine vergleichbaren Reformen im Privatrecht zu verzeichnen sind und der damalige Präfekt Italiens und Africas, Flavius Albinus, schon seit 443 und weiter bis 449 amtierte,⁵⁷⁸ wird der Anstoß zu diesen Reformen nicht vom Präfekten, sondern von diesem juristisch interessierten Quästor ausgegangen sein, der seinerseits zu den beiden Änderungen des Testamentsrechts durch Eingaben hochgestellter Persönlichkeiten angeregt wurde: den *vir spectabilis* Leonius und die *illustris femina* Pelagia,⁵⁷⁹ also beide aus dem Senatsadel, sie aus dem Hochadel. Der Mann bekennt sich nicht zum Christentum; vielmehr lässt das Gesetz gegen Grabschändungen⁵⁸⁰ auf nichtklerikale Einstellung wenn nicht gar heidnische Überzeu-

574 H.J. Wieling, Constantinische Schenkungen, AARC 9 (1993) 267-98.

575 Honoré, Law 270f. Zur Gesetzgebung Valentinians III. nach seiner Hochzeit, als er, dem Knabenalter entwachsen, im Wesentlichen selbst regierte, allgemein ebenda 258-66.

576 NV 21, 1 vom 21. Okt.; u. 21, 2 vom 26. Dez. 446.

577 NV 25; dazu etwa M. Kaser, Das römische Privatrecht II (München ²1975) 139f., 508f. u. 522.

578 Mattingly, PLRE II 53, Art. Albinus 10.

579 Siehe NV 21, 1 pr.; u. 21, 2 pr.

580 NV 23 vom 13. März 447, vor allem im pr.

gungen schließen,⁵⁸¹ die in der Oberschicht von Rom und zumal unter den Juristen dort noch länger verbreitet waren.⁵⁸²

Ob der Mann dem Kaiser noch weiter in höherer Funktion diente, ist nicht auszumachen, solange er nicht identifiziert werden kann. Viele kaiserliche Quästoren machten damals auch im Westen weiter Karriere. Soweit wir von ihrem weiteren Schicksal etwas erfahren, waren sie später öfter Stadt-,⁵⁸³ zumeist aber Prätorianerpräfekten,⁵⁸⁴ zumal die Juristen; zwei beides nacheinander.

581 Honoré, *Law 271*: „... a mixture of paganism and Christianity. ... if not pagan, (dieser Quästor) was neutral or anti-clerical“.

582 v. Haehling *Religionszugehörigkeit 606-08 u. 614f.*; u. Liebs, *Italien 64, 168-74 u. 285 unten*.

583 So Leontius, 354 Quästor des *Caesar* Gallus und 355/56 Stadtpräfekt von Rom, s. Jones, *PLRE I 503, Art. Leontius 22*; Iovius, 361/62 Quästor Julians und 364 Stadtpräfekt von Rom, s. Jones, *PLRE I 464, Art. Iovius 2*; Viventius, 364 Quästor Valentinians und 366/67 Stadtpräfekt von Rom (und 368-71 Präfekt von Gallien), s. Jones, *PLRE I 972, Art. Viventius*, u. S. Schmidt-Hofner, *Die Regesten der Kaiser Valentinian und Valens in den Jahren 364 bis 375 n. Chr.*, *SZ 125 (2008) 498-602*, hier 602; Flavius Eupraxius, 367-70 Quästor Valentinians und 374 Stadtpräfekt von Rom, s. Jones, *PLRE I 299f.*, *Art. Eupraxius*; Lachanius, im späten 4. oder sehr frühen 5. Jahrhundert westlicher Quästor und später Präfekt, wohl Stadtpräfekt von Rom, s. Jones, *PLRE I 491, Art. Lachanius*; Aurelianus, wohl 391 Quästor von Theodosius I. und 393/94 Stadtpräfekt von Konstantinopel (weiter 399 und noch einmal 414-16 Präfekt des Ostens), s. Honoré, *Law 70-73*, u. Jones, *PLRE I 128f.*, *Art. Aurelianus 3*; Florentin, um 395 westlicher Quästor und 395-97 Stadtpräfekt von Rom, s. Jones, *PLRE I 362, Art. Florentinus 2*; Felix, 395-97 westlicher Quästor und 398 Stadtpräfekt von Rom, s. Martindale, *PLRE II 458f.*, *Art. Felix 2*; u. Caecina Decius Albinus Iunior, etwa zwischen 398 und 401 westlicher Quästor oder *magister officiorum* und 402 Stadtpräfekt von Rom, s. Jones, *PLRE I 35f.*, *Art. Albinus 10*. Später ist dieses Karriereschema nicht mehr anzutreffen.

584 So Taurus, 354 kaiserlicher Quästor und 355-61 Präfekt von Italien und Africa, *AE 1934, 159 u. dazu Jones, PLRE I 879f.*, *Art. Taurus 3*; Saturninius Secundus Salutius, in den 340er Jahren Quästor wohl des Konstans und 361-65 sowie 365-67 Präfekt des Ostens, *CIL 1764 = ILS 1255 u. dazu Jones, PLRE I 814-17, Art. Secundus 3*; Nebridius, 360 Quästor, 360/61 Präfekt von Gallien und 365 des Ostens, s. Jones, *PLRE I 619, Art. Nebridius 1*; Viventius, 364 Quästor (366/67 Stadtpräfekt von Rom) und 368-71 Präfekt von Gallien, s. d. vorige Fn.; Fl. Claudius Antonius, zwischen 370 und 373 Quästor, 376/77 Präfekt von Gallien und 377/78 von Italien, s. Jones, *PLRE I 77, Art. Antonius 5*; Ausonius, 375/76 Quästor erst Valentinians und dann auch seines Nachfolgers Gratian und 377-79 Präfekt zunächst von Gallien

Deshalb ist die kürzlich geäußerte Vermutung, er sei mit dem Präfekten von Italien und Africa der Jahre 449 bis 452, Firminus, identisch gewesen,⁵⁸⁵ wohlbegründet. An diesen ergingen 449 und 452 zwei umfangreiche Gesetze⁵⁸⁶ mit weitreichenden privatrechtlichen und zivilprozessualen Neuerungen: im Recht der Verjährung, zumal auch beim Statusrecht, insbesondere der an die Scholle gebundenen Landpächter; ferner zur Ersitzung; im zweiten außerdem zum Mitgiftrecht, Recht der Morgengabe, väterlichen Gewalt und bischöflichen Gerichtsbarkeit. Die Novellen zeigen, dass dem Autor an der Fortbildung des Privatrechts gelegen war. Es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass Firmin, zumal wenn er schon der juristisch gebildete Quästor von 446/47 gewesen war, all diese Neuerungen initiiert hat.

und dann auch Italien und Africa, s. Jones, PLRE I 140 f., Art. Ausonius 7; Proculus Gregorius, wohl 379 Quästor und 383 Präfekt von Gallien, s. Jones, PLRE I 404, Art. Gregorius 9; Maternus Cynegius, 383 Quästor und 384-88 Präfekt des Ostens, s. Honoré, Law 48-52, u. Jones, PLRE I 235 f., Art. Cynegius 3; Virius Nicomachus Flavianus, 388-90 Quästor von Theodosius I., 390-92 Präfekt von Illyrien und Italien und 393/94 noch einmal von Italien, s. CIL VI 1782 = ILS 2948 u. dazu Honoré, Law 58-70, u. Jones, PLRE I 347-49, Art. Flavianus 15; Aurelian, wohl 391 Quästor von Theodosius I. (393/94 Stadtpräfekt von Konstantinopel), 399 Präfekt des Ostens und 414-16 ein zweites Mal, s. d. vorige Fn.; Claudius Postumus Dardanus, 407 Quästor und 408/09 sowie 411-13 Präfekt von Gallien, s. zu ihm oben unter 35.1; Rufius Antonius Agrypnius Volusianus, 408 Quästor und 428/29 Präfekt von Italien und Africa, s. Honoré, Law 234-36, u. Martindale, PLRE II 1184 f., Art. Volusianus 6; Flavius Eustathius, 414-17 Quästor und 420-22 Präfekt des Ostens, s. oben unter 36.2; Antiochus d. Ä., 425/26 Quästor in Ravenna und 427 Präfekt von Illyrien, s. oben unter 37.1; Antiochus Chuzon, 427-430 Quästor und 430/31 Präfekt des Ostens, s. oben unter 36.4; u. Eubulus, 434/35 Quästor und 436 Präfekt von Illyrien, s. oben unter 36.5.

585 Honoré, Law 271. Zu ihm Martindale, PLRE II 471, Art. Firminus 2.

586 NV 27 vom 17. Juni 447; u. 35 vom 15. April 452, also zu Beginn und gegen Ende seiner Amtszeit als Präfekt. Das zweite Gesetz hat viele Neuerungen des ersten korrigiert, weshalb die Interpretatio zum ersten nur kurz auf das zweite verweist.

38. *Anastasius (491–518, Osten)*38.1 *Leontius*

Leontius war ein Sohn des berühmten Beiruter Rechtslehrers Patricius⁵⁸⁷ und kurz wohl auch selbst Rechtslehrer in Beirut. Unter Anastasius ist er 510 n. Chr. als Prätorianerpräfekt des Ostens bezeugt,⁵⁸⁸ ohne dass wir frühere Staatsämter ausmachen können, die er wahrscheinlich auch bekleidet hatte. Ein Edikt in griechischer Sprache von ihm als Präfekt ist erhalten.⁵⁸⁹

39. *Justin (518–527, Osten)*39.1 *Proculus*

Die unter Justin bis kurz vor seinem Tod am 1. August 527, nämlich bis zum 22. April 527 ergangenen Gesetze wurden von ein und demselben Mann formuliert.⁵⁹⁰ Und da Justinian in einer Novelle vom 23. Mai 535⁵⁹¹ und, genauer, Prokop berichten, dass unter Justin Proculus kaiserlicher Quästor war, der dessen Gesetze abfasste (ἔγραφε),⁵⁹² ist der Mann mit Sicherheit zu identifizieren.

587 D. const. Tanta § 9 nach F² = CJ 1, 17, 2 § 9 u. D. const. Δέδωκεν § 9 vom 16. Dez. 533; u. dazu A. Berger, Art. Leontios 7, RE Suppl. 7 (1940) 375 f. Martindale, PLRE II 672 f., Art. Leontius 23, vermengt ihn wieder mit dem gleichnamigen Vater von Justinians Mitarbeiter an den Digesten, Anatolius, und Sohn des Beiruter Rechtslehrers Eudoxius; s. zu diesem Leontius, er längere Zeit Rechtslehrer in Beirut, Berger, Art. Leontios 6, ebenda 373–75.

588 CJ 7, 39, 6, undatiert, aber später als 7, 39, 5 vom 17. Nov. 500; vermutlich auch in dem an einen Leontius ergangenen inschriftlich erhaltenen Gesetz eines unbekanntes Kaisers, Monumenta Asiae minoris antiqua III (Manchester 1931) Nr. 197 (S. 122–29) aus Korykos in Phrygien; u. Joh. Lydus mag. 3, 17, 3. Das Jahr ergibt sich aus Marcell. com. zum Jahr 510 (MGH AA XI = Chron. min. II 97): *Appius patricius exulatus est*, s. Lydus, aaO.

589 K. E. Zachariae von Lingenthal, Anekdoten (Leipzig 1843) 273 f., Nr. 22.

590 Honoré, Tribonian 226–29.

591 NJ 35 pr. a. E.

592 Prok. bella 1, 11, 11 f.

Er starb noch vor dem Kaiser, wie ein spätes Gesetz Justins aus der Zeit bekundet, als sein Neffe Justinian schon Mitherrscher war (ab 1. April 527). Dort wird gesagt, dass er ein früheres Gesetz angelegt hat, eine *pragmatica sanctio*; seine *adiutores* hatten ihn darum gebeten.⁵⁹³ Darin erhielten sie das Recht, einen geeigneten und würdigen Nachfolger zu bestimmen, wenn sie wegen Alters, Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund ihr Amt nicht mehr wahrnehmen konnten; seine Qualifikation musste allerdings der Quästor bestätigen.⁵⁹⁴ Nach einiger Zeit war dieses Recht offenbar mangels hinreichender Kontrolle missbraucht worden und hatte zu Ämterkauf geführt, weshalb es nach seinem Tode stark eingeschränkt, 535 aber von Justinian auf Anregung des damaligen kaiserlichen Quästors Tribonian erneuert wurde.⁵⁹⁵ Prokop sagt auch, dass Proculus gerecht, unbestechlich, Neuerungen abhold war⁵⁹⁶ und den Kaiser in Rechtssachen beriet. Das drückt er in seiner Geheimgeschichte überspitzt aus: bei der Gesetzgebung sei der Analphabet Justin von seinem Quästor Proculus völlig abhängig gewesen, der alles nach eigenem Ermessen entschieden habe.⁵⁹⁷ Nach seinem Tod erhielt er ein Denkmal mit Inschrift auf Erz, deren sechs Verse in der *Anthologia Graeca* als (doch wohl

593 CJ 12, 19, 15 § 2: ... *excelsae memoriae Proculo viro suggerente praecepimus ... ex ipsorum adiutorum petitione idem magnificae memoriae Proculus ad nos rettulit*; s. a. NJ 35 § 5: *a Proculo quidem excelsae memoriae rite est inventa et ad imperiale culmen relata est et ex hoc promulgata*. CJ 12, 19, 13 von Justin allein (ohne Datum) ist noch *Proculo quaestori sacri palatii* inskribiert. Zu alldem Honoré, Tribonian 230. Martindale, PLRE II 924f., Art. Proculus 5, bezieht CJ 12, 19, 15 § 2 zu Unrecht auf 12, 19, 13; dieses Gesetz ist vielmehr in § 1 gemeint, wurde also nicht von Proculus initiiert, sondern allein *ad supplicationem eorumdem adiutorum emissa*.

594 Zum näheren Inhalt des nicht erhaltenen Gesetzes s. CJ 12, 19, 5 § 2 u. NJ 35 § 2.

595 NJ 35 vom 23. Mai 535, §§ 5: *Pragmaticam itaque sanctionem, quae a Proculo ... postea autem per quorundam contentiosam instantiam sublata, renovamus ...*; und 11: ... *ex tua suggestione nostraque liberalitate*.

596 Prok. bella 1, 11, 11-18.

597 Prok. anek. 6, 13. Justin war zwar ungebildet, aber kaum Analphabet, als der er unter Anastasius schwerlich zum Chef der Palastgarde avanciert wäre, H. Leppin, in: Prokop, Anekdoten (Düsseldorf 2005), Erläuterungen S. 295 zSt. Auch Abhängigkeit von Beratern war eine gängige Polemik, Leppin, aaO. 296.

fiktives) Selbstzeugnis erhalten sind:⁵⁹⁸ Sohn des Paulus⁵⁹⁹ und aus Byzanz stammend, habe ihn der kaiserliche Hof aus dem Justizpalast, wo er mit seinem Talent gegläntzt habe, offenbar als Anwalt vermutlich beim Gericht des Präfekten des Ostens, herausgerissen, damit er der getreue Sprecher des mächtigen Kaisers werde, wofür er reichen Lohn empfangen habe. Schließlich habe er die Rutenbündel der Konsuln erlangt;⁶⁰⁰ da er in den Konsularfasten fehlt, offenbar ein Honorarkonsulat.

Den juristischen Fachmann verraten auch die von ihm entworfenen Gesetze.⁶⁰¹ Sie betreffen oft Privat- und Zivilprozessrecht,⁶⁰² sind ausgewogen und auch bei komplexen Rechtsfragen juristisch sauber ausgearbeitet.⁶⁰³ Besonderer Wert ist auf allgemeine Geltung der Gesetze und Ausschaltung kaiserlicher beziehungsweise behördlicher Willkür gelegt: auch Anrufung des Kaisers soll den Ablauf einer Rechtsmittelfrist nicht hindern;⁶⁰⁴ und wenn ein Gericht die bei ihm anhängige Sache dem Kaiser zur Entscheidung vorlegt, soll nicht er entscheiden, sondern ein vom Kaiser betimmtes Dreiergremium, bestehend aus zwei besonders hochangesehenen Männern⁶⁰⁵ und dem kaiserlichen Quästor.

Proculus hat seinen Kaiser auch in außenpolitischen Fragen beraten, vielleicht nicht weitsichtig genug. Damals war der Perserkönig auf einen umfassenden Friedensvertrag mit den Römern bedacht; und im Rahmen dessen, auch aus innenpolitischen Grün-

598 Anthol. Gr. 16, 48, 1-4: Πρόκλος ἐγὼ Παύλου Βυζάντιος, ὃν περὶ δῶμα / τηλεθάοντα Δίκης βασιλῆϊος ἤρπασεν αὐλή, / ὄφρ' εἶην στόμα / πιστὸν ἐρισθενέος βασιλῆος. / ἀγγέλλει δ' ὅδε χαλκός, ὅσον γέρας / ἐστὶν ἀέθλων.

599 Zu diesem Martindale, PLRE II 853, Art. Paulus 27: wie die Inschrift ergibt (s. d. folgende Fn.), ein *vir illustris*, vermutlich mit entsprechendem Amt.

600 Anthol. Gr. 16, 48, 5f.: τὰ μὲν εἴκελα πάντα καὶ υἱεὶ καὶ γενετῆρι / ἐν δ' ὑπάτων ῥάβδοισι πάσις νίκησε τοκῆα. Dazu Martindale, PLRE II 924.

601 Honoré, Tribonian 226-30.

602 CJ 4, 30, 13 (ohne genaueres Datum); 5, 27, 7 vom 9. Nov. 519; 7, 63, 4 vom 28. Mai 520; 5, 4, 20 (zwischen 520 u. 524, Honoré, Tribonian 10); 6, 22, 8 vom 1. Juni 521; 1, 3, 40 mit 6, 23, 23 vom 19. Nov. 524; 7, 39, 7 vom 1. Dez. 525; u. 5, 3, 19 (ohne genaueres Datum, aber wohl Sommer 527).

603 Siehe etwa das Gesetz über die Verjährung, CJ 7, 39, 7.

604 CJ 7, 63, 3 vom 1. Dez. 518.

605 CJ 7, 62, 34: ... *duo magnifici viri vel patricii vel consulares vel praefectorii*.

den wünschte er, dass Justin seinen zum Nachfolger ausersehenen Sohn Chosrau adoptiere. Justin und sein faktisch mitregierender Neffe Justinian waren darüber hocheifrig und wollten den Vertrag schließen, doch riet Proculus von einer Adoption nach römischem Recht ab; ihm schien die Sache zu gefährlich, eine Falle, weil Chosrau dann auch in Byzanz die Nachfolge des kinderlosen Justin würde beanspruchen können. Das wäre nach römischem Recht nicht korrekt gewesen, da das römische Kaisertum de jure keine Erbmonarchie war, obwohl, wenn ein neuer Kaiser zu bestimmen war, das dynastische Element immer eine Rolle spielte, meist sogar die entscheidende. Aber hier ging es darum, ob die Perser aus einer solchen Adoption Ansprüche ableiten würden. Jedenfalls leuchteten die Argumente des Proculus für eine Ablehnung des Vorschlags den Maßgeblichen in Byzanz ein.⁶⁰⁶ Chosrau solle sich mit einer Adoption nach der Art, wie sie einem Barbaren zukommt, begnügen, also durch Waffenleihe wie kürzlich bei Theoderichs Schwiegersohn Eutharich.⁶⁰⁷ Als beim Treffen der Gesandtschaften an der Grenze, nachdem schon ein anderer Streitpunkt zu Spannungen geführt hatte, dies den persischen Gesandten eröffnet wurde, empfanden sie und insbesondere Chosrau selbst, der in der Nähe weilte, das als Beleidigung. Es kam zum Krieg, der bis 532 andauerte;⁶⁰⁸ und 540 nahm ihn Chosrau wieder auf, mit verheerenden Folgen für Byzanz bis 561.⁶⁰⁹

Prokop bezeugt in seiner Geheimgeschichte aber auch an Hand eines Vorfalles den unbestechlichen und zugleich mutigen Gerechtigkeitssinn des Proculus. Der praktisch mitregierende Neffe Justinian begünstigte die Zirkuspartei der Blauen, die sich zahlreiche Übergriffe erlaubten. Als er einmal auf den Tod erkrankt war, ging

606 Dazu H. Börm, Prokop und die Perser (Stuttgart 2007) 312-17 m. weitt. Nachww.

607 Cassiod. var. 8, 1, 3; zu Eutharich s. Martindale, PLRE II 438, Art. Eutharicus Cilliga.

608 Prok. bella 1, 11 u. 12-22; u. dazu B. Rubin, Das Zeitalter Justinians I (Berlin 1960) 259-97; G. Greatrex, Rome and Persia at war, 502-532 (Leeds 1998) 135-212; Mazal, Justinian 48-50; u. Meier, Das andere Zeitalter 191-98.

609 Prok. bella 2, 3-30; u. dazu Rubin, Das Zeitalter 324-71; Mazal, Justinian 112-23; u. Meier, Das andere Zeitalter 313-20.

der Stadtpräfekt gegen die Täter nach dem Gesetz vor und ließ viele hinrichten; doch genas Justinian und wollte sich, so Prokop, jetzt rächen. Er habe durch Folter Beschuldigungen gegen den Stadtpräfekten erpresst, die ein Todesurteil gerechtfertigt hätten. Nur Proculus habe es gewagt, im kaiserlichen Rat offen dagegen Stellung zu nehmen, und den Mann für unschuldig erklärt, wenn er auch nicht habe verhindern können, dass er verbannt wurde und sich, wie Prokop sagt, am Verbannungsort vor gedungenen Mördern in einem Kloster verstecken musste.⁶¹⁰ Wenn Proculus' Tod im Amt damit hätte in Verbindung gebracht werden können, hätte Prokop sich wohl nicht entgehen lassen, auch das anzuprangern. Der kaisertreue Johannes Lydus preist ebenfalls die Gerechtigkeit des Proculus.⁶¹¹

40. Justinian (527–565)

40.1 Leontius

Der Beiruter Rechtslehrer Leontius, den schon Kaiser Anastasius in höchste Staatsämter berufen hatte (oben 38.1), diente auch Justinian. 528 berief er offenbar diesen Leontius zum Mitglied der Kommission zur Herstellung des Codex Justinianus.⁶¹² Dadurch erfahren wir, dass er damals Heermeister (*magister militum*) war; und da die Kommission in der Hauptstadt arbeitete, vermutlich einer der beiden Hofgeneräle, *magister militum praesentalis*;⁶¹³ 529 war er nicht mehr beim Militär. 528 (und 529) war er auch Konsular; da

610 Prok. anek. 9, 35–42, bes. 41. Vergleichbare Vorfälle unter Valentinian I. schildert Amm. 27, 7, 6f.; s.a. 28, 1, 25. Damals waren dem aufrechten Quästor allerdings volle Erfolge beschieden.

611 Joh. Lydus mag. 3, 20, 10.

612 CJ const. Haec § 1, an zweiter Stelle genannt: *Leontium virum sublissimum magistrum militum ex praefecto praetorio consularem atque patricium*; ein gutes Jahr später, CJ const. Summa § 1, ist das Heermeisteramt nicht mehr genannt. Martindale, PLRE II 673f., Art. Leontius 27, trennt diesen Leontius von dem Präfekten von 510 (o. 38.1), ohne Identität auch nur zu erwägen, gerät dadurch aber in Schwierigkeiten mit der Präfektur. Er hält wohl für ausgeschlossen, dass ein Rechtslehrer auch Heermeister werden kann.

613 Insoweit kann Martindale, PLRE II 674, Art. Leontius 27, gefolgt werden.

sich sein Konsulat in den Fasten jedoch nicht findet, muss es sich um ein Honorarkonsulat gehandelt haben. Außerdem war er 528 *patricius*. Wann er all das wurde, wissen wir nicht, Heermeister aber kaum schon unter Anastasius, vielleicht unter Justin. Ende 533 war er wohl nicht mehr unter den Lebenden,⁶¹⁴ zumindest nicht mehr im Herbst 534 bei Einführung des überarbeiteten Codex, da er dazu nicht mehr erwähnt ist.⁶¹⁵

40.2 Thomas

Nachfolger des Proculus im Amt des kaiserlicher Quästors wurde Thomas, Anfang 528 erstmals bezeugt.⁶¹⁶ Da der besondere Stil der von ihm formulierten Konstitutionen aber schon in dem erwähnten Gesetz aus den letzten Monaten Justins wahrzunehmen ist, worin Proculus als verstorben bezeichnet wird,⁶¹⁷ und Justinian als seinen ersten Quästor Tribonian bestellt haben soll,⁶¹⁸ scheint Thomas formell noch von Justin eingestellt worden zu sein, wenn Justinian, der damals wie gesagt schon offiziell mitregierte, an seiner Wahl auch beteiligt gewesen sein wird; inwieweit, ist schwer zu sagen. Seine Konstitutionen weisen auch Thomas als Juristen aus.⁶¹⁹ In dem Gesetz vom 13. Februar 528, das die justinianische Kodifikation einleitete, wird er in die damit eingesetzte Kommission zur Herstellung des Codex Justinianus berufen, und zwar an fünfter Stelle unter zehn Mitgliedern:⁶²⁰ *virum gloriosissimum quaestorem sacri nostri palatii et ex consule*; er war also wie Proculus auch Honorarkonsul. Seine Texte sind zurückhaltend bis farblos auf die Sache konzentriert; mehrere umfangreiche Gesetze vom 1. Juni 528 enthalten weitreichende Neuerungen im Beweis-, Familien-

614 CJ 1, 17, 2 § 9 = D. const. Tanta § 9 nach F² u. D. const. Δέδοκεν § 9 vom 16. Dez. 533 spielt er keine Rolle, vielleicht weil verstorben.

615 CJ const. Cordi § 2 nennt ihn nicht mehr; s. dazu Berger, RE Suppl. 7, 376 Z. 27-31.

616 CJ const. Haec vom 13. Feb. 528, § 1; zu ihm Honoré, Tribonian 47, 52, 232-36 u. 245; u. Martindale, PLRE III B 1314f., Art. Thomas 3.

617 CJ 12, 19, 15; u. dazu Honoré, Tribonian 235.

618 So jedenfalls Prok. anek. 20, 16. Die Ernennung von Thomas rechnete er ihm also noch nicht zu.

619 Honoré, Tribonian 232-34.

620 CJ const. Haec § 1.

und Erbrecht.⁶²¹ Aus der Zeit nach Vollendung des Codex und Justinians Einföhrungsgesetz dazu vom 7. April 529 mit Dank an alle Mitarbeitern⁶²² ist keine Konstitution mit seinen Stilmerkmalen mehr erhalten; die zeitlich nlichsten, alle vom 17. September 529, wurden von seinem Nachfolger konzipiert (s. sofort).

Thomas war Heide; und in der Tat enthalten die von ihm formulierten Gesetze keinerlei Bekenntnis zum christlichen Glauben. Im Sommer 529 fiel dadurch auch er Justinians Säuberung des Reiches von heidnischen Elementen⁶²³ zum Opfer. Auch die heidnischen Leiter der bis dahin fortbestandenen Philosophenschulen in Athen mussten nach Persien auswandern; Chosrau war im Gegensatz zu Justinian tolerant. Damals wurde auch Thomas verhaftet,⁶²⁴ möglicherweise auch exekutiert.⁶²⁵ Vielleicht war er aber auch der *vir illustris* Thomas der byzantinischen Delegation, die 532 einen ewigen Frieden mit Chosrau aushandelte.⁶²⁶ Im Mai 535 jedenfalls lebte er nicht mehr und ehrte Justinian sein Andenken.⁶²⁷

40.3 Tribonian

Der einflussreichste Jurist der römischen Kaiserzeit war Tribonian.⁶²⁸ Er stammte aus Pamphylien. Seine nichtsenatorische Familie war auch nicht besonders wohlhabend, aber intellektuelle Fähigkeiten und Bildung waren geschätzt; und das schlug sich auch bei ihm nieder, dessen umfassende Bildung mehrmals gerühmt wird.⁶²⁹

621 Honoré, Tribonian 234 f., Einzelnachweise Fnn. 132 ff., bes. 136.

622 CJ const. Summa § 2.

623 Dazu etwa Mazal, Justinian 201-03; u. zumal Meier, Das andere Zeitalter 202-09.

624 Theophan. chronogr. zum Jahr 6022, S. 180 d. Ausg. C. de Boor I (Leipzig 1883).

625 So Joh. Malalas chronogr. 18, S. 449D d. Ausg. L. Dindorf (Bonn 1831); Malalas übertreibt aber öfter.

626 Prok. bella 1, 22, 1-15 u. dazu Martindale, PLRE III B 1315, Art. Thomas 4.

627 NJ 35 vom 23. Mai 535, pr.: . . . *temporibus Thomae gloriosissimae recordationis*, . . .

628 Zu ihm bes. B. Kübler, Art. Tribonianus 1, RE VI A 2 (1937) 2419-26; Honoré, Tribonian; u. Mattingly, PLRE III B (1992) 1335-39, Art. Tribonianus 1.

629 Prok. bella 1, 24, 11 u. 16; u. Joh. Lydus mag. 3, 20, 10; dazu Honoré, Tribonian 41 u. 43 f.

Er beherrschte Latein ebenso wie Griechisch.⁶³⁰ Ein Studium der Jurisprudenz, das er vermutlich in Beirut absolvierte,⁶³¹ war Voraussetzung für die erste von ihm bezeugte berufliche Stellung: Anwalt beim (abgesehen vom kaiserlichen) höchsten Gericht des oströmischen Reiches, dem des Prätorianerpräfekten⁶³² des Ostens mit Sitz in Konstantinopel; offenbar ist dieser und nicht der weniger bedeutende Präfekt des Illyricum mit Sitz in Sirmium gemeint.

In kaiserlichen Diensten ist Tribonian erstmals am 13. Februar 528 bezeugt, nämlich als Mitglied von Justinians erster Gesetzgebungskommission, hier an sechster Stelle unter zehn. Seine Stellung ist mit den Worten beschrieben *vir magnificus magisteria dignitate inter agentes decoratus*.⁶³³ Das ist die eines zur Verwendung bereit stehenden, titularen *magister officiorum*.⁶³⁴ Denn da nach ihm Konstantin genannt ist, und zwar als *comes* (wohl *sacrarum*) *largitionum* (*inter agentes* . . . , also gleichfalls nur titular), die *magistri scrinii* aber nach Ausweis der Notitia dignitatum erst nach dem *comes sacrarum largitionum* rangierten,⁶³⁵ kann Tribonian nicht lediglich (titularer) Vorsteher einer der vier kaiserlichen Zentralkanzleien (*magister scrinii*) gewesen sein. Der *magister officiorum* rangierte dagegen vor diesem *comes*. Im 15 Monate späteren Einführungsgesetz zum vollendeten Codex Justinianus ist seine Stellung unverändert; auch bei den anderen hat sich nur wenig geändert.⁶³⁶

Aber schon im Herbst 529 treffen wir ihn im Amt des kaiserlichen Quästors,⁶³⁷ war er also Thomas (soeben 40.2) nachgefolgt.

630 Honoré, Tribonian 41–44.

631 Honoré, Tribonian 43f.

632 Suda lex. Art. Τριβωνιανός (T 956), Ausg. Ada Adler IV (Stuttgart 1971) S. 588; u. dazu Honoré, Tribonian 44 u. 64f.

633 CJ const. Haec § 1.

634 Honoré, Tribonian 44f., arbeitet den titularen Charakter des *magister*-Amtes zutreffend heraus, ohne freilich klarzustellen, ob der *magister officiorum* gemeint ist oder ein *magister scrinii*.

635 Not. dign. or. 13 u. 19 sowie occ. 11 u. 17.

636 CJ const. Summa vom 7. April 529, § 2. Leontius ist nicht mehr *magister militum*; Basilides ist jetzt Präfekt von Illyrien; und Theophilus nicht mehr *comes sacri nostri consistorii*, dafür aber *ex magistro* und *vir illustris* statt lediglich *clarissimus*.

637 CJ 7, 63, 5 vom 17. Nov. 529, Inskription. Damals scheint er schon länger als zwei Monate im Amt gewesen zu sein, Honoré, Tribonian 47f.

In dieser Eigenschaft scheint Tribonian es gewesen zu sein, der den Kaiser davon überzeugte, es nicht beim Codex zu belassen, der nur ein fragmentarisches Bild des damals geltenden römischen Rechts bot, lediglich anlassgebundene kaiserliche Rechtsauskünfte und Novellen, wenngleich all das in großer Zahl. Der Codex Justinianus, in mehrerlei Hinsicht wesentlich anspruchsvoller als der Codex Theodosianus, für den man ein Jahrhundert zuvor mehr als acht Jahre benötigt hatte, war soeben in 15 Monaten bewältigt worden, was insbesondere dem Talent Tribonians zu verdanken war.⁶³⁸ So konnte man jetzt auch die damals liegengebliebene umfassendere Aufgabe mit Aussicht auf Erfolg in Angriff nehmen: an Hand der Rechtsliteratur die ganze römische Rechtsordnung in vom Kaiser autorisierter Gestalt festzuhalten. Justinian legte die Ausführung der lange Zeit für unmöglich gehaltenen Aufgabe⁶³⁹ ganz in die Hand Tribonians, der eine Kommission aus Rechtslehrern und Anwälten am obersten Gericht, wie gesagt dem Gericht des Präфекten des Ostens, nach seinem Ermessen zusammenstellen sollte. Der Kaiser ließ sich die Mitglieder im Großen Palast vorstellen, billigte sie, betonte jedoch, dass Tribonian die Arbeit weiterhin steuern solle;⁶⁴⁰ sie wurde in Räumen des Palasts verrichtet. Als

638 Justinian sagt in dem Gesetz, das die Digesten in Angriff zu nehmen befiehlt, D. const. Deo auctore = CJ 1, 17, 1 vom 15. Dez. 530, an Tribonian gerichtet, in § 3: *Et ad tuae sinceritatis optimum respeximus ministerium . . . ingeni tui documentis ex nostri codicis ordinatione acceptis . . .* Wie Tribonian diese Aufgabe bewältigte, dazu s. neuestens T. Honoré, How Tribonian organized the compilation of Justinian's Digest, in: ders., Justinian's Digest – Character and compilation (Oxford 2010) 8–45 (zuerst 2004).

639 D. const. Deo auctore = CJ 1, 17, 1 § 2: . . . *quod nemo neque sperare neque optare ausus est, res quidem nobis difficillima, immo magis impossibilis videbatur*; u. D. const. Tanta = CJ 1, 17, 2 vom 16. Dez. 533, pr.: . . . *quod nemo ante nostrum imperium unquam speravit neque humano ingenio possibile esse penitus existimavit*. Die Worte erinnern daran, dass Theodosius es für möglich gehalten hatte, aber gescheitert war.

640 D. const. Deo auctore = CJ 1, 17, 1 § 3: . . . *tibique primo et hoc opus commisimus . . . et iussimus quos probaveris tam ex facundissimis antecessoribus quam ex viris disertissimis togatis fori amplissimae sedis ad sociandum laborem eligere. His itaque collectis et in nostrum palatium introductis nobisque tuo testimonio placitis totam rem faciendam permissimus, ita tamen, ut tui vigilantissimi animi gubernatione res omnis celebretur*; s. a. § 14: *Haec igitur omnia Deo placido facere tua prudentia unum cum aliis facundissimis viris studeat . . .*

kaiserlicher Quästor war Tribonian 530/31 auch mit der Ausführung großzügiger Schenkungen an den Asketen Sabas befasst.⁶⁴¹

Im Januar 532 brach der Nika-Aufstand aus, in dessen Verlauf die Regierenden übers Meer zu fliehen erwogen; das hätte das Ende nicht nur des Digesten-Projekts, sondern wohl auch seines hauptsächlichlichen Förderers Tribonian bedeutet, der beim Volk besonders verhasst war. Die tapfere Haltung der Kaiserin rettete die Kontinuität der Regierung und damit auch das Projekt,⁶⁴² aber Tribonian verlor sein Quästorenamt, am 14. Januar 532.⁶⁴³ Die Arbeit an den Digesten konnte er jedoch im Kaiserpalast fortführen, von da an ohne dem Kaiser in kurzen Abständen Bericht erstatten zu müssen, insbesondere über Meinungsstreitigkeiten in den klassischen Juristenschriften und Fragen der Fortgeltung dort vorgefundener Rechtssätze. Den Herrscher interessierte jetzt mehr der Neubau der Hagia Sophia, die beim Aufstand völlig zerstört worden war;⁶⁴⁴ die Kommission überließ er weithin sich selbst.⁶⁴⁵ So entschied sie das meiste jetzt allein und konnte die Arbeit effizienter organisieren. Nach knapp zwei weiteren, insgesamt also drei Jahren, am 16. Dezember 533 konnte der Kaiser das fertige Werk

641 Kyrill von Skythopolis *vita Sabae* 73 a. E. Mattingly, PLRE III B 1336, gibt unter Berufung darauf an, Tribonian werde „(in 530/531) as accompanying Justinian to the Magnaura palace“ erwähnt, doch ist εἰς τὴν καλουμένην Μαγναῦραν dort auf Sabas zu beziehen; dieser zog sich nach Magnaura etwa 10 km westlich der Stadt zurück, während Justinian seine Wünsche zu erfüllen sich mit Hilfe seines Quästors Tribonian beeilt habe.

642 Prok. bella 1, 24, 32-38; u. dazu H.-G. Beck, *Kaiserin Theodora und Prokop* (München 1986) 38f.; P. Cesaretti, *Theodora. Herrscherin von Byzanz* (deutsch Düsseldorf 2004) 208-33; u. J. A. Evans, *The empress Theodora partner of Justinian* (Austin 2002) 40-47.

643 Prok. bella 1, 24, (11 u.) 16-18; u. 1, 25, 1; Joh. Malalas *chronogr.* 18, S. 475B d. Ausg. L. Dindorf; *Chronicon paschale* zum Jahr 532 Anfang, S. 621 Ausg. L. Dindorf (Bonn 1832) bzw. 116 d. engl. Übers. M. u. M. Whitby, *Chronicon paschale 284-628 AD translated with notes and introduction* (Liverpool 1989).

644 Prok. aedif. 1, 20-78, bes. 67 ff.

645 Die kaiserlichen Entscheidungen von Klassikerkontroversen hören fast auf. Im zweiten der drei Jahre gab es nur noch einen einzigen Termin mit – freilich vielen – Reformkonstitutionen zum klassischen Recht: der 18. Okt. 532; und ebenso im dritten: der 17. Nov. 533 mit einer einzigen Konstitution, s. P. Krüger, *CJ ed. ster.*¹⁰, Appendix I S. 509.

in Kraft setzten. Im Einführungsgesetz von diesem Tage wird er nicht müde, Tribonians Verdienste am Zustandekommen des für unmöglich Gehaltenen zu rühmen: seine umfassenden Kenntnisse, Bücherschätze, Organisationsgabe, zupackende Art, Arbeitskraft und Loyalität.⁶⁴⁶

Nach Abschluss der Hauptarbeit an den Digesten, aber noch vor ihrer endgültigen Fertigstellung und Publikation trug der Kaiser dem erneut gepriesenen Tribonian schließlich auf, zusammen mit den Rechtslehrern Theophilus an der Hochschule von Konstantinopel und Dorotheus an der Rechtsschule von Beirut, ein neues, nunmehr kaiserliches Anfängerlehrbuch aus den vorhandenen, insbesondere dem gajanischen gleichfalls in vier Büchern herzustellen, das gleichfalls *Institutiones* heißen sollte, aber *Institutiones Iustiniani*; es hatte auch über die wichtigsten eigenen Reformgesetze zu informieren. Die Kommission bewältigte die kleinere Aufgabe so schnell, dass das Ergebnis noch vor den Digesten, nämlich am 21. November 533 promulgiert werden konnte. Damals hatte Tribonian wieder ein Staatsamt inne, nämlich das des – wirklichen – Chefs der kaiserlichen Zivilverwaltung, des *magister officiorum*;⁶⁴⁷ das

646 D. const. Tanta = CJ 1, 17, 2, an den Senat und alle Völker gerichtet, pr.: ... *et omne studium Triboniano viro excelso magistro officiorum et ex quaestore sacri nostri palatii et ex consule credidimus eique omne ministerium huiusmodi ordinationis imposuimus, ut ipse una cum aliis illustribus et prudentissimis viris nostrum desiderium adimpleret. ...*; §§ 1: ... *maximum opus adgredientes ipsa vetustatis studiosissima opera iam paene confusa et dissoluta eidem viro excelso permisimus tam colligere quam certo moderamini tradere. Sed cum omnia percontabamur, a praefato viro excelso suggestum est ...*; 9: *Quae omnia confecta sunt per virum excelsum nec non prudentissimum magistrum ex quaestore et ex consule Tribonianum, qui similiter eloquentiae et legitimae scientiae artibus decoratus et in ipsis rerum experimentis emicuit nihilque maius nec carius nostris unquam iussionibus duxit; ...*; 11: *et ideo Triboniano viro excelso, qui ad totius operis gubernationem electus est, ... mandavimus ...*; u. 17: *Antiquae autem sapientiae librorum copiam maxime Tribonianus vir excellentissimus praebuit, in quibus multi fuerant et ipsis erudissimis hominibus incogniti, ...*; vgl. Inst. const. Imperatoriam § 2: ... *opus desperatum quasi per medium profundum euntes ... adimplevimus.*

647 All das ist dem Einführungsgesetz zu den Institutionen formell Justinians zu entnehmen, Inst. const. Imperatoriam vom 21. Nov. 533, bes. § 3: ... *Triboniano viro magnifico magistro et ex quaestore sacri palatii nostri nec non ...*, *quorum omnium sollertiam et legum scientiam et circa nostras iussiones fidem iam ex multis rerum argumentis accepimus, ...* Honoré, Tribonian 57, meint, auch dieser *magis-*

neue Amt ist auch am Anfang des Einführungsgesetzes zu den Digesten genannt, das einen knappen Monat später erging.⁶⁴⁸ Mittlerweile war Tribonian zudem Honorarkonsul,⁶⁴⁹ was auch im Einführungsgesetz zur Neuauflage des Codex Justinianus vom 16. November 534 verzeichnet ist;⁶⁵⁰ Tribonian hatte nach Promulgation auch der Digesten den Auftrag bekommen, den Codex auf den neuesten Stand zu bringen, nämlich die durch die Digesten veranlasste Reformgesetzgebung einzuarbeiten.

Wenig später, spätestens am 1. Januar 535 war Tribonian obendrein wieder kaiserlicher Quästor,⁶⁵¹ jetzt also zum zweiten Mal. Die Häufung der beiden hohen Ämter dauerte jedoch nur kurz. Spätestens im März 535 war Hermogenes – zum zweiten Mal – *magister officiorum*; er hatte dieses Amt schon unmittelbar vor Tribonian innegehabt, seit 529.⁶⁵² Letzterer war seit dem Frühjahr 535 nur mehr Quästor. In dieser Funktion konzipierte er bis 542 mehr als 100 Novellen, vor allem zur Abrundung der Kodifikation und zu Neuerungen im Kirchenrecht. Denn erst jetzt zeigte sich in vollem Umfang, wie viel von dem in Digesten, Institutionen und den älteren Texten des Codex rezipierten alten Recht den neuen Zuständen angepasst werden musste. Allerdings ergingen diese Novellen unter dem Einfluss des zwar gleichfalls im Januar 532 abgesetzten, aber schon vor Tribonian rehabilitierten Präfekten Johannes des Kappadokers⁶⁵³ meist in griechischer Sprache, während

ter „may still be titular *inter agentes*“ wie 528 und 529, was aber einer Degradierung gleichgekommen wäre, während Justinian seinen treuen Helfer gerade erhöhen wollte; so im Ergebnis auch Mattingly, PLRE III B 1337, Art. Tribonianus 1. Auch in D. const. Omnem, gleichfalls vom 16. Dez. 533, § 2, heißt es lediglich . . . *Tribonianum virum magnificum magistrum et ex quaestore sacri palatii nostri et ex consule* . . .; ebenso CJ const. Cordi vom 16. Nov. 534, § 2.

648 D. const. Tanta = CJ 1, 17, 2 pr., ebenso D. const. Δέδωκεν pr.

649 D. const. Tanta = CJ 1, 17, 2 pr.; u. const. Omnem § 2.

650 CJ const. Cordi § 2.

651 Honoré, Tribonian 57, schließt das aus dem Stil der von da an ergangenen Novellen; ausdrücklich sagt es NJ 23 vom 3. Jan. 535 (und nicht wie überliefert 536, Ernest Stein, Histoire du bas-Empire II [Paris 1949] 805–10, Excursus K; zustimmend auch Mattingly, PLRE III B, Art. Tribonian, 1337): *Triboniano illustri magistro officiorum et quaestori sacri palatii*.

652 NJ 2 vom 16. März 535 Ἐρμογενεὶ τῷ ἐνδοξοτάτῳ μαγίστρῳ τῶν θείων ὀφφικίων . . . Zu ihm Mattingly, PLRE III A 590–93, Art. Hermogenes 1.

653 Zu ihm Mattingly, PLRE III A 627–35, Art. Fl. Ioannes 11.

Tribonian das bei Rechtstexten traditionelle Latein bevorzugt hatte.⁶⁵⁴ Als besonderen Gunsterweis erhielt er im Herbst 537 zusätzlich die Appellationsgerichtsbarkeit an Kaisers Statt in allen Sachen, in denen gegen eine Entscheidung eines staatlichen Gerichts in Sizilien Berufung oder sonst ein Einspruch eingelegt worden war; das Ergebnis war freilich dem Kaiser zu berichten und seine Genehmigung behielt er sich vor.⁶⁵⁵ Auch Bestätigungen der Wahl hoher Kommunalbeamter auf Sizilien sollte der Quästor vornehmen, wieder vorbehaltlich kaiserlicher Genehmigung. Schließlich sollte er alle zweifelhaften Rechtsfragen entscheiden.⁶⁵⁶ Das ausnahmsweise in des Kaisers erster Hochsprache, Latein, ergangene Gesetz gipfelt in einem Loblied auf Tribonians Verdienste um die Gesetzgebung, beginnend mit der Feststellung des Herrschers, dass er es war, der Tribonian befördert und ihn dem Gesetzgebungswerk – hier sind die *Digesten* gemeint – vorgesetzt hat:

... tua sublimitate ..., quam nos proveximus, quam legitimo operi praeposuimus, cuius opere atque industria omnis legum ambiguitas, omnis latitudo in praesentem concordiam et pulchram breviter pervenit.

Tribonian starb im Amt⁶⁵⁷ vermutlich im Herbst 542 an der damals auch in Konstantinopel wütenden, aus Persien eingeschleppten Pest.⁶⁵⁸ Prokop berichtet, der Kaiser habe nach seinem Tod einen Teil seines Vermögens konfisziert, obwohl er Nachkommen hatte, einen Sohn und nicht wenige Enkel.⁶⁵⁹ Folgt man diesem Autor, so hatte Tribonian sich in beträchtlichem Umfang unrechtmäßig bereichert.⁶⁶⁰ Auch Malalas berichtet zum Nika-Auf-

654 Honoré, Tribonian 58f. Dass der Kaiser ihn am Ende noch in den Patriziat erhoben haben könnte, welche Deutung ein Siegel zu ermöglichen schien, Honoré, Tribonian 58, ist wohl abzulehnen, Mattingly, PLRE III B 1341, Art. Tribunas 2.

655 NJ 75 = 104, bes. § 1; u. dazu Honoré, Tribonian 58.

656 Beides § 2 von NJ 75 = 104.

657 Prok. bella 1, 25, 2; u. Prok. anek. 20, 17.

658 Zu ihr zumal Meier, Das andere Zeitalter 321-41. Zu Todeszeit und -ursache Honoré, Tribonian 60-64.

659 Prok. anek. 20, 17.

660 Prok. bella 1, 24, 16, worauf Prok. anek. 20, 17 noch einmal verweist, beides erst nach Tribonians Tod verfasst. Der Vorwurf, in Ausübung eines öffentlichen Amtes zu treffende Entscheidungen, hier für dieses oder jenes Gesetz,

stand, dass außer dem Prätorianerpräfekten des Ostens, Johannes dem Kappadoker, und vor dem Stadtpräfekten Eudämon, der sich durch Todesurteile gegen sieben Randalierer der Zirkusparteien unbeliebt gemacht und den Aufstand erst ausgelöst hatte, auch Tribonian als kaiserlicher Quästor beim Volk verhasst war;⁶⁶¹ Justinian trug dem Rechnung, indem er alle drei alsbald ihrer Ämter enthob.⁶⁶² Der Konfiskation wird ein reguläres, nach seinem Tod eingeleitetes Verfahren vorausgegangen sein. Dieses aber müsste Taten zum Gegenstand gehabt haben, die, was die Folgen für das Vermögen betrifft, auch noch nach dem Tod des Delinquenten geahndet werden konnten, was bei Hochverrat,⁶⁶³ Häresie⁶⁶⁴ und Korruption⁶⁶⁵ der Fall war. Aber Heide und Atheist, der den christlichen Glauben nach Kräften bekämpft hätte, wie das Suda-Lexikon behaupten sollte,⁶⁶⁶ war er schwerlich;⁶⁶⁷ er hatte sich offenbar wirklich unrechtmäßig bereichert.⁶⁶⁸

regelrecht zu verkaufen, war ein verbreiteter Topos in der Kunst der Invektive.

661 Joh. Malalas chronogr. 18, S. 475B Ausg. Dindorf.

662 Joh. Malalas chronogr. 18, S. 475B Ausg. Dindorf; Chronicon paschale z.J. 532 Anfang, S. 621 Ausg. Dindorf; u. – ohne Eudämon – Prok. bella 1, 24, 17.

663 Siehe Th. Mommsen, Römisches Strafrecht (Leipzig 1899) 592 u. 1007f., allerdings nur für die republikanische Zeit, verfehlt zur *laesa maiestas* in der Kaiserzeit, s. Mod. 2 poen. D. 48, 2, 20; u. Macer 2 publ. D. 48, 16, 15 § 3.

664 Gratian CTh 16, 7, 3 = CJ 1, 7, 2 vom 21. Mai 383; u. dazu Mommsen, Strafrecht 604 Fn. 3.

665 Cerv. Scaev. 4 reg. D. 48, 11, 2; Pap. 36 quaest. D. 48, 13, 16; Mod. 2 poen. D. 48, 2, 20; u. Theodosius I. CTh 9, 27, 4 = CJ 9, 27, 2 vom 23. Aug. 382; s. a. Macer 2 publ. D. 48, 16, 15 § 3; Diokl. CJ 4, 17, 1 u. LRV CH 2 vom 27. April u. 25. Sept. 294; dazu Mommsen, Strafrecht 731; allgemein S. 66–68.

666 Suda lex. Art. Τριβωνιανός (T 956), Ausg. Adler IV 588.

667 Honoré, Tribonian 64–67, hält es für unglaubwürdig; Meier, Das andere Zeitalter 205 Fn. 493, erklärt es für ungesichert; während Mazal, Justinian 201, kurzerhand Suda folgt.

668 So auch Honoré, Tribonian 255: „... financial corruption ... can hardly be denied“, wofür auch er auf S. 53 Fn. 111, worauf er dort verweist, Malalas 475B anführt.

40.4 Konstantin

In Justinians Erster Kommission zur Herstellung des Codex rangierte hinter Tribonian, wie gesagt, Konstantin: *vir illustris*, also aktiver Senator, *comes largitionum inter agentes*, also titularer Finanzminister, und *magister scrinii libellorum sacrarumque cognitionum*, amtierender Chef der kaiserlichen Libellkanzlei und der Geschäftsstelle des Kaisergerichts.⁶⁶⁹ Auch der 530 bis 533 arbeitenden Digestenkommission gehörte er an, die Tribonian zusammengestellt hatte. Und auch dort rangierte er wieder sogleich hinter Tribonian, jetzt also unter den nunmehr 17 Mitgliedern an zweiter Stelle; elf davon waren freilich lediglich Anwälte beim Präfekten des Ostens,⁶⁷⁰ deren Aufgaben nachrangig gewesen zu sein scheinen.⁶⁷¹ In dieser Kommission war Konstantin anscheinend zusammen mit Cratinus, dem zweiten Ordinarius der Rechtsfakultät in Konstantinopel, verantwortlich für die Exzerption derjenigen klassischen Rechtsliteratur, die man der sogenannten Papiniansmasse zugeordnet hatte;⁶⁷² er war der Hauptverantwortliche, auch für die Bearbeitung der exzerpierten Fragmente.⁶⁷³ So hatte er hauptsächlich kasuistische Juristenschriften zu bearbeiten, die besonders anspruchsvoll waren.

533 wird Konstantin in jener erstgenannten Funktion kurz *comes sacrarum largitionum* genannt. Danach wäre er mittlerweile wirklicher Reichsfinanzminister geworden. Aber daneben ist er weiterhin Chef der kaiserlichen Libellkanzlei und der Geschäftsstelle des Kaisergerichts.⁶⁷⁴ Auch der 533 an sechster Stelle genannte Cratinus, wie gesagt der zweite der beiden staatlich besoldeten Rechtslehrer an der Hochschule von Konstantinopel, ist hier als *vir illustris*

669 CJ const. Haec vom 13. Feb. 528, § 1; u. const. Summa vom 7. April 529, § 2.

670 Im Einführungsgesetz zu den Digesten, D. const. Tanta = CJ 1, 17, 2 u. D. const. Δέδωκεν § 9 werden sie nicht, wie die sechs vorrangigen Mitglieder, einzeln, sondern zusammen vorgestellt

671 Honoré, Tribonian 142 u. 147f.

672 Zur Appendixmasse s. jetzt T. Honoré, Late arrivals. The appendix reconsidered, in: ders., Justinian's Digest (o. Fn. 638) 110–36 u., zusammenfassend, 4f.

673 Dies nach Honoré, Tribonian 43, 56, 167–70, 180f. u. 257–86.

674 D. const. Tanta u. const. Δέδωκεν § 9.

et comes sacrarum largitionum bezeichnet und daneben *et optimus antecessor huius almae urbis constitutus*. Als hauptsächlich akademischer Jurist zwar in der Hauptstadt, aber hauptamtlich einer von nur zwei „Ordinarien“ dieser Fakultät,⁶⁷⁵ kann er schwerlich zugleich das Amt des Reichsfinanzministers wirklich ausgeübt haben; vor allem aber hat es kaum zwei gleichzeitig amtierende Reichsfinanzminister gegeben, Konstantin und Cratinus. Vielmehr ist anzunehmen, dass beide auch 533 noch lediglich titulare *comites sacrarum largitionum* waren⁶⁷⁶ und das womöglich als herabsetzend empfundene *inter agentes* diesmal ehrenhalber weggelassen wurde; ein Missverständnis konnte daraus nicht entstehen, denn jeder den es anging wusste doch wohl, wer der amtierende *comes sacrarum largitionum* war. Die weitere damals zu bewältigende Aufgabe, die Arbeit in der Digestenkommission, ließe sich dagegen nicht gegen eine Interpretation dieses Komitats als aktives Amt anführen, da dieses ihm übertragen worden sein könnte, nachdem die Kommission ihre Arbeit erledigt hatte, was schon vor Dezember 533 der Fall gewesen sein wird.

Offenbar konnte schon die Kumulation von Kommissionsarbeit und Funktion als Kanzleichef zu Problemen führen. Das ist daraus zu ersehen, dass, folgt man Honorés gewiss origineller Beweisführung, die aber zahlreiche Befunde verständlich macht und zu deren Konkretisierung der Kommissionsarbeit bis heute keine konsistente Alternative vorgeschlagen wurde, Konstantin nach dem Nika-Aufstand die Kommissionsarbeit ein knappes halbes Jahr lang viel weniger gründlich erledigte als vorher. Nach Honoré war er wie gesagt Hauptverantwortlicher der Unterkommission, welche die in der Papiniansmasse zusammengefassten Klassikerschriften zu exzerpieren hatte; und in diesen fünfeneinhalb Monaten fiel die Exzerptionsrate aus den nach wie vor zu bewältigenden Schriften im Ver-

675 Dass es zwei sein sollen, hatte Theodosius II. gesetzlich festgelegt, CTh 14, 9, 3 § 1, und Justinian beibehalten, CJ 11, 19, 1 § 4. Daneben werden weitere Lehrkräfte gewirkt haben, gleichfalls *antecessores* genannt, s.D. const. Omnem Inskription; u. H.J. Scheltema, *L'enseignement de droit des antécédents* (Leiden 1970) 4.

676 Martindale, PLRE III 340 u. 362, Artt. Constantinus 1 u. Cratinus, auch wenn er den damals wirklich amtierenden *comes sacrarum cognitionem* nicht benennen konnte, s.S. 1483.

gleich zu sonst, vorher und nachher stark ab. Erklärlich erscheint dieses abrupte, vom Material her unverständliche Zurückfallen mit Zeitnot: damals war das Kaisergericht und damit auch der Leiter seiner Geschäftsstelle mit der Aburteilung der in den Bürgerkrieg verstrickten hochgestellten Persönlichkeiten stark belastet.⁶⁷⁷ Konstantin nahm diese Aufgabe offenbar ernst. In welchem Sinn er dabei gewirkt hat, darüber lassen sich freilich nicht einmal mehr Vermutungen anstellen.

40.5 Theophilus

Der erste hauptamtliche Rechtslehrer an der Hochschule von Konstantinopel, vor Cratinus rangierend, war Theophilus. Er war Mitglied der ersten drei Kodifikationskommissionen Justinians, in denen er unmittelbar hinter Tribonian und Konstantin, in der Institutionenkommission, der Konstantin nicht angehörte, sogleich hinter Tribonian rangierte. In der Codexkommission war er 528 nur erst *vir clarissimus comes sacri nostri consistorii et iuris in hac alma urbe doctor*,⁶⁷⁸ also senatorischen Ranges, titulares Mitglied des kaiserlichen Rates (*consistorium*)⁶⁷⁹ und Rechtslehrer in Konstantinopel. Das *consistorium* war im Dominat das hauptsächlichliche Regierungsorgan, dem die höchsten Beamten und Militärs von Amts wegen angehörten, außerdem 20 schlichte *comites consistoriani*.⁶⁸⁰ Die *comites sacri consistorii* dagegen gehörten nicht eigentlich zu diesem Gremium, sondern waren Vertrauensleute des Kaisers für besondere Aufgaben, im 6. Jahrhundert etwa seine Gesandten zum Papst in Rom, um mit ihm über die Einheit der Kirche zu verhandeln.⁶⁸¹

677 Honoré, Tribonian, bes. 56 u. 167-70.

678 CJ const. Haec § 1.

679 Zum titularen Charakter der Bezeichnung *comes sacri consistorii* Weiß, Consistorium 18 f. u. Fn. 39; u. Delmaire, Institutions 32 f.

680 Zu den Mitgliedern des *consistorium* Kunkel, Consilium, Consistorium 431 f.; u. Delmaire, Institutions 31-35.

681 David A. Graves, Consistorium domini. Councils of state in the later Roman empire (Diss. phil. New York City University 1973) 233 f.; z.B. Severianus 515/16 unter Anastasius, Martindale, PLRE II 1000, Art. Severianus 5; u. Gratus 518-20 unter Justin, PLRE II 519, Art. Gratus; dieser war zugleich *magister scinii memoriae*.

Die besondere Aufgabe von Theophilus könnte seine Mitarbeit am Codex Justinianus gewesen sein.

Im Einführungsgesetz zum Codex von 529 ist er gleichermaßen an achter Stelle der zehn Kommissionsmitglieder genannt, aber mit einem höheren Rang: *vir illustris*, also Senator mit Sitz und Stimme; jetzt war er auch nicht mehr nur *comes*, sondern *ex magistro*, offenbar *officiorum*, also Chef der kaiserlichen Zivilverwaltung ehrenhalber; daneben weiterhin Rechtslehrer in der Hauptstadt: *vir illustris ex magistro et iuris doctor in hac alma urbe*.⁶⁸² Bei Auflistung der Institutionenkommission im November 533 ist er zwar weiterhin *vir illustris*, von *magister* ist jedoch keine Rede mehr, aber wohl nur, weil er hier, wo Rechtskunde die Hauptsache war, mit dem anderen Rechtslehrer in dieser Kommission, Dorotheus, in ein Joch gespannt und als akademischer Jurist gepriesen wird: *viri illustres antecessores, quorum omnium sollertiam et legum scientiam et circa nostras iussiones fidem iam ex multis rerum argumentis accepimus*.⁶⁸³ In der Liste der Mitglieder der Digestenkommission vom Dezember 533 ist er nämlich, hier an dritter Stelle von insgesamt 17 verzeichnet, wieder *magister*, diesmal sogar ohne *ex*: *vir illustris magister iurisque peritus in hac splendidissima civitate laudabiliter optimam legum gubernationem extendens*.⁶⁸⁴ Das bedeutet freilich nicht, dass der Rechtslehrer die Funktion des *magister officiorum* jetzt auch ausgeübt hätte, was damals Tribonian tat (s. soeben 40.3); Theophilus war es nach wie vor lediglich ehrenhalber.⁶⁸⁵ Justinians neue Studienordnung schließlich, gleichfalls vom 16. Dezember 533, ist an acht hauptamtliche Rechtslehrer (*antecessores*) gerichtet, unter denen er der erste ist, mit weiteren sechs hier kumulativ kurz *viri illustres antecessores* genannt; nur der achte ist lediglich ein *vir disertissimus antecessor*.

682 CJ const. Summa § 2; *ex* besagt an sich ‚ehemalig‘, dann aber auch ‚im Rang eines ehemaligen‘. Die *magistri scriniorum* waren keine *viri illustres*.

683 Inst. const. Imperatoriam § 3; im Einführungsgesetz zu den Digesten kommt Justinian darauf zurück, D. const. Tanta = CJ 1, 17, 2 u. D. const. Δέδωκεν § 11, wo sie *viri illustres et facundissimi antecessores* sind; *facundissimi antecessores* sind sie auch in Justinians neuer Studienordnung, D. const. Omnem § 2.

684 D. const. Tanta = CJ 1, 17, 2 § 9, ähnlich D. const. Δέδωκεν § 9.

685 Martindale, PLRE III B 1308, Art. Theophilus 1.

Über seine Rolle in der Digesten- und in der Institutionenkommission hat Honoré Näheres ermittelt. In jener hatte er anscheinend zusammen mit seinem Kollegen Anatolius, der den zweiten Lehrstuhl an der Rechtsschule von Beirut innehatte, diejenigen klassischen Juristenschriften zu exzerpieren, die in der sogenannten Ediktsmasse zusammengefasst waren; er war der Vorsitzende dieser Unterkommission.⁶⁸⁶ Und in der Institutionenkommission, die überhaupt nur aus Tribonian, ihm und Dorotheus bestand, oblag ihm offenbar, einen ersten Entwurf der ersten beiden Bücher auszuarbeiten;⁶⁸⁷ Dorotheus entwarf die letzten beiden und Tribonian redigierte das Ganze, fügte insbesondere ausführliche Verweise auf die neueste Gesetzgebung, auf nähere Ausführungen in den Digesten und Weiteres hinzu.⁶⁸⁸ Justinian lobte wie gesehen vor allem seine Loyalität und seine Gelehrsamkeit. Darüber würden wir heute allerdings nicht ganz so günstig urteilen; sein Kommentar zu Justinians Institutionen, die Nachschrift seines Institutionenkurses wohl im Jahr 534, ist erhalten.⁶⁸⁹ Im Herbst 534 erscheint er nicht mehr in der Kommission, der die Neuauflage des Codex Justinianus zu verdanken ist;⁶⁹⁰ außerdem brechen seine Erläuterungen zum Digestenabschnitt *De rebus* (Buch 12–19) bei Buch 17 ab. Beides zusammen lässt wohl darauf schließen, dass er 534 oder kurz danach gestorben ist.⁶⁹¹

686 Honoré, Tribonian 164–70.

687 Honoré, Tribonian 198 f.

688 Honoré, Tribonian 187–211.

689 Dazu B. Kübler, Art. Theophilos 14, RE V A 2 (1934) 2142–48; L. Wenger, Die Quellen des römischen Rechts (Wien 1953) 682–85; u. zumal Scheltema, L'enseignement de droit (o. Fn. 675) 17–21. Ausgaben: E. C. Ferrini (Hg.), *Institutionum graeca paraphrasis Theophilo antecessori vulgo tributa*, 2 Bde. (Berlin 1884 u. 1897); u. J. H. A. Lokin, R. Meijering, B. H. Stolte u. N. van der Wal (Hgg.), *Theophili antecessoris Paraphrasis Institutionum* (Groningen 2010).

690 CJ const. Cordi § 2 fehlt er unter den fünf Mitgliedern der damit beauftragten Kommission.

691 Lokin, Meijering, Stolte u. van der Wal, aaO. S. xxii.

40.6 *Dorotheus*

Dorotheus⁶⁹² hatte jedenfalls in den 530er Jahren den ersten Lehrstuhl an der Rechtsschule von Beirut inne. Auch er gehörte drei der vier Kommissionen an, welche die justinianische Kodifikation in die Tat umsetzten, allerdings den letzten drei. Offenbar von Anfang an, also seit 530 gehörte er zur Digestenkommission, wo er an vierter Stelle hinter Theophilus rangierte;⁶⁹³ 533 zur dreiköpfigen Institutionenkommission an dritter Stelle gleichfalls hinter Theophilus;⁶⁹⁴ und 534 zur Kommission zur Revision des Codex, hier – Theophilus gehörte ihr nicht mehr an – hinter Tribonian an zweiter Stelle unter fünf, das heißt vor den drei Anwälten.⁶⁹⁵ Außerdem wird er 533 und 534 *quaestorius* genannt,⁶⁹⁶ also ehemaliger *quaestor*, womit gemeint ist: *sacri palatii*. Das kann er aber nur ehrenhalber oder titular gewesen sein, doch drückt auch der bloße Titel besondere Wertschätzung durch den Kaiser aus. In der Digestenkommission war er, wie Honoré annimmt, neben Tribonian zweiter Mann der Unterkommission, welche die in der sogenannten Sabinusmasse zusammengefassten klassischen Juristenschriften zu exzerpieren und die Exzerpte für die Kompilation zu bearbeiten hatte,⁶⁹⁷ also der wichtigsten großen Lehrschriften. Und in der Institutionenkommission legte er wie gesagt einen ersten Entwurf der letzten beiden Bücher vor.

40.7 *Ein anderer Konstantin*

Unter den anderen unter Justinian amtierenden kaiserlichen Quästoren waren weder Basilides, der im Januar 532 nach dem Nika-Aufstand Tribonian abgelöst und bis 534 amtiert hatte,⁶⁹⁸ noch auch Iunilus Juristen, der nach Tribonians Tod 542 diesem

692 Zu ihm zusammenfassend Martindale, PLRE III A 421 f., Art. Dorotheus 4.

693 D. const. Tanta = CJ 1, 17, 2 § 9, ebenso D. const. Δέδωκεν § 9.

694 Inst. const. Imperatoriam § 3 u. Titel.

695 CJ const. Cordi § 2.

696 Inst. Titel; D. const. Tanta = CJ 1, 17, 2 § 9; u. CJ const. Cordi § 2.

697 Honoré, Tribonian 43, 56 f., 147 f., 164-70 u. 257-86.

698 Zu ihm Honoré, Tribonian 236 f.; u. Mattingly, PLRE III A 172 f., Art. Basilides.

nachfolgte und das Amt bis zu seinem Tod wohl 548 innehatte. Er mag auch schon vor seiner Berufung mit dem Rechtswesen in Berührung gekommen sein, etwa als Anwalt an einem niederen Gericht, der gewöhnlich kein regelrechtes Rechtsstudium absolviert hatte.⁶⁹⁹ Aber der Nachfolger von Iunilus, noch einmal ein Konstantin,⁷⁰⁰ wahrnehmbar seit Anfang September 548, war wieder Jurist; Prokop, der auch ihn verabscheute, sagt in seiner Geheimgeschichte νόμων μὲν ὄντα οὐκ ἀμελέτητον, νέον δὲ κομιδῇ καὶ οὐπω ἀγωνίας δικανικῆς ἐς πείραν ἐλθόντα.⁷⁰¹ Er kam also sehr jung in das Amt des Quästors, ohne vorher als Anwalt Erfahrung gesammelt zu haben, während Prokop diesen Beruf ausübte. Wie dieser weiter berichtet, stand Konstantin dem Kaiser besonders nahe, der καὶ δι' αὐτοῦ κλέπτειν τε καὶ δικάζειν ἀεὶ ὁ βασιλεὺς οὗτος οὐδαμῇ ἀπηξίου, seinen Rat also zumal in Anspruch nahm, wenn es darum ging, Einnahmen zu machen und Prozesse zu entscheiden, die vor dem Kaisergericht anhängig waren. Dass er recht bald ein ansehnliches Vermögen beisammen hatte,⁷⁰² kann man Prokop glauben, ohne mit ihm annehmen zu müssen, dies sei durch Korruption zustande gekommen; auszuschließen ist das aber auch nicht. Er sei besonders schwer zugänglich gewesen, immer in Eile, um nur keine Zeit zu verlieren.⁷⁰³ Offenbar war er ähnlich rastlos wie Justinian,⁷⁰⁴ was beide verbunden haben dürfte.

Acht von ihm entworfene – griechische – Novellen Justinians sind erhalten; sie ergingen zwischen September 548 und Juni 555. Seit Anfang Mai 556 formulierte dagegen ein anderer die

699 So Honoré, Tribonian 240 oben zu Prok. anek. 20, 17 νόμου μὲν οὐδὲ ὄσον ἀκοήν ἔχοντα, ἐπεὶ οὐδὲ τῶν ῥητόρων τις ἦν: „Of course he had a legal training. On this point Procopius does not even expect to be believed.“

700 Zu ihm Honoré, Tribonian 240–42; u. Mattingly, PLRE III A 342f., Art. Constantinus 4.

701 Prok. anek. 20, 20.

702 Prok. anek. 20, 20–22. Die Schrift entstand entweder 550/51 oder – eher – 558/59, s. Mischa Meier u. H. Leppin, in: Prokop, Anekdoten (Düsseldorf 2005) 362f.

703 Prok. anek. 20, 23.

704 Zu diesem s. Justinian selbst, NJ 8 vom 21. Apr. 535, praef. pr.; Prok. anek. 12, 20–22 u. 27; u. 13, 28–30; s. a. Prok. bella 7, 32, 9; u. zu alldem etwa W. Schubart, Justinian und Theodora (München 1943) 35f.; Rubin, Das Zeitalter Justinians 93f.; u. Mazal, Justinian 58.

zunehmend ergehenden Kaisergesetze.⁷⁰⁵ 551 bis 553 verhandelte Konstantin mit dem Papst, Vigilius, den Justinian nach Konstantinopel hatte verschleppen lassen und der dann kurz vor Weihnachten 551 nach Chalkedon geflohen war. Auf dem von Justinian einberufenen Fünften Ökumenischen Konzil in Konstantinopel, an dem Vigilius teilzunehmen sich weigerte, trat Konstantin in der zweiten Sitzung am 8. Mai 553 als Sprecher des Kaisers auf, verhandelte dann mit anderen westlichen Bischöfen, stellte auf der siebenten Sitzung am 26. Mai in kaiserlichem Auftrag Vigilius bloß und bewirkte die Streichung seines Namens aus den Verzeichnissen.⁷⁰⁶ Nachdem der Papst gezwungen worden war, sich mit dem Kaiser zu versöhnen, scheint Konstantin auch die *Sanctio pragmatica pro petitione Vigilii* vom 13. August 554 entworfen zu haben.⁷⁰⁷

Für Ende 562 und Anfang 563 ist noch einmal ein kaiserlicher Quästor namens Konstantin bezeugt, der zusammen mit dem Stadtpräfekten, dem Chef einer der Zentralkanzleien und einem *a secretis* eine Verschwörung untersuchen sollte; doch geriet er ebenso wie der Präfekt in den Verdacht, selbst in die Verschwörung verwickelt zu sein.⁷⁰⁸ Möglicherweise hat der bis 555 amtierende Konstantin die Quästur ein zweites Mal bekleidet; vielleicht handelte es sich bei dem neuen aber auch um einen weiteren Namensvetter.⁷⁰⁹

705 Honoré, Tribonian 240f.

706 Vigil. epist. 1; u. Acta Conciliorum Oecumenicorum IV: Concilium universale Constantinopolitanum sub Iustiniano habitum I, hg. J. Straub (Berlin 1971) S. 183–87; u. dazu Honoré, Tribonian 242; u. Martindale, PLRE III A 343.

707 Nämlich NJ App. 7, Honoré, Tribonian 242.

708 Joh. Malalas chronogr. 18, S. 494f. Ausg. Dindorf; u. dazu Meier, Das andere Zeitalter 264–73.

709 Siehe Honoré, Tribonian 242; Mattingly, PLRE III A 343, nimmt eine ununterbrochene Amtszeit dieses Mannes an, wozu auch Meier, Das andere Zeitalter 265f., neigt; dann müsste er sich jedoch mehrere Jahre hindurch beim Formulieren der kaiserlichen Gesetze haben vertreten lassen.

ZWEITES KAPITEL

INSTITUTIONEN

1. *Das kaiserliche consilium beziehungsweise consistorium*

1.1 *Die bekannten Konsiliare*

1.1.1 *Die consilarii Augusti*

Das Amt eines *consiliarius Augusti* ist sechsmal bezeugt. Wenn mehrere gleichzeitig amtierten, was wohl sachgerecht gewesen wäre, wäre das auffällig wenig.⁷¹⁰

1.1.1.1 *Papirius Dionys*

Die spätere Karriere von Marcus Aurelius Papirius Dionys, einem weniger vorbildlichen Juristen, sollte ihn zu einem der wenigen bekannten Hofjuristen des Commodus aufsteigen lassen (oben 1. Kap. 11.2). Die Karriere begann schon unter Mark Aurel. Auf der ihm in Antium gesetzten Inschrift ist seine erste Funktion mit den Worten *adsumpto in consilium ad HS LX m(ilia) n(ummum)* angegeben,⁷¹¹ war er also zu einem Beratergremium hinzugezogen worden, was ihm ein Jahresgehalt von 60 000 Sesterzen einbrachte. Dafür wird ihm seine Ausbildung zum *iurisperitus* empfohlen haben. Da die vorher in absteigender Folge genannten Ämter kaiserlich

710 L. de. Blois, Roman jurists and the crisis of the third century A.D. in the Roman empire, in: ders. (Hg.), Administration 136-53, hier 137f., vermutet, in den Inschriften mit Karriere des 2. Jahrhunderts habe man noch keinen Wert darauf gelegt, auch dieses Anfängeramt zu verzeichnen. Aber das müsste dann erst recht für die vielen Sexagenarier-Posten gelten, auch die sonstigen.

711 CIL X 6662 = ILS 1455.

sind, ist wahrscheinlich auch hier das kaiserliche *consilium* gemeint. Demnach wären dort auch mit 60 000 Sesterzen Besoldete tätig gewesen, diese allerdings anscheinend nur aushilfsweise (*adsumptus*).⁷¹² Als nächste Funktion ist die nur hier bezeugte eines *sacerdos confarreationum et diffarreationum* verzeichnet, also die eines Priesters für die altertümlichste Form der römischen Eheschließung und die Scheidung einer so geschlossenen Ehe. Auch das wurde er also schon in jungen Jahren und ersichtlich ebenfalls, weil er Jurist war. Vor allem wird das der Grund für das nächste Amt gewesen sein: *centenario consiliario Augusti*: Konsiliar eines Kaisers, der allein regierte, mit 100 000 Sesterzen Jahresgehalt; er wird es etwa Mitte der 170er Jahre bei Mark Aurel bekleidet haben, bei dem er wohl auch schon den Sexagenarier-Posten innehatte. Die weiteren Verwaltungsposten interessieren hier nicht.

1.1.1.2 Menander

Über Arrius Menander, den wir schon als Mitarbeiter Caracallas kennengelernt haben (oben 1. Kap. 13.5), ein Jurist, dessen Werk auch in den Digesten Justinians vertreten ist, berichtet Ulpian. Während der Samtherrschaft von Septimius Severus mit Caracalla wurde ein Fall verhandelt, bei dem Männer aus der Umgebung des Kaisers (*hi qui circa principem sunt occupati*) eine Rolle spielten; und bei Erörterung dieses Falles berief man sich auf einen anscheinend nicht lange zurückliegenden Vorgang, der den kaiserlichen Konsiliar Arrius Menander betraf (*in consilarii Menandri Arrii persona*).⁷¹³ Ende 211 sollte er dann, wie gesehen, die Arbeit des Libellsekretärs verrichten, wurde er vermutlich Chef der Libellkanzlei (oben 1. Kap. 13.5). Seine Bestellung zum *consiliarius Augusti* ist demnach unter Septimius Severus, allein oder – eher – mit Caracalla zu datieren. Es war wohl nach wie vor ein Zentenerier-Posten.⁷¹⁴

712 Der allenfalls vergleichbare Sexagenarier-Posten von Tiberius Claudius Zeno Ulpian *ex sacra iussione adhibitus in consilium praefecti praetorio item urbi*, CIL XI 6337 = ILS 1422, war Präfekten, nicht dem Kaiser zugeordnet; s. dazu Pflaum, Carrières II 604f., Nr. 228.

713 Ulp. 11 ed.D. 4, 4, 11 § 2.

714 Siehe Pflaum, Abrégé 36.

1.1.1.3 Romulus

Quintus Valerius Postimius Romulus, dessen vom Sohn in Rom gesetzte Grabinschrift erhalten ist,⁷¹⁵ war danach *consiliarius* zweier *Augusti*, offenbar von Severus und Caracalla,⁷¹⁶ das heißt zwischen 198 und 209. Später wurde er *procurator ad alimenta*, der die Waisenstiftungen zu beaufsichtigen hatte; und weiter *procurator ad bona damnatorum*, überwachte er also die geordnete Überführung der konfiszierten Vermögen verurteilter Schwerverbrecher und ihre Verwertung. Rechtskenntnisse sind nicht bezeugt, würden aber zu allen drei Aufgaben gut passen.

1.1.1.4 Bassus

Bassus kennen wir durch eine griechische Inschrift aus Epidaurus,⁷¹⁷ wo er als Θεῶν βουλαῖος ἀνάκτων bezeichnet ist, also als *consiliarius* mehrerer Kaiser.⁷¹⁸ Auch das wird auf Severus und Caracalla zu beziehen sein.⁷¹⁹

1.1.1.5 Modestus

1998 kam eine Inschrift aus *Forum Traiani* auf Sardinien zum Vorschein, die einem Quintus Baebius Modestus galt.⁷²⁰ Von ihm heißt es *allecti inter amicos consiliarios ab Impp. Antonino et Geta Augg.* Er wurde also im Jahr 211 kaiserlicher Konsiliar, weiter *procurator Augg.*, also Prokurator gleichfalls der kaiserlichen Brüder, und dann *praefectus provinciae Sardiniae*.⁷²¹ Wenn betont wird, dass er als Konsiliar zugleich *amicus* der beiden Kaiser gewesen sei, muss er ihnen besonders verbunden gewesen sein.

715 CIL VI 1634 = ILS 1423.

716 Pflaum, *Carrières* II 644f., Nr. 239.

717 IG IV 1475.

718 Mason, *Greek terms* 30 u. 181, berücksichtigt βουλαῖος nicht; zwar sind auf S. 181 unter *consiliarius* viele griechische Entsprechungen verzeichnet, diese aber nicht.

719 Eck, *Ratgeber* II 74. Pflaum, *Carrières* III 1024 unten: „Date inconnue“.

720 AE 1998, 671.

721 Zu ihm Eck, *Ratgeber* II 70f.; anders C. Bruun, *Adlectus amicus consiliarius and a freedman proc. metallorum et praediorum*, *Phoenix* 55 (2001) 343–68; *amicus* eines Kaisers war auch Rufin, s. sofort u. oben Fn. 292.

1.1.1.6 *Licinius Rufinus*

Die 1997 entdeckte griechische Inschrift mit der vollständigen Laufbahn des Digestenjuristen Licinius Rufinus⁷²² (zu ihm schon oben 1. Kap. 15.4) verzeichnet als ersten Posten der zunächst ritterlichen Karriere den eines σύμβουλος Σεβ., also eines *consiliarius*⁷²³ bei einem allein regierenden Kaiser, was wie gesagt auf Caracalla, Makrin oder Elagabal bezogen werden kann. Auch damals war das wohl noch ein Zentenarier-Posten.⁷²⁴ Die weitere Karriere führte dann allerdings wie gesehen weit nach oben.

1.1.1.7 *Zwischenergebnis*

Die sechs Inhaber amtierten zwischen rund 170 und 220 n. Chr. Einmal ist auch die Gehaltsstufe angegeben, und hier sogar zwei verschiedene. Als *consiliarius Augusti* war man ein *centenarius*. Darunter gab es aber auch einen *adsumptus in consilium ad HS LX milia nummum*, der in der Überlieferung allerdings nicht einmal ohne Gehaltsangabe ein zweites Mal begegnet.⁷²⁵ Bezeichnung und Stellung der anderen *consilarii Augusti* im Kursus legen nahe, dass das Amt die ganze Zeit hindurch ein Zentenarier-Posten war.⁷²⁶ Vielleicht konnte es mehrere *consilarii Augusti* gleichzeitig geben.⁷²⁷

722 AE 1997, 1425 aus Thyatira in Kleinasien. Dazu insbesondere F. Millar, *The Greek east and Roman law: the dossier of M. Cn. Licinius Rufinus*, JRS 89 (1999) 90–108; u. Eck, *Ratgeber II* 71 f.

723 Mason, *Greek terms* 88.

724 Pflaum, *Abrégé* 40.

725 Allenfalls der o. Fn. 712 genannte *ex sacra iussione adhibitus in consilium praefecti praetorio item urbi*.

726 Siehe etwa Pflaum, *Abrégé* 27, 30, 36, 40 u. 60. Vor Mark Aurel gab es den Posten danach nicht.

727 Mit nur je einem Zentenarier rechnet Pflaum, *Abrégé* 26–40. Dagegen schließt Eck, *Ratgeber I* 17, aus Papinians Formulierung *Iuris peritos ... in consilium principum adsumptos*, D. 27, 1, 30 pr., auf mehrere gleichzeitig, jedoch vorschnell; unzutreffend auch „für die Zeit Caracallas“, sagt Papinian doch *optimi maxime principes nostri*, womit Septimius Severus in Samtherrschaft mit Caracalla gemeint ist; als Caracalla Alleinherrscher geworden war, wurde Papinian bald getötet. Auch *allectus inter amicos consiliarios Imp.* in der Inschrift für Modestus, AE 1998, 671, ergibt das nicht, da zum Zentenarier Sexagenarier hinzutreten konnten.

1.1.2 Die *a consiliis*

Es ist ein Verdienst von Werner Eck, klargestellt zu haben, dass die aus dem späteren 3. und frühen 4. Jahrhundert bezeugten *a consiliis* zwar ebenfalls besoldete kaiserliche Funktionäre im Ritterstand waren, jedoch auf höherem Gehaltsniveau:⁷²⁸ es war doppelt so hoch.⁷²⁹ Zweifelhaft ist allerdings, ob ihre Aufgaben, wie er weiter meint, wesentlich andere waren als die der *consilarii Augusti* und ob der *a consiliis* wirklich alleiniger Chef eines ganzen Amtes war. Wir kennen drei Inhaber.

1.1.2.1 *Urbicus*

Quintus Axilius Urbicus, schließlich *vir perfectissimus* und Patron von Aquileja, war im späteren 3. Jahrhundert bei zwei *Augusti*, am ehesten Valerian und Galliën (253–260), vielleicht auch Carus und Carinus (Frühjahr – Sommer 283), allenfalls Diokletian und Maximian (285–305) *a studiis et a consiliis*.⁷³⁰ Die Aufgabe des *a consiliis* scheint demnach mit der des gelehrten Literaten, den es wohl seit Trajan gab und der dem Kaiser zuarbeiten sollte, ein Duzenarier-Posten,⁷³¹ verbunden gewesen zu sein.⁷³² Später wurde Urbicus *magister sacrarum cognitionum*, Leiter der Geschäftsstelle des Kaisergerichts und seit Septimius Severus ein Trizenarier-Posten.⁷³³ Wie aus seinen Ämtern zu schließen ist, könnte er Jurist gewesen sein.⁷³⁴

728 Eck, Ratgeber I 16f.; u. ders., Ratgeber II 74; s. schon Pflaum, *Carrières II* 889f., Nr. 340.

729 OGIS 549 aus Ankara.

730 CIL V 8972 = ILS 1459.

731 Zu den Aufgaben des *a studiis* s. O. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian* (Berlin ²1905) 332–34; u. Liebs, *Nichtliterarische* 165f. u. Fn. 333; zu seiner Besoldung Pflaum, *Abrégé* 26–40 u. 63.

732 Dafür spricht *et*, doch ist das nicht sicher, vgl. AE 1932, 34 = ILTun 250 zu P. Messius Saturninus unter Septimius Severus: *a studis centenario et sexagenario*; diesen Posten muss er vor jenem bekleidet haben. Im heutigen Italien freilich kann ein Professor zugleich sein Assistent sein, sogar mehrere Assistentenstellen einnehmen.

733 Pflaum, *Abrégé* 34, 39 u. 63 zum *a cognitionibus* von Septimius Severus bis Philippus Arabs.

734 So jedenfalls Pflaum, *Carrières II* 889f., Nr. 340.

1.1.2.2 *Hermianus*

Caecilius Hermianus, ein Honoratiore von Ankara, der Hauptstadt der Provinz Galatia,⁷³⁵ war Patron des Ersten Bezirks dort, der ihm ein Monument errichtete. Wir haben die Inschrift mit seinem Kursus.⁷³⁶ Nach Aufzählung seiner kommunalen Ämter wird er Vater und Großvater von Senatoren genannt und als *δοικηνάρχιος ἐπὶ συμβουλίου τοῦ Σεβαστοῦ*, also *ducenarius a consiliis Augusti* bezeichnet. Eines der zuvor verzeichneten kommunalen Ämter gab es frühestens unter Valerian und Gallien.⁷³⁷ Da er aber nur unter einem einzelnen Kaiser diente, müsste er dieses Amt zwischen 260 und 285 innegehabt haben. Hier ist der bloße *a consiliis Augusti* ein Duzenarier.

1.1.2.3 *Saturninus Dogmatius*

Gaius Caelius Saturninus *signo* Dogmatius ist wie gesehen durch zwei Inschriften bekannt, die von einer glänzenden Karriere im Westen des Reiches hauptsächlich unter Konstantin künden (oben 1. Kap. 24.4; 25.1; 27.1; auch 28.1). Eines der ersten verzeichneten Ämter war das eines *sexagenarius a consiliis sacris*, also am Kaiserhof. Dabei scheint er sich wie gesagt so bewährt zu haben, dass er, ohne wie üblich zunächst einmal drei Zentenarier-Posten zu absolvieren, sogleich zum *ducenarius a consiliis* aufstieg, um nach zwei weiteren Schritten *vicarius a consiliis sacris* zu werden. Das war wie gesehen (oben 1. Kap. 25.1) ein Trizenarier-Posten, wohl der des – stellvertretenden? – Chefs der kaiserlichen Konsiliare. Später nahm er verantwortungsvolle Aufgaben in der Finanzverwaltung, weitere Vikariate und Präfekturen wahr und wurde schließlich 334/5 Präfekt von Gallien, Britannien und Spanien.

735 R. Haensch, *Capita provinciarum* (Mainz 1997) 277–81.

736 OGIS 549 = IGR III 179; außerdem gelten ihm Nr. 205 und wohl auch 146, A. Stein, *PIR*² II 7f., Nr. 48; u. schon ders., Art. Caecilius 57, *RE* III 1 (1897) 1201 u. Suppl. 1 (1903) 267.

737 W. Dittenberger, OGIS II 227 Fn. 8 zu Nr. 549; entschiedener Stein, *PIR*² II 7f., Nr. 48.

1.1.3 Ergebnis

Von den zwischen den 170er Jahren und rund 220 n. Chr. bezeugten *consilarii Augusti* beziehungsweise *Augustorum* waren drei: Papirius Dionys, Menander und Licinius Rufinus nachweislich Juristen. Zwei von ihnen, Menander und Rufinus, traten auch als Fachschriftsteller hervor, wenn auch nur in bescheidenem Umfang. Rufinus sollte es sogar zum Senator und einflussreichen Politiker bringen. Papirius Dionys dagegen war einer der vielen nichtliterarischen römischen Juristen.⁷³⁸ Er ist uns vor allem deswegen bekannt geworden, weil er im kaiserlichen Dienst unter Commodus bis zum Vizekönig von Ägypten aufsteigen sollte. Es muss aber wesentlich mehr nichtliterarische römische Juristen gegeben haben als bezeugt sind. Deshalb liegt es nahe, dass auch die übrigen drei *consilarii Augusti* zu dieser Gruppe zählten, gleichfalls Juristen waren; bei Postimius Romulus war das ohnehin wahrscheinlich.

A *consiliis* begegneten nur zwischen rund 260 und 310, und zwar auf drei verschiedenen Besoldungsstufen. Zeitlich wohl als erster begegnete ein *a studiis et a consiliis Augg.*, vermutlich wie der frühere *a studiis* ein Duzenarier. Der zweite nannte sich ausdrücklich *ducenarius a consailiis Augusti*, wenn auch auf griechisch. Der dritte durchlief drei Gehaltsstufen: *sexagenarius a consiliis sacris*, *ducenarius a consiliis* und *vicarius a consiliis sacris*, ein Trizenarier. Allenfalls dieser, jedenfalls nicht schon wie Eck meint der schlichte *a consiliis*, der gar nicht bezeugt ist, kann der Amtschef gewesen sein, der anscheinend einem ganzen Korps von *a consiliis* vorstand.

1.2 Das allgemeine consilium des Kaisers

Zwei Mal war bisher das allgemeine *consilium* im Zusammenhang mit einzelnen Hofjuristen begegnet: unter Domitian bei Pegasus (oben 1. Kap. 6.1) und unter Mark Aurel mit Commodus bei Taruttienus Paternus und Cervidius Skävola (1. Kap. 10.5 und 6). In beiden Fällen bestand es aus je zwölf Personen, im ersten Fall aus

738 Die damals in der Stadt Rom erreichbaren zusammengestellt bei Liebs, Nichtliterarische 131–97: 35 Männer zwischen dem 1. und 5. Jahrhundert, wozu noch zahlreiche anonyme Libellsekretäre und kaiserliche Quästoren hinzukommen, s. o. 1. Kap. passim.

zehn Senatoren der oberen Rangklassen und zwei hochgestellten Rittern, im zweiten aus sechs Senatoren dieser Kategorie und sechs hoch gestellten Rittern. Die sonstigen Nachrichten stimmen damit allerdings nicht überein. Unter Augustus soll seit 27 v. Chr. eine vom Senat bestimmte Kommission von 15 und seit 13 n. Chr. eine reorganisierte Kommission von 20 Senatoren den Kaiser beraten haben, zu denen die amtierenden Konsuln, weitere Senatoren und von ihm frei bestimmte Persönlichkeiten hinzukamen. Das Gleiche galt unter Tiberius, solange er in Rom regierte, und wieder unter Claudius.⁷³⁹ Allmählich müssen die Spitzen des Ritterstandes regelmäßig einbezogen worden sein, eher auf Kosten der Senatoren als zusätzlich. Wenn das Konsilium Domitians und Mark Aurels nur je zwölf Mitglieder hatte, mögen im konkreten Fall nicht immer alle verfügbar gewesen sein. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass noch unter Valentinian III. in der Mitte des 5. Jahrhunderts von *viginti consistoriani comites* die Rede ist, welche ständig beim Kaiser Dienst haben.⁷⁴⁰ Die Senatoren versahen diesen Dienst doch wohl unentgeltlich. Juristen konnten darunter sein, doch hing das wohl eher vom Zufall ab. Bei den Zwölfen Domitians war es Pegasus (1. Kap. 6.1), dessen Rat im konkreten Fall aber nicht benötigt wurde; bei Mark Aurel Taruttienus Paternus und Cervidius Skävola (1. Kap. 10.5 und 6).

Die Aufgaben der besoldeten *consilarii Augusti* sind nirgends beschrieben. Immerhin teilte Ulpian mit, dass sie *circa principem sunt occupati*, also in räumlicher Nähe zum Kaiser arbeiteten; deshalb konnten sie eine vorher übernommene Vormundschaft niederlegen.⁷⁴¹ Septimius Severus hatte das mit Caracalla bestimmt, was auch schon bei Papinian nachzulesen war,⁷⁴² der das mit den Worten begründete: weil sie sich an ihrer (unserer Kaiser) Seite betätigen und die ihnen übertragene Aufgabe keine zeitlichen und räumlichen Grenzen hat – *quoniam circa latus eorum* (sc. *principum*

739 Kunkel, Die Funktion des Konsiliums 190-95 aufgrund von Dio 53, 21, 4f.; 56, 28f.; 57, 7, 2; Joseph. antiqu. Iud. 16, 163; Suet. Tib. 55; u. Dio 60, 4, 3.

740 NV 6, 3, 1: sie sollen *pro excubiis praesentibus* belohnt werden; u. dazu Kunkel, aaO. 195f.

741 Ulp. 11 ed.D. 4, 4, 11 § 2.

742 Pap. 5 resp. D. 27, 1, 30 pr.

nostrorum) agerent et honor delatus finem certi temporis ac loci non haberet. Außerdem ist seinem Text zu entnehmen, was auch schon die Inschriften nahelegten, dass es dabei zumindest hauptsächlich um Juristen ging; denn er begann die Stelle mit den Worten: *Iuris peritos, qui tutelam gerere coeperunt, in consilium principum adsumptos optimi maximique principes nostri constituerunt excusandos.* Aufgabe der besoldeten *consilarii Augusti* muss also gewesen sein, für den Kaiser Rechtsfragen zu klären und ihn darin zu beraten.

1.3 Das Gerichtskonsilium des Kaisers

Kunkel hat die Ansicht entwickelt, dass im Prinzipat das allgemeine *consilium* der Kaiser, wo allgemeine politische Fragen beraten wurden: Kriegführung, sonstige aktuelle Fragen und Verwaltungsorganisation, vom Gerichtskonsilium zu unterscheiden ist, das ihm bei der täglichen Rechtsprechung beistand.⁷⁴³ In diesem Beratergremium ist juristischer Sachverstand in größerem Umfang und auf verlässlichere Weise zu erwarten. Gesichert hat das nach Auskunft der *Historia Augusta* Hadrian. Während Claudius anscheinend schlicht mit den 20 Gericht hielt,⁷⁴⁴ hörten wir von Domitian (oben 1. Kap. 6 vor 1), dass er in einem konkreten Fall mit Hilfe hervorragender Männer aus beiden Ständen (*adhibitibus utriusque ordinis splendidis viris*) geurteilt habe, also wie bei seinem allgemeinen *consilium* Vertreter des Ritterstandes einbezog. Von Trajan erfuhren wir durch Plinius nur, dass Nichtjuristen wie er zum Gerichtskonsilium gehörten und dass der Kreis überschaubar war; über Zahl und genaue Zusammensetzung jedoch nichts (1. Kap. 7.1). Von Hadrian aber hieß es in der *Historia Augusta*, er habe in seinem Gerichtskonsilium nicht nur *amici* und *comites*, womit wohl die Mitglieder seines allgemeinen Konsiliums gemeint sind, sondern auch Juristen gehabt, vor allem die drei damaligen Spitzenjuristen, sie Senatoren; und alle habe der Senat bestätigt. Wenn der Kaiser zu Gericht saß, scheint also das allgemeine Konsilium um Juristen ergänzt worden zu sein. Der spätantike Autor betont auch, dass

743 Kunkel, Die Funktion des Konsiliums 178-254, bes. 188-91. Freilich trennt auch er auf den folgenden Seiten nicht immer klar.

744 *Acta Isidori* Rec. A Kol. II Z. 5f. u. Rec. B Kol. I Z. 1-3; Dio 60, 4, 3; u. dazu Kunkel, aaO. 194-6.

Hadrians Gerichtskonsilium sowohl Senatoren als auch, wenn keine Senatoren angeklagt waren, Ritter angehörten und dass alle sich an den Beratungen beteiligten.⁷⁴⁵

Von Mark Aurel hieß es beim selben Autor, er sei stets von Präfekten umgeben gewesen und habe nach deren Expertise und Entwurf Recht gesprochen; und dann nannte er den ritterlichen Juristen Cervidius Skävola, der in der Tat Mark Aurels Polizeipräsident in Rom (*praefectus vigilum*) war. Seinem Gerichtskonsilium gehörten aber gewiss nicht nur diese ritterlichen Präfekten an, sondern außerdem wie bisher Senatoren.⁷⁴⁶ Unter Septimius Severus machte Cassius Dio seine Erfahrungen als Senator, wonach er als Ideal hinstellte, dass das Gerichtskonsilium des Kaisers aus den angesehensten Senatoren und Rittern sowie weiteren Senatoren der höheren Rangklassen besteht;⁷⁴⁷ von Juristen verlautet bei ihm nichts, doch können daraus keine Schlüsse auf deren zeitgenössische Funktion gezogen werden, da Cassius Dio Juristen beziehungsweise Juristentum der Handelnden stets ignoriert.⁷⁴⁸ Bei Caracalla werden als ständige ritterliche Mitglieder des Gerichtskonsiliums ausdrücklich die Chefs der Zentralkanzleien (*principales officiorum*) genannt;⁷⁴⁹ zumindest einzelne dieser Chefs werden schon vor Caracalla zu den hochrangigen Rittern im Konsilium gehört haben.

Nach Eck⁷⁵⁰ soll die schlechte Bezahlung der besoldeten *consiliarum Augusti*, der ein geringes Sozialprestige entsprochen habe, dagegen sprechen, in ihnen ständige Mitglieder des *consilium principis* zu erblicken, die bei Sitzungen des Kaisergerichts und in sonstigen Angelegenheiten dem Staatsoberhaupt zur Seite standen. Aber Eck

745 HA Hadr. 8, 9: *Erat enim tunc mos, ut, cum princeps causas agnosceret, et senatores et equites Romanos in consilium vocaret et sententiam ex omnium deliberatione proferret*; zu alldem Kunkel, Die Funktion des Konsiliums 206-8.

746 Vgl. Kunkel, Die Funktion des Konsiliums 208-10.

747 Dio 52, 33, 3; u. dazu Kunkel, Die Funktion des Konsiliums 211 f.

748 Siehe Dio 54, 15, 7 f. zu Labeo; 58, 21, 4 f. zu Nerva pater; 59, 29, 3 zu Celsus; 76 (77), 10, 7 u. 14, 5 f.; 77 (78), 1, 1 u. 4, 1 a f. zu Papinian; 71 (72), 12, 3 u. 33, 3; u. 72 (73), 5, 1 u. 10, 1 zu Tarutienus Paternus; u. 80, 1, 1; 2, 2-4 u. 4, 2 zu Ulpian.

749 CJ 9, 51, 1 (ohne Datum); u. das Gerichtsprotokoll von SEG 17, 759 (27. Mai 216). Zu den übrigen Mitgliedern in diesen Texten Kunkel, Die Funktion des Konsiliums 214-18.

750 Eck, Ratgeber I 8 ff., bes. 15-18.

trennt nicht hinreichend zwischen allgemeinem und Gerichtskonsilium. In diesem war, zumal wenn es um Zivilsachen ging und der Kaiser seine Aufgabe ernst nahm, Beratung durch professionelle Juristen unentbehrlich, wobei es auf ihren Rang nicht ankam; nur mussten sie wenigstens Ritter sein,⁷⁵¹ in deren Stand sie der Kaiser aber auch ad hoc erheben konnte. Zu einem unter Commodus bezugten mutmaßlichen Gerichtskonsilium gehörten anscheinend nur mehr zwei Senatoren; alle anderen waren Ritter.⁷⁵² Wie es in diesem Konsilium zugeing, sahen wir bei Mark Aurel mit Verus in einem Reskript,⁷⁵³ bei Marcellus für Mark Aurel anlässlich eines 166 n. Chr. entschiedenen Falles⁷⁵⁴ und bei Paulus für Septimius Severus (oben 1. Kap. 12.2). Es ist nicht anzunehmen, dass die hier zu Worte gekommenen Juristen, die etwa Mark Aurel dazu veranlassten, von einer früheren Entscheidung abzugehen,⁷⁵⁵ durchweg Senatoren oder auch nur Ritter mit Spitzengehältern waren. Paulus selbst, Tryphonin und Messius waren das damals jedenfalls nicht. Eck meint ausweichend, in diesen Fällen seien Juristen ad hoc hinzugezogen worden.⁷⁵⁶ Indessen tagte das Kaisergericht fortlaufend; zu Gericht zu sitzen war, jedenfalls bei pflichtbewussten Herrschern, eine ihrer Hauptaufgaben, die im Frieden die meiste Zeit in Anspruch nahm. Dementsprechend war die Aufgabe, den Herrscher dabei zu beraten, dauernd zu erfüllen, wofür die jungen *consilarii Augusti* bestens geeignet waren, gewissermaßen als wissen-

751 *Imp. ... adhibitis utriusque ordinis splendidis viris cognita causa ... pronuntiavi ...* heißt es im Jahr 82 bei Entscheidung eines Streits zweier Gemeinden um Land, FIRA² I Nr. 75 = CIL IX 5420. Antoninus Pius sagt um 155 in einer auf Papyrus erhaltenen Entscheidung ἐξ ἑκατέρας τάξεως ἀνδράσιν ἐπίγλωστον, Oliver, Greek constitutions 334-36, Nr. 163 = Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten, Nr. 11069, was Oliver S. 335 u. Eck, Ratgeber I 7, ohne Anhalt auf dem Papyrus durch [*distinguished*] men bzw. *hervorragende Persönlichkeiten* wiedergeben.

752 Siehe Oliver, Greek constitutions Nr. 209 (187 n. Chr.), freilich unvollständig überliefert.

753 Zitiert von Ulp. 11 Iul. Pap. D. 37, 14, 17.

754 D. 28, 4, 3, s. o. 1. Kap. 10.4.

755 Wie er selbst in einem Reskript, von Ulpian D. 37, 14, 17 pr. wörtlich zitiert, sagt: *sed cum et ipso Maeciano et aliis amicis nostris iuris peritis adhibitis plenus tractaremus, magis visum est ... ; plurimum etiam iuris auctorum, sed et Salvi Iuliani amici nostri clarissimi viri hanc sententiam fuisse.*

756 Eck, Ratgeber I 14.

schaftliche Hilfsarbeiter des Kaisers in seiner Rolle als Richter. Eck leugnet, dass die *consilarii* regelmäßig Juristen waren,⁷⁵⁷ wertet Papius Dionys zum Winkeljuristen ab, übersieht Menander und Rufin, beachtet nicht hinreichend den Rechtsbezug der anderen Funktionen von Postimius Romulus und ebenso wenig die große Dunkelziffer bei den nichtliterarischen römischen Juristen, deren Autorität nicht geringer gewesen zu sein braucht als die derjenigen Juristen, die auch schriftstellerten.⁷⁵⁸

Entgegen Eck liegt es auch nahe, im Amt der *a consiliis (sacris)* die Fortsetzung der *consilarii Augusti* zu erblicken,⁷⁵⁹ also anzunehmen, dass die professionelle Beratung des Kaisers als Richter umstrukturiert wurde, und zwar verstetigt. Das ging nicht ohne Hierarchie ab. Wurden die einschlägigen Berater bisher einzeln ernannt, so wurden sie jetzt in eine Organisation mit einem Amtschef, Duzenariern, wohl auch Zentenariern und jedenfalls Sexagenariern eingebunden; auch einfacheres Personal wird dazugehört haben. Die Reform muss im mittleren 3. Jahrhundert durchgeführt worden sein; man würde sie gern mit dem Namen Galliens verbinden, der später auch eine weitreichende Heeresreform durchgeführt hat.⁷⁶⁰

1.4 Das spätantike *consistorium*

Seit Diokletian hieß der Beratungsraum und seit Konstantins späteren Jahren auch das Beratergremium des Kaisers *consistorium*, seine Mitglieder jedenfalls seit der Mitte des 4. Jahrhunderts *comites intra consistorium* oder *comites consistoriani*.⁷⁶¹ Auch das *consistorium* fun-

757 Eck, Ratgeber I 17.

758 Liebs, Nichtliterarische.

759 So am Ende, als er das Ganze überblickte, auch Pflaum, *Carrières* III 1024: „CONSILIARIUS (C) postea A CONSILIIIS (CC)“, im Gegensatz zu II 890.

760 Maria R. Alföldi, Zu den Militärreformen des Kaisers Gallienus, in: *Limes-Studien. Vorträge des 3. Internationalen Limes-Kongresses in Rheinfelden/Basel 1957* (Basel 1959) 13-18; u. L. de Blois, *The policy of the emperor Gallienus* (Leiden 1976) 23-119.

761 Diese sind erstmals für die Zeit um 340 bezeugt: CIL VI 32051 = ILS 1237; u. CIL VI 1741 = ILS 1243; das *consistorium* als Beratungsraum schon etwa 292 im Codex Gregorianus, woher Justinian CJ 9, 47, 12 bezog (s. o. 1. Kap.

gierte häufig als Gericht, in welchem Fall weitere Mitglieder, insbesondere Juristen hinzugezogen worden zu sein scheinen; Genaueres dazu ist den Quellen allerdings nicht zu entnehmen.⁷⁶²

2. Die kaiserliche Libellkanzlei

Die Kaiser waren nach dem Vorbild der hellenistischen Herrscher seit je darauf bedacht, Sorgen ihrer Bürger und Untertanen zu bescheiden, die ihnen in ihren öffentlichen Audienzen vorgetragen werden konnten. Wenn es dabei um nicht sofort zu erledigende Rechtsfragen ging, die der Anfragende schriftlich auf einem in der Audienz überreichten *libellum* festgehalten hatte, beschied der Kaiser sie mit Hilfe eines Fachmanns etwas später schriftlich und erteilte auch diese schriftliche Antwort insofern öffentlich, als sie auf der Eingabe selbst kurz festgehalten und beides öffentlich ausgehängt wurde. Der dafür verantwortliche Gehilfe war zunächst gewöhnlich ein Freigelassener, dem diese Aufgabe oft zu großem Reichtum verhalf; es ist leicht vorstellbar, wie dieser zustandekam. Hadrian aber hat zu Beginn seiner Regierung diesen kaiserlichen Dienst reorganisiert, insbesondere dem Freigelassenen einen ritterlichen Beamten vorgesetzt, einen (sc. *procurator*) *a libellis*, zu deutsch: von den Bittschriften, beziehungsweise Eingaben; er wurde anfangs mit 200 000 Sesterzen im Jahr besoldet und deshalb Duzenarier genannt.⁷⁶³ Unter Hadrian waren das zunächst noch verdiente Militärs mit bürokratischen Erfahrungen, die sie nach dem aktiven Militärdienst gemacht hatten, wie der erste, der diese Aufgabe kurz versah: Titus Haterius Nepos,⁷⁶⁴ und wohl auch, gleich-

24.1). Dazu bes. Kunkel, *Consilium, Consistorium* 428–40; David A. Graves, *Consistorium domini: Imperial councils of state in the later Roman empire* (Diss. phil. New York City University 1973); Weiß, *Consistorium*; u. Delmaire, *Institutions* 29–39.

762 Siehe etwa Kunkel, *Consilium, Consistorium* 431–35.

763 Dazu und zur Vorgeschichte Liebs, *Reichskummerkasten* 137–41.

764 Zu ihm A. Stein, *Art. Haterius* 8, *RE VII 2* (1912) 2524f.; L. Petersen, *PIR*² *IV* (1966) 50f., Nr. 29; u. Pflaum, *Carrières I* 217–19, Nr. 995.

falls unter Hadrian, Titus Petronius Priscus.⁷⁶⁵ Doch ergab sich bald, dass dieser Beamte tunlichst ein ausgebildeter Jurist sein sollte; unter Antoninus Pius sind die ersten bezeugt (oben 1. Kap. 9.2). Vermutlich hatte man auch schon vorher, schon bei den freigelassenen Sklaven darauf geachtet, ob der Betreffende Rechtskenntnisse hatte, denn bei den nicht sofort in der Audienz beantwortbaren Fragen ging es sehr oft um Rechtsfragen. Seit den Severern waren alle Libellsekretäre, die wir ausmachen können, Juristen; und wenn doch einmal ein Nichtjurist den Posten bekam, der aus Karrieregründen nicht übergangen werden konnte, scheint dieser im Libellamt einen jungen Juristen beschäftigt zu haben, der die Arbeit erledigte.⁷⁶⁶ Das Libellamt war eine eigene Behörde mit weiteren Fachkräften, Schreibern, Boten usw. geworden.

Der sparsame Pius legte zu Beginn seiner Alleinherrschaft das Libellamt mit dem des (*procurator*) *a censibus* zusammen, doch hat Mark Aurel den Libellsekretär wieder von dieser Zusatzaufgabe entlastet. Commodus machte die Entlastung rückgängig, indem er ihm zusätzlich die Aufgabe des *a cognitionibus* aufbürdete, eine Art Geschäftsstellenleiter des Kaisergerichts. Septimius Severus dagegen, vielleicht aber auch schon Pertinax hat, offenbar wiederum zu Beginn seiner Herrschaft, ihm auch diese Aufgabe wieder abgenommen und zudem die Besoldung angehoben: auf 300 000 Sesterzen, einen Trizenarier-Posten daraus gemacht. Unter ihm finden wir die später berühmtesten Juristen mit dem Amt betraut (oben 1. Kap. 12.1 und 3). Weniger berühmte, aber doch namhafte Juristen leiteten das Amt unter Caracalla und Elagabal (1. Kap. 13.5 und 14.1), während Alexander Severus wieder auf auch literarisch besser ausgewiesene, berühmtere Vertreter des Fachs zurückgriff (1. Kap. 15.4 und 5). Später sollte noch einmal Carinus einen guten Griff tun (1. Kap. 23.2) und sodann mehrmals hintereinander Diokletian (1. Kap. 24.1–3). Aus der Spätantike ist, wohl unter Konstantius Chlorus als *Caesar*, Saturninus zu nennen (1. Kap. 25.1), unter Licinius vielleicht Hermogenes (1. Kap. 26.1), unter Konstans Ädesius (1. Kap. 29.2), unter Theodosius II. Prokop (1. Kap. 36.9) und unter Justinian der ältere Konstantin (1. Kap. 40.4).

765 Zu ihm K. Wachtel, PIR² VI (1998) 114, Nr. 300.

766 So vermutlich Ulpian 202 bis 205 n. Chr., als Aelius Coeranus Libellsekretär war, s. Honoré, Emperors 85 f.; u. ders., Ulpian 19 f.

Wie die Eingaben Privater zu beantworten seien, wurde nach der Audienz in kleinerem Kreis, wozu nicht das ganze *consilium* bemüht wurde, mit dem Kaiser beraten, das Ergebnis vom Libellamt ausformuliert und der fertige Text vom Kaiser abgesegnet, der dabei noch Zusätze und Änderungen anbringen konnte.⁷⁶⁷ Ungefähr zur Zeit Gordians III. scheint das Amt umorganisiert worden zu sein; jedenfalls wurde sein Leiter seitdem nicht mehr wie schon die unfreien und ihr erstes Jahrhundert lang auch die ritterlichen *a libellis*, sondern *magister libellorum* genannt.⁷⁶⁸ Vor der Mitte des 4. Jahrhunderts wurden die kaiserlichen Zentralkanzleien neu geordnet⁷⁶⁹ und der Kaiser von der Beratung der Antworten auf Bittschriften weitgehend entlastet, wenn er sie auch immer noch selbst abzeichnen musste. Der *magister libellorum* erhielt wieder die zusätzliche Aufgabe des Geschäftsstellenleiters des Kaisergerichts, war also wieder zugleich *magister sacrarum cognitionum*. Er hatte keinen unmittelbaren Zugang mehr zum Kaiser, sondern seine Entwürfe wurden der Kontrolle durch den *magister a memoria* unterworfen, der sie ausfertigte und seinerseits dem kaiserlichen Quästor verantwortlich war. Die Klagen über erschlichene Reskripte reißen jetzt nicht mehr ab. Die wenigen noch bekannten Libellsekretäre scheinen aber weiterhin, soweit aus den sparsamen Nachrichten Schlüsse gezogen werden können, Fachjuristen gewesen zu sein (oben 1. Kap. 29.2; 35.1; 36.9; und 40.4); von ihnen haben wir jedoch kaum mehr Texte, die es erlauben würden, ihre Qualität zu beurteilen; ihre Produkte hatten nicht

767 Liebs, Reichskummerkasten 143 f.

768 Nachweis all dieser Einzelheiten und weitere bei Liebs, Reichskummerkasten 140–42.

769 Aber die Libellkanzlei wurde nicht etwa von Konstantin mit der Epistelkanzlei verschmolzen bzw. in den letzten Jahren Diokletians „aufgelöst“, wie F. Wieacker, Textstufen klassischer Juristen (Göttingen 1960) 430 Fn. 14 bzw. ders., Recht und Gesellschaft in der Spätantike (Stuttgart 1964) 19, 55 u. 87 f., ohne Quellenbeleg lehrte, den es auch nicht gibt; vielmehr ist der Fortbestand der Libellkanzlei mindestens bis Justinian mannigfach bezeugt, s. nur not. dign. or. 19, 10 f.; u. occ. 17, 13; sowie die soeben genannten spätantiken *magistri libellorum*. Dennoch hat R. Herzog, in: ders. (Hg.), HLL V: Restauration und Erneuerung. Die lateinische Literatur von 284 bis 374 n. Chr. (München 1989) 13, Wieackers Angabe unkritisch übernommen. Anders jetzt Wieacker, Röm. Rechtsgeschichte II 220.

mehr das Gewicht allgemeingültiger Rechtsweisungen und wurden nicht mehr gesammelt.⁷⁷⁰

3. Die kaiserliche Quästur

Der Kaiser war Magistrat im Rechtssinn mit *imperium*, wenn auch nicht vom Volk regulär gewählt; und als solcher hatte er seit je mehrere eigens ihm zugeordnete Quästoren. An sich war das Amt des Quästors die erste Stufe der Senatorenlaufbahn; sie wurden für mannigfache Hilfsfunktionen wie Kassenführung eines höheren Magistrats und Marktgerichtsbarkeit der Prokonsuln herangezogen.⁷⁷¹ Aufgabe der *quaestores Caesaris, Augusti* oder *imperatoris*,⁷⁷² in den Quellen oft genannt,⁷⁷³ war es, Botschaften des Kaisers an den Senat und seine Beschlussvorlagen dort zu verlesen.⁷⁷⁴ Julian, der 131 n. Chr. Hadrian als Quästor diente, hat die Edikte der römischen Rechtsprechungsmagistrate, die der Senat dann für immer festlegen sollte, nicht nur verlesen, sondern bereits redigiert (oben 1. Kap. 8.4); und für vergleichbare Aufgaben in bescheidenerem Rahmen scheint dieser Kaiser schon 125 n. Chr. seinen Quästor Valens, auch er ein großer Jurist, genutzt zu haben (1. Kap. 8.3). War der kaiserliche Quästor ein herausragender Jurist, was im Prinzipat nur diese beiden Male belegt ist, so hat er also schon damals Vorlagen des Kaisers auch redigiert. Gewöhnlich werden sich die hochadligen Jünglinge dazu allerdings nicht geeignet haben.

770 Liebs, Reichskummerkasten 142 f.

771 Überblick bei G. Wesener, Art. *quaestor*, RE XXIV (1963) 801–27, hier 811–18.

772 Die aus den ersten zweihundert Jahren zusammengestellt von M. Cébeillac, *Les quaestores principis et candidati aux I^{er} et II^{ème} siècles de l'Empire* (Mailand 1972); s. ferner A. R. Birley, *The fasti of Roman Britain* (Oxford 1981) 13.

773 Allgemein Ulp. sg. off. *quaest.* D. 1, 13, 1 §§ 2 u. 4; ferner Suet. Aug. 65, 2; Dio 54, 25, 5 (Augustus); u. 60, 2, 2 (Claudius); Tac. ann. 16, 27, 1 (Nero); sowie HA Hadr. 3, 1 (Hadrian als Quästor Trajans).

774 Wesener, aaO. 818; u. R. J. A. Talbert, *The senate of imperial Rome* (Princeton 1984) 17 u. 167.

Seit Konstantin⁷⁷⁵ gab es nur noch je einen kaiserlichen Quästor, der dafür eine wesentlich höhere Stellung in der Ämterhierarchie hatte,⁷⁷⁶ meist wurde er *quaestor sacri palatii* genannt. Er hatte die Entschließungen des nunmehr absolut herrschenden Kaisers, die jetzt alle *leges* waren, zu formulieren und zu promulgieren.⁷⁷⁷ Dadurch wuchs er in die Rolle eines Justiz- und Propagandaministers hinein, der insbesondere rhetorische Fähigkeiten haben musste.⁷⁷⁸ Kaiser, die auf rechtliche Zustände besonders achteten, wählten aber immer häufiger Juristen für dieses Amt, obwohl weiterhin rhetorisch Gebildete ohne juristische Ausbildung überwogen.

775 Zosim. 5, 32, 6.

776 In der *Notitia dignitatum* aus dem frühen 5. Jahrhundert ist er *vir illuster* und rangiert noch vor den *comites sacrarum largitionum* und *rerum privatarum*, dem Reichsfinanz- und dem Schatzminister, s. *Not. dign. or. XII u. occ. X*.

777 Siehe *Not. dign. or. XII u. occ. X*: ein Kasten mit der Aufschrift *leges salutaris* (bzw. *salubres*) u. *leges dictandae* als Hauptaufgabe; einzige weitere Aufgabe: *preces*.

778 Dazu bes. Wesener, aaO. 820-23; Harries, *Quaestor*; Delmaire, *Institutions* 57-63; u. zumal Honoré, *Law* 11-23.

DRITTES KAPITEL

AUSWERTUNG

Beim Versuch, die Vielfalt der einschlägigen Nachrichten und Erscheinungen zu ordnen, ihnen womöglich Strukturen abzugewinnen, ist im Auge zu behalten, dass unserer Kenntnis der maßgeblichen Einzelheiten mannigfache Zufälle der Überlieferung zugrundeliegen. Sie beleuchtet die verschiedenen Zeiten und Personen höchst ungleichmäßig und immer wieder müssen Wahrscheinlichkeitsurteile und Vermutungen unvollständige Nachrichten ergänzen. Die Mannigfalt der Erkenntnisquellen: individuell beobachtende Zeitzeugen mit persönlichen Vorlieben, Normtexte unterschiedlicher Normgeber, Geschichtsschreiber mit eigenen Tendenzen und nicht zuletzt die bisherige Forschung mit ihren grundverschiedenen Ansätzen lassen es auch nicht als lohnend erscheinen, die verschiedenen Erkenntnisquellen vorweg auf ihre Ergiebigkeit hin methodisch zu überprüfen und vergleichend zu analysieren. Es ist aber zu hoffen, dass schon ein möglichst vollständiger Überblick über das erreichbare Material Gewinn abwirft und die eine oder andere Regelmäßigkeit erkennen lässt.

1. *Juristen in fachspezifischen Hofämtern*

1.1 *Beamtete kaiserliche Konsiliare*

Paulus beschrieb in seinem Werk *Imperiales sententiae in cognitionibus prolatae* aus eigener Anschauung Diskussionen des Kaisers Septimius Severus mit den juristischen Beisitzern seines Gerichtskonsiliums um 200 n. Chr. (oben 1. Kap. 12.2). Dort gibt er nur Diskussionsbeiträge der Juristen wieder: seiner selbst, der damals noch keine hohe Stellung hatte, Papinians (1. Kap. 12.1) wohl in seiner Funk-

tion als kaiserlicher Libellsekretär, Tryphonins (1. Kap. 12.4) und des als Jurist sonst nicht hervorgetretenen Messius (1. Kap. 12.5). Sie alle waren lediglich Ritter und gehörten damals noch nicht einmal zu den Avancierten ihres Standes. Zu den einzelnen Fällen äußerten sich bis zu drei Juristen.⁷⁷⁹ Paulus selbst, Tryphonin und Messius sind alle drei passende Kandidaten für den Posten eines besoldeten *consiliarius Augusti*, später *a consiliis*, deren Wirkungsort das kaiserliche Gerichtskonsilium gewesen sein wird.

1.2 Im consistorium

Unter Konstantius II. konnte der mutmaßliche Jurist Orfitus als *comes intra consistorium ordinis primi* ausgemacht werden (oben 1. Kap. 30.2). Theodosius II. hatte 435 in seine zweite, 16köpfige Kommission zur Herstellung des Codex Theodosianus acht Mitglieder seines *consistorium* berufen: ein Mitglied kraft Amtes, nämlich den amtierenden kaiserlichen Quästor Eubulus; und sieben schlichte *comites consistoriani*, *virii spectabiles*, also aktive Senatoren wenn auch der unteren Rangstufe. Unter diesen acht waren nur zwei als Juristen auszumachen: Eubulus (1. Kap. 36.5) und einer der schlichten *consistoriani*, Martyrius (36.7), der schon wenige Jahre später weiter aufsteigen sollte. Dagegen war unter Justinian der erste Konstantinopler Rechtslehrer, Theophilus, im Jahr 528 lediglich titulares Mitglied des kaiserlichen *consistorium* (*comes sacri nostri consistorii*, 1. Kap. 40.5), als solches auch nur *vir clarissimus*, also lediglich senatorischen Ranges; bald danach sollte er allerdings wesentlich höher aufsteigen.

1.3 Kaiserliche Libellsekretäre

Ein regelrechter Hort für Juristen war die kaiserliche Libellkanzlei,⁷⁸⁰ jedenfalls seit Hadrian. Viele der bekannten klassischen Juristen leiteten dieses Amt: Mäcian, Papinian, Ulpian, Arrius Menander, Ulpian II, Licinius Rufinus, Modestin, Gregorius, Arcadius Charisius und Hermogenian (oben 1. Kap. 9.2; 12.1 und 3; 13.5; 14.1; 15.3–5; und 24.1–3); außerdem die nichtliterarischen Juristen

⁷⁷⁹ So D. 49, 14, 50.

⁷⁸⁰ Näher dazu Liebs, Reichskummerkasten.

Ofellius Theodorus bei Caracalla (1. Kap. 13.6) nebst elf namentlich unbekanntem des 3. Jahrhunderts, die aber durch ihre Texte fassbar sind (1. Kap. 12.8; 13.1; 15.6–8; 18.1 und 2; 20.1; 21.1; 22.1; und 23.1) und weiter die ebenso nichtliterarischen Juristen Saturninus wohl bei Konstantius Chlorus als *Caesar*, vielleicht Hermogenes bei Licinius, ferner Aedesius bei Konstans, Dardanus bei Honorius, Prokop bei Theodosius II. und bei Justinian der ältere Konstantin (25.1; 26.1; 29.2; 35.1; 36.9; und 40.4).

1.4 Kaiserliche Quästoren

Zweimal ließ sich im Prinzipat rekonstruieren, dass junge kaiserliche Quästoren hervorragende Juristen waren und der Kaiser – beide Male Hadrian – das zu nutzen verstand: 125 n. Chr. wohl noch vorsichtig Aburnius Valens und dann 131 Julian (oben 1. Kap. 8.3 und 4). Weil sie vor allem die Aufgabe hatten, des Kaisers Gesetzesinitiativen im Senat vorzutragen,⁷⁸¹ was leicht ihre genaue Formulierung einschloss, konnten sie Einfluss auf die Fortbildung des Privatrechts gewinnen. Denn dieser Kaiser hatte beschlossen, die Jurisdiktionsedikte der Prätores und kurulischen Ädilen der Verfügung der republikanischen Magistrate und damit ihrer jährlichen Neufassung zu entziehen, indem er sie ein für alle Mal festlegte. Freilich würde dieser Eingriff in die Befugnisse der Magistrate am besten von den ehemaligen Magistraten selbst, dem Senat beschlossen werden, was freilich der Kaiser initiieren würde. Julian, selbst Senator, wenn auch noch auf der untersten Stufe, hatte die endgültige Fassung zu entwerfen, die diese Edikte bekommen sollten. Das Ergebnis wurde allgemein anerkannt und der Kaiser verdoppelte ihm das Quästorensalär.

Weitere Juristen, die ihre Quästur beim Kaiser abgeleistet hätten, sind aus dem Prinzipat nicht bekannt, doch mag es sie gegeben haben. Wir kennen längst nicht alle kaiserlichen Quästoren namentlich noch wissen wir, ob die bekannten, von Valens und Julian abgesehen, wirklich Nichtjuristen waren; die nichtliterarischen Juristen sind in unseren Quellen, insbesondere auf den Inschriften

781 Die kaiserlichen *orationes ad senatum recitare* gehörte zum *officium* des kaiserlichen Quästors, Suet. Nero 15, 2.

nur ausnahmsweise zu erkennen.⁷⁸² Seit dem späteren 2. Jahrhundert waren die bekannten Juristen allerdings immer seltener Senatoren, zu denen die Quästoren gehörten. In der Spätantike dagegen, als man relativ leicht in den senatorischen Stand aufrücken konnte – formell gab es siebenmal so viele Senatoren wie im Prinzipat –, erhielt der kaiserliche Quästor Einfluss auf die gesamte Gesetzgebung, weshalb im Laufe der Zeit pflichtbewusste Kaiser hierfür häufig Juristen heranzogen: Konstantin den freilich hauptsächlich rhetorisch gebildeten Hermogenes (oben 1. Kap. 27.3), Theodosius I. drei namentlich unbekannte Juristen (1. Kap. 32.2–4); ebenso war je ein namentlich unbekannter Jurist Quästor bei Valentinian II. (1. Kap. 33.1) und Arcadius (1. Kap. 34.1); bei Honorius wahrscheinlich Dardanus und ein namentlich Unbekannter (1. Kap. 35.1 und 2). Vor allem Theodosius II. beschäftigte Juristen als Quästoren: einen namentlich Unbekannten sowie Eustathius, Sallust, Antiochus Chuzon, Eubulus, Martyrius, Epigenes, Prokop und einen weiteren namentlich Unbekannten (1. Kap. 36.1–5 und 7–10). Bei Valentinian III. waren immerhin Antiochus der Ältere, ein namentlich unbekannter Jurist und Firmin als juristisch ausgebildete Quästoren auszumachen (1. Kap. 37.1–3); Justin verließ sich während seiner ganzen Regierungszeit auf Proculus, bis dieser starb (1. Kap. 39.1). Und ähnlich lang behielt Justinian Tribonian bis zu dessen Tod im Amt, wenn er ihn wenige Jahre auch aus politischen Gründen in diesem Amt entbehren musste (1. Kap. 40.3); vorher hatte er den Juristen Thomas damit betraut, dann aber seines heidnischen Glaubens wegen entlassen (1. Kap. 40.2). Nach mehreren Nichtjuristen berief Justinian schließlich noch den jüngeren Konstantin zu seinem Quästor, der das Amt anscheinend wieder für längere Zeit, wenn auch neuerlich mit Unterbrechung ausübte (1. Kap. 40.7).

1.5 *Präefekten*

Öfter und seit dem 3. Jahrhundert besonders oft waren Juristen Prätorianerpräefekten. Taruttienus Paternus wurde unter Mark Aurel in den Markomannenkriegen der 170er Jahre zunächst zweit-

782 Liebs, *Nichtliterarische* 125–27 u. Fn. 16 sowie S. 167f.

rangiger Prätorianerpräfekt, der die administrativen und judziellen Aufgaben wahrnahm, stieg 179 aber, nachdem er sich auch militärisch bewährt hatte, zum erstrangigen auf und behielt das Amt in den ersten Jahren des Commodus (oben 1. Kap. 10.5 und 11.1). Septimius Severus machte Anfang 205 nach dem Sturz des übermächtig gewordenen Plautian Papinian zu seinem zweitrangigen Prätorianerpräfekten; er blieb es sechs Jahre lang bis Severus starb (1. Kap. 12.1), wurde dann allerdings von eben diesen Prätorianern zum Tode verurteilt und hingerichtet (1. Kap. 13.1). Messius könnte einer der Prätorianerpräfekten Caracallas gewesen sein (1. Kap. 13.3). Paulus diente, so scheint es, 219/20 Elagabal als dessen zweitrangiger, ziviler Prätorianerpräfekt, wenn er sich auch nur etwa ein Jahr lang zu behaupten vermochte; dann wurde er verbannt (1. Kap. 14.2). Ulpian wurde Superpräfekt Alexanders, scheiterte allerdings schon nach weniger als einem Jahr und musste mit dem Leben bezahlen (1. Kap. 15.2). Am Ende des 3. Jahrhunderts wurde Hermogenian Maximians – offenbar hauptsächlich ziviler – Prätorianerpräfekt (1. Kap. 24.3). Saturninus wurde in Konstantins späten Jahren zum Prätorianerpräfekten erhoben, anscheinend für die gallische Präfektur beim ältesten Sohn Konstantin II., der in Trier residierte, und blieb es wohl über Konstantin I. Tod 337 n. Chr. hinaus, vielleicht bis Konstantin II. 340 Schlacht und Leben verlor (1. Kap. 27.1 und 28.1); möglicherweise aber war Ambrosius der Ältere, der Vater des Bischofs von Mailand, auch er wohl Jurist, dessen schließlicher Präfekt (28.2). Anatolius Azutrio diente dem jüngsten Sohn Konstantins, Konstans, als Prätorianerpräfekt, dies freilich fern vom Kaiser, nämlich in der illyrischen Präfektur, vermutlich bis zum Tod des Konstans 350 n. Chr. (1. Kap. 29.1). Tatian wurde unter Theodosius I., als dieser 388 gegen den Usurpator des Westreichs, Magnus Maximus, zu Felde zog, nahezu allmächtiger Prätorianerpräfekt des Ostens; doch vier Jahre später wurde er gestürzt und geriet ins Elend (1. Kap. 32.1). Dardanus erhielt von Honorius die gallische Präfektur in besonders schwieriger Lage, die er glänzend meisterte (1. Kap. 35.1). Der von Theodosius II., offenbar unter dem Einfluss seiner ältesten Schwester Pulcheria als kaiserlicher Quästor beschäftigte Jurist Eustathius avancierte bald danach für zwei Jahre zum Präfekten des Ostens (1. Kap. 36.2). Ein halbes Jahr lang war auch der gesetzge-

berisch einflussreiche Jurist Antiochus Chuzon Präfekt des Ostens, in dessen Amtszeit das 3. Ökumenische Konzil in Ephesus vorbereitet wurde; nachgerühmt wurde ihm, dass er die Berufung unbestechlicher Provinzgouverneure durchsetzte (1. Kap. 36.4). Eubulus wiederum wurde lediglich Präfekt Illyriens (1. Kap. 36.5). Firmin, wenn er denn der namentlich unbekannte Jurist und Quästor von 446/47 war, übte bei Valentinian III. drei Jahre lang die Präfektur über Italien und Africa aus (1. Kap. 37.3). Unter Anastasius ist Leontius als Präfekt des Ostens bezeugt (1. Kap. 38.1).

Die Stadtpräfektur bekleideten nur wenige Juristen. Aus der Zeit des Prinzipats war Pegasus (oben 1. Kap. 5.4 und 6.1) und aus der Spätantike Orfitus zu verzeichnen (1. Kap. 30.2). Beide hatten das gewöhnlich einjährige Amt allerdings zweimal und jedenfalls Orfitus beide Male ungewöhnlich lange inne: von Dezember 353 bis Juni 356 und April 357 bis März 359. *Praefectus Aegypti* waren Mäcian und Papirius Dionys gewesen (1. Kap. 9.2 und 11.2), Getreidepräfekt Messius (1. Kap. 12.5), Ulpian (14.3 und 15.2) und Saturninus (27.1), Vigilenpräfekt Modestin (1. Kap. 15.5).

2. Diskussionen mit dem Kaiser

Öfter bekundeten die Quellen, wie kaiserliche Entscheidungen in Rechtssachen mit Juristen oder überhaupt erörtert wurden, bevor die Entscheidung fiel; mitunter auch, welche Argumente dabei getauscht wurden.

2.1 Augustus: Formlose letztwillige Verfügungen

Augustus hat zur Frage, ob die Verwendung von Testamentsnachträgern zu empfehlen sei, mit anderen Worten ob die Hinterbliebenen solche zu beachten hätten, (*iuris prudentes*) zusammengerufen, darunter Trebaz als den angesehensten. Dieser riet zu und begründete das ausführlich, woraufhin sich das Gremium dafür aussprach. Letzte Zweifel verstummten allerdings erst, als auch Labeo davon Gebrauch gemacht hatte (oben 1. Kap. 2.1). Als es um die Beschaffung von Land zur Versorgung seiner Veteranen gegangen war, scheint Augustus allerdings keine Diskussion eröffnet, sondern

kurzerhand den beflissenen Alfen damit beauftragt zu haben, die Sache durchzuführen (1. Kap. 2.2).

2.2 *Claudius: Tyrannenmord*

Noch bevor Claudius vom Senat als Kaiser anerkannt war, sah er sich gezwungen, die Mörder seines Vorgängers Caligula, insbesondere den Haupttäter Cassius Chaerea zu richten. Er tat das mit Hilfe eines eilends zusammengestellten Konsiliums,⁷⁸³ dem hauptsächlich Offiziere der Prätorianergarde angehört haben werden, außerdem wohl inzwischen hinzugekommene angesehene Zivilisten,⁷⁸⁴ unter denen sich auch der eine oder andere Jurist befunden haben mag. Wie dem aber auch sei, jedenfalls gestattet uns der Berichterstatter Einblick in die Diskussion, wenn er mitteilt, wie das Konsilium, das Chaerea für schuldig erklärte, seine Entscheidung begründete: Zwar sei das Werk, also insbesondere der Erfolg der Tat zu rühmen, und doch sei dem Täter Treulosigkeit vorzuwerfen und sei er zu verurteilen, damit in Zukunft dergleichen nicht wiederholt wird, also zur Abschreckung.

2.3 *Nero: Diskussion ausgeschlossen*

Dass Nero tyrannisch regierte, zeigte sich auch daran, dass er in seinem Gerichtskonsilium⁷⁸⁵ keine Diskussion aufkommen ließ, sondern das Ergebnis der geheimen Abstimmungen allein zur Kenntnis nahm und verkündete, so dass seiner Willkür Tür und Tor geöffnet war.

2.4 *Domitian: Rechtsprechung, Krieg und Frieden*

Domitian hat 82 n. Chr. zur Entscheidung eines Streits zwischen zwei italischen Gemeinden hervorragende Männer aus beiden Ständen, dem Senatoren- und dem Ritterstand hinzugezogen (oben

783 Joseph. antiqu. Iud. 19, 268, während Dio 60, 3, 4 das Konsilium übergeht und Claudius allein agieren und begründen lässt.

784 Kunkel, Die Funktion des Konsiliums 184-87 u. 229.

785 Suet. Nero 15, 1: *Quotiens autem ad consultantum secederet*, womit, wie sich aus dem Folgenden ergibt, speziell das Gerichtskonsilium gemeint sein wird.

1. Kap. 6 vor 1). 83 rief er zur Beratung eines allgemeinen, in der Satire: eines kulinarischen Problems – in Wahrheit ging es um Krieg und Frieden – sein *consilium*, die Ersten des Staates zusammen, obwohl sie ihm verhasst waren: zehn Senatoren und zwei Ritter in hohen Ämtern; man beriet ausgiebig (1. Kap. 6.1), wenn der Jurist auch nichts beizutragen hatte. Offenbar kam der Kaiser nicht umhin, bei wichtigen Fragen den Rat des Konsiliums einzuholen.

2.5 Trajan: Rechtsprechung

Aus einem in Rom tagenden Gerichtskonsilium Trajans teilt Plinius eine Stellungnahme des für seinen unerschrockenen Freimut bekannten Iunius Mauricus mit, in dessen Sinn dann auch entschieden wurde.⁷⁸⁶ Zum Jahr 107 n. Chr. berichtete er, dass Kaiser Trajan auf seinem Landsitz mit *consilium* Gericht hielt, doch verläutet über den Austausch juristischer Argumente nichts. Wir erfahren nicht einmal, wer außer Plinius dazugehörte; insbesondere ist von keinem Juristen die Rede, doch kann man wohl davon ausgehen, dass mindestens einer, eher mehrere dabei waren (oben 1. Kap. 7.1). Über den Gang der Beratungen gibt es immerhin die allgemeine Auskunft, man habe des Kaisers Gerechtigkeit, Würde und Freundlichkeit bei einem Landaufenthalt aus der Nähe erleben können – *principis iustitiam, gravitatem, comitatem in secessu . . . inspice-re*;⁷⁸⁷ zu einer bestimmten Frage habe er seine Berater aufgefordert: „Denkt darüber nach, was wir tun sollen – Ἐπιστήσατε *quid facere debeamus*.“ Weiter heißt es dazu aber nur mehr, er habe auf das Votum des Gremiums hin einen bestimmten Zwischenbescheid gegeben – *ex consilii sententia iussit*.⁷⁸⁸ Die dreitägigen Verhandlungen waren von entspannenden Mahlzeiten mit musikalischer Unterhaltung und angenehmsten Abendunterhaltungen begleitet. Zum Abschied erhielt jeder ein Gastgeschenk.⁷⁸⁹

786 Plin. epist. 4, 22, 3 u. 7. Zu Iunius Mauricus s. Plut. Galba 8, 5; Tac. hist. 4, 40, 4; Martial. epigr. 5, 28; Plin. epist. 1, 5, 10 u. 15f.; 1, 14: 3, 11, 3 u. ö.; Tac. Agric. 45; u. zu alldem E. Groag, Art. Iunius 94, RE X 1 (1918) 1051-3; u. L. Petersen, PIR² IV (1966) 339, Nr. 771.

787 Plin. epist. 6, 31, 2.

788 Plin. epist. 6, 31, 12.

789 Plin. epist. 6, 31, 12f.

2.6 Hadrian: Rechtsprechung

Von diesem Kaiser hieß es (oben 1. Kap. 8 vor 1), er habe, wenn er zu Gericht saß, auch Juristen in sein Beratergremium berufen, wozu die damals berühmtesten drei Juristen genannt werden, alles Senatoren; vor allem aber sagte der spätantike Autor,⁷⁹⁰ Hadrian habe ein Urteil erst gefällt, nachdem er die Sache mit allen Mitgliedern seines Gerichtskonsiliums, Senatoren und Rittern, erörtert hatte (2. Kap. 1.3).

2.7 Mark Aurel: Rechtsprechung

Von Mark Aurel sagte die *Historia Augusta*, er habe seine (Prätorianer-) Präfekten um sich gehabt. Einer von ihnen war gegen Ende seiner Regierung der Jurist Taruttienus Paternus. Nach ihrer Expertise und ihrem Entwurf habe er stets Recht gesprochen – *quorum et auctoritate et periculo semper iura dictavit* (oben 1. Kap. 10 vor 1).

Mark Aurel selbst und der zeitgenössische Jurist Marcellus schildern zwei Beratungen, anscheinend beide im Kaisergericht. Der Kaiser berichtet (oben 1. Kap. 10.2 und 3), wie er in einer umstrittenen Rechtsfrage, die im Rahmen einer eingegangenen Bittschrift zu beantworten war, der Rechtsmeinung des noch immer, 100 Jahre nach seinem Tod hochangesehenen Proculus gefolgt war, die die ihn beratenden Juristen eingebracht hatten. Später habe der Jurist Mäcian, vom Glauben an das kaiserliche Reskript geleitet (*religione rescripti nostri ductus*), in seiner Gegenwart versichert, er glaube nicht, dass er selbst einen anderen Rechtsbescheid geben müsse; er folgte also dem Kaiser, gab das aber als sorgsam bedachte eigene Entscheidung aus. Dieser gab sich damit jedoch nicht zufrieden, sondern als die Frage erneut aufkam, beriet er sie in größerem Kreis, dem auch Mäcian angehörte, ebenso Julian. Dabei nun stellte er fest, dass eine größere Zahl juristischer Schriftsteller und zumal Julian anderer Ansicht waren. Er ließ sich von ihnen überzeugen, ließ also eine von ihm selbst schon entschiedene Rechtsfrage noch einmal gründlicher erörtern – *plenius tractaremus* – und sich von weiteren Autoritäten eines Besseren belehren.

790 HA Hadr. 8, 9 u. dazu Fündling, Kommentar I 513f.

Bei einer Sitzung des Kaisergerichts im Jahr 166 vertrat in der Beratung Marcellus eine Mindermeinung, die dem Fiskus ungünstig war. Er vermochte aber den Kaiser zu gewinnen, so dass die Entscheidung in seinem Sinn ausfiel (oben 1. Kap. 10.4).

2.8 *Septimius Severus: Rechtsprechung*

Septimius Severus beriet die Entscheidungen des Kaisergerichts mit vielen Juristen. Den Fragmenten, die wir aus der diesbezüglichen Schrift des Paulus haben, ist es zu verdanken, dass wir hierüber genauer Bescheid wissen (oben 1. Kap. 12.2). Daraus ist zu ersehen, dass der erste Soldatenkaiser zwar alle zu Wort kommen ließ, und zwar anscheinend die jüngsten und gesellschaftlich noch wenig hervorgetretenen zuerst, dass er sich aber weniger von juristischen Argumenten beeindrucken ließ als von der Autorität seines Freundes und Hausjuristen Papinian; und dass er im Übrigen frei nach Billigkeit entschied.

2.9 *Caracalla: Rechtsprechung*

Über Caracalla als Vorsitzendem des Kaisergerichts gibt eine syrische Inschrift mit dem Protokoll eines Prozesses nähere Auskunft, der 216 n. Chr. in Antiochien geführt wurde (oben 1. Kap. 13 vor 1). Hier gab sich der Kaiser den Parteien gegenüber wohlwollend, doch war die Prozessführung letztlich willkürlich.

2.10 *Arcadius: allgemein*

Unter Arcadius beschreibt Johannes Chrysostomus aus Syrien, 398 bis 404 Patriarch von Konstantinopel und rasch geneigt, den Hof offen zu kritisieren, wie es im kaiserlichen *consistorium* zugeht. In Anwesenheit des Kaisers werde nur gesagt, was dieser hören wolle und ihn betreffe,⁷⁹¹ andernfalls drohe Todesstrafe. Im *consistorium*, dem wichtigsten Staatsorgan, wäre demnach nicht einmal offen gesprochen worden, so dass es nur Dekoration gewesen sei, ein Schmeichelorgan, das praktisch keinen Einfluss auf das Regie-

791 Joh. Chrysost. in Oziam 1, 4.

rungsgeschehen hatte. Vermutlich überzeichnet der Kirchenmann hier; auch in Helmut Kohls letzten Regierungsjahren wagte kaum noch jemand, dem deutschen Kanzler Unangenehmes zu sagen.

2.11 *Justin: Völkerrechtlicher Vertrag und Straffjustiz*

Unter dem als intellektuell bescheiden gezeichneten Kaiser Justin konnte sein wichtigster Berater, der Jurist Proculus im Amt des kaiserlichen Quästors, bestimmte Gesetze auch zugunsten seines Personals durchsetzen. Außerdem konnte er – wohl im *consistorium* – von einem völkerrechtlichen Vertrag vielleicht überhängstlich, aber mit Erfolg abraten, den abzuschließen der Kaiser und sein Neffe und präsumptiver Nachfolger geneigt waren. Gegen ein von Letzterem geplantes und schon eingefädelt Todesurteil trat er offen für Unschuld ein, um am Ende immerhin bloße Verbannung zu erreichen (alles oben 1. Kap. 39.1).

2.12 *Zusammenfassung*

Freimütige Diskussionen sind also im Prinzipat bezeugt: unter Hadrian, Mark Aurel und Septimius Severus. Mark Aurel konnte dabei auch eines Besseren belehrt werden, was vom ersten Severer, dem ersten Soldatenkaiser, nicht bekannt ist; nur seinem Landsmann und Freund Papinian scheint er kurzerhand vertraut zu haben. Aber auch Septimius Severus fand, wenn er vom Rat der Fachleute oder auch von ihrem Mehrheitsvotum abwich, eine Begründung angebracht, sei sie auch kurz. Das tat auch Mark Aurel. Dabei schufen die Kaiser – und ebenso die anderen – oft neues Recht, das Kaiserrecht, welches sich als dritte Rechtsschicht über das alte Gesetzesrecht und die zweite Schicht, das Recht der Gerichtsmagistrate, legte.⁷⁹² Von allen Juristen wurde aber in allen Funktionen ein eigenes Urteil erwartet und gefordert. Der Kaiser tat wohl daran, sich ihrem Urteil anzuschließen, insbesondere,

⁷⁹² Siehe etwa Liebs, Vor den Richtern Roms 183. Genau genommen müsste man wohl von einer vierten Rechtsschicht sprechen, nämlich auch das alte Gewohnheitsrecht, das dem Gesetzesrecht offenbar vorausging, berücksichtigen.

wenn es einhellig war. An ihr Votum gebunden war er zumindest in Zivilsachen jedoch ebenso wenig wie, von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, Prätor und Geschworenenrichter; in Kriminalstrafsachen war er das nach Kunkel⁷⁹³ sehr wohl, doch ist das nicht einhellige Meinung.

Im Dominat dagegen ging es offenbar im Allgemeinen formell zu. Mit dem Kaiser von gleich zu gleich zu diskutieren, scheint nicht mehr möglich gewesen zu sein, wenn es auch vorkam, dass ein altvertrauter Berater unter einem schwächeren Kaiser mit seiner Meinung durchdrang, obwohl sie von der kaiserlichen abwich, die schon bekannt war; so jemand vermochte sogar, eine Intrige eines einflussreichen kaiserlichen Verwandten zu stören.

3. Kaiserpersönlichkeiten

Die Rolle der Juristen und des Rechts beim Regierungsgebaren der Staatsspitze konnte unter den verschiedenen Kaisern stark voneinander abweichen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass unsere oft personenbezogenen Quellen dieses Moment gern übermäßig betonen. Der Charakter des jeweiligen Kaisers beziehungsweise, wenn der Herrscher selbst schwach oder auch nur desinteressiert war, derjenige der maßgeblichen Figur im Hintergrund spielte keine geringe Rolle. Andererseits bildeten Institutionen, die dem Ganzen Festigkeit zu verleihen bestimmt sind, ein ausgleichendes Gegengewicht, und zwar je älter die Monarchie wurde um so mehr. Doch blieb die kaiserliche Macht immer groß, so dass ein machtbewusster Monarch die Institutionen auch nach seinem persönlichen Geschmack handhaben und verändern konnte. Vom disparaten Charakter der unterschiedlichsten Persönlichkeiten auf dem Thron und ihrem je wechselnden Einfluss auf das Geschehen lässt sich nicht absehen; Strukturen bestimmten und bestimmen nicht allein den Gang der Dinge. Welch große Bedeutung dem Individuum in fast allen Bereichen zukommt, zeigt allein

793 Kunkel, Die Funktion des Konsiliums, bes. 235–40.

schon die Bedeutung, die damals wie heute der Auswahl des Personals in allen Bereichen beigemessen wird. Das gilt erst recht, wenn die betreffenden Personen so große Macht haben, dass sie ihre Sicht der Dinge und ihren Willen durchsetzen können, wie das bei den römischen Kaiser bis ins 6. Jahrhundert im Allgemeinen der Fall war – wenn nicht bei ihnen persönlich, dann bei ganz bestimmten Personen im Hintergrund.

Inwieweit die einzelnen Kaiser Juristen heranzogen, differierte deutlich. Es wird kein Überlieferungszufall sein, wenn aus den zusammen 32 Jahren von Caligula, Claudius, Nero, Otho⁷⁹⁴ und Vitellius kein einziger Jurist in der unmittelbaren Nähe des Kaisers ausgemacht werden konnte.⁷⁹⁵ Nicht aussagekräftig ist hingegen, dass wir aus den zusammen 14 Regierungsjahren von Claudius Gothicus, Aurelian und Probus nur spärliche Nachrichten über dem Kaiser beistehende Juristen haben. Wir haben immerhin zwölf juristisch einwandfreie Privateskripte,⁷⁹⁶ wenn auch kein bestimmter Jurist individualisiert werden kann; an Juristen fehlte es damals offenbar nicht; offenbar wurden ihre Leistungen nur nicht dauerhaft registriert und überliefert.⁷⁹⁷ Wenn die Überlieferung jedoch im 4. Jahrhundert zum Westen von 364 bis 392 schweigt, so mag das durchaus mit Valentinians I. soldatischem Charakter, Gratians hemmungsloser Günstlingswirtschaft und dem barbarischen Charakter von Magnus Maximus zusammenhängen; ähnlich die Lücke im Osten von 474 bis 490 unter Zeno mit dessen barbarischem Charakter. 450 bis 474 dagegen hatten Marcian und Leo eine ausgereifte zu nennende Gesetzgebung entfaltet,⁷⁹⁸ die zumindest zum Teil von Juristen ausgearbeitet worden sein dürfte; sie ist bisher

794 Galba war selbst Jurist, Liebs, *Nichtliterarische* 140–42, Nr. 4; von Suet. Galba 5, 1 wohl abhängig Ps.-Acro ad Hor. sat. 1, 2, 46, s.M. Schanz, *Geschichte der röm. Literatur III* (3.C. Hosius München 1922) 166f., § 601.

795 Immerhin ist von Vitellius eine erste Aufwertung der Libellkanzlei zu verzeichnen, Liebs, *Reichskummerkasten* 139 u. Fn. 24.

796 Honoré, *Emperors Pal.* Nr. 1400–11.

797 Honoré, *Emperors* 130.

798 Marcian: NMc. 1–5 u. CJ 12, 40, 10; 1, 51, 12; 1, 39, 2 mit 12, 2, 1; 1, 12, 5; 1, 2, 12; 1, 11, 7; 9, 39, 2; 10, 5, 2; 1, 1, 4; 2, 7, 10; 1, 3, 23; 12, 3, 2; 1, 3, 24; 1, 5, 8 mit 1, 7, 6; 4, 41, 2; 1, 3, 25 mit 1, 4, 13; u. 10, 22, 3. Leo: aufgelistet bei P. Krüger (Hg.), *Codex Iustinianus editio stereotypa* (¹⁰1929) S. 507; u. Seeck, *Regesten* 403–19; z.B. CJ 8, 37, 10.

noch nicht daraufhin untersucht worden, ob sich einzelne „Autoren“ individualisieren lassen und ob sich ihre Vorbildung bestimmen lässt.⁷⁹⁹

Auch andere Kaiser hatten offenbar wenig Interesse an professionellem Rechtsrat, ob ihnen auch der eine oder andere Jurist zur Verfügung stand. Domitian bediente sich des vom Vater seinerzeit kräftig geförderten Pegasus noch einmal als Stadtpräfekt und daneben im *consilium*, aber dort habe er, wenn wir Juvenal und seinen Scholien glauben dürfen, als weltfremder Gelehrter nur die Rolle eines Statisten gehabt (oben 1. Kap. 6.1). Commodus entfernte den ihm vom Vater beigegebenen Taruttienus Paternus nach wenigen Jahren (1. Kap. 11.1); auch Papirius Dionys hatte seine Laufbahn unter Mark Aurel begonnen und diente Commodus in dessen frühen Jahren als Libellsekretär und Leiter der Geschäftsstelle des Kaisergerichts, später als Getreidepräfekt, überstand diese Regierung aber nicht lebend, nachdem er sich auch seinerseits in eine für seinen Feind tödliche Intrige verstrickt hatte (1. Kap. 11.2). Caracalla und auch Elagabal dagegen, in der Geschichtsschreibung gleichermaßen als Verächter des Rechts gezeichnet, beschäftigten beide nicht wenige Juristen. Caracalla hatte sie freilich zum großen Teil vom Vater übernommen,⁸⁰⁰ der besonders viele Juristen beschäftigt hatte (1. Kap. 12.1–8). Den großen Papinian freilich, der dem Sohn in einer heiklen Situation nicht beigestanden hatte, opferte dieser bedenkenlos (1. Kap. 13.2). Andere Spitzenjuristen jedoch wie Ulpian, auch Messius stellten sich Caracalla zur Verfügung (13.4 und 3), wenn auch nicht klar ist, inwieweit sie auf die tägliche Rechtsprechung des oft sprunghaft Handelnden (13 vor 1) Einfluss hatten; die Qualität der Privateskripte jedenfalls ließ damals nicht nach (13.5 und 6). Unter Elagabal wird sie allerdings wirklich schlechter (1. Kap. 14.1). Als dieser indessen nach Rom gelangt war, versuchte er, mit den dort verbliebenen Spitzenjuristen zusammenzuarbeiten, was jedoch nur für kurze Zeit gelang (14.2; s. a. 3). Der letzte Severer dagegen legte wie der erste wieder großen Wert auf juristischen Rat (1. Kap. 15.1–8).

799 Honoré, *Law*, endet für den Osten mit dem Tod von Theodosius II. 450 n. Chr.

800 Oben 1. Kap. 13.1–4, vielleicht auch 13.5 und allenfalls auch noch 13.6.

Gegen Ende des 3. Jahrhunderts schenkte Carinus dem Rechtsbetrieb wieder mehr Aufmerksamkeit (oben 1. Kap. 23.1 und 2). Aber erst Diokletian bereitete nicht nur den ständigen Bürgerkriegen des mittleren 3. Jahrhunderts ein Ende, sondern gab auch anspruchsvollen Juristen wieder größeren Einfluss auf das Rechtswesen (1. Kap. 24.1–4). Bei Konstantin dagegen war nur sporadisch juristisches Fachwissen gefragt (1. Kap. 27.1–3); unter seinen Söhnen etwas mehr (1. Kap. 28–30). Erst Theodosius I. legte wieder großen Wert auf rechtliche Zustände und die Mithilfe der Juristen (1. Kap. 32.1–4 und 33.1). Unter seinen Söhnen ließ das zwar wieder nach (1. Kap. 34 und 35), aber sein Enkel Theodosius II. umgab sich noch einmal – zeitweise unter dem Einfluss seiner Schwester Pulcheria, zeitweise unter dem seiner Frau Athenais/Eudocia beziehungsweise ihres Clans – mit zahlreichen Juristen als Helfern (1. Kap. 36.1–10), während bei Valentinian III. im Westen nur wenige auszumachen sind (1. Kap. 37.1–3). Im 6. Jahrhundert beschäftigte dann Justin fast die ganze Zeit seiner Regierung hindurch einen markanten Juristen, der großen Einfluss auf fast alle Regierungsgeschäfte gewann (1. Kap. 39.1). Und auch Justinian hatte über ein Jahrzehnt lang einen höchst einflussreichen Juristen neben sich (1. Kap. 40.3); außer diesem spielten in seiner langen Regierungszeit weitere sechs eine Rolle (40.1 und 2 und 4–7).

Wenn ein Nero Regeln einführt, die Diskussionen in den dafür vorgesehenen, ein faires Vorgehen bezweckenden Gremien ausschlossen (oben 1. Kap. 4), Mark Aurel sich umgekehrt viel Zeit nahm, um mit Fachleuten zu beraten, und dabei auch eigene Rechtsmeinungen revidierte (1. Kap. 10), und Septimius Severus schließlich gern offen diskutierte, wenn er am Ende oft auch autoritär entschied (1. Kap. 12), so repräsentieren diese drei Kaiser drei klar voneinander abgrenzbare Möglichkeiten der Entscheidungsfindung. Daneben kamen weitere Möglichkeiten vor, die jedoch nicht ebenso deutlich überliefert sind. Augustus zog Juristen offenbar deshalb hinzu, weil er das Bedürfnis hatte, sich im noch nicht gefestigten Prinzipat gegen etwaige Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner Handlungen vor der Öffentlichkeit abzusichern (1. Kap. 2); und das tat zu Beginn seiner Regierung anscheinend auch Claudius (3. Kap. 2.2), sah allerdings bald, dass dies nicht mehr nötig

war (1. Kap. 4). In Domitians allgemeinem *consilium* kamen nach Juvenal zunächst hohe Würdenträger zu Wort, auch wenn sie nichts Substantielles zu sagen hatten; am Ende folgte man der Stellungnahme des bescheidenen Fachmanns. Ein Jurist war anwesend, der sich aber zurückhielt (1. Kap. 6.1).

4. Juristentypen

4.1 Politiksekundanten

Wichtig waren für die Kaiser Fachleute des Rechts, die ihnen helfen, politische Anliegen mit rechtlichen Implikationen abzusichern und dadurch überhaupt erst durchführen zu können: Politiksekundanten. So half Alfen Kaiser Augustus 40 v. Chr., in Norditalien Land für seine Veteranen zu requirieren, wofür er mit Reichtum und Ehren belohnt wurde; nach Horaz sah man dem zum Konsular Emporgekommenen aber immer noch den einstigen Schuster an (oben 1. Kap. 2.2). Ebenso half Capito 17 v. Chr. in jungen Jahren Augustus, den Weg zu politisch gewünschten Säkularspielen freizumachen; auch, einen politisch naiven Künstler vom politischen Leben in Rom auf unverdächtige Weise abzuschneiden (1. Kap. 2.3). Julian half als kaiserlicher Quästor 131 n. Chr., also gleichfalls blutjung, Hadrian, die Edikte der Gerichtsherren in Rom, des Stadt-, des Fremdenprätors und der kurulischen Ädilen, der jährlichen Erneuerung nach dem Ermessen dieser Magistrate zu entziehen und ihren Inhalt ein für allemal festzulegen, ohne damit Anstoß zu erregen (1. Kap. 8.4). Ulpian half 212 n. Chr. Caracalla bei der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung: so gut wie allen freien Reichsbewohnern das römische Bürgerrecht zu gewähren und daraus kein Chaos entstehen zu lassen (1. Kap. 13.2), wie es Napoleons Bruder Jérôme 1808 im Königreich Westphalen mit der plötzlichen Einführung des Code civil anrichtete,⁸⁰¹ der alle Standesunterschiede und -abhängigkeiten kurzerhand negierte. Li-

801 Elisabeth Fehrenbach, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten (Göttingen 1974).

cinus Rufinus gehörte unter den ersten beiden von Africa aus herrschenden Gordianen im April 238 n. Chr. der 20köpfigen Notstandsregierung in Rom an, könnte also der maßgebliche Jurist damals gewesen sein (1. Kap. 15.4), was er auch von Mai bis August 238 unter deren Nachfolgern Pupienus und Balbinus aus dem Kreis der 20 gewesen sein mag (1. Kap. 17.1). Kaiser Diokletian hatte am Ende des 3. Jahrhunderts bei dem schwierigen Unternehmen, nach den anarchischen Jahren 260 bis 282 n. Chr. rechtliche Verhältnisse wiederherzustellen, von 285 an in Gregorius, um 290 in Arcadius Charisius und spätestens seit 293 in Hermogenian kompetente Helfer (1. Kap. 24.1–3); Letzterer hat wohl auch Diokletians Mitkaiser Maximian 304 bei der Durchführung der Christenverfolgung unterstützt. Claudius Postumus Dardanus half dem Westkaiser Honorius, nach den 407 bis 411 in Gallien durch den Einbruch germanischer Fremdvölker angerichteten Verheerungen rechtliche Verhältnisse wiederherzustellen (1. Kap. 35.1). Antiochus Chuzon verhalf Theodosius II., seinen Plan eines Codex Theodosianus wenn auch mit Abstrichen doch noch zu einem Ende zu bringen (1. Kap. 36.4). Und 440 handelten der oberste Heermeister des Ostreichs und Epigenes mit dem Hunnenkönig Attila einen Frieden aus (1. Kap. 36.8). Tribonian schließlich entpuppte sich 528/29 als das Genie, dessen Impulse Justinian nicht nur dazu verhalf, den von ihm geplanten neuen Codex in kürzester Frist fertigzustellen, sondern vor allem weiter zu gehen, und überzeugte den Kaiser, auch die seit dem Misserfolg von Theodosius II. als unerreichbar abgeschriebene Aufgabe, das Juristenrecht ebenfalls zu kodifizieren, erneut anzupacken und schaffte es, sie in nur drei Jahren zu bewältigen (1. Kap. 40.3), womit er Justinians bis in die neueste Zeit reichenden Ruhm begründete.

4.2 *Der Fachjurist zur Rechten des Kaisers*

Häufiger, bei Veranschlagung unserer Überlieferungslücken wohl regelmäßig bei allen einigermaßen pflichtbewussten Herrschern war der juristische Fachmann anzutreffen, der im Regierungsalltag hilft, dass die anfallenden Entscheidungen und Maßnahmen einigermaßen dauerhaft getroffen, indem sie am geltenden Recht orientiert werden, der Fachjurist zur Rechten des Kaisers. Wir be-

gegneten ihm schon in der Person von Trebaz bei Cäsar, in Gallien und in Rom (oben 1. Kap. 1.1), und dann bis ins hohe Alter bei Augustus (1. Kap. 2.1). Spätestens seit Hadrian haben regelmäßig die kaiserlichen Libellsekretäre diese Stellung (1. Kap. 9.2.; 12.1 und 3 und 8; 13.4 und 5; 15.3–8; 18–24). Das waren gewöhnlich jüngere Helfer, deren Einfluss auf die Bescheide begrenzt war, die der Kaiser einfacheren Leuten, die ihm in einer Audienz ihren Kummer vorgetragen hatten, zu erteilen pflegte. Da aber viele unserer juristischen Klassiker zumindest seit Kaiser Antoninus Pius diesen Dienst in jüngeren Jahren versahen und der Einfluss des Kaisers auf die Rechtsfortbildung ständig wuchs, man sich im Rechtsalltag immer mehr an kaiserlichen Äußerungen orientierte, galten diese Bescheide nicht nur im konkreten Fall, sondern erlangten sie, befördert durch Anführung in der Rechtsliteratur, sofort auch Vorbildcharakter für ähnliche Fälle. Meinungsverschiedenheiten in Konstellationen, zu denen der Kaiser sich einmal geäußert hatte, wurden immer seltener und hörten im 3. Jahrhundert ganz auf.

Der Herrscher bediente sich aber auch bei der Setzung neuen Rechts durch von vornherein allgemeingültig formulierte Rechtssetzungsakte: Initiativen im Senat, Edikte und Schreiben an die maßgebenden Beamten, weiterhin des Rates von Fachjuristen. Zu vermuten war das schon bei Tiberius mit Nerva (oben 1. Kap. 3.2) und zu beobachten bei Hadrian mit Celsus (1. Kap. 8.2), wohl auch Neraz (8.1), und später, auch insoweit, Aburnius Valens (8.3) und Julian (8.4); bei Antoninus Pius mit Vindius Verus (1. Kap. 9.1), Aburnius Valens (9.5), Julian (9.4), Mäcian (9.2) und Marcellus (9.3); bei Mark Aurel zunächst immer noch mit Julian (1. Kap. 10.3) und Marcellus (10.4), ferner Taruttienus Paternus (10.5) und Cervidius Scaevola (10.6); bei Septimius Severus zumal mit Papinian (1. Kap. 12.1), aber auch Tryphonin (12.4) und Messius (12.5); bei Caracalla und Geta mit Baebius Modestus (2. Kap. 1.5); bei Elagabal mit Paulus (1. Kap. 14.1), wenn dieser auch bei dem exzentrischen Herrscher bald in Ungnade fiel; bei Alexander Severus noch einmal mit Paulus (1. Kap. 15.1), vor allem Ulpian (15.2), ferner Licinius Rufinus (15.4) und wohl auch Modestin (15.5); bei Maximian mit außer Hermogenian (1. Kap. 24.3) auch mit Saturninus Dogmatius (1. Kap. 24.4), der dann auch Konstantius Chlo-

rus (1. Kap. 25.1) und Konstantin diene (1. Kap. 27.1); bei Licinius ist Flavius Hermogenes (1. Kap. 26.1) zu nennen, der nach einer Pause auch Konstantin beriet (1. Kap. 27.3); bei Konstans jedenfalls Ädesius (1. Kap. 29.2); bei Konstantius II. Orfitus (1. Kap. 30.2); unter Valens war schließlich Tatian jedenfalls im *consistorium* (1. Kap. 31.1), der dann bei Theodosius I. einflussreich wurde (1. Kap. 32.1); unter Theodosius II., als zunächst faktisch seine ältere Schwester Pulcheria regierte, 415 bis 417 Eustathius (1. Kap. 36.2), 422 bis 424 half ihm Sallust (36.3); und als Pulcherias Einfluss vorübergehend zurückgetreten war, ist für die Jahre 435 bis 439 Martyrius zu nennen (36.7) und, nach Epigenes (36.8, s. a. soeben 3. Kap. unter 4.1), für 442 bis 444 Prokop (36.9); bei Valentinian III. in den ersten Jahren unter seiner Mutter Galla Placidia wohl schon seit 424 bis 426 oder 427 der ältere Antiochus (1. Kap. 37.1); und 446/47, als er selbst regierte, Firmin (37.3); Kaiser Justin wurde von Proculus geleitet (1. Kap. 39.1); und bei Justinian sind außer Tribonian (1. Kap. 40.3) der ältere (40.4) und der jüngere Konstantin (40.7) zu nennen. Ein Teil all dieser Juristen war, zumindest eine Zeit lang, auch kaiserlicher Quästor: Eustathius, Prokop, der ältere Antiochus, Firmin und Proculus, deren Aufgabe es war, die Gesetze des Kaisers zu formulieren; neben ihnen sind als weitere Quästoren mit juristischer Bildung bei Theodosius II. Eubulus (1. Kap. 36.5) und bei Justinian Thomas (1. Kap. 40.2) zu nennen; ferner Namenlose bei Theodosius I. (1. Kap. 32.2–4), Valentinian II. (1. Kap. 33.1), Arcadius (1. Kap. 34.1), Honorius (1. Kap. 35.2), Theodosius II. (1. Kap. 36.1 und 10) und Valentinian III. (1. Kap. 37.2).

4.3 Der hochgelehrte ungeschickte Fachmann

Es begegnete auch der hochgelehrte, aber ungeschickte Fachmann, der sich nicht durchsetzen kann; an den Beratungen zwar mit Selbstverständlichkeit teilnimmt, das Ergebnis aber letztlich nicht beeinflusst. Diesen Eindruck machte der gealterte Pegasus bei Domitian (oben 1. Kap. 6.1), der ihn vom Vater übernommen hatte; ferner Mäcian bei Mark Aurel, dem er von seinem Vorgänger und Schwiegervater als ungeliebter Rechtslehrer verordnet worden war (1. Kap. 10.2), der Vorgänger hatte ihn noch besonders ge-

schätzt (1. Kap. 9.2). Auch der junge Paulus bekam bei Septimius Severus trotz dogmatisch guter Argumente keinen Fuß auf den Boden (1. Kap. 12.2). Der gleichfalls hochgelehrte Ateius Capito (1. Kap. 2.4) wird von Tacitus und Sueton als so unangenehmer Schmeichler des Tiberius geschildert, dass sogar der Kaiser davon angewidert gewesen sei. Dass ein Jurist sich so sehr vergaß, ist allerdings kein zweites Mal überliefert.

4.4 Beispiele besonderen Mutes

Dagegen haben wir mehrere Beispiele besonderen Mutes von Juristen dem allmächtigen Kaiser gegenüber, was Martyrium für das Recht bedeuten konnte. Cascellius, Altersgenosse Ciceros, aber sehr alt geworden, war freilich kein Hofjurist. Doch gehört in diesen Zusammenhang, dass er die neue Ordnung des Augustus in mehrerlei Hinsicht offen ablehnte. Dessen Landzuteilungen und sonstigen Vorrechte für seine Veteranen erklärte er implizit für nicht rechtens, wenn er Veteranen, die ihn konsultierten, um gegen Beeinträchtigungen ihrer Rechte durch Dritte vorzugehen, mit dem Bescheid entließ, dafür gebe es keine Klagformel. Gegen Ende seines Lebens sagte er, zwei Dinge, die den Menschen gemeinhin besonders bitter vorkommen, gewährten ihm große Freiheit: hohes Alter und Kinderlosigkeit.⁸⁰²

Labeo machte gegenüber Augustus von der ihm eingeräumten Möglichkeit, Mitglieder des neu zu konstituierenden Senats zu benennen, in provozierender Weise Gebrauch (oben 1. Kap. 2.3), so dass der Prinzeps ihn zunächst des Meineids beschuldigte und bestrafen wollte. Labeo konnte das durch ein geschicktes Argument abwenden. Nerva stand den Cäsaren und besonders Tiberius nahe. Als dieser aber ein Gesetz plante, das Gläubiger in nach Ansicht des Juristen verfassungswidriger Weise enteignen würde, trat er in einen Hungerstreik; daran starb er, woraufhin der Plan aufgegeben werden musste (1. Kap. 3.2).

Vor allem ist hier auf Papinian zurückzukommen. Caracalla hatte ihn zwar als Prätorianerpräfekt alsbald entlassen, gedachte, nach

802 Val. Max. 6, 2, 12. Zu dem Mann ferner Hor. art. poet. 369-71; Plin. nat. 8, 144; u. Pomp. sg. ench. D. 1, 2, 2 § 45.

der Ermordung seines Bruders und Mitregenten in Erklärungsnot, trotzdem die juristische Autorität des Freundes seines verstorbenen Vaters, den er aus der Zeit der Samtherrschaft gut kannte,⁸⁰³ vor Senat und Volk zu nutzen. Der Vater hatte zumindest in Worten Papinians Loyalität gegenüber dem aufsässigen Sohn und Mitregenten sehr hoch eingeschätzt (oben 1. Kap. 12.1). Seine Weigerung musste, wenn die überlieferte schroffe Form auch unhistorisch ist,⁸⁰⁴ seinen Tod zur Folge haben und hatte es; er wurde schmachvoll hingerichtet (1. Kap. 13.2), welches Schicksal auch den einstigen Kollegen im Amt traf.⁸⁰⁵

Sallust, 422 bis 424 Quästor von Theodosius II., hatte, offenbar im Zusammenwirken mit dem Präfekten Asclepiodotus, Gesetze bewirkt, die den Rechtsstandpunkt auch gegenüber Christen, die Synagogen plünderten, zu behaupten versuchten. Zusammen mit Asclepiodotus wurde er dafür von einflussreichen Christen gestürzt, wenn das auch nicht ihren Tod bedeutete (oben 1. Kap. 36.3). Schließlich trat Proculus, 518 bis 527 Hauptberater des Kaisers Justin, in dieser Eigenschaft dem faktisch schon mitregierenden Neffen Justinian entgegen, als dieser aus Rachsucht einen Justizmord an einem gerechten Richter geplant hatte, und konnte zwar den Mord, nicht aber Exil des Mannes verhindern; im Exil habe dieser sich auch noch verstecken müssen. Proculus starb, bevor Justinian Kaiser wurde (1. Kap. 39.1); vielleicht hat ihn nur das vor einem schlimmen Ende bewahrt.

4.5 Vormund des minderjährigen Kaisers

Mark Aurel hatte seinem bei seinem Tod 18jährigen Sohn und Nachfolger Commodus pflichtbewusste Männer in hohen Stellungen hinterlassen, insbesondere den auch militärisch bestens ausgewiesenen Juristen Taruttienus Paternus als ersten Prätorianerpräfekt. Aber nach gut zwei Jahren entledigte sich der jugendliche Herrscher ihrer aller, was auch Paternus schließlich das Leben kos-

803 Aur. Vict. 20, 34 Ende.

804 Das betont Aur. Vict. 33f. Die schroffe Form ist durch die *Historia Augusta* überliefert: Carac. 8, 5-7. Zu den weiteren Stellen, an denen die HA Papinians Tod schildert, s. Liebs, Italien 110 u. 113f.

805 Dio-Petrus Patricius 77 (78), 4, 1 a; u. HA Carac. 4, 1 f.

tete (oben 1. Kap. 11.1). Der bei Regierungsantritt höchstens 13jährige Kaiser Alexander Severus nannte Ulpian, der alsbald übergeordneter Prätorianerpräfekt wurde, in einem offiziellen Dokument *parens meus*; und die *Historia Augusta* beschreibt seine herausragende Stellung mit den Worten *Ulpianum pro tutore habuit*. Bekanntlich ist das schon nach einem knappen Jahr nicht gut ausgegangen (1. Kap. 15.2). Unter Theodosius erhielt Tatian noch einmal eine vergleichbare Stellung in Konstantinopel gegenüber dessen dort zurückgelassenem, damals neunjährigen Sohn und Mitkaiser Arcadius (1. Kap. 32.1). Andere Kinderkaiser hatten nur mehr militärisch ausgewiesene Vormünder, deren sie sich in reiferen Jahren gewaltsam entledigten: Honorius Stilichos und Valentinian III. des Aëtius.

4.6 Juristen im Militär

Nicht ganz wenige Hofjuristen bewährten sich auch militärisch. Bei den senatorischen der ersten beiden Jahrhunderte gehörte die Bewährung im Heer gewissermaßen dazu. Schon Alfenus Varus scheint unter Cäsar auch große Waffentaten vollbracht zu haben⁸⁰⁶ und wurde dann auch von Augustus als Statthalter mit militärischen und Polizeiaufgaben eingesetzt (oben 1. Kap. 2.2). Cassius hatte unter Claudius (1. Kap. 4. und 5.1) dem römischen Heer in Syrien wieder militärische Zucht beigebracht.⁸⁰⁷ Vespasian setzte Pegasus (1. Kap. 5.4) als Statthalter von Dalmatien mit zwei und danach entweder des diesseitigen Spaniens mit drei oder von Untergermanien mit vier Legionen ein. Unter Trajan hatte Javolen auch militärisch wichtige Statthalterschaften inne (1. Kap. 7.1) und unter Antoninus Pius Aburnius Valens und Julian (1. Kap. 9.4 und 5). Juristen aus dem Ritterstand wie Mäcian (1. Kap. 9.2) und Papirius Dionys (1. Kap. 11.2) konnten Vizekönig von Ägypten werden, wo gleichfalls eine Legion zu kommandieren war. Auch weitere zunächst nur durch zivile, auch literarische Leistungen hervorgetretene Juristen konnten sich, vor die Notwendigkeit gestellt,

806 D. Liebs, P. Alfenus Varus. Eine Karriere in Zeiten des Umbruchs, SZ 127 (2010) 32–52, bes. 44f.

807 Tac. ann. 12, 12, 1.

als siegreiche Militärs erweisen wie unter Mark Aurel Taruttienus Paternus (1. Kap. 10.5). Unter Konstantius II. war Orfitus (1. Kap. 30.2) im Bürgerkrieg mit Magnentius erfolgreicher Truppenführer und unter Justinian der einstige Rechtslehrer Leontius 528 *magister militum*, wohl einer der beiden Hofgeneräle (*magister militum praesentalis*, 1. Kap. 40.1).⁸⁰⁸

808 Damals wie jüngst konnten sich schiere Literaten wie Julian der Abtrünnige und Leo Trotzki unerwartet als große Feldherren erweisen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Dass die breite Bevölkerung das Reich als eine Einrichtung empfand, die dem Einzelnen, sei er hoch gestellt oder niedrig, sicheren Rechtsschutz gewährte, kann nicht schon behauptet werden. Zeugnisse darüber wären etwa in der schönen Literatur, auch der fiktionalen, in Erbauungsschriften, Lobreden, auch in den Kaiserbiografien zu suchen. Das wäre eine eigene Untersuchung wert. Nach meinem vorläufigen Eindruck aus Petronius,⁸⁰⁹ Apulejus,⁸¹⁰ Philostrat⁸¹¹ und den inschriftlichen Hilferufen aus römischen Provinzen⁸¹² waren zu allen Zeiten viele in dieser Hinsicht unzufrieden. Wenn der – freilich eher unruhige – Jurist Paulus unter den Gründen, weshalb man in Todesgefahr geraten kann, neben Schiffsreisen, feindlichen Streitkräften und Räuberbanden auch die Grausamkeit oder den Hass eines Mächtigen nennt,⁸¹³ konnte sich ein Mächtiger um 200 n. Chr. nach Meinung des Paulus auch Mord herausnehmen, der Staat den weniger Mächtigen wie in vielen autokratisch regierten Ländern heute nicht einmal Leib und Leben garantieren.⁸¹⁴

809 Petron. sat. 12–15.

810 Etwa Apul. met. 9, 35–42.

811 Philostr. Apollon. 7, 1 u. 4–11.

812 Peter Herrmann, Hilferufe aus römischen Provinzen. Ein Aspekt der Krise des römischen Reiches im 3. Jhd. n. Chr. (Hamburg 1990). Zu ihnen s. etwa W. Scheidel, Dokument und Kontext. Aspekte der historischen Interpretation epigraphischer Quellen am Beispiel der Krise des dritten Jahrhunderts, RSA 21 (1991) 145–64, hier 154f.; u. C. Witschel, Krise – Rezession – Stagnation? Der Westen des römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (Frankfurt am Main 1999) 60–62.

813 Paul. 7 Sab. D. 39, 6, 3. Das Werk entstand um 200 n. Chr., Liebs, in: HLL IV 152, § 423 W. 2.

814 Vgl. zu weniger einschneidenden, aber gleichfalls ernsten Beeinträchtigungen durch Mächtige den etwa gleichzeitigen Provinzialjuristen Callistratus: 6 cogn. D. 48, 19, 28 § 7, sowie viele weitere Stellen und dazu A. Wacke, Die potentiores in den Rechtsquellen. Einfluß und Abwehr gesellschaftlicher Übermacht in der Rechtspflege der Römer, ANRW II 13 (1980) 562–607, bes. 589 ff.

LITERATUR

- Richard A. *Bauman*, Lawyers and politics in the early Roman empire. A study of relations between the Roman jurists and the emperors from Augustus to Hadrian (München 1989)
- Lukas de *Blois* (Hg.), Administration, prosopography and appointment policies in the Roman empire (Amsterdam 2001)
- Franz Peter *Bremer*, Iurisprudentiae antehadrianae quae supersunt I (Leipzig 1896), II 1 (1898) u. II 2 (1901)
- André *Chastagnol*, Les fastes de la préfecture de Rome au bas-Empire (Paris 1962)
- R. *Delmaire*, Les responsables des finances impériales au bas-Empire romain (Brüssel 1989)
- Ders., Les institutions du bas-Empire romain de Constantin à Justinien I (Paris 1995)
- Werner *Eck*, Der Kaiser und seine Ratgeber (hier: Ratgeber I), in: ders., Die Verwaltung des römischen Reiches in der hohen Kaiserzeit II (Basel 1998) 3–29
- Ders., Der Kaiser und seine Ratgeber (hier: Ratgeber II). Überlegungen zum inneren Zusammenhang von amici, comites und consiliarii am römischen Kaiserhof, in: Anne Kolb (Hg.), Herrschaftspraxis und Herrschaftsstrukturen. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich (Berlin 2006) 67–77
- Jörg *Fündling*, Kommentar zur Vita Hadriani der Historia Augusta, 2 Bde. (Bonn 2006)
- Raban von *Haehling*, Die Religionszugehörigkeit der hohen Amtsträger des römischen Reiches seit Constantins I. Alleinherrschaft bis zum Ende der Theodosianischen Dynastie (Bonn 1978)
- Jill *Harries*, The Roman imperial quaestor from Constantine to Theodosius II, JRS 78 (1988) 148–72
- Dies., Law and empire in late antiquity, Cambridge 1999
- Bettina *Hecht*, Störungen der Rechtslage in den Relationen des Symmachus. Verwaltung und Rechtsprechung in Rom 384/385 n. Chr. (Berlin 2006)
- Tony *Honoré*, Tribonian (London 1978)
- Ders., Emperors and lawyers. Second edition completely revised with a palimpsest of third-century imperial rescripts 193–305 AD (Oxford 1994)
- Ders., Law in the crisis of Empire 379–455 AD. The Theodosian dynasty and its quaestors with a palimpsest of laws of the dynasty (Oxford 1998)
- Ders., Ulpian pioneer of human rights. Second edition (Oxford 2002)

- Dietmar *Kienast*, Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie, 2. Aufl. (Darmstadt 1996)
- Paul *Krüger*, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts (2. Aufl. München 1912)
- Wolfgang *Kunkel*, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen (Weimar 1952; Nachdrucke 1967 und 2002)
- Ders., Die Funktion des Konsiliums in der magistratischen Strafjustiz und im Kaisergericht, in: ders., Kleine Schriften 151–255 (zuerst 1967 und 1968)
- Ders., Consilium, Consistorium, in: ders., Kleine Schriften 405–40 (zuerst 1968/69)
- Ders., Kleine Schriften zum römischen Strafverfahren und zur römischen Verfassungsgeschichte (Weimar 1974)
- Otto *Lenel*, Palingenesia iuris civilis, 2 Bde. (Leipzig 1889)
- Detlef *Liebs*, Hermogenians iuris epitomae. Zum Stand der römischen Jurisprudenz im Zeitalter Diokletians (Göttingen 1964)
- Ders., Nichtliterarische römische Juristen der Kaiserzeit, in: Klaus Luig und Detlef Liebs (Hgg.), Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposium aus anlaß des 70. Geburtstages von Franz Wieacker (Ebelsbach 1980) 122–98
- Ders., Die Jurisprudenz im spätantiken Italien (260–640 n. Chr.) (Berlin 1987)
- Ders., Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert) (Berlin 2002)
- Ders., Reichskummerkasten: Die Arbeit der kaiserlichen Libellkanzlei, in: Anne Kolb (Hg.), Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich (Berlin 2006) 137–52
- Ders., Vor den Richtern Roms. Berühmte Prozesse der Antike (München 2007)
- Hugh J. *Mason*, Greek Terms for Roman institutions. A lexicon and analysis (Toronto 1974)
- Otto *Mazal*, Justinian I. und seine Zeit. Geschichte und Kultur des byzantinischen Reiches im 6. Jahrhundert (Köln 2001)
- Mischa *Meier*, Das andere Zeitalter Justinians. Kontingenzerfahrung und Kontingenzbewältigung im 6. Jahrhundert n. Chr. (Göttingen 2003)
- Dieter *Nörr*, Historiae iuris antiqui. Gesammelte Schriften, 3 Bde. (Frankfurt am Main 2003)
- James H. *Oliver*, Greek constitutions of early Roman emperors from inscriptions and papyri (Philadelphia 1989)
- François *Paschoud* (Hg., Übers. u. Komm.), Zosime, Histoire nouvelle, 5 Bde. (Paris 1971–89)
- Hans-Georg *Pflaum*, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain, 4 Bde. (Paris 1960/61) u. Supplément (1982)
- Ders., Abrégé des procureurs équestres (Paris 1974)
- Fritz *Schulz*, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft (Weimar 1961)
- Otto *Seeck*, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr. (Stuttgart 1919)
- Veronika *Wankel*, Appello ad principem. Urteilsstil und Urteilstchnik in kaiserlichen Berufungsentscheidungen (Augustus bis Caracalla) (München 2009)

Peter B. *Weiß*, Consistorium und comites consistoriani. Untersuchungen zur Hofbeamtenschaft des 4. Jahrhunderts n. Chr. auf prosopographischer Grundlage (Diss. phil. Würzburg 1975)

Franz *Wieacker*, Römische Rechtsgeschichte, 2 Bde. (München 1988 u. 2006)

ABKÜRZUNGEN

Antike Werke sind wie üblich abgekürzt, die nichtjuristischen im Zweifel wie im Thesaurus linguae Latinae oder in Der Kleine Pauly, die juristischen wie bei Max Kaser, Das römische Privatrecht; Zeitschriften wie in der *Année philologique*.

AARC	Atti dell'Accademia Romanistica Costantiniana, Perugia und Neapel
AE	<i>Année épigraphique</i> , Paris
ANRW	Aufstieg und Niedergang der römischen Welt, Berlin
Art.	Artikel
BHAC	Bonner Historia-Augusta-Colloquium, Bonn
CIL	Corpus inscriptionum Latinarum, Berlin
CJ	Codex Justinianus
FIRA	Fontes iuris romani antejustiniani ² , Florenz
Fs.	Festschrift
HLL	Handbuch der lateinischen Literatur der Antike, München
ICUR	Inscriptiones christianae urbis Romae, hg. G. B. De Rossi, Rom
IK	Inschriften von Kleinasien, hg. R. Merkelbach u. a., Bonn
ILS	Inscriptiones Latinae selectae, hg. Hermann Dessau, Berlin
NJ	Novellae Iustiniani Augusti
PIR	Prosopographia imperii Romani, Berlin
PLRE	Prosopography of the later Roman empire, Cambridge
RE	Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Stuttgart
SEG	Supplementum epigraphicum Graecum
zdSt.	zu dieser Stelle

PERSONEN

- Agesilaus Ädesius 97f., 101, 166, 173, 189
Alexander Severus 68–75, 166, 175, 188, 192
Alfenus Varus 19–21, 176f., 186, 192
Ambrosius d. Ä. 95f., 175
Anastasius 130, 176
Anatolius Azutrio 96f., 175
Anatolius, Rechtslehrer 148
Antiochus d. Ä. 117, 125f., 174, 189
Antiochus Chuzon 117–19, 174–76, 187
Antoninus Pius 35, 40–43, 166, 188, 192
Apollinaris 110
Arbogast 107
Arcadius 105, 107f., 174, 180f., 189, 192
Titius Aristo 12, 31f.
Asclepiodotus 116f., 191
Athanasius 102
Attila 122
Augustin 110f.
Augustus 16, 18–22, 160, 176f., 185f., 188, 190, 192
Aurelian 183

Balbinus 72, 75f., 187
Bassus 155

Caligula 24, 177, 183
Camilia Pia 54²⁰⁴
Capito 22f., 186, 190
Caracalla 10, 52–54, 57–67, 154–56, 166, 173, 175, 180, 184, 186, 188, 190f.
Carinus 80f., 157, 166, 185
Carus 79f., 157
Cäsar 15–17, 187f., 192
Cascellius 190
Cassius 24f., 192
Cassius Dio 12, 44f., 51, 54, 59f., 162
Celsus filius 12, 33–35, 188
Celsus pater 34f.
Iulius Celsus 35
Cassius Chaerea 177
Arcadius Charisius 83f., 172, 187
Chosrau 133, 136
Cicero 15f.
Claudius 24f., 160f., 177, 183, 185f., 192
Claudius Gothicus 183
Älius Cöran 56
Commodus 49–51, 153, 159, 166, 175, 184, 191f.
L. Cornelius Balbus 16
Cratinus 144, 146

Dardanus 108–11, 173–75, 187
Decius 77f.
Diokletian 81–85, 88, 157, 164, 166, 184, 187
Domitian 27–30, 32, 159–61, 177f., 184, 186, 189
Julia Domna 49¹⁸⁷, 61, 67
Dorotheus 149

Elagabal 65–69, 166, 175, 184, 188
Epigenes 122f., 174, 187, 189
Erotius 120f.
Eubulus 118f., 172, 174, 176, 189
Eudocia 116, 185
Eustathius 113–16, 174f., 189

- Firminus 127–29, 174, 176, 189
 Florentius 121

 Gaianus 94
 Galerius 82
 Galla Placidia 125, 189
 Galliën 79, 157
 Gellius 23
 Geta 59, 155, 188
 Gordian I. 71 f., 75, 186 f.
 Gordian II. 71 f., 75, 186 f.
 Gordian III. 72, 76–78
 Gratian 183
 Gregorius 81–83, 172, 187

 Hadrian 7 f., 33–39, 161, 165 f., 172 f.,
 179, 181, 186, 188
 Heliodor der Araber 60
 Hermianus 158
 Fl. Hermogenes 90 f., 95, 98 f., 166,
 173 f., 189
 Hermogenian 85 f., 172, 175, 187 f.
 Herodian 12
 Hieronymus 109–11
 Honorius 108–12, 173–75, 187, 189,
 192
 Horaz 19–21, 186

 Iunilus 149 f.

 Javolen 12, 30 f., 40, 192
 Johannes Chrysostomus 180 f.
 Johannes der Kappadoker 141, 143
 Julian 34, 36–38, 40, 42 f., 45 f., 48 f.,
 168, 173, 179, 186, 188, 192
 Julian der Abtrünnige 91
 Justin 130–35, 174, 181, 185, 189,
 191
 Justinian 5, 130–51, 166, 172–74, 185,
 189, 191, 193

 Konstans 96–98, 166, 173, 175, 189
 Konstantin 90–95, 127, 169, 174 f.,
 185, 188 f.
 Konstantin II. 95 f., 175

 Konstantin, Libellsekretär
 Justinians 144–46, 166, 173, 189
 Konstantin, Quästor Justinians 150 f.,
 174, 189
 Konstantius Chlorus 89, 92, 166, 173,
 188 f.
 Konstantius II. 97–101, 172, 189, 193

 Labeo 19, 21, 176, 190
 Leo 183 f.
 Leonius 127
 Leontius 130, 134 f., 176, 193
 Licinius 90 f., 93, 166, 173, 189

 Mäcian 40 f., 45 f., 49, 172, 176, 179,
 188–90, 192
 Q. Maecius Laetus 52
 Magnentius 97, 100
 Julia Mäsa 66, 68 f.
 Makrin 58, 66 f.
 Marcellus 40, 42, 46 f., 48 f., 163, 180,
 188
 Marcian 183 f.
 Mark Aurel 41, 43–49, 83, 153 f., 159–
 61, 163, 166, 174 f., 179–81, 185,
 188 f., 193
 Martyrius 121 f., 172, 174, 189
 Iunius Mauricus 178
 Maximian 83, 85, 87–89, 157, 175,
 187 f.
 Maximinus Thrax 72, 75
 Magnus Maximus 183
 Mäzenas 19
 Arrius Menander 64 f., 154, 159, 164,
 172
 Messius 57, 63, 163, 172, 175 f., 184,
 188
 Minicius 25 f.
 Modestin 73, 76³¹⁶, 84, 172, 176, 188
 Modestus 155, 188
 Monaxius 115
 Montanus 28⁹⁵

 Neon 118
 Neraz 31 f., 34, 188

- Nero 24f., 177, 183, 185
 Nerva pater 23f., 188, 190
 Nestorius 117f.
 Novatillian 57f.
 Numerian 79f., 85

 Ofilius 17
 Orfitus 99–101, 172, 176, 189, 193
 Otho 183
 Ovid 22

 Papinian 12, 52–54, 62f., 86, 156²²⁷,
 160f., 171f., 175, 180f., 184, 188,
 190f.
 Papirius Dionys 50f., 153f., 159, 164,
 176, 184, 192
 Taruttienus Paternus 47–50, 159f.,
 174f., 179, 184, 188, 191–93
 Valerius Patruinus 53f.²⁰⁴
 Julia Paula 68
 Paulus 52–56, 68f., 163, 171f., 175,
 180, 188, 190
 Paulinus von Mailand 95f.
 Pegasus 26–30, 159f., 176, 184, 189,
 192
 Pelagia 127
 Perennis 49f.
 Pertinax 166
 Philippus Arabs 77f.
 Plautian 52, 175
 Plinius d.J. 12, 26, 161, 178
 Plinta 122
 Probus 183
 Sempr. Proculus 45, 179
 Proculus, Sohn Tatians 103–5
 Proculus, Quästor Justins 130–34, 174,
 181, 189, 191
 Prokop 123f., 166, 173f., 189
 Prokop, Historiker 131, 133f.
 Pulcheria 113, 115, 122, 175,
 189
 Pupienus 72, 75f., 187

 Romulus 155, 159, 164
 Rufin, *magister officiorum* 104f.

 Licinius Rufinus 70–72, 75f., 156.
 159, 164, 172, 186–88
 Iulius Rufus 56

 Sabas 139
 Cäl. Sabinus 26
 Mas. Sabinus 23,
 Sallust 116f., 174, 189, 191
 Saturninus Dogmatius 86–89, 92–95,
 158, 166, 173, 175f., 188f.
 Septimius Severus 51–59, 64,
 154–56, 160, 162f., 166, 171f.,
 175, 180f., 185, 188, 190
 Servius Sulpicius Rufus 17, 20
 Siron 20
 Cerv. Skävola 48f., 55, 159f., 162, 188
 Symeon Stylites 117
 Symmachus 101

 Tatian 102–6, 175, 189, 192
 Theodoret 118
 Ofellius Theodoros 65, 173
 Theodosius 103–6, 174f., 185, 189
 Theodosius II. 112–25, 127, 166,
 172–76, 185, 187, 189, 191
 Theophilus 146–48, 172
 Thomas 135f., 174, 189
 Tiberius 22–24, 160, 188, 190
 Titus 30
 Trajan 8, 12, 30–33, 161, 192
 Trebaz 15–17, 18f., 176, 187f.
 Trebonianus Gallus 77f.
 Tribonian 135–44, 174, 187, 189
 Tryphonin 56f., 163, 172, 188

 Ulpian 12, 45, 56, 63f., 67–70, 83f.,
 154, 160, 172, 175f., 184, 186, 188,
 192
 Ulpian II 66–68, 70, 172
 Urbicus 157

 Valens 102f., 189
 Aburnius Valens 35f., 42f., 168, 173,
 188, 192
 Salvius Valens 40, 42

- | | |
|---|------------------------------|
| Valentinian I. 183 | Vespasian 25–27, 30, 32, 192 |
| Valentinian II. 106 f., 174, 189 | Aur. Victorianus 92 f. |
| Valentinian III. 118, 125–29, 160, 174,
176, 185, 189, 192 | Vigilius 151 |
| Valerian 78 f., 157 | Vindius Verus 40 f., 188 |
| Vergil 20 | Vitellius 183 |
| L. Verus 45 f., 48 | Zeno 183 |

SACHEN

- a consiliis* 87, 89, 157–59, 164, 172
Adoption 133
Adoptivkaiser 8
advocatus fisci 12f., 58, 87
Africa 36
Ägypten 37f., 102, 114–16
amicus Augusti 69, 72, 94, 155
Ämterkauf 131
Anwalt 44, 57, 97f., 102–4, 137, 144
Arles 109f.
assessor 102
a studiis 71
Außenpolitik 132f.

Beirut 96, 137, 148f.
Britannien 30, 56, 58f.

Cäsar 41, 88f., 173
Capri 24
Christen 112–17, 121f., 127f., 136, 191
Christenverfolgung 85
Codex Gregorianus 82, 86
Codex Justinianus 134f., 137f., 141, 146–49, 187
Codex Theodosianus 117–21, 138, 172, 187
comes 93f., 100, 122f., 146
consiliarius Augusti 69f., 91, 153–56, 159, 164, 172
consilium principis 28–33, 39, 53f., 87, 159–64, 177f., 184, 186
consistorium 99, 103, 105, 146, 164f., 172, 180f.
constitutio Antoniniana 63f.

damnatio memoriae 50, 66, 76
Dezemprimat 84
Digesten 138–40, 144, 148f., 187

Edikt des Prätors 37, 39, 168
Ehescheidung 122
Enteignung 24
Ephesus 117f., 176
epistula Hadriani 35

Fideikommiss 35
Fiskus 44, 46, 72, 86, 180

Gelehrsamkeit 29f., 184
Gerichtskonsilium 161–64, 171f., 178
Gesetze 126
Grabschändung 127f.

Historia Augusta 34, 38, 40, 42–44, 48, 69f., 161f.
Hungerstreik 24

Institutionen Justinians 139, 148f.
Intrige 50

Juden 116

Kaisergericht 24, 52–57
Konstantinopel 90f., 95, 99, 106, 117–24, 130–51
Konsulat 16, 20–24, 26, 41f., 71, 100, 104, 115, 117, 132, 134f.

- Libellamt 32, 35, 38f., 41, 50, 52, 56, 58f., 61, 64–68, 70f., 73f., 76–86, 88, 95, 98, 109, 123, 144, 165–68, 172f.
- Lykien 103, 105
- magister epistularum (ab epistulis)* 83, 98, 122f.
- magister militum* 134f.
- magister officiorum* 104, 125, 137, 140f.
- magister studiorum (a studiis)* 87, 157, 159
- Mailand 87, 95–98, 101
- Majestätsverbrechen 72
- Misserfolge 55
- Nika-Aufstand 139
- Nikomedien 59, 67
- Novellen Justinians 141
- Ökumenisches Konzil 117f., 151, 176
- parabalani* 114–16
- Parens Augusti* 69
- patricius* 109, 135
- praefectus Aegypti* 41, 50, 52, 102, 159, 176, 192
- praefectus annonae* 41, 50f., 68f., 92f., 176
- praefectus vigilum* 48, 73, 176
- Prätorianerpräfekt 47, 49, 52, 54, 62, 69f., 77, 85, 94–99, 102–4, 107, 109–11, 115, 117–21, 126–30, 137, 141, 143, 174–76
- Provinzgouverneur 26f., 30, 32, 37
- quaestor sacri palatii* 91, 95, 105–43, 149–51, 169
- Quästur 36f., 100, 168, 173
- Ravenna 125f.
- Rechtslehrer 15, 41, 120, 146–49, 172
- Rechtsliteratur 5f., 12, 86, 138
- Rechtspflege 30, 44f., 49, 51–56, 59f.
- Rechtsquellen 126
- Rechtsschulen 32, 34–36
- Rechtsstaat 6f.
- Rom 15–58, 61–81, 85, 92–94, 96, 100f., 127–9
- Senatsbeschluss 35, 37, 168, 173
- senatusconsultum Iuventianum* 35
- senatusconsultum Pegasianum* 29¹⁰⁰
- Sirmium 120, 126
- Stadtpräfekt 27f., 94, 100f., 103f., 128f., 133f., 143, 176
- subpraefectus vigilum* 57f.
- Staatsbegräbnis 21
- Sultanismus 8
- Synagogen 116f., 191
- Testamente 127
- Theopolis 109–11
- Thessalonike 105
- Trier 89, 95, 106f.
- Tyrann 6, 11, 90f., 177
- vicarius* 93f., 96–98, 120
- York 56, 59

QUELLEN

Literarische Quellen

- Acta Isidori
 Rec. A II 5f. 161
 Rec. B I 1–3 161
- Ammian
 14, 6, 199–101
 15, 5, 4 97
 19, 12, 3–6 99
 21, 10, 8 91
 27, 3, 2 101
 27, 6, 14 11
 27, 7, 6 11
 28, 1, 25 11
- Annalen von Ravenna
 a. 412 110
- Anthologia Graeca
 16, 48 131f.
- Apulejus, Metamorphosen
 9, 35–42 195
- Asterius, Homiliae
 4 105
- Augustin, Epistulae
 187 110
- Barbarus Scaligeri
 296f. 102
- Cassiodor, Variae
 1, 3 1 133
- Cassius Dio
 52, 33, 3 162
 54, 15, 4–8 21
 58, 21 24
 59, 29, 3 24
 60, 3, 4 177
 60, 4, 3 161
 68, 5, 4 7
 69, 1 8
 69, 2, 5 7
 71, 6, 1f. 44f.
 71, 12, 3 47
 71, 33, 3f. 47
 72, 1, 2 49
 72, 5, 1f. 49f.
 72, 9, 1 49
 72, 10, 1 49f.
 72, 10, 2 49
 72, 13 50f.
 72, 14, 3 51
 76, 13 59
 76, 14 59
 76, 14, 5f. 54
 76, 17, 1f. 51
 77, 1, 1 62
 77, 4, 1a 63
 77, 5, 4 8
 77, 17 59f.
 77, 18, 2f. 61
 78, 13–15 67
- 79, 21, 1–3 66
80, 1, 1 69f.
80, 2, 2 69f.
80, 2, 3 70
- Chronica Gallica
 a. 452, 69 110
- Chronicon paschale
 a. 393 105
 a. 414 113
- Chronographus anni 354
 a. 349/50 98f.
- Cicero, Ad familiares
 4, 5 17
 7, 18, 2 16
- Codex Justinianus
 const. Haec 1 134–37,
 144, 146
 const. Summa 1 134
 const. Summa 2 136f.,
 144, 147
 const. Cordi 2 135,
 141, 148f.
 1, 9, 1 5
 1, 14, 2f. 126
 1, 18, 1 65
 1, 50, 2 126
 2, 53, 3 81³³³
 3, 42, 5 76³¹⁶

- 4, 5, 10, 1 37
 4, 20, 4 80
 4, 65, 4 69
 5, 16, 2 65
 6, 23, 3 74f.
 6, 34, 2 80³³³
 7, 35, 4 82
 7, 39, 7 132
 7, 62, 34 132
 7, 63, 3 132
 7, 63, 5 137
 7, 64, 7 80f.³³³
 8, 36, 3f. 103⁴³⁷
 8, 37, 4 69
 8, 46, 6 83
 9, 41, 11 83f.
 9, 51, 1 61, 162
 10, 42, 8 84
 11, 19, 1 145
 12, 19, 15 131, 135
- Codex Theodosianus
 Gesta senatus 2f. 118
 1, 1, 3 104
 1, 1, 5 117, 119
 1, 1, 6, 2 118–20,
 122f.
 1, 7, 4 113f.
 1, 8, 1f. 114
 1, 28, 4 104
 1, 30, 1f. 114
 4, 4, 5 113f.
 6, 3, 1 104
 6, 4, 26 104
 6, 20, 1 113
 9, 38, 9 105
 9, 42, 12f. 104f.
 11, 1, 23 104
 11, 20, 6 118f.
 11, 30, 19 96
 12, 1, 28 96
 12, 1, 38f. 97
 12, 1, 122 104
 12, 1, 130–32 104
 12, 1, 171 109
- 12, 1, 177 113
 14, 9, 3 120, 145
 15, 1, 29f. 104
 16, 2, 42f. 114f.
 16, 8, 25–27 116
 16, 10, 23f. 116
- Collatio legum Mos. et
 Rom.
 6, 4 82
 15, 3 88
- Digesten
 const. Deo auctore 2
 138
 const. Deo auctore 3
 138
 const. Deo auctore 4 6
 const. Tanta pr. 138,
 140f.
 const. Tanta 1 140
 const. Tanta 9 130, 135,
 140, 144, 147, 149
 const. Tanta 11 140,
 147
 const. Tanta 17 140
 const. Tanta 18 37
 const. Omnem 2 141,
 147
 1, 2, 2, 44 17
 1, 2, 2, 45 190
 1, 2, 2, 47 21
 1, 2, 2, 48 24
 1, 2, 2, 49 39
 1, 2, 2, 51 25
 1, 2, 2, 52 11, 25
 1, 2, 2, 53 26f., 36
 1, 3, 31 74f.
 1, 13, 1, 2 u. 4 168
 1, 18, 8 37
 4, 4, 11, 2 154, 160
 4, 4, 38 pr. 54–56
 14, 5, 8 54–56
 23, 3, 56, 3 55
 24, 1, 64 19
- 27, 1, 30 pr. 156⁷²⁷,
 160f.
 28, 2, 19 55
 28, 4, 3 pr. 46f., 163
 29, 2, 97 54f.
 32, 27, 1 55
 36, 1, 23 pr. 48
 36, 1, 76, 1 54f.
 37, 8, 3 37
 37, 12, 5 31
 37, 14, 17 pr. 45f.,
 163
 37, 14, 24 54²⁰⁴
 39, 6, 3 195
 45, 1, 1 pr.–5 64
 46, 1, 71 56
 46, 3, 36 38
 48, 2, 7, 2 42
 48, 3, 12 pr. 42
 48, 19, 28, 7 195⁸¹⁴
 48, 22, 16 65
 49, 14, 50 53f., 56f.
 50, 4, 1, 1 84³⁵¹
 50, 4, 18, 26 84
- Epitome de Caesaribus
 14, 11 39
- Eunap, Vitae philo-
 sophorum
 10, 6f. 96f.
- Eutrop, Breviarium
 8, 17, 1 37
 8, 23 67
 10, 5 93
- Evagrius, Historia
 ecclesiastica
 1, 13 117
- Fasti consulum
 Capitolini
 758 a.u.c. 22
- Festus, Breviarium
 22, 3 67

- Fragmenta Vaticana
35, 1 69
- Frontin, De aquis
102, 2f. 22
- Fronto, Ad M. Caesarem
4, 2 41, 46
- Gajus, Institutionen
1, 7 39
- Gellius
13, 12 19, 22
- Gregor von Tours,
Historiae
2, 9 107, 110
- Herodian
1, 11, 5 49
3, 10, 2 51
4, 7, 2 60
5, 8, 8 66
8, 8, 1–7 75
8, 8, 7f. 76
- Hieronymus, Chronicon
a. 2147 37f.
- Hieronymus, Epistulae
129 109–11
- Himerius, Orationes
48 90f., 95, 99⁴¹⁴
- Historia Augusta
Hadr. 4, 8 34
Hadr. 7, 1f. 7
Hadr. 8, 9 162, 178
Hadr. 18, 1 33
Hadr. 22, 8 38
Ant.Pius 12, 1 40
M. A. philos. 3, 6 41,
48
- M. A. philos. 10, 1 44
M. A. philos. 10, 10f.
44
- M. A. philos. 11, 1 44
M. A. philos. 11, 6 44
M. A. philos. 11, 10 44,
47f.
- M. A. philos. 12, 4–6
44
- Comm. 4, 1 49
Comm. 4, 5–8 49f.
Ssev. 13, 2 56
Pesc.Nig. 7, 4 56²¹⁶
Carac. 3, 4 8
Carac. 8, 2 52
Carac. 8, 3 54
Carac. 8, 5 62, 191
Carac. 8, 6f. 191
Heliog. 16, 5 66
ASev. 26, 6 67, 69,
ASev. 51, 4 69f.
ASev. 68, 1 69
- Horaz, Satiren
1, 3, 80–83 19
1, 3, 130–32 19f.
2, 1, 10–23 19
- Institutiones Iustiniani
const. Imperatoriam 3
140, 149
2, 1, 18 74f.
2, 25 pr. 18
- Interpretatio Cod.
Theod.
1, 4, 3 82³⁴¹
- Johannes Chrysostomus,
In Oziam
1, 4 180f.
- Johannes Lydus, De
magistratibus
3, 20, 10 134, 136
- Johannes Malalas,
Chronographia
18 136, 139, 143,
151
- Josephus, Antiquitates
Iudaicae
19, 268 177
- Juvenal, Satiren
1, 4 27f.
10, 15–18 25
- Kyrrill von Skythopolis,
Vita Sabae
73 139
- Libanius, Epistulae
172 102
916 102
- Libanius, Orationes
58, 26 102
49, 1 u. 31 104
- Lobrede auf den Herrn
Simeon
130 116
131 117
- Mark Aurel, Ad se
ipsum
1, 5–15 46
1, 6, 6 41
- Notitia dignitatum
Occ. 10 36, 169
Occ. 11 137
Occ. 17 123, 137
Or. 12 36, 169
Or. 13 137
Or. 19 123, 137
- Novellae Justiniani
2 141

- 23 141
 35 130f, 136
 75 = 104 142
 App. 7 151
- Novellae Theodosii
 1 118, 120f, 123
 12 122
 15, 2 124
 26, 1 u. 3 118f.
- Novellae Valentiniani
 21, 1 127
 21, 2 127
 23 127f.
 25 127
 27 129
 35 129
- Paulinus von Mailand,
 Vita Ambrosii
 3, 1f. 95f.
- Petronius, Satyricon
 12–15 195
- Philostrat, Apollonius
 von Tyana
 7, 1 u. 4–11 195
- Philostrat, Vita
 sophistarum
 2, 32 60f.
- Photius, Bibliothek
 258 105
- Plinius, Epistulae
 1, 14, 4f. 25f.
 1, 22 12, 32
 5, 3, 1 12
 4, 22 31, 178
 6, 5, 4–7 12
 6, 15 12, 31
- 6, 22 31
 6, 31 31, 178
 8, 14 12, 32
- Plinius, Naturalis historia
 7, 158 17
- Prokop, De aedificiis
 1, 20–78 139
- Prokop, Anekdotia
 6, 13 131
 9, 35–42 133f.
 20, 17 142, 150
 20, 20–23 150
- Prokop, Bella
 1, 11, 11–18 130f.
 1, 11–22 133
 1, 22, 1–15 136
 1, 24, 11 136, 139
 1, 24, 16 136, 139,
 142
 1, 24, 17f. 139,
 143
 1, 24, 32–38 139
 1, 25, 1 139
 1, 25, 2 142
 2, 3–30 133
- Seneca, Apokolokyntosis
 12, 2 11
- Seneca, De tranquillitate
 3, 4 25
- Sidonius Apollinaris,
 Epistulae
 5, 9, 1 110
- Suda, Lexikon
 T 956 137, 143
- Sueton, De grammaticis
 22, 2 23
- Sueton, De vita
 Caesarum
 Iul. 78, 1 16
 Aug. 35 21
 Aug. 54, 2 21
 Calig. 34, 2 24
 Calig. 57, 3 24
 Nero 15, 1 24, 177
 Nero 37, 1 25
 Domit. 8, 1f. 30
- Symmychus, Epistulae
 9, 150, 1 101
- Symmachus, Relationes
 34 101
- Tacitus, Annalen
 3, 7 22f.
 3, 75 21f.
 4, 58 24
 6, 26 24
 12, 12, 1 192
- Theophanes,
 Chronographia
 a. 6022 136
- Valerius Maximus
 6, 2, 12 190
 8, 13, 6 17
- Aurelius Victor, De
 Caesaribus
 19, 2 37
 20, 33 62, 191
 20, 34 62, 191
 24, 4 74
 24, 6 68f.
 39, 9–16 81
- Vigilius, Epistulae
 1 151

Zosimus	4, 45, 1 103	5, 32, 6 36
1, 13, 2 74	4, 52, 3f. 105	6, 4, 2 110
2, 4, 2 22	5, 32, 4 109	6, 13, 1 110

Inschriften und Papyri

Année épigraphique	VI 41 273 50	209 163
1955, 179 41	VI 41 274 50	244 62
1967, 355 26f.	VIII 24094 36f., 42	
1971, 534 47f., 50	IX 5420 27, 163	Orientis Graeci inscrip- tiones selectae
1978, 292 35	X 6662 50, 153f.	549 157f.
1988, 1051 69	XII 1524 109–11	
1989, 721 65	XIII 1808 35	Supplementum epigraphicum Graecum
1997, 1425 70–72, 156	XIV 131 92f.	XVII 759 60f., 162
1998, 671 155, 156 ²⁷	XIV 4502 48	XXXVII 1186 65
Corpus inscriptionum Latinarum	Inscriptiones Graecae	Cairo Papyri ed. Maspero
V 8972 157	IV 1475 155	67168, 81 u. 85
VI 266 73	XIV 1072 50	102 ¹³³
VI 510 97f.	Lex de imperio Vespasiani	Oxyrrhynchus Papyri
VI 1421 35	22–28 75	1101 102
VI 1621 58	Monumenta Asiae	1110 50
VI 1634 155	minoris antiqua	2210 102
VI 1704 86–89, 92–94	III 197 130	
VI 1705 86, 94	Oliver, Greek	Tebtunis Papyri
VI 1739–42 99f.	constitutions	285 76
VI 27118 50	163 163	
VI 33865 94		